



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2012 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch>

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE.....	1
1000	Landsgemeinde.....	1
1010	Grosser Rat.....	4
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	7
2000	Standeskommission.....	7
	1. Allgemeines	7
	2. Abstimmungen	7
	3. Vernehmlassungen	8
	4. Standeskommissionsbeschlüsse.....	11
	5. Bewilligungen und Gesuche.....	11
	6. Genehmigungen	11
	7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds.....	13
	8. Rekurse	15
2010	Ratskanzlei.....	16
	1. Protokollwesen / Korrespondenz.....	16
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse.....	16
	3. Landesarchiv.....	16
	4. Innerrhodische Kantonsbibliothek	18
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	21
2100	Allgemeines	21
	1. Entscheide, Baubewilligungen	21
	2. Weitere Departementsgeschäfte	21
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt	21
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen.....	22
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz.....	22
	1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)	22
	2. Kantonale Richtplanung	22
	3. Nutzungsplanung der Bezirke	23
	4. Kantonale Nutzungsplanung	23
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte.....	23
2122	Unterhalt der Gewässer	23
	1. Gewässerunterhalt.....	23
	2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen).....	23

2150 Gewässerschutz	24
1. Projekte.....	24
2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	24
2155 Wasserwirtschaft.....	24
2160 Schadendienste	25
1. Projekte.....	25
2. Schadenfälle	25
2170 Umweltschutz	25
1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen / Luft	25
2. Nichtionisierende Strahlung (NIS)	26
3. Strassenlärm.....	26
4. Boden	26
5. Abfall und Stoffe.....	27
2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	27
1. Hauskehricht	27
2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle	27
3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil	28
4. Wertstoffsammlungen Oberegg.....	28
5. Gebühren.....	28
2175 Giftinspektorat.....	28
2180 Energie.....	28
5155 Förderprogramm Energie	29
2190 Fischereiregal	29
1. Fischereirechnung 2012.....	29
2. Fangstatistik.....	30
2195 Jagdregal	33
1. Wildbestände	33
2. Gesundheitszustand des Wildes	36
3. Eingegangenes Wild	37
4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut.....	37
5. Übertretungen / Wildernde Hunde.....	37
6. Jagdrechnung 2012	38
7. Jagdstatistik	39
2196 Abwasserrechnung	39
1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	39
2. Unterhalt der Kanalisationen	40
3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	40
2197 Strassenrechnung	41

1.	Unterhalt Kantonsstrassen	41
2.	Eidgenössischer Benzinzoll.....	41
3.	Globalbeitrag (NFA)	41
4.	Investitionsrechnung	42
22	Erziehungsdepartement.....	43
2200	Allgemeines	43
1.	Landesschulkommission	43
2.	Erziehungsdepartement	45
3.	Kastenvogtei	46
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	48
1.	Schulpsychologischer Dienst (SPD)	48
2.	Pädagogisch-therapeutische Dienste	50
2210	Volksschule	53
1.	Schulgemeinden	53
2.	Lehrerfortbildung	53
3.	Schulamt	54
4.	Lehrkräftestatistik	56
5.	Klassenstatistik	57
6.	Subventionsgutsprachen.....	58
2215	Sonderschulen	59
2221	Gymnasium.....	59
1.	Aufsichtsbehörde	59
2.	Schulleitung	59
3.	Matura.....	59
2225	Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen	60
1.	Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	60
2.	Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	60
2230	Tertiärstufe.....	60
1.	Fachhochschulen.....	60
2.	Universitäten	61
3.	Höhere Fachschulen	62
2235	Stipendienwesen	64
1.	Stipendien	64
2.	Studiendarlehen.....	64
3.	Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	65
4.	Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds.....	65
2240	Berufsbildung	65
1.	Allgemeines	65

2.	Zusammenstellung Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen Schuljahr 2011/2012 (Rechnungsjahr 2012)	66
3.	Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2012 Lehrverhältnisse 2012/2013	67
4.	Zwischenprüfungen	69
5.	Lehrvertragsauflösungen	69
6.	Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	70
7.	Ehrung der Berufsleute	70
8.	Lehrmeisterkurse	71
2245	Berufsberatung	71
1.	Informationen	71
2.	Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	71
3.	Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2012	71
4.	Die fünf meist gewählten Berufe	72
2250	Erwachsenenbildung	72
2260	Kultur	73
1.	Kulturamt	73
2.	Fachkommission Denkmalpflege	73
3.	Innerrhoder Kunststiftung	74
4.	Stiftung Pro Innerrhoden	74
5.	Museum Appenzell	74
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	78
2282	Sport	78
1.	J+S-Kaderbildung	78
2.	J+S-Personenbestand / Tätigkeit	79
3.	Jugendausbildung	79
4.	Material	80
5.	Kantonale Sportkommission	80
6.	Kantonaler Jugendsport	81
23	FINANZDEPARTEMENT	83
2300	Staatsrechnung und Voranschlag 2012	83
1.	Überblick	83
2.	Erläuterungen zur Rechnung	83
3.	Die Rechnung 2012 im Vergleich zum Vorjahr	85
4.	Sachgruppenstatistik / Artengliederung	86
5.	Kennzahlen	86
2301	Landesbuchhaltung	87
2302	Finanzcontrolling	87
2305	Personalwesen	87
1.	Personalbestand in den Departementen per 31.12.2012	87

2.	Mutationen	90
3.	Besoldung	94
4.	Lehrlingswesen	94
5.	Allgemeine Bemerkungen	94
2310	Steuerverwaltung	94
1.	Organisation.....	94
2311	Schatzungsamt.....	98
1.	Organisation.....	98
2.	Schätzungen	99
2380	Amt für Informatik	100
1.	Betrieb	100
2.	Erneuerung Storage und Server-Virtualisierungs-Umgebung	100
3.	Betrieb	100
4.	Migration der Oracle DB-Server	100
5.	Statistik	100
24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	101
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	101
1.	Departement	101
2.	Gesundheitsversorgung	101
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	102
1.	Spital.....	102
2.	Pflegeheim	103
3.	Spitalorganisation (Stand Dezember 2012)	104
4.	Statistische Angaben	104
2434	Kranken- und Unfallversicherung	106
1.	Ausserkantonale Hospitalisationen	106
2.	Prämienverbilligung.....	106
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte	106
1.	Spitex-Dienstleistungen	106
2.	Mütter- und Väterberatung	108
3.	Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute).....	108
2440	Beratungs- und Sozialdienst	110
1.	Sozialberatung	110
2.	Beratungsstelle für Suchtfragen	110
3.	Kommission für Gesundheitsförderung	112
2442	Lebensmittelpolizei	112
1.	Interkantonales Labor	112
2.	Fleischkontrolle	113

3. Milchhygiene	114
2450 Sozialversicherungen	115
2454 Soziales.....	116
1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	116
2. Vormundschaftsbehörde Oberegg	117
3. Öffentliche Fürsorge.....	118
2456 Behinderteninstitutionen	119
2460 Bürgerheim Appenzell	119
2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Oberegg).....	122
1. Heimkommission.....	122
2. Betriebsrechnung.....	122
3. Belegung.....	122
2480 Asylwesen.....	123
25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	124
2500 Justiz und Polizei	124
1. Allgemeines	124
2. Jugendanwaltschaft Appenzell	125
3. Vermittler	126
4. Kantonsgericht Appenzell I.Rh.	126
5. Bezirksgerichte	128
6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht.....	134
7. Datenschutzbeauftragter	135
2532 Verwaltungspolizei	135
1. Allgemeines	135
2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.....	136
3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit.....	136
4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	137
5. Amt für Ausländerfragen	137
6. Ausländeranteil in den Bezirken	137
7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	138
8. Asylwesen.....	139
9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	140
10. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	140
2534 Eichwesen.....	141
1. Masse und Gewicht.....	141
2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	142
2538 Zivilstandswesen.....	142
1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	142

2540	Kantonspolizei.....	143
1.	Korpsbestand per 31. Dezember 2012.....	143
2.	Interkantonale Polizeieinsätze.....	143
3.	Polizeiliche Ermittlungsverfahren	144
4.	Strassenverkehr.....	145
5.	Rettungswesen	146
2542	Staatsanwaltschaft.....	146
1.	Allgemeines	146
2.	Einstellungen	148
3.	Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte.....	148
4.	Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission.....	148
5.	Gesuche an das Kantonsgericht	148
6.	Strafbefehle.....	148
7.	Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB).....	149
8.	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen	151
9.	Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	153
10.	Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	155
11.	Strafen	156
2550	Strassenverkehrsamt.....	156
1.	Motorfahrzeugbestand	156
2.	Fahrzeug- und Führerprüfungen	157
3.	Fahrzeuge und Führerausweise.....	157
4.	Administrativmassnahmen	157
5.	Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2012	158
2570	Militär.....	158
1.	Allgemeines	158
2.	Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung.....	159
3.	Dienstleistungswesen	160
4.	Wehrpflichtentlassung.....	160
5.	Schiesspflicht ausser Dienst	161
6.	Kontroll- und Strafwesen.....	161
7.	Kantonaler Führungsstab.....	161
2574	Kantonskriegskommissariat.....	162
2575	Wehrpflichtersatz	162
2576	Zivilschutz.....	162
1.	Allgemeines	162
2.	Baulicher Zivilschutz	163
3.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell.....	164
4.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute.....	165
5.	Kontrollwesen	167

26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT	168
2610	Landwirtschaft.....	168
	1. Allgemeines	168
	2. Tierbestände	169
	3. Viehabsatz	170
	4. Pflanzenschutz.....	170
	5. Hagelversicherung	171
	6. Hemmstoffproben	171
	7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung.....	171
	8. Landwirtschaftliche Berufsbildung	172
	9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	172
2644	Meliorationen	175
	1. Genehmigte Projekte	175
	2. Abgerechnete Projekte.....	175
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden.....	176
	4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	177
2650	Oberforstamt.....	179
	1. Organisation.....	179
	2. Personelles	179
	3. Öffentlichkeitsarbeit.....	179
	4. Arealverhältnisse	180
	5. Rodungen und Ersatzaufforstungen	180
	6. Forstrechtliche Verfügungen	180
	7. Forsteinrichtung	180
	8. Holzmarktlage und Finanzielles.....	180
	9. Holzabgabe und Sortimentsanfall.....	182
	10. Witterung	183
	11. Forstschutz	184
	12. Übertretungen	184
	13. Forstgesetzgebung	185
2652	Revierförster, Pflanzgarten.....	185
	1. Personelles	185
	2. Pflanzgarten.....	185
	3. Pflanzungen.....	186
	4. Aufforstungen.....	186
2656	Forstverbesserungen.....	186
	1. Genehmigte Projekte	186
	2. Abgerechnete Projekte.....	186
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	187
	1. Kurse, Tagungen	187
	2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld	187

2660	Natur- und Landschaftsschutz	188
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung (AV).....	189
1.	Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.....	189
2.	Periodische Nachführung	189
3.	Kantonsgrenze	190
4.	Kantonale Fixpunkte	190
5.	Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	190
6.	Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell.....	190
7.	Datenabgabe	190
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV).....	191
1.	Abgeschlossene Erneuerungen	191
2.	In Arbeit stehende Erneuerungen.....	191
3.	Vorgesehene Erneuerungen	192
4.	Nomenklatur.....	192
5.	Schnittstellen.....	192
6.	Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	192
7.	Anpassung der Rechtsgrundlagen	193
8.	Schlussbemerkungen.....	193
2688	Fachstelle Geographisches Informationssystem (GIS)	193
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	194
1.	Genehmigte Projekte	194
2.	Abgerechnete Projekte.....	194
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	196
2700	Departementssekretariat.....	196
1.	Vernehmlassungen, Anhörungen etc.	196
2.	Flugwesen	196
3.	Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL).....	196
4.	Wohnbau- und Eigentumsförderung.....	197
2702	Wirtschaftsförderung	198
1.	Standortmanagement.....	198
2.	Standortpromotion.....	199
3.	Innovations- und Kooperationsförderung.....	200
4.	Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	200
2703	Neue Regionalpolitik	200
2708	Öffentlicher Verkehr	202
2710	Tourismus	203
1.	Weiterhin auf Kurs.....	203
2.	Grosse und kleine Meilensteine im Marketing	203

3. Angebotsgestaltung	204
4. Tourismusförderungsfonds.....	204
2712 Handelsregisteramt	205
1. Handelsregister-Bestand.....	205
2. Handelsregister-Geschäfte.....	205
3. Notariat	206
2720 Stiftungsaufsicht	206
2726 Betreibungs- und Konkurswesen.....	206
1. Betreibungswesen.....	206
2. Konkurswesen	207
2728 Grundbuchwesen	207
1. Dienstbarkeiten	207
2. Vormerkungen	207
3. Anmerkungen.....	208
4. Handänderungen	208
5. Handänderungssteuern.....	208
6. Grundpfandrechte	208
2735 Erbschaftswesen	209
2785 Arbeitsamt	209
1. Arbeitsinspektorat	209
2. Kurzarbeit	210
3. Schlechtwetterentschädigung	211
2790 Arbeitsvermittlung (RAV).....	211

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler eröffnete die Landsgemeinde vom 29. April 2012 und begrüsste die folgenden Gäste mit ihren Begleitungen:

- Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
- Ständeratspräsident Hans Altherr
- Regierungsrat des Kantons Tessin, angeführt von Regierungsratspräsident Marco Borra-dori
- Seine Exzellenz Ihor Dir, Botschafter der Ukraine
- Generalkonsul Jianquan Liang, Generalkonsul der Volksrepublik China
- Pater Robert Hotz, Jesuitenpater, Leiter „Hilfsaktion Westukraine“
- Landtagsvizepräsidentin Dr. Gabriele Nussbaumer, Vorarlberger Landtag
- Direktorin Maria Lezzi, Bundesamt für Raumentwicklung
- Brigadier Hans-Peter Walser, Chef Armeeplanung
- Divisionär Fritz Lier, Stv. Kommandant Heer
- Gerichtspräsident Niklaus Oberholzer, Kantonsgerichtspräsident St.Gallen und Präsident der Anwaltsprüfungskommission Appenzell I.Rh.
- Alfred Rechsteiner, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Sika Schweiz AG
- Professor Peter Hersche, emeritierter Professor der Universität Bern

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Be-schlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwal-tungen**
- **Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns**
Landammann Carlo Schmid-Sutter wurde bei wenigen Gegenstimmen als regierender Landammann gewählt. Landammann Daniel Fässler wurde ebenfalls bei wenigen Ge-genstimmen vom Stimmvolk zum stillstehenden Landammann gewählt.
- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**
- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**
Die verbleibenden Mitglieder der Standeskommission wurden ohne Gegenvorschläge wieder gewählt:
 - Statthalter Antonia Fässler, Appenzell
 - Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Rüte
 - Landeshauptmann Lorenz Koller, Rüte
 - Bauherr Stefan Sutter, Rüte

Als Nachfolger für den zurückgetretenen Landesfähnrich Melchior Looser wurde Martin Bürki, Oberegg, gewählt.

▪ **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Der Präsident sowie alle Mitglieder des Kantonsgerichts wurden unangefochten bestätigt:

- Roland Inauen, Rüte (Präsident)
- Erich Gollino, Appenzell
- Thomas Dörig, Gonten
- Beda Eugster, Appenzell
- Beatrice Fässler-Büchler, Schlatt-Haslen
- Rita Giger-Rempfler, Rüte
- Peter Ulmann, Schwende
- Markus Köppel, Appenzell
- Evelyne Gmünder, Rüte
- Beat Gätzi, Gonten
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende

Als Nachfolger für die zurückgetretene Elsbeth Roncoroni-Bertschler wurde Stephan Bürki, Oberegg, gewählt.

▪ **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Gerichtszusammenlegung) und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

Das Wort zu diesem Geschäft wurde nicht ergriffen. In einer ersten Abstimmung wurde der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung bei wenigen Gegenstimmen angenommen. In der zweiten Abstimmung wurde der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) unter vereinzelter Gegenstimme angenommen.

▪ **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung; Bezirksvorbehalt)**

Das Wort zur Vorlage wurde mehrmals ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss zur Änderung der Revisionsbestimmung der Verfassung (Bezirksvorbehalt) wurde deutlich abgelehnt.

▪ **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil)**

Das Wort zur Vorlage wurde mehrmals ergriffen. Unter zweimaligem Ausmehren wurde der Landsgemeindebeschluss knapp verworfen. Damit kam der Bezirkszusammenschluss nicht zustande.

▪ **Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)**

Das Wort zur Vorlage wurde nicht gewünscht. Dem Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden wurde bei wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

▪ **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**

Das Wort zur Vorlage wurde nicht ergriffen. Die Vorlage wurde einstimmig angenommen.

▪ **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)**

Das Wort zur Vorlage wurde nicht ergriffen. Die Landsgemeinde stimmte der Vorlage einstimmig zu.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**
Das Wort zur Vorlage wurde nicht ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss wurde bei ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.
- **Baugesetz (BauG)**
Das Wort wurde nicht ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss wurde bei ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.
- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)**
Das Wort wurde nicht ergriffen. Dem Landsgemeindebeschluss wurde bei ganz wenigen Gegenstimmen zugestimmt.
- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank**
Das Wort wurde nicht ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss wurde bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

Um 15.00 Uhr schloss Landammann Carlo Schmid-Sutter die Landsgemeinde 2012.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2012 zu den folgenden Sessionen:

- Grossrats-Session vom 6. Februar 2012 mit 14 Geschäften
- Grossrats-Session vom 26. März 2012 mit 7 Geschäften
- Grossrats-Session vom 18. Juni 2012 mit 14 Geschäften
- Grossrats-Session vom 22. Oktober 2012 mit 15 Geschäften
- Grossrats-Session vom 3. Dezember 2012 mit 16 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 18. Juni 2012 waren die Mitglieder des Grossen Rats und der Standeskommission nach der ersten Sitzung des Amtsjahrs zur traditionellen Feier des neuen Grossratspräsidenten ins Waldgasthaus Lehmen, Weissbad, eingeladen.

Der Grosse Rat behandelte anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

Grossrats-Session vom 6. Februar 2012

- Protokoll der Session vom 5. Dezember 2011
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil), 2. Lesung
- Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG), 2. Lesung
- Baugesetz (BauG), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)
- Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Genehmigung der Wahl des kantonalen Datenschutzbeauftragten
- Bericht über die Mehrkosten bei der Sanierung des Gymnasiums, Phasen I-III
- Bericht über die kantonale Stipendienpolitik
- Bericht zur Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für den 29. April 2012
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 26. März 2012

- Protokoll der Session vom 6. Februar 2012
- Staatsrechnung für das Jahr 2011
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2011
- Landrechtsgesuche
- Programmvereinbarungen 2012 bis 2015
- Bericht öffentlicher Verkehr; Beantwortung Anfrage Grossrat Ruedi Eberle
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 18. Juni 2012

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates
 - Präsident Josef Schmid, Schwende
 - Vizepräsident Fefi Sutter, Schwende
 - 1. Stimmzähler Thomas Mainberger, Schwende
 - 2. Stimmzähler Pius Federer, Oberegg
 - 3. Stimmzähler Martin Breitenmoser, Appenzell
- Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2012
- Protokoll der Session vom 26. März 2012
- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Mitglieder: Markus Rusch, Schwende
Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell
Christoph Keller, Appenzell

Als Präsident wurde das bisherige Mitglied Grossrat Ruedi Ulmann gewählt.

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Jugendgericht

Präsident Hubert Gmünder, Appenzell
Richterin Erna Köfer-Koller, Appenzell
Richterin Silvia Blatter-Ulmann, Oberegg

Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil (bis 31.12.2012)

Präsident Hannes Bruderer, Oberegg

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2011
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus
- Grossratsbeschluss zur Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell
- Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
- Programmvereinbarung Vermessung
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 22. Oktober 2012

- Protokoll der Session vom 18. Juni 2012
- Ergänzungswahlen (Kommissionen des Grossen Rates)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung (Vormundschaftsbehörde)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)
- Archäologieverordnung
- Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Verordnung zum Baugesetz (BauV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerchutz (FSV)
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten
- Initiativbegehren von a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder
- Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015
- Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 3. Dezember 2012

- Protokoll der Session vom 22. Oktober 2012
- Voranschlag 2013 für den Kanton Appenzell I.Rh.
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2013
- Finanzplan 2014 - 2018
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für die Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung (Entschädigung Standeskommission)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Zivilstandsverordnung
- Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung
- Bericht Kosten-Controlling bei Hochbauprojekten
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2012	2011
Sitzungen	26	25
Zeitaufwand in Stunden	174	158
Geschäfte	1'349	1'406
Protokoll-Seiten	3'223	3'084
Korrespondenz (Schreiben)	347	434
Delegationen der Standeskommission	42	32

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2012 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI	Stimmbe- teiligung
11. März 2012		
Volksinitiative vom 18. Dezember 2007 „Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!“	1'901 Ja 2'161 Nein	36.6%
Volksinitiative vom 29. September 2008 „Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)“	1'600 Ja 2'387 Nein	36.5%
Volksinitiative vom 26. Juni 2009 „6 Wochen Ferien für alle“	732 Ja 3'372 Nein	36.8%
Bundesbeschluss vom 29. September 2011 über Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Gegentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienst des Gemeinwohls“)	3'231 Ja 702 Nein	36.1%
Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Buchpreisbindung	1'516 Ja 2'443 Nein	36.4%
17. Juni 2012		
Volksinitiative vom 23. Januar 2009 „Eigene vier Wände dank Bausparen“	792 Ja 2'093 Nein	26.2%
Volksinitiative vom 11. August 2009 „Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk)“	832 Ja 2'102 Nein	26.6%
Änderung vom 30. September 2011 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)	883 Ja 1'996 Nein	26.3%

23. September 2012		
Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative „jugend + musik“)	2'387 Ja 1'783 Nein	37.7%
Volksinitiative vom 23. Januar 2009 „Sicheres Wohnen im Alter“	1'884 Ja 2'311 Nein	38.1%
Volksinitiative vom 18. Mai 2010 „Schutz vor Passivrauchen“	994 Ja 3'191 Nein	37.7%
25. November 2012		
Änderung vom 16. März 2012 des Tierseuchengesetzes	1'124 Ja 1'394 Nein	22.8%

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen folgende 78 (60) Vernehmlassungsvorlagen von Eidgenössischen Departementen und Bundesämtern sowie von Behörden ein, zu denen die Standeskommission Stellung nahm:

- 06.441 Parlamentarische Initiative - Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf / 07.500 Parlamentarische Initiative - Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag
- 09.503 Parlamentarische Initiative - Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen
- 10.470 Parlamentarische Initiative - Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe
- Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich der Holzverbrennung
- Änderung der Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte
- Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht - Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen
- Änderung des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen
- Änderung des Geldwäschereigesetzes
- Änderung des Gewässerschutzgesetzes (verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser)
- Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) - Verlängerung der Verfolgungsverjährung
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)
- Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)
- Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)
- Änderung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) sowie der Nationalstrassenverordnung (NSV)
- Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts
- Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten
- Beiträge des Bundes an die Olympischen Winterspiele 2022
- Bericht des Bundesrats zum Postulat Malama 10.3045 vom 3. März 2010 (Innere Sicherheit, Klärung der Kompetenzen)

- Binnenschifffahrtsverordnung (BSV), Regelungen über das Drachensegeln (Kite-Surfen)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)
- Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (befristete Wiedereinführung der bedarfsabhängigen Zulassung)
- Deplafonierung des Solidaritätsprozents in der Arbeitslosenversicherung
- Dritte Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- Elektronische Vollzugshilfe zum Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz - Neue Publikation des BAFU
- Entwurf des Berichts des Bundesrats zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen
- Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen - Änderung von Art. 65 der Berufsbildungsverordnung
- Fanzüge - Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)
- Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, Änderung der Waldverordnung
- Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung (Pa. Iv. 09.477)
- Institutionelle Fragen im Verhältnis Schweiz und EU
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) und Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung)
- IVHB-Erläuterungen
- Kombiniertes siebter, achter und neunter periodischer Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
- Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 des Bundes
- Neue Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen
- Neue Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen
- Neuregelung der Abgaswartungsvorschriften und weitere Anpassungen im Strassenverkehrsrecht
- Parlamentarische Initiative - Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons
- Parlamentarische Initiative - Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher
- Parlamentarische Initiative - Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone
- Parlamentarische Initiative - Opferhilfegesetz, Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers
- Personenfreizügigkeit: Anrufung der Ventilklausel
- Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge
- Raumkonzept Schweiz: Genehmigung durch die Trägerorganisationen
- Revision der Stromversorgungsverordnung
- Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)
- Revision des Auslandschweizer-Ausbildungsgesetzes
- Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur
- Revision Stauanlagen
- Revision der TVD-Verordnung

4. Standeskommissionsbeschlüsse (Erlasse)

Die Standeskommission hat folgende 12 (12) Erlasse verabschiedet:

- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Fischerei-Vorschriften 2012 vom 28. Februar 2012
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Jagd-Vorschriften 2012 vom 12. Juni 2012
- Standeskommissionsbeschluss über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen / Aufhebung vom 10. April 2012
- Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei vom 10. April 2012
- Standeskommissionsbeschluss über Abwasserbehandlung und Gebührenbezug (StKB Abwasser) vom 1. Mai 2012
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 15. Mai 2012
- Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 26. Juni 2012
- Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 13. August 2012
- Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge vom 20. November 2012
- Standeskommissionsbeschluss über den Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft vom 4. Dezember 2012
- Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung vom 4. Dezember 2012
- Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012

5. Bewilligungen und Gesuche

	2012	2011
Erleichterte Einbürgerungen	34	74
Ordentliche Einbürgerungen	22	32
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	17	11
Kostengutsprachen für Sonderschulen	5	16
Schweizer Sammlungskalender 2012 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	3	4
Baurechtliche Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
▪ erteilt	14	17
▪ verweigert	1	0
Kostenerlass		
▪ gutgeheissen	1	0
▪ abgelehnt	0	0

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Änderung des Vertrags zwischen dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. und der Katholischen Kirchgemeinde Oberegg über die staatsrechtliche Stellung der Katholiken der ausserrhodischen Gemeinde Reute
- Bezirksreglement Schlatt-Haslen
- Übertragung von Eigentum einer bevormundeten Person infolge Erbteilung

▪ Stationäre Spitaltarife für die Akutsomatik 2012 / Vorsorgliche Massnahme		
▪ Freihandverkauf einer Liegenschaft einer bevormundeter Person		
▪ Jahresrechnung 2011 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)		
▪ Tarifvertrag zwischen der Klinik Hofweissbad und den Versicherern HSK und tarifsuisse ag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG		
▪ Vertrag über den Taxpunkt看 zu TARMED und Vertrag über die Kataraktpauschale zwischen der Helsana-Sanitas-KPT und tarifsuisse ag sowie dem Kantonalen Spital und Pflegeheim Appenzell		
▪ Vertrag zwischen der Klinik Hofweissbad und den Versicherern HSK und tarifsuisse ag über die Tarife für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG		
▪ Voranschlag 2013 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)		
▪ Die Quartierpläne		
- „Sägehüsli-Blumenau“, Bezirk Rüte		
- „Mosersweid - Teil B“, Bezirk Rüte		
- „Mittlere Hostet“, Bezirk Rüte		
- „Industrie Mettlen-Ost“, Bezirk Appenzell		
- „Sandgrube-Ziel-Böhleli“, Bezirk Appenzell		
▪ Die Änderung des Quartierplans		
- „Hostet-Mosersweid - Teil A“, Bezirk Rüte		
- „Böhl“, Bezirk Schlatt-Haslen		
▪ Die Totalrevision oder Änderung einer Zonenplanung		
- Teilzonenplanänderung „Sägehüsli-Blumenau“, Bezirk Rüte		
- Teilzonenplanänderung „Sonne, Eggerstanden“, Bezirk Rüte		
- Teilzonenplanänderung „Industrie Mettlen-Ost“, Bezirk Appenzell		
▪ Kaufverträge	3	(2)
▪ Bodenabtretungen	7	(6)
▪ Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)	6	(8)
▪ Tauschverträge	8	(3)
▪ Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften	4	(4)
▪ Namensänderungen	gutgeheissen	3 (4)
	abgelehnt	1 (0)
▪ Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	(0)

▪ Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED und Vertrag über die Kataraktpauschale zwischen der Helsana-Sanitas-KPT und tarifsuisse ag sowie dem Kantonalen Spital und Pflegeheim Appenzell			
▪ Vertrag zwischen der Klinik Hofweissbad und den Versicherern HSK und tarifsuisse ag über die Tarife für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG			
▪ Voranschlag 2013 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)			
▪ Die Quartierpläne			
- "Sägehüsli-Blumenau", Bezirk Rüte			
- "Mosersweid - Teil B", Bezirk Rüte			
- "Mittlere Hostet", Bezirk Rüte			
- "Industrie Mettlen-Ost", Bezirk Appenzell			
- "Sandgrube-Ziel-Böhleli", Bezirk Appenzell			
▪ Die Änderung des Quartierplans			
- "Hostet-Mosersweid - Teil A", Bezirk Rüte			
- "Böhl", Bezirk Schlatt-Haslen			
▪ Die Totalrevision oder Änderung einer Zonenplanung			
- Teilzonenplanänderung "Sägehüsli-Blumenau", Bezirk Rüte			
- Teilzonenplanänderung "Sonne, Eggerstanden", Bezirk Rüte			
- Teilzonenplanänderung "Industrie Mettlen-Ost", Bezirk Appenzell			
▪ Kaufverträge	3	(2)	
▪ Bodenabtretungen	7	(6)	
▪ Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)	6	(8)	
▪ Tauschverträge	8	(3)	
▪ Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften	4	(4)	
▪ Namensänderungen	gutgeheissen abgelehnt	3 1	(4) (0)
▪ Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	(0)	

7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Stiftungen 458'071.00 (450'210.90)

Stiftung Pro Innerrhoden	392'632.30	(385'895.05)
Innerrhoder Kunststiftung	65'438.70	(64'315.85)

7.2. Soziale Zwecke 0.00 (16'500.00)

Kein Beitrag

7.3. Kulturelle Zwecke 129'500.00 (113'500.00)

Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.	Projekt AR°AI 500 – 500 Jahre in der Eidgenossenschaft
Museum Herisau und Staatsarchiv Appenzell A.Rh.	Buchprojekt "Ab in die Ferienkolonie! - Fokus Appenzellerland"
OK Schweizerischer Landjugendwettbewerb 2012	16. Schweizerischer Landjugendwettbewerb 2012
Stadtplanungsamt St.Gallen	Ausstellung "Landschaft und Kunstbauten - Ingenieurwerke der Ostschweiz"
Standgemeinschaft Gonten	Erneuerung der elektronischen Anlagen im Schützenhaus Gonten
Diverse	Sichtung des Nachlasses von a. Landesarchivar Hermann Bischofberger sel.
Verein Freunde alter Landmaschinen der Schweiz, Sektion Ostschweiz	Oldtimer-Traktorentreffen in Appenzell

7.4. Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung 15'700.00 (26'580.00)

Elmiger Dorothee	Beitrag an Buchprojekt
Jugendbrassband Ostschweiz	Musiklager
Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb	37. Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb
Tanznetzwerk Schweiz, Zürich	Tanzfest 2012
Verein Jugendfilmwettbewerb, St.Gallen	2. Ostschweizerischer Jugendfilmwettbewerb
Verein Volkskulturfest Obwald, Sarnen	Volkskulturfest Obwald 2012

7.5. Einmalige Beiträge 36'802.75 (22'787.80)

- Diverse Auszeichnungen erfolgreicher Sportler
- Fussball-Club Appenzell
- Natureisbahn Glandenstein Weissbad
- Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell
- Reiterverein Appenzell
- Schwimmclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Steinegg
- Skiclub Oberegg
- SLRG Sektion Appenzell

- STV Oberegg
- SVKT Frauenturngruppe Appenzell
- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Haslen
- Unihockey Appenzell

7.6. Jährliche Unterstützungsbeiträge	131'406.00	(132'475.00)
--	-------------------	---------------------

- Appenzell Innerrhodischer Kantonschützenverband
- Appenzeller Kantonal-Fussballverband
- Appenzeller Kantonal-Schwingerverband
- Appenzeller Plusport-Verband
- Appenzeller Turnverband
- Behinderten-Sportverein Sektion Appenzell I.Rh.
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Oberegg
- Blues-Trübli-Brothers Gonten
- Damenturnverein Brülisau
- Frauen Gymnastikgruppe Haslen
- Frauenturngruppe Eggerstanden
- Frauenturngruppe Steinegg
- Fussball-Club Appenzell
- Handball-Regionalverband
- HTC Appenzell
- IG Sportbus Appenzell I.Rh.
- Infanterie Schützenverein Gonten
- Infanterie Schützenverein Ried
- Infanterie-Schützenverein Eggerstanden
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR
- Junioren-Organisation SAC Schweizerischer Alpenclub
- Luftgewehrsektion Oberegg
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Männerriege Steinegg
- Nakazono Dojo Appenzell
- Natureisbahn Glandenstein Weissbad
- Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell
- Ostschweizer Skiverband
- Pfadiabteilung Maurena
- Pistolenschützen Appenzell
- Rad- und Mountainbikeclub Appenzell
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Uli-Rotach Schwende
- Schweizerischer Schwimmverband Region Ost
- Schwimmclub Appenzell

- Schwing-Club Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sport- und Wanderclub Appenzell
- Sportschützen Weissbad
- Squashclub Appenzell
- St.Gallisch-Appenzellischer Leichtathletikverband
- STV Oberegg
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauenturngruppe Appenzell
- SVKT Frauensportverband St.Gallen/Appenzell
- SVKT Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- Turnerinnen des Müttervereins Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Gonten
- Turnverein Haslen
- Unihockey Appenzell
- Verein Croatia 97
- Volleyballclub Appenzell-Gonten
- VOS Brülisau

Total **168'208.75** **(155'262.80)**

7.7. Fondsrechnung

		2012	2011
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	392'632.30	385'895.05
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	65'438.70	64'315.85
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	0.00	16'500.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	129'500.00	113'500.00
Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung	Ziff. 7.4.	15'700.00	26'580.00
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	168'208.75	155'262.80
Total		771'479.75	762'053.70

8. Rekurse

Bestand 01.01.2012	Eingang	Guttheis- sung	Abwei- sung	Nicht- eintreten	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2012
27	70	13	39	6	12	27

2010 Ratskanzlei

1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2012	2011	2012	2011
Grosser Rat	66	53	143	146
Büro des Grossen Rates	57	86	22	18
Standeskommission	1'349	1'406	3'223	3'084
Ratskanzlei	143	104	194	178
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	205	199	4'667	4'852
Landsgemeindemandat	17	11	232	84
Staatskalender	–	–	119	105
Geschäftsbericht	–	–	212	241

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 10 (13) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 8 (7) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

Wechsel Landesarchivar im Frühjahr 2012.

Die Benutzungsdaten werden erst seit 2011 gemäss der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz schweizweit einheitlich erhoben:

Benutzungsstatistik des Landesarchivs

Jahr	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
Benutzer des Lesezimmers	72	81	–	–	–	–	–
Benutzungstage des Lesezimmers	105	131	112	85	73	57	41
Bestellte Archivalieneinheiten	284	346	–	–	–	–	–
Schriftliche Auskünfte	52	40	–	–	–	–	–

Wichtigste Aktenzugänge im Landesarchiv 2012

Herkunft (Amt/Person)	abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Amtsvormundschaft	Abgeschlossene Betreuungsfälle 1992-2004	2.0
CVP Appenzell Innerrhoden	Buchhaltung 1986-2006 Protokolle 1994-2006 Korrespondenz / Akten Kassier 1997-2005 Mitgliederkartei 1988-1999 Rechnungsbuch Katholisch-konservative Partei Appenzell I.Rh. 1921-1986	16.8

	Mitgliederbefragung 2000	
Gesundheitsamt	Ausserkantonale Hospitalisation, Abrechnungen 2007-2009, Vereinbarungen, Tarife 1998-2009, Lungenliga, Korrespondenz, Protokolle, Jahresberichte 1999-2010	3.0
Grundbuchamt	Gelöschte Grundpfandrechte 2006-2010	2.6
Plusport AI	Akten 2007-2010	0.2
Ratskanzlei	Publikationen (Staatsrechnung, Geschäftsbericht, Staatskalender) Album Landsgemeinde 2012 Akten Standeskommission 2011	2.8
Wildkirchli-Stiftung	Korrespondenz, Akten	0.1
Total 2012		27.5

Wichtigste Erschliessungsarbeiten 2012

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Meter
A, Gemeinsames Archiv, bis 1597, Urkunden	Verzeichnen im scopeArchiv	5
B, Gemeinsames Archiv, bis 1597, Akten	Umpacken, verzeichnen im scopeArchiv	3
F.II, Altes Archiv I, bis 1597	Verzeichnen im scopeArchiv	0.6
K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre	1. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken	
P, Pläne	Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen im scopeArchiv	234 Einheiten

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasst per 31. Dezember 2012 insgesamt 13'835 Verzeichnungseinheiten.

Erhaltung: Restaurierungen

Signatur	Titel
E.12.02.01.01	Landrechtsbuch 1706-1864
E.14.22.02	Wochenrat, Protokoll, 1804-1809
M.03.02 / PfAA B 5.6.05	Kirchenrechnungen, 1775-1818 (im Auftrag der Pfarrei St.Mauritius)

Wichtige Arbeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit:

Mitarbeit in der Arbeitsgruppe "Zeitzeugnisse" im Rahmen des Jubiläums AR^oAI 500: Aufbereiten von Zeitzeugnissen für die Internetplattform www.zeitzeugnisse.ch, verfassen von Texten zu Zeitzeugnissen für das Jubiläumsbuch "Zeitzeugnisse. Appenzeller Geschichten in Wort und Bild".

Archivbesuche von fünf Appenzeller Primar- und Gymnasialklassen mit insgesamt rund 80 Schülerinnen und Schülern.

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Seit im August 2011 die letzten Kapuziner das Kloster verlassen haben und das Gebäude leersteht, wird ein neuer Nutzungszweck evaluiert. Im Auftrag der Standeskommission wurden drei Nutzungsvarianten gründlich geprüft: eine Jugendherberge, Büroräumlichkeiten für die kantonale Verwaltung und ein Zusammengehen der Bibliotheken des inneren Landesteils (Innerrhodische Kantonsbibliothek, Volksbibliothek Appenzell, Schülerbibliothek des Gymnasiums St. Antonius, Lehrerinformationsstelle, eventuell auch die Ludothek). Gemeinsam mit allen Beteiligten hat die Innerrhodische Kantonsbibliothek verschiedene Bibliotheksvarianten erarbeitet und hat sie am Tag der offenen Tür präsentiert.

Zuwachs

	2012	2011
Kauf	120	128
Tausch	1	2
Geschenk	392	953
Total	513	1'083

Erschliessung

	2012	2011
Eingearbeitete Monographien	2'398	2'043

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien, nicht die Zunahme an erschlossenen Titeln; die Differenz rührt daher, dass teilweise mehrere Titel pro Monographie katalogisiert werden. Der gemeinsame Medienbestand der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek Appenzell zählt inzwischen 59'707 (57'123) Einheiten.

Printmedien	56'369
Tonträger	2'490
Bildträger	803
Digitale Medien	44
Spiele	1
Total	59'707

Benutzung

Benutzerzahl (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2012	2011
Erwachsene	69.8%	70.7%
Jugendliche	22.0%	21.3%
Kinder	8.2%	8.0%
Schulklassen*	73	71
Total	5'349	5'195

*73 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

Dokumentenausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2012	2011
Printmedien	57'036	57'032
Tondokumente	8'296	8'008
Bilddokumente	2'978	3'255
Total	68'310	68'295

Fernleihe	2012	2011
Buch Schweiz	9	25
Buch Ausland	0	0
Kopien Schweiz	0	1
Kopien Ausland	0	0
Total	9	26

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2012	2011
Gemeinsamer Medienbestand total	20'726	14'383
Downloads total	74'659	31'399

Veranstaltungen

Veranstaltungen, die von der Kantonsbibliothek mitveranstaltet wurden oder an denen die Kantonsbibliothek präsent war:

- 19. März Anschliessend an die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell las Lisa Tralci aus *Wechselfälle und anderes*. Das Buch porträtiert Menschen in einer Zeit der Veränderung, des Aufbruchs, der Einsicht und der Krisen.

- 26. März Weiterbildungsveranstaltung für die Appenzeller Bibliotheken *Bausteine im Personalmanagement von Bibliotheken*. Lorenz Gmünder referierte über den Arbeitsvertrag, die Kantonsbibliothekarin über Pflichtenhefte und Heidi Eisenhut über Leistungsvereinbarungen.

- 1. / 2. Juni Präsenz am Tag der offenen Tür im Kapuzinerkloster. Die Kantonsbibliothekarin stellte das Projekt *Bibliothek Appenzell* vor. Gleichzeitig hatten Interessierte Gelegenheit, die Kapuzinerbibliothek kennenzulernen.

- 22. August Mitwirkung an zwei Veranstaltungen zum Jubiläum *20 Jahre Bücherladen Appenzell: Frauen aus Appenzell lesen aus Lieblingsbüchern*. Die Kantonsbibliothekarin stellte den Roman *Der Meister und Margarita* von Michail Bulgakov vor.

- 1. September *Öffentliche Bibliotheken laden ein unter dem Motto "Zu Besuch bei Verwandten"*. Das Bibliotheks-Team der Volksbibliothek lud zum kulinarischen Lesevergnügen ein. Die Kantonsbibliothekarin zeigte in der Kapuzinerbibliothek Appenzell "Leckerbissen" aus den Beständen der Innerrhodischen Kantonsbibliothek, der Pfarrbibliothek St.Mauritius, der bischöflichen Kommissariatsbibliothek und der Kapuzinerbibliothek.

- 5. bis 10. November Aktionswoche mit Wettbewerb zur *Digitalen Bibliothek Ostschweiz*.

17. November Christine Fischer stellte ihre Neuerscheinung *Els* vor, eine Erzählung einer Frau aus Schwedisch-Lappland.
5. Dezember Kinderveranstaltung im Mehrzweckraum der Primarschule Hofwies zum Chlösler. *Die coole Fuule: ein Clowntheater* von und mit Mirta Ammann

Veröffentlichungen der Kantonsbibliothekarin

- Appenzeller Publikationen 2011/12: Architekturliteratur zwischen Tradition und Vision. In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 139 (2012) S. 231-232.
- Das erste Mal. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 137 (2012) Nr. 16 (28. Januar) S. 6.
- Innerrhoder Bibliographie für 2010. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 52 (2011) S. 193-219.
- Innerrhoder Bibliographie für 2011. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 53 (2012) S. 194-218.
- Premieren in der Menschheitsgeschichte. In: Appenzeller Zeitung. Jg. 183 (2012) Nr. 26 (1. Feb.) S. 35.

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2012	2011
Bauten ausserhalb der Bauzone	197	165
Bauten innerhalb der Bauzone	226	228
Abgelehnte Gesuche	5	5
Abparzellierungsentscheide	11	10
Bauermittlungsentscheide	18	14

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Departementsgeschäfte

Im vergangenen Geschäftsjahr konnte die Revision des Baugesetzes und der dazugehörigen Bauverordnung mit Entscheiden der Landsgemeinde und des Grossen Rates abgeschlossen werden.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs- und Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten betrugen im Berichtsjahr rund Fr. 1'250'000.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

Investitionen Hochbauten (Konto 50 ff.)

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 7'910'000.-- getätigt werden (inkl. Rückstellungen von Fr. 6'428'000.--). Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren beim Neubau des Alters- und Pflegezentrums, dem Spital, beim Gymnasium und beim Kapuzinerkloster anstehen. Der Wettbewerb für das neue Alters- und Pflegezentrum wurde anfangs 2012 abgeschossen. Das Vorprojekt und das Bauprojekt wurden anhand des Siegerprojekts vom Architekturbüro Bob Gysin + Partner AG ausgearbeitet. Die Baueingabe wird anfangs 2013 erfolgen.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim	41'000.--	Brandmeldeanlage
Gymnasium	190'000.--	Renovation Rektorat, Prorektorat und Gang 3.OG
Spital und Pflegeheim	700'000.--	Planung Neubau Alters- und Pflegezentrum

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 392'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital und beim Bürgerheim.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim	50'000.--	Fortlaufende Sanierung Zimmer
	20'000.--	Sanierung Schnitzelbunker
Gymnasium	40'000.--	Sanierung Schächte 2. UG Westtrakt
Kapuzinerkloster	40'000.--	Fertigstellen Brandmelde- und Sicherheitsanlage
Kanzlei	27'000.--	Teil Erneuerung bestehende Brandmelde- und Sicherheitsanlage
Altersheim Torfnest	15'000.--	Automatische Eingangstüre

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz

1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)

Im Jahre 2012 hat sich die FkH zu 25 (25) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 409 (359) Baugesuche und 12 (20) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte die FkH Bauwillige im Rahmen von 119 (87) Bauberatungen.

2. Kantonale Richtplanung

Allgemeines

Im Bereich Energie wurde ein Bericht über potentielle Windenergiestandorte AI/AR und der Entwurf einer kantonalen Energiestrategie erarbeitet.

Im Rahmen der Masterplanung Verkehr Dorf Appenzell konnten die Planungen betreffend die Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse-Gringelstrasse-Weissbadstrasse-Rank auf Stufe Vorprojekt abgeschlossen werden. Die erforderliche Freihaltung des Korridors wird im kantonalen Richtplan gesichert.

Als Grundlage für die geplante Revision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung, wurde auf Basis räumlicher Quartierauswertungen ein Bericht zur künftigen Siedlungspolitik verfasst.

Weitere statistische Angaben

	2012	2011
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 64 des kantonalen Baugesetzes	15	18
Wiedererwägungen	0	0
Beschwerden	0	0
Neue Konzessionen	1	1
Konzessionsverlängerungen	4	0
Vernehmlassungen	25	18

3. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden je 7 (9) Zonenplanänderungen und 22 (14) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 4 (5) Zonenplanänderungen und 6 (4) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Brenden
Bezirk Schwende	–
Bezirk Schlatt-Haslen	2. Vorprüfung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung
Bezirk Rüte	Genehmigung Teilzonenplanänderung Sägehüsl Vorprüfung und Genehmigung Teilzonenplanänderung Sonne, Eggerstanden
Bezirk Gonten	–
Bezirk Oberegg	–
Feuerschaugemeinde Appenzell	Genehmigung Teilzonenplan Mettlen-Ost Genehmigung Schutzzonenplan Hauptgasse 50

4. Kantonale Nutzungsplanung

Im Jahre 2012 wurden keine neuen kantonalen Nutzungsplanungen erarbeitet.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüft und mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut und betriebssicher befunden.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamts haben einzelne Unwetterschäden behoben und führten kleinere Unterhaltsarbeiten, insbesondere an diversen Bachdurchlässen durch. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen)

Mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) konnte eine neue Programmvereinbarung 2012 - 2015 abgeschlossen werden, welche die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie die umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte festlegt. Insbesondere wurden die Planungen der Hochwasserschutzprojekte Industrie Mettlen, Mettlenweg, Chlos- und Schöttlerbach sowie Weissbad intensiv vorangetrieben.

2126 Werkhof

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Besonders zu erwähnen ist der Erwerb eines neuen Lieferwagens mit Kippbrücke als Ersatz eines rund 15-jährigen Lieferwagens. Ebenso wurde eine neue Strassenwischmaschine bestellt, für welche eine Anzahlung im Berichtsjahr geleistet werden musste.

2150 Gewässerschutz

1. Projekte

Fliessgewässer

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter (Sitterkommission). Die Beprobung fand jeden zweiten Monat statt. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigen, dass im innerrhodischen Abschnitt der Sitter (Steinegg und Lank) die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung weitgehend eingehalten wurden.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Die definitive Einführung der EDV-Lösung "Hoduflu" des Bundes verzögert sich und erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2013.

2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)

Die Generelle Entwässerungsplanung umfasst die Phase I (Grundlagen erarbeiten), die Phase II (Projekt überprüfen) und die Massnahmenplanung. Die Anhörung der Bevölkerung und die Genehmigung der Standeskommission sind erfolgt. Das GEP gilt somit als abgeschlossen und wird als behördenverbindliches Vollzugsinstrument für den Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen eingesetzt.

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

Im Berichtsjahr fanden 4 (0) Vorprüfungen betreffend das Ausscheiden von Grundwasserschutz-zonen statt: Bensol, Hof und Loch, Bezirk Oberegg, Hägni, Bezirk Schlatt-Haslen. Pendent ist die Schutzzonenausscheidung Untergehren, Bezirk Gonten.

2160 Schadendienste

1. Projekte

Die Pikettdienstleistenden haben mit dem Kanton Zürich einen Aus- und Weiterbildungskurs besucht.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgebeten:

	2012	2011
Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	6	10
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	7	8
Ölunfälle	8	8
Chemieunfälle	1	1
Brandfälle	5	3
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	12	10
Lärm	2	2
Luft	4	3
Naturereignisse	1	1
Übrige	1	3
Total Schadenfälle	47	49

2170 Umweltschutz

1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen / Luft

	2012	2011
Messungen Ölheizungen / Gasheizungen	1'564	676
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	99	109
Sanierungsverfügungen	51	33

Bewilligungen	2012	2011
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	21	10
Holzheizungen	63	73
Gasheizungen	47	16
Wärmepumpen Erdsonden	35	53
Wärmepumpen Luft	13	5
Tankbewilligungen	10	0
Tanksanierungen	5	0

Die im Zweijahresrhythmus anstehenden Sichtkontrollen der kleinen Holzfeuerungen (< 70 kW) wurden 2012 erstmals auch im inneren Landesteil durchgeführt.

Kontrollen (mittelgrosse Tankanlagen)

Die vernachlässigte Kontrolle der Tankanlagen wurde im Berichtsjahr aufgearbeitet. So wurde der Tankkataster à jour gebracht und die Anlagen soweit vorbereitet, dass die Besitzer Anfang 2013 gemäss Gewässerschutzgesetz über den Unterhalt bzw. die Eigenverantwortung in Bezug auf ihre Tankanlagen orientiert werden können.

Im Kanton Appenzell I.Rh. existieren total 3'282 Tankanlagen. Aufgrund der neuen Gasversorgung durch die GRAVAG im inneren Landesteil kann ein deutlicher Rückgang der Anlagen erwartet werden.

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT.

2. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung im Bereich NIS erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Senderstandorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen durchwegs weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.

3. Strassenlärm

Zwei neue Lärmschutzwände (Eggerstandenstrasse und Unterer Imm) wurden geplant und das Projekt an der Eggerstandenstrasse aufgelegt. Aufgrund von Einsprachen und einem Rekurs an die Standeskommission konnte der Bau 2012 noch nicht realisiert werden.

Es wurde eine weitere Programmvereinbarung mit dem Bund ausgehandelt (2012-2015). Die geplanten Investitionen in die Weiterführung der Strassenlärmsanierung für die kommenden vier Jahre betragen rund Fr. 0.5 Mio.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit der Strassenlärmsanierung auf Kurs und wird voraussichtlich die vom Bund vorgegebene Frist für den Abschluss aller Arbeiten (2018) einhalten können.

4. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept "Bodenfeuchte Ostschweiz"). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch) eingesehen werden. Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit ihrer Böden einzuholen.

5. Abfall und Stoffe

Abfälle

Nach dem Landsgemeindeentscheid von 2009 zum Bau des Ökohofs (Zentrale Wertstoffsammelstelle) wurden die Projektierungsarbeiten in Angriff genommen. Die Bauarbeiten konnten nach einer intensiven Planungs- und Bauzeit Ende 2012 abgeschlossen werden. Damit kann der Bevölkerung für die Zukunft ein attraktives und umfassendes Angebot im Bereich der Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt werden. Von nun an besteht die Möglichkeit, dreimal wöchentlich (inklusive Samstag) sämtliche Abfälle an einem Ort zu entsorgen oder der Wiederverwertung zuzuführen.

Seit Inkraftsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) ist das Amt für Umwelt auch für die Führung der Tierkörpersammelstelle zuständig. Der Bau der Tierkörpersammelstelle wurde in den neuen Ökohof integriert. Der Betrieb wird vom Amt für Umwelt sichergestellt und finanziert. Die Verwertung und Übernahme der Entsorgungskosten erfolgt nach wie vor über das Veterinäramt.

Appenzell I.Rh. verfügt somit über einen zeitgemässen Ökohof, der einem langgehegten Bürgerwunsch entspricht.

Altlasten

Im Berichtsjahr wurde die Planung hinsichtlich der Sanierung der Schiessanlage Brülisau abgeschlossen.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren und verwerten Papier, Karton, Glas, Alu und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen der Wertstoffe erzielt.

Die Zahlen im Einzelnen:

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2012	2011
Entsorgung KVA St.Gallen	3'108	3'086
Entsorgung KVA Buchs	*316	*296

* Bezirk Oberegg geschätzt (Sammlung zusammen mit Reute AR)

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

	Einheit	2012	2011
Altöl	Tonnen	16	14
Altautos	Anzahl	5	5
Diverse Fraktionen	kg	8'908	8'597

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2012	2011
Altpapier	735	742
Karton	279	306
Küchenabfälle aus Gastgewerbe	210	202
Altglas	407	382
Alu / Weissblech	22	22
Grüngutsammlung	179	156
Metall / nichtbrennbares Sperrgut	44	84

4. Wertstoffsammlungen Oberegg

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2012	2011
Altpapier	97	120
Karton	14	17
Altglas	47	48
Alu / Weissblech	3	3
Grüngutsammlung	87	74
Metall / nichtbrennbares Sperrgut	10	14

5. Gebühren

	2012	2011
Aufwand	483'789.81	486'887.73
Ertrag	568'173.73	540'264.15
Einnahmenüberschuss	84'383.92	53'376.42

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wird gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Ausserrhoder Giftinspektor, René Glogger, dipl. Chemiker FH, wahrgenommen.

2180 Energie

Der Arbeitsbericht der Windpotentialstudie in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. wurde der Standeskommission unterbreitet.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bauherrn erarbeitete im Herbst 2012 eine Energiestrategie für den Kanton Appenzell I.Rh. Der Bericht wird im Verlauf des Jahres 2013 der Standeskommission unterbreitet.

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 258'542.-- ausbezahlt werden. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltsdepartement im Rahmen des Globalkredits Fr. 150'000.--. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 351'850.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	19	73'000.00	83'000.00
	Thermische Solaranlagen	28	77'044.00	82'842.00
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	13	104'000.00	83'500.00
	Gebäudehüllen	–	–	7'400.00
	Spezialanlagen	–	–	2'000.00
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	–	–	–

2190 Fischereiregal

1. Fischereirechnung 2012

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Betrag
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	129	300.00	38'700.00
b) Jugendpatente	37	150.00	5'550.00
c) Ausserkantonale	1	645.00	645.00
Wochenpatente	58	95.00	5'510.00
Wochenpatente für Jugendliche	4	50.00	200.00
Tagespatente Jugendliche	13	20.00	260.00
Tagespatente für die Bergseen	70	38.00	2'660.00
Total Einnahmen Fischereipatente			53'525.00
Einnahmen Fischereipatente			53'525.00
Einnahmen aus Grenzgewässer			1'088.25
Total Einnahmen	312		54'613.25

Ausgaben	Betrag
Erbrütungslohn	0.00
Seesaibling Strecklinge 20'000 Stück	6'000.00
Verrechnung Miete und Abwasser	5'000.00
Aufsicht, Bewirtschaftung und übrige Ausgaben	8'319.90
Total Ausgaben	19'319.90

Total Einnahmen	54'613.25
Total Ausgaben	19'319.90
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds	25'982.50
Einnahmenüberschuss	9'310.85

2. Fangstatistik

2.1. Fangstatistik 2012

	Saison- patente		Wochen- patente		Tages- patente		Zusammen- fassung		% ge- genüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Sitter									
Weissbad - Metzibrücke	386	40.63	90	30.92	0	0.00	476	38.35	+12.00
Metzibrücke - Lankerbrücke	171	18.00	70	24.05	0	0.00	241	19.41	+100.83
Lankerbrücke - Listbrücke	295	31.05	96	32.98	0	0.00	391	31.50	+2.62
Listbrücke - Rotbach	98	10.31	35	12.02	0	0.00	133	10.71	+58.33
Total	950	100.0	291	100.0		100.00	1241	100.00	+22.87
Bäche									
Schwendebach	75	22.65	13	17.33	0	0.00	88	21.67	-32.30
Brühlbach	37	11.17	2	2.66	0	0.00	39	9.60	+25.80
Weissbach	49	14.80	16	21.33	0	0.00	65	16.00	-30.10
Bäche in Gon- ten	92	27.79	43	44.00 0	0	0.00	135	33.49	-20.11
Bäche in Ober- egg	18	5.43	0	0	0	0.00	18	4.43	-14.28
Übrige Bäche	60	18.12	1	1.33	0	0.00	61	15.02	-49.50
Total	331	100.0	75	100.00	0	100.00	406	100.00	-34.23
Seen									
Seealpsee	549	72.81	51	91.07	37	86.04	637	74.67	+29.47
Sämtisersee	185	24.53	2	3.57	3	6.97	190	22.27	-29.36
Fählensee	20	2.65	3	5.35	3	6.97	26	3.04	-29.72
Total	754	100.0	56	100.00	43	100.00	853	100.00	16.89
Sitter	950	74.16	291	79.50	0		1241	75.34	+22.87
Übrige Bäche	331	25.83	75	20.49	0		406	24.65	-34.23
Total Fließ- gewässer	1281	62.94	366	86.72	0		1647	65.88	+5.91
Total Seen	754	37.05	56	13.22	43		853	34.12	+6.89
Gesamttotal	2035	100.0	422	100.00	43	100.00	2500	100.00	

2.2. Fangstatistik 2012 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)

	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Abgegebene Patente	167	100	62	100	83	100	312	100
Eingereichte Statistiken	167	100	62	100	83	100	312	100

Zahl der Fischer	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Saisonpatente	130	126	151	150	163	158	141	131	134
für Jugendliche	37	26	42	43	37	16	0	0	0
für Erwachsene	58	65	97	105	122	137	149	137	148
Wochenpatente für Jugendliche	4	2	3	1	4	1	0	0	0
Tagespatente	70	87	88	80	112	120	187	274	246
für Jugendliche	13	7	4	3	5	0	0	0	0
Total	312	313	385	382	443	432	477	542	528

Fangerträge									
Saisonpatente	2'035	1'889	2'146	2'516	3'726	5'094	3'758	4'907	5'077
Kurgästepatente / Wochenpatente	422	406	466	507	619	929	907	854	794
Tagespatente	43	58	46	41	66	89	112	185	152
Total	2'500	2'353	2'658	3'064	4'411	6'112	4'777	5'946	6'023

Mittlerer Fangertrag pro Fischer									
Saisonpatente	12.18	12.42	11.12	13.03	18.63	29.27	26.63	37.45	37.88
Kurgästepatente / Wochenpatente	6.80	6.05	4.66	4.78	4.91	6.73	6.08	6.27	5.36
Tagespatente	0.51	0.61	0.50	0.49	0.56	0.74	1.66	0.66	0.60

2.3. Angaben Laichfischhaltung ARA Bödeli und Besatzwirtschaft

Bestand Laichfischhaltung	2012	2011	2010
Forellen bis 3 Jahre	30 BF	90 BF	70 BF
Forellen über 3 Jahre	120 BF	120 BF	130 BF
Seesaiblinge 2+	50 SS	500 J	

Erbrütung	2012	2011	2010
Abstreifung BF	176'500	160'000	65'000
Abstreifung SS	0	0	0
BFB	129'000	117'000	62'000
SSB	0		0

Besatzwirtschaft	2012	2011	2010
Seealpsee	10'000 SSST 10'000 BFB 1090 BFSö 133 BFG	10'000 SSST 13'000BFB 496BFSö 399 BFG	15'000 SSST
Sämtisersee	10'000BFB	10'000BFB	10'000 BFB
Fälensee	10'000 SSST 10'000 BFB 1'450 SS 1+ 433 BFJ 45 BFG	10'000SSST 10'000BFB	15'000 SSST 10'000 BFB
Rässenauenbach	500 BFB	500 BFB	500 BFB
Kaubach	7'000 BFB	7'000 BFB	4'000 BFB
Steigbach	4'000 BFB	4'000 BFB	2'000 BFB
Steintobelbach	4'500 BFB	4'500 BFB	2'000 BFB
Lauftebach	2'000 BFB	1'500 BFB	1'500 BFB
Spitalbach	1'500 BFB	1'000 BFB	1'000 BFB
Chlosbach	4'000 BFB	4'000 BFB	1'000 BFB
Immbach	2'500 BFB	2'500 BFB	2'000 BFB
Rödelbach	6'000 BFB	6'000 BFB	4'000 BFB
Pöppelbach	2'500 BFB	2'500 BFB	1'000 BFB
Ibach	0 BFB	0 BFB	500 BFB
Wissbach (Weissbad)	0 BFB	0 FB	500 BFB
Trieberenbach	0 BFB	0 BFB	1'000 BFB
Schwendibach	0 BFB	0 BFB	1'000 BFB
Brüelbach	00 BFB	0 BFB	1'000 BFB
Kirchbach Gonten	12'000 BFB	9'000 BFB	6'000 BFB
Sulzbach	12'000 BFB	10'000 BFB	8'000 BFB
Mühlelibach	7'000 BFB	5'000 BFB	5'000 BFB
Bolisbach, Gonten	1'000 BFB	1'000 BFB	0
Eggbächli, Gonten	1'000 BFB	1'000 BFB	0
Rosentöbelibach, Gonten	1'000 BFB	1'000 BFB	0
Schwarz, Beginn Schonstrecke, Stanzlis	5'000 BFB	6'000 BFB	0
Schwarz, Stanzlis Einmündung Sulzbach	3'000 BFB	5'000 BFB	0
Wissbach, Eugst bis Schutz	0 BFB	2'500 BFB	0
Berndlibach, Berndli bis Leuenfall	0 BFB	2'500 BFB	0
Wissbach Gonten	4'000 BFB	2'000 BFB	0
Sägebach, Haslen	1'500 BFB	2'500 BFB	0
Rosenbächli, Rinkenbach	1'000 BFB	1'000 BFB	0
Dopplerenbach, Enggenhütten	1'000 BFB	1'000 BFB	0
Waldegg	1'000 BFB		
Sitter, Schwanteren-Lankerbrücke	13'000 BFB		
Scheidwegbächli	1'000 BFB		
Total	129'000BFB	117'000 BFB	62'000 BFB

Legende: BF = Bachforelle, SS = Seesaiblinge, N = Namaycush, BFB = Bachforellenbrütlinge, BFSö = Bachforellensömmerringe, BFST = Bachforellenstrecklinge, SSST= Seesaiblingstrecklinge, J = Jährlinge, G= Grössere

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Gemswild

Für die in den alpinen Hochlagen lebenden Wildtiere wie das Gemswild brachte der Winter 2011/2012 viel Schnee und eine lange Kälteperiode. Nach menschlichem Ermessen muss von harten Überlebensbedingungen gesprochen werden. Diese bewirken eine natürliche Selektion, welche die Jagd so nicht gezielt zu erfüllen vermag.

Die daraus resultierende Regulation findet vor allem bei konditionell schwachen Tieren statt. Der dadurch ausgelöste Fallwildanteil widerspiegelt die Kondition und den Gesundheitszustand des Gamsbestandes. Werden die Tiere in ihrem Überlebenskampf im Winterlebensgebiet ständig gestört, reduziert der Mensch die Wildbestände zusätzlich qualitativ und unnötig.

Erneut bewirkte ein wildfreundlicher Übergang in den Frühling eine gute Nachwuchs- und Zuwachsrate. Dieses Resultat ist gemessen an den Vorjahren als guter Durchschnitt einzustufen.

Der jagdlich schonende Eingriff hatte zum Ziel, den Gamsbestand anzuheben. Mit einer Bestandeszunahme von gut 30 Gamsen gegenüber dem Vorjahr, betrug der am 23. November 2012 gezählte Vorwinterbestand 550 Gamsen. Die Bestandesstruktur deutet auf eine starke Jugendklasse hin, die aber erst in den nächsten zwei Jahren die Reproduktionsrate beeinflussen kann. Um für die Zukunft eine nachhaltige Nutzung sicherzustellen, gilt es dies in der kommenden Abschussplanung zu berücksichtigen.

Der frühe und schneereiche Winterereinbruch erschwerte den Brunftbetrieb, was Auswirkungen auf die Bestandesentwicklung haben kann.

Mit der Jagdzeitverkürzung wollte man das Wohlbefinden der Gamsen fördern und erlebte dabei die positive Überraschung, dass die Abschusserfüllung trotz verkürzter Jagdzeit deutlich verbessert wurde. Der getätigte Abschuss von 48 Gamsen erfüllte den Abschussplan zu 96%.

Steinwild

Die Überlebensstrategie dieser Wildart ist vor allem auf unzugängliche und hochgelegene Grate und Gipfel ausgerichtet. Denn dort finden sie Ruhe und die durch den Wind vom Schnee frei gemachte Nahrung. Zudem ist an diesen Aufenthaltsorten die Lawinengefahr bedeutend kleiner.

Wenn tragende Steingeissen sich in ihrem Überlebenskampf überfordert fühlen, stossen sie ihren Fötus frühzeitig ab, um so ihr Überleben zu ermöglichen. Gespannt verfolgte man nach dem harten Winter den Anteil der neu geborenen Kitze. Die 36 erfassten Kitze bedeuteten gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von rund 15%. Dies entspricht aber dennoch dem guten Durchschnitt der Vorjahre. Der sehr hohe Kitzanteil des Vorjahrs bewirkte trotz der strengen Witterung eine sehr gute Zuwachsrate von über 30 Stück Steinwildjährlingen. Auch wenn im Berichtsjahr keine Moderhinke mehr festgestellt wurde, haben die im Vorjahr entstandenen Abgänge negative Spuren hinterlassen. Da keine abschusswürdigen Böcke der Altersklasse über elf Jahre im Bestand vorhanden waren, musste auf den Abschuss von alten Böcken zu Gunsten der Fortpflanzung verzichtet werden.

Forschungen über Moderhinke haben gezeigt, dass aufgenommene Viren noch nach acht Jahren aktiv werden können. Dies ist umso mehr besorgniserregend, da sich gewisse

Schafhalter dieser Krankheit zu wenig annehmen. Die getätigten Abschüsse dienten der Strukturbereinigung und bewirkten einen Vorwinterbestand von 170 Steintieren, davon 36 Kitze.

Rotwild

Das Rotwild zeigt sich auch im Kanton Appenzell I.Rh. als eine sehr anpassungsfähige und intelligente Wildart, welche jagdlichen Traditionen trotzen und eine Vielzahl von Lebensräumen nutzen kann. Aufgrund des grossen Sicherheitsbedürfnisses des Rotwildes und seiner Sensibilität gegenüber Störungen, gilt der dichte Wald zusammen mit denen für den Menschen fast unzugänglichen Tobel, als der wichtigste Tageseinstand. Dort finden sie ganzjährig die gewünschte Deckung und Ruhe.

Werden in diesen bevorzugten Lebensräumen die Rotwildbestände durch die Jagd reduziert, ist es eine Frage der Jahreszeit, wann und wie schnell diese infolge der Wechselbeziehung mit den benachbarten Kantonen wieder aufgefüllt sind. Wer glaubt, diesen Zustand in Appenzell I.Rh. mit der jagdlichen Bestandes-Regulierung dauerhaft verändern zu können, vergisst, dass das Rotwild nur ein kleiner Teil der sich rund um den Alpstein aufhaltenden Rotwildpopulation ist. Um eine Bestandesstabilisierung oder Bestandesreduktion zu erzielen, muss die Abschöpfung des Zuwachses über diese gesamte Population erfolgen.

Wenn wir den Rotwildbestand im Kanton Appenzell I.Rh. jagdlich reduzieren wollen, ist dies vor allem mit der Nachjagd zu tätigen. Dies hat den Vorteil, dass das Rotwild im bezogenen Wintereinstand reduziert wird. Dieser reduzierte Bestand erfährt während den Wintermonaten kaum eine Zuwanderung aus den umliegenden Wintereinstandsgebieten. Frühlingsschätzungen bestätigen dies. Es ist davon auszugehen, dass infolge der Bestandesdichten in den umliegenden ausserkantonalen Rotwildlebensräumen das Rotwild auf der Suche nach besseren Lebensräumen ist. Mit der jagdlichen Abschöpfung kann im Kanton Appenzell I.Rh. die Wald-Wild-Problematik niemals gelöst werden. Vermehrte Verhütungsmassnahmen und Lebensraumverbesserungen müssen durch alle geleistet werden. Ständige Optimierungen sind angezeigt, da das Rotwild die Verantwortlichen immer wieder vor neue Aufgaben stellt und stellen wird.

Infolge Krankheit oder Verletzungen mussten vier Stück Rotwild erlegt werden. Das Rotwild befindet sich in sehr guter Kondition, und kann den Witterungsverhältnissen gut widerstehen. Das sehr seltene Fallwild bestätigt dies. In Eggerstanden wurden 14 und im übrigen Gebiet 44 Stück Rotwild erlegt. Die Nachjagd diente der Strukturbereinigung sowie dem gewünschten Geschlechterverhältnis. Die Vorgaben der Jagdplanung wurden nicht nur in quantitativer Hinsicht, sondern auch betreffend die Vorgaben der Vollzugshilfe Wald-Wild vorbildlich erfüllt.

Rehwild

Überraschend gut überstand das Rehwild den harten Winter. Viel dazu beigetragen hat sicher der wildfreundliche Übergang in den Frühling. Die nächtlichen Bestandesermittlungen zeigten gegenüber dem Vorjahr trendmässig eine leichte Zunahme von zirka 4%. Die recht gut verlaufene Setzzeit zusammen mit der bewährten Rehkitzrettung vor dem Mähtod ermöglichten es, zwei Rehe für den Abschuss freizugeben. Um den Gamsbestand zu schonen, wurden anstelle von Gamsen 27 Rehe im Hochwildjagdgebiet zum Abschuss freigegeben. Da mit dem Abschusskontingent von zwei Rehen die aktiven Oberegger Jäger den Zuwachs im äusseren Landesteil nicht mehr abschöpfen konnten, wurden neun weitere Rehe käuflich zum Abschuss in Oberegg freigegeben.

Der jagdliche Abgang beträgt 180 Rehe. Mit dem Fallwildanteil von 91 Rehen ergibt sich ein Gesamtabgang von 271 Stück. Dieser liegt um 14 Stück höher als der Durchschnitt der letzten Jahre. Mit dem jagdlichen Abgang von je einem Drittel Rehgeissen, Rehböcke und Rehkitze sind nicht nur die Vorgaben der Jagdplanung erfüllt, sondern es konnte auch die Abschöpfung des Zuwachses getätigt und somit die verlangte Stabilisierung des Rehbestands bewirkt werden.

Murmeltiere

Die sechs erlegten Murmeltiere sind für die Bestandesentwicklung unbedeutend, da der Bestand gegenüber den Vorjahren gleich geblieben ist. Die erlegten Murmeltiere dienen vor allem den Heilzwecken beim Menschen. Die Jägerschaft hat erneut bewiesen, dass nicht nur aus Lust Tiere erlegt werden, sondern dass es für sie ein Anliegen ist, erlegte Tiere zu verwerten. Bestandesregulatorisch hat einmal mehr der Steinadler zusammen mit dem Fuchs dazu beigetragen, dass diese Wildart dem Lebensraum angepasst ist.

Hasen

Erneut konnte eine erhöhte Präsenz von Feldhasen beobachtet werden, was auf eine leichte Bestandeszunahme hindeutet. Obwohl man wildbiologisch der Ansicht ist, dass eine angemessene jagdliche Nutzung kaum Auswirkungen haben kann, ist die aktuelle Bestandesgrösse noch weit von einer berechtigten Bejagung entfernt. Denn mögliche Abschüsse wären fast Zufälle. Es scheint, dass der Hase mit den Veränderungen des Lebensraums immer besser zu Recht kommt und dass die vermehrte extensive Bewirtschaftung sein Wohlbefinden fördert.

Raubwild

Durch Fotofallen konnte die Luchspräsenz an verschiedenen Orten festgehalten werden. Im Herbst konnte eine Luchsin mit zwei Jungen beobachtet werden. Trotzdem sind die Luchsaufenthalte immer noch als sporadisch einzustufen. Durch den Luchs gerissene Rehe haben gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen. Gemeldete Haustierrisse konnten hingegen keine dem Luchs zugewiesen werden.

Der Räudebefall an Füchsen im äusseren Landesteil ist im Abklingen und man stellt fest, dass die Räude in den vergangenen drei Jahren den Bestand merkbar reduziert hat.

Die von menschlichen Abfällen vorhandene Nahrung wird dafür sorgen, dass guter Nachwuchs den Fuchsbestand schnell wieder auffüllen lässt. Verschiedentlich bewirkten Marder, Fuchs und Dachs in Wohngebieten Unannehmlichkeiten. Mit Fallen und jagdlichen Eingriffen versuchte man, diese Probleme vor allem ausserhalb der Schonzeiten zu lösen.

Erneut musste die Erfahrung gemacht werden, dass der Dachs mit den möglichen und legalen Mitteln kaum mehr reguliert werden kann. Denn aus tierschützerischen Gründen wurden erneut bundesgesetzliche Änderungen eingeführt, die eine wirkungsvolle Bejagung des Dachses unmöglich machen.

Federwild

Wenn Auerwild und die Aufzucht von einem Steinadler beobachtet werden kann, ist das im intensiv genutzten Lebensraum fast zur Seltenheit geworden. Die Aufenthaltsorte des Auerwildes deuten auf die Notwendigkeit hin, dass diese Wildart nur in geeignetem Lebensraum überleben kann. Lebensraumverbesserungen sind dringend. Die geplanten Waldreservate sollten daher so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Die gilt auch für den Steinadler, welchem in einem vom Luftverkehr fast ungenutztem Raum die Aufzucht eines Jungadlers ermöglicht wurde.

Erneut wurden im Rahmen eines Monitorings die Häufigkeit und die Artenvielfalt der übrigen Vögel im Banngebiet aufgenommen. Die vorhandene Vielfalt lässt vermuten, dass diese ihre Ursache in den naturbelassenen und kaum berührten Wäldern hat.

Krähen und Elstern führten zu Beanstandungen. Die Würmer unter dem ausgebrachten Kuhmist scheinen die Krähen magisch anzuziehen. Jagdliche Eingriffe sind wohl getätigt worden, haben aber auf die Bestandesentwicklung kaum einen Einfluss. Das in der Vergangenheit angestiegene Nahrungsangebot bewirkt erhöhte Bestandesdichten.

Schwarzwild

Der Aufenthalt von Schwarzwild in im Kanton Appenzell I.Rh. ist selten und doch kann es im Wiesland durch das Brechen Unannehmlichkeiten anrichten. So auch im vergangenen Jahr auf der Alp Feusen und im Raume Hoher Hirschberg. Erneut stellte sich die Jägerschaft für die Wiederinstandstellung zur Verfügung.

Dauerhaft, so scheint es, wird sich das Schwarzwild nicht ansiedeln. Der Abschuss eines Frischlings während der vergangenen Jagd erfolgte in Eggerstanden, unmittelbar an der Kantonsgrenze.

2. Gesundheitszustand des Wildes

Der Druck des Menschen auf die Lebensräume der Wildtiere ist nach wie vor hoch. Die Artenvielfalt nimmt tendenziell ab. Wildtiere sind zwar in der Lage, sich mehr oder weniger an neue Umstände anzupassen. Wird aber diese Anpassungsfähigkeit überstrapaziert, hat dies Konsequenzen. Insbesondere beim Rotwild zeigt sich dies an den Schädigungen am Wald. Die Schäden müssen daher nicht mit der Bestandesdichte in einem Zusammenhang stehen.

Die erwähnte Anpassungsfähigkeit verlangt, dass die Aneignung von Fettreserven bis zum Winterbeginn voll erfüllt werden kann. Um dies möglich zu machen, muss die Nahrungsaufnahme ab dem Frühling ungestört möglich sein. Eine gestörte Fortpflanzungszeit sowie die Aufzucht der Jungen haben ebenfalls bedeutende Auswirkungen, die sich vor allem bei frühzeitigem Wintereinbruch deutlich machen.

Die nach den neusten wildbiologischen Erkenntnissen ausgeübte und zeitlich angepasste Jagd diene dem Wohlbefinden der Wildtiere und ermöglicht, die gesetzlich verlangte nachhaltige Nutzung der Wildbestände zu erfüllen.

Der Gesundheitszustand widerspiegelt sich an den Fallwildzahlen, der Nachwuchs- und Zuwachsrates, der nachhaltigen Nutzung und der räumlichen Verteilung der Wildtiere. Die Jagdstrecke aller bejagten Wildarten zeigte mehrheitlich eine gute Gesundheit. Die Gewichte der erlegten Tiere bestätigten den guten Durchschnitt der Vorjahre. Die Jagd brachte nur wenige kranke Tiere zur Strecke.

Die leichte Bestandeszunahme beim Gemswild ist vor allem der jagdlichen Schonung zu verdanken. Leider zeigt sich aber im Kronberggebiet trotz der fast gänzlichen Schonung kaum eine erkennbare Besserung. Den Kitzen fehlten meistens die nötigen Reserven im ersten Winter.

Im vergangenen Jahr mussten keine Steinböcke vom Befall der Moderhinke erlöst werden. Die im Frühling des Berichtsjahres tot aufgefundenen alten Steinböcke dürften infolge der Moderhinke eingegangen sein.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass keine Wildart überhört oder bedroht ist. Im Berichtsjahr mussten keine nennenswerten bedrohenden Krankheiten festgestellt werden.

3. Eingegangenes Wild

Bei 19 Meldungen betreffend verletzte Rehe wurden Nachsuchen in die Wege geleitet. 8 Rehe konnten aufgefunden werden. 7 Rehe trugen nur leichte Verletzungen davon. Von den 4 negativ verlaufenen Nachsuchen sind 3 mit Hilfe eines Schweisshundes erfolgt.

Bei 6 möglicherweise verletzten Füchsen und Dachsen waren 2 Nachsuchen positiv und 4 negativ. 2 Füchse trugen nur leichte Verletzungen davon.

21 Gamsen Lawine 6, Krankheit/Schwäche 10, andere Ursachen 4, Schussverletzung 1

91 Rehe von Autos angefahren 36, Bahn 4, Mähtod 10, Schwäche/Krankheit 21, Schafzaun 5, von Hunden gerissen 1, Schussverletzungen 2, andere Ursachen 6, Absturz 0, Luchsriss 6.

- | | |
|------------------|------------------|
| ▪ 1 Hirschstier | ▪ 65 Füchse |
| ▪ 1 Kolkrabe | ▪ 3 Marder |
| ▪ 14 Dachse | ▪ 5 Igel |
| ▪ 2 Hasen | ▪ 2 Krähen |
| ▪ 1 Waldschnepfe | ▪ 3 Eichhörnchen |
| ▪ 2 Waldkauze | ▪ 3 Iltisse |
| ▪ 5 Murmeltiere | ▪ 1 Mäusebussard |
| ▪ 2 Stockenten | ▪ 18 Sperlinge |

4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

- 1 Hirschstier
- 2 Hirschkalber
- 12 Rehe
- 2 Gamsen
- 11 Füchse
- 7 Marder
- 6 Krähen
- 2 Elstern
- 4 Dachse

5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Keine Person mussten wegen Übertretung von Jagdvorschriften angezeigt werden.

2 (3) wildernde Hunde wurden abgeschossen.

6. Jagdrechnung 2012

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
Hochwild- u. Niederwildjagdpatente				
a) Kantonseinwohner	69	850.00	58'650.00	
b) Ausserkantonale	0	0.00	0.00	58'650.00
Hochwildjagdpatente				
a) Kantonseinwohner	4	400.00	1600.00	
b) Ausserkantonale	0		0.00	1'600.00
Niederwildjagdpatente				
a) Kantonseinwohner	10	450.00	4'500.00	
b) Ausserkantonale	0			4'500.00
Hegebeiträge				
a) Kantonseinwohner	83	60.00	4'980.00	
b) Ausserkantonale	0	120.00	0.00	4'980.00
Gästebewilligungen	16	60.00	960.00	960.00
Reh Pool	0		0.00	0.00
Wildschadenbeiträge				
a) Kantonseinwohner	83	20.00	1'660.00	
b) Ausserkantonale	0	40.00	0.00	1'660.00
Kontrollmarken				
a) Kantonseinwohner NW-Jagd	10	15.00	150.00	
b) Ausserkantonale HW-Jagd	0	30.00	0.00	
c) Kantonseinwohner HW+NW-Jagd	69	25.00	1'725.00	
d) Hochwildjagd	4	15.00	60.00	1'935.00
	0	0.00	0.00	0.00
				74'285.00
Wilderlös				11'795.00
Jagdeignungsprüfung				0.00
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				23'012.50
Total Einnahmen				109'092.50
Ausgaben				Betrag
Wildhut und übrige Ausgaben				12'345.10
Präparate				0.00
Verrechnung Miete und Abwasser				7'000.00
Übertrag an Fonds für Wildhege				4'980.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden				1'660.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden				1'660.00
Jagdeignungsprüfung				1'220.80
Patentrückerstattungsgebühren				0.00
				28'865.90
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)				622.00
Wildschadenverhütungsmittel und verschiedenes				4'828.00
Total Ausgaben				34'315.90
Total Einnahmen				109'092.50
Total Ausgaben				34'315.10
Einnahmenüberschuss				74'777.40

7. Jagdstatistik

Abschussliste

Tierart	2012	2011
Hirschtiere	22	20
Hirschkühe	21	15
Hirschkälber	20	12
Schwarzwild	1	0
Gämsen, Böcke	30	20
Gämsen, Geissen	18	9
Gämsskitz	0	0
Rehe*, Böcke	62	71
Rehe, Geissen	62	60
Rehe, Kitzen	56	63
Füchse	279	243
Hasen	0	0
Marder	10	5
Murmeltiere	6	10
Dachse	15	10
Krähen	104	122
Elstern	6	4
Häher	4	1
Stockenten	8	7
Verwilderte Katzen	0	0

*im äusseren Landesteil wurden 21/(16) Rehe erlegt.
Zusätzlich mussten 19 (109) Rehe als Fallwild registriert werden.

2196 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

1.1. Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nicht optimal funktionieren. Die Sanierungsplanungen auf Stufe Bauprojekt für die Anlagen Haslen und Schlatt wurden vergeben. Der Anschluss ARA Schlatt ist in Bau. Mittelfristig ist auch der Anschluss der ARA Jakobsbad an Appenzell geplant. Die Schlammeindickungsanlage für den Frischschlamm der ARA Appenzell konnte realisiert werden. Damit wird die Entwässerung des Schlammes verbessert, die Ausfäulung und somit der Gasgewinn und nicht zuletzt die Transportkosten für die Entsorgung des Klärschlammes in Altenrhein werden massiv reduziert.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Vorgehen. Von 47 Anlagen schnitten 42 befriedigend bis gut ab, 5 waren ungenügend.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten erfolgten im Jahre 2012 gestützt auf die Generelle Entwässerungsplanung.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betrugen Fr. 798'993.67 (Fr. 656'720.47).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 2'380'068.23 (Fr. 2'114'286.72). Die Mehreinnahmen resultieren aus der Erhöhung der Gebühren.

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Kanaluntersuchungen Areal Brauerei Locher, Appenzell Scheidweg-Enggenhüttenstrasse-Käserei Züger, Appenzell Umlegung Schmutzwasserkanal Bödeli, Appenzell Verbindungsleitung Kaubad-Kau, Appenzell Erschliessung Gloggenhus, Appenzell Erschliessung Hintere Wühre, Appenzell
Bezirk Schwende	Kanalisation Nanisau, Steinegg Kanalumlegung Weissbadstrasse (Parzelle Nr. 200490), Appenzell Kanalumlegung Zidler, Weissbad
Bezirk Rüte	Erschliessung Sägehüsl-Blumenau, Steinegg Erschliessung Mosersweid, Appenzell Erschliessung Mittlere Hostet, Appenzell
Bezirk Schlatt-Haslen	Pumpleitung ARA Haslen - ARA Unterschlatt - ARA Appenzell Pumpleitung ARA Göbsi-Teufen
Bezirk Gonten	Bauliche Schutzmassnahmen GWSZ Wees Erschliessung Bartlimes, Gonten Sanierung Hauptkanal Gontenbad (Hauptstrasse) Pumpleitung ARA Jakobsbad - Gonten - Gontenbad (Projektierung)
Bezirk Oberegg	Abwassersanierung Najenriet, 1. Etappe, Oberegg

Investitionsaufwendungen

	2012	2011
Abwasserreinigungsanlagen	1'188'069.26	313'501.93
Kanalbauten	382'989.63	647'269.78

2197 Strassenrechnung

Betriebsrechnung

1. Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamts an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Deckbelagssanierungen auf der Enggenhüttenstrasse, Umfahrungsstrasse sowie Gaiserstrasse in Meistersrüte
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Ersatz Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuchten). Zwischen dem Migros-Kreisel und dem Hallenbad wurde eine Teststrecke für LED-Leuchten eingerichtet.

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betrugen rund Fr. 703'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt, aber leicht höher als budgetiert.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind den Erwartungen bzw. den Berechnungen des Bundes entsprechend mit Fr. 2'719'419.-- um Fr. 19'419.-- höher ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2012 entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Globalbeiträge Hauptstrassen" total Fr. 700'000.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen" Fr. 514'970.--.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Weissbadstrasse	Steinegg - Felsenegg	320'000.00	Sanierung Ufermauer, Sitter
	Bahnhof Weissbad - Weissbadbrücke	300'000.00	Ausführung 2. Etappe
Gaiserstrasse	Kreisel Rank	920'000.00	Neubau
Enggenhüttenstrasse	Felssanierung Ein- lenker Mazonau	500'000.00	Felsabbau
Rutlenstrasse	Riethof - Kantons- grenze	220'000.00	Deckbelag und Ab- schlussarbeiten
Gontenstrasse	Sanierung Gonten- bad	950'000.00	Strassensanierung
Eggerstandenstrasse	Obere Hirschberg- strasse - Kreuzgarage	340'000.00	Deckbelag und Ab- schlussarbeiten

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (12) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 55 (57) Protokollseiten festgehalten.

1.1. Wahlgeschäfte

Wahl eines neuen Rektors des Gymnasiums Appenzell

Gestützt auf den Antrag der Landesschulkommission vom 28. Dezember 2011 wählte die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 3. Januar 2012 Roman Walker zum neuen Rektor des Gymnasiums Appenzell. Er trat seine Stelle auf den 1. August 2012 als Nachfolger des auf diesen Zeitpunkt demissionierenden Rektors, Ständerat Ivo Bischofberger an.

Wahl eines neuen Prorektors des Gymnasiums Appenzell

Gestützt auf den Antrag der Landesschulkommission vom 18. April 2012 wählte die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 24. April 2012 Ilija Kuhac zum neuen Prorektor des Gymnasiums Appenzell. Er trat seine Stelle auf den 1. August 2012 als Nachfolger des demissionierenden Prorektors, Harald Sprenger, an.

Aufnahmekommission Appenzell

Norbert Senn ersetzte im Berichtsjahr in der Aufnahmekommission Luzius Gruber als Vertreter des Erziehungsdepartements und Roman Walker übernahm als Vertreter des Gymnasiums den Sitz von Ivo Bischofberger.

Maturitätskommission

Die Demission des langjährigen Präsidenten der Maturitätskommission, Emil Nisple, auf Ende der Maturaprüfungen 2012 schuf eine doppelte Vakanz.

Als seinen Nachfolger im Amt des Präsidenten wählte die Landesschulkommission Roman Dörig, bisheriges Mitglied der Maturitätskommission, mit Amtsantritt auf den 1. Juli 2012.

Als neues Mitglied der Maturitätskommission wählte die Landesschulkommission am 5. Dezember mit sofortigem Amtsantritt Nathalie Enzler-Hedinger, Unterschlatt.

Für den demissionierenden Roland Inauen, Kantonsgerichtspräsident, wurde keine Ersatzwahl getroffen.

1.2. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Aufgabenübertragung an Lehrpersonen
 - Revision betreffend Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte
 - Revision betreffend frei wählbare Urlaubstage
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Amtsdauer / Amtsbeginn Maturitätskommission
- Lehrplan
 - Anpassungen betreffend Informatik und Tastaturschreiben

- Lehrmittel
 - Biologielehrmittel "Natura" (Gymnasium)
 - Mathematiklehrmittel "logisch"
 - Europäisches Sprachenportfolio ESP (freiwillig)
- Ferienplan
 - Ferienplan 2014/2015: Definitive Festlegung mit dem Zusatzbeschluss der Streichung des schulfreien Tags nach Fronleichnam für Oberegg.

1.3. Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrößen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen
- Kenntnisnahme des Berichts zum Pilotversuch der externen Unterrichtevaluation am Untergymnasium

1.4. Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Erhöhung der Schülerzahl im Mehrklassensystem in Schlatt und Eggerstanden

Rechtsstellung der Kinder

- Bewilligung eines Antrags zum Überspringen einer Klasse
- Bewilligung zum Schulbesuch in der Schulgemeinde Bühler

Rechtsstellung der Lehrer

- Bewilligung von zwei Bildungsurlauben im Schuljahr 2012/2013 und einem im Schuljahr 2013/2014.

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden, Schlatt und Brülisau betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2011
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Steinegg betreffend Subventionierung der Sanierung der Spielwiese

Schulvereinbarungen

- Aufnahme verschiedener neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2012/2013
- Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2012/2013

1.5. Rekursentscheide

- Übertrittsverfahren Realschule-Sekundarstufe
 - Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Aufnahmekommission Appenzell
- Übertrittsverfahren Sekundarstufe-Gymnasium
 - Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Aufnahmekommission Appenzell

1.6. Arbeitsgruppen

- Fachausschuss ICT
- Neugestaltung 9. Schuljahr (sistiert)
- Lehrmittelkommission
- Arbeitsgruppe Sprachen
- Heimatkundelehrmittel

2. Erziehungsdepartement

2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsentwürfen zuhanden der Standeskommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

- Im Frühjahr 2012 stattete der Erziehungsdirektor zusammen mit dem neuen Schulamtsleiter allen Schulgemeinden einen Besuch ab. Diese Besuche dienten der Vorstellung des neuen Schulamtsleiters bei den Schulräten und dem Kontakt des Departements mit den Mitgliedern der Schulräte.
- Schulpräsidentenkonferenz
- Halbjährliche Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:
 - die Revision der Schulerlasse
 - die Klassen-/Abteilungsgrössen
 - die Beratungskommission
 - den Verrechnungssatz Kindergarten und Primarschüler
 - das Reglement über die Informatiknutzung
 - die Revision der Stundentafel
 - die Verlängerung der Weihnachtsferien
 - die Verantwortlichkeiten bei Schülermutationen
 - die Schulgeldverrechnung Gymnasium Appenzell
 - die Lehrerbesoldung für das Schuljahr 2012/13
 - Beziehungen zur Lehrerschaft
- Lehrerkonferenz
Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Das Departement, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Schulamts nahm an den Vorstandssitzungen des LAI teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.

- Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.

Rapporte

- Der Departementssekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements zur gegenseitigen Information.

3. Kastenvogtei

3.1. Klöster

Kloster St.Otilia, Grimmenstein

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster bei Verfahren, mit denen Nachbarn des Klosters einen geplanten Stallersatzbau in der Landwirtschaftszone verhindern wollen.

Kloster Leiden Christi, Jakobsbad

Das Kloster Leiden Christi, Jakobsbad, nahm die Unterstützung der Kastenvogtei in Ausländerrechts- und Steuerfragen in Anspruch.

Stiftung Kloster Maria der Engel, Appenzell

Der Kanton hat statutengemäss Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat. Als Vertreter des Kantons amtiert seit der Gründung der Stiftung a. Landesbuchhalter Josef Gmünder als Stiftungsrat. Die Standeskommission erneuerte das Mandat von Josef Gmünder am 14. Februar 2012 um weitere vier Jahre.

3.2. Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Die Beziehungen zur evangelisch-reformierten Landeskirche wurden durch einen Besuch des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell bei der Standeskommission gepflegt.

3.3. Kirchgemeinden

Katholische Kirchgemeinde Haslen-Stein

Die Inkorporierung der in der Gemeinde Hundwil lebenden Katholiken durch Vereinbarung mit dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu regeln, ist am Widerstand der Kirchgemeinde Urnäsch-Hundwil gescheitert. Die Standeskommission hat in der Folge am 28. Februar 2012 die Kirchgemeinde Haslen-Stein aufgefordert, den Namenszusatz "-Hundwil" in Zukunft nicht mehr zu verwenden.

Katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute

Die Kirchgemeinde Oberegg hat am 30. März 2012 einer Änderung des im Jahre 1966 mit dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden abgeschlossenen Vertrags zur Inkorporierung der katholischen Einwohner des Weilers Mohren zugestimmt. Die Standeskommission hat diesen Vertrag am 24. April 2012 genehmigt.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell

Der Grosse Rat hat am 6. Februar 2012 eine Revision des Grossratsbeschlusses über die Grenzen der Kirchgemeinden verabschiedet, in welchem festgehalten wird, dass die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell das Gebiet des inneren Landesteils umfasst.

3.4. Ausserkantonale Kirchgemeinden

Katholische Kirchgemeinde Berneck: Unterer Gang von Oberegg

Der Grosse Rat hat am 6. Februar 2012 den Grossratsbeschluss über die Grenzen der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. revidiert. Das Gebiet der katholischen Kirchgemeinde Oberegg wurde auf das ganze Bezirksgebiet ausgedehnt, wodurch die Anerkennung der Existenz st.gallischer Kirchgemeinden auf Innerrhoder Gebiet entfällt. Weil das Inkrafttreten dieses Beschlusses die bestehenden staatsrechtlichen Rechte und Pflichten der Oberegger Pfarreiangehörigen von Berneck aufgehoben hätte, übertrug der Grosse Rat die Inkraftsetzung der Standeskommission, welche diesen Schritt erst vornehmen sollte, nachdem mit einem Konkordat zwischen dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen und Appenzell I.Rh. sowie mit einem entsprechenden Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Oberegg und Berneck die Weiterführung der bestehenden Rechtsverhältnisse, nicht auf territorialer Basis, sondern auf vertraglicher Grundlage gesichert sei. In der Folge unterbreitete der Kanton dem Katholischen Konfessionsteil einen Konkordatstext, welcher vom Kollegium des Katholischen Volksteils des Kantons St.Gallen am 20.November 2012 angenommen und dem Referendum unterstellt wurde. Die Vorlage an den Grossen Rat und der anschliessende Vertragsabschluss zwischen den beiden Kirchgemeinden ist für das nächste Jahr vorgesehen.

Katholische Kirchgemeinde Marbach: Kapf und Boden, Oberegg

Was für die katholische Kirchgemeinde Berneck hinsichtlich des Unteren Gangs von Oberegg dargelegt worden ist, gilt sinngemäss auch für die katholische Kirchgemeinde Marbach hinsichtlich der Gebiete Kapf und Boden.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Reute-Oberegg

Vgl. die nachstehenden Bemerkungen zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg und zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Altstätten.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trogen

Die gemäss Art. 2 des Konkordats zwischen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession vom 2. Juni/1. Dezember 1969 erforderliche Anerkennung der evangelisch-reformierten Einwohner des Gebiets um die Landmark durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trogen steht noch aus. Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist daran, diese offene Anerkennungsfrage einer Lösung zuzuführen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wald

Was für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trogen hinsichtlich der Landmark dargelegt worden ist, gilt auch für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wald hinsichtlich der Gebiete Honegg und Haggen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg

Die im Vorjahr an die Hand genommene Bereinigung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse betreffend den im Unteren Gang von Oberegg wohnhaften Evangelischen als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchgenossen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Reute-Oberegg konnte noch nicht erledigt werden.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist daran, diese Bereinigung mit den St.Galler Instanzen einer Lösung zuzuführen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altstätten

Was für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg hinsichtlich des Unteren Gangs dargelegt worden ist, gilt für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altstätten hinsichtlich der Oberegger Weiler Kapf und Boden.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Im Kalenderjahr 2012 wurden insgesamt 132 (142) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet. Davon wurden fünf Fälle aus 2011 übertragen, sechs Fälle konnten 2012 nicht abgeschlossen werden.

Das Stellenpensum betrug von Januar bis August 50-60%. Im September konnte die vakante Stelle mit Sanja Culic besetzt werden, wodurch das Pensum wieder auf die ursprünglichen 80% aufgestockt wurde. Christine Wolfinger bearbeitete ab September noch die Fälle aus der Schulgemeinde Appenzell und die übergeordneten administrativen Aufgaben. Sanja Culic übernahm die Fälle aus den anderen Schulgemeinden.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aufgrund der folgenden Gründe beim SPD angemeldet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2012	in %	2011
Leistung allgemein	45	20.8	31
Lesen/Rechtschreiben	42	19.4	40
Rechnen	29	13.4	32
Schulreife	27	12.5	21
Laufbahnberatung	24	11.1	41
Verhalten	17	7.9	14
Anderes	13	6.0	0
Motorische Entwicklung	9	4.2	6
Deutschkenntnisse	4	1.9	4
Sonderschulung	4	1.9	1
Hochbegabung	2	1.9	0
Mobbing/Ausgrenzungen	0	0	0
Total	216	100	190

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

Schulstufen	2012	2011
Heilpädagogischer Dienst	0	0
Kindergarten	29	21
Vorschul-/Einführungsklasse	4	6
1./2. Primarschulstufe	30	29
3./4. Primarschulstufe	33	33
5./6. Primarschulstufe	10	14
Realschule	0	1
Sekundarschule	0	1
Gymnasium	2	1
Sonderschulen	2	0
Kleinklassen	4	7
Andere / Zuzüge	18	29
Total	132	142

Die Herkunft der angemeldeten Schüler, aufgelistet nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2012	2011
Appenzell	74	73
Brülisau	5	5
Gonten	8	4
Eggerstanden	3	4
Meistersrüte	7	17
Oberegg	12	13
Schwende	12	13
Steinegg	5	4
Schlatt / Haslen	3	2
Andere / Ausserkantonale	3	7
Total	132	142

Folgende Massnahmen wurden infolge der schulpsychologischen Abklärung empfohlen beziehungsweise eingeleitet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2012	2011
Beratung der Eltern/Lehrkraft	42	44
Legasthenietherapie	29	27
Behördenberatung/Stellungnahme	28	35
Einführungsklasse/Vorschulklasse	19	13
Regelklasse (früher Regeleinschulung)	18	28
Dyskalkulietherapie	15	8
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	14	28
Dybuster	12	6
Beratung von Kindern/Jugendlichen	10	13

Kleinklasse	7	5
Deutschunterricht	6	7
Repetition	4	4
Sonderschule/Integrationsmassnahmen	4	1
Kinderarzt/Weitere Untersuchungen	3	4
Psychotherapie einzeln/systemisch	3	3
Ergotherapie/Rhythmik	2	4
Schulsozialarbeit	2	0
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	2	1
Aufmerksamkeitstraining	1	0
3. Jahr Kindergarten	1	1
Sozialberatung	1	4
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	1	1
Voreinschulung/Überspringen	1	1
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	0	2
Abklärung Logopädie	0	1

Andere berufliche Aktivitäten

- Diverse Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen und Kindern/Jugendlichen unabhängig von Abklärungen
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung/Überprüfung der Sonderschulmassnahmen und Antragstellung bei der Standeskommission
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Mitarbeit im Vorstand der Interkantonalen Vereinigung der Leiter Schulpsychologischer Dienste (IVL-SPD)
- Supervision-/Intervisionsgruppe
- Weiterbildung Notfallpsychologie
- Weiterbildung Fachtitel Kinder- und Jugendpsychologie
- Besuch von diversen externen Weiterbildungsveranstaltungen

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

2.1. Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 73 (72) Kinder betreut.

Diagnose	2012	2011
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	21	16
Dysphasie (Spracherwerbsstörungen)	48	52
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	1	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	3	2
Auditive Teilleistungsstörungen	0	1
Dysphagie (Schluckmuster)	0	0

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2012	2011	Schulgemeinde	2012	2011
Appenzell	36	30	Meistersrüte	5	4
Brülisau	0	0	Oberegg	12	14
Eggerstanden	2	1	Schlatt	2	1
Gonten	6	8	Schwende	3	2
Haslen	1	1	Steinegg	6	5

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe		Altersgruppe	
Vorschule	3 Kinder	1. Klasse	15 Schüler
Kiga 1	5 Kinder	2. Klasse	5 Schüler
Kiga 2	25 Kinder	3. Klasse	4 Schüler
VK/EK	8 Schüler	4. Klasse	3 Schüler
Kleinklasse	1 Schüler	6. Klasse	3 Schüler
Oberstufe	1 Schüler		

In 33 (34) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 57 (71) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 13 (13) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

In der Vorschulklasse Appenzell wurden im Mai und im September Leistungserfassungen im Bereich Sprache gemacht, die den Lernerfolg dieses speziellen Angebots dokumentieren und der Förderplanung dienen.

In der 5./6. Kleinklasse Appenzell wurde eine Lernstandserfassung im Bereich Mathematik durchgeführt. Diese diente vor allem der Erfassung der Lücken im Basisbereich. Die Lehrperson konnte im Klassenunterricht somit gezielt auf diese Defizite eingehen und mit einzelnen Schülern auch an ihren individuellen Lücken arbeiten.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin

- Vorbereitung und Durchführung zweier Team-Tage für die Logopädinnen
- Praktikumsleitung mit Schlussbericht von Mitte Juni bis Ende August für Evelyn Lang, FHNW Basel
- Referat und Diskussion an Stufentreff der Lehrpersonen des Kindergartens
- Teilnahme an der SAL-Tagung und der Dyslexie-Tagung in Zürich
- Therapiebesuche bei sieben Therapeutinnen und zwei Logopädinnen, im ersten Semester mit Besprechung, im zweiten Semester mit Mitarbeitergespräch
- Organisation und Durchführung von drei Legatreffs mit den Legasthenietherapeutinnen
- Organisation (und Teilnahme) einer Weiterbildung für die Legasthenietherapeutinnen: "Kompetenzorientierung und Förderplanung im Sprachunterricht" mit Stephan Nänny, PH Kreuzlingen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Oberegg mit den schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen und der Schulpsychologin

- Teilnahme an zwei Sitzungen mit den Früherzieherinnen des ZEPT AR (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.)
- Teilnahme als Referentin anlässlich der Berufseinführungsveranstaltung für neu eingetretene Lehrpersonen
- Teilnahme am interdisziplinären Austausch (SA / SSA / SPD / PTD / SL Oberegg)
- Teilnahme an vier Sitzungen des BAL-Vorstands (Berufsverband der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden)

2.2. Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 142 (138) Schüler im Primarschul-, Oberstufen- und Lehrlingsalter.

Somit wurden auf der Primarstufe 13.18% (12.18%) und auf der Oberstufe 0.58% (1.14%) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt. Die Therapeutinnen führten total 2'743 (2'805) Therapiektionen durch. Diese entsprechen 220 (224) Stellenprozenten.

Massnahme	2012	2011
Legasthenie	59	66
Dyskalkulie	22	22
Förderunterricht Sprache	14	7
Förderunterricht Rechnen	15	10
Förderunterricht Sprache und Rechnen	24	28
Phonologische Bewusstheit	8	4
Begabtenförderung	0	1

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Schüler):

Schulgemeinde	2012	2011	Schulgemeinde	2012	2011
Appenzell	64	57	Meistersrüte	18	18
Brülisau	7	7	Oberegg	17	18
Eggerstanden	3	4	Schlatt	3	1
Gonten	11	8	Schwende	13	18
Haslen	1	1	Steinegg	5	6

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Teilnahme an drei obligatorischen "Legatreffs", die dem fachlichen Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen
- Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung "Kompetenzorientierung und Förderplanung" an drei Halbtagen in Appenzell

2.3. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist seit dem 1. August 2009 das ZEPT (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.). Es besteht dazu eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh.

Von Januar bis Dezember 2012 benötigten 12 (7) Kleinkinder und 3 (3) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin.

2.4. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 3 (3), Kindergarten- 0 (0), Schul- 3 (4) und Lehrlingsalter 3 (1) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte oder Lehrmeister beraten.

1 (1) sehbehinderter Schüler wurde durch das Angebot des OBV (Ostschweizerischer Blindenverband) betreut und gefördert.

3 (3) Kinder und Jugendliche mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

3 (7) Kinder und Jugendliche mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) werden vom Universitätsspital Zürich in regelmässigen Abständen kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Die Versammlung wählte Maurizio Vicini zum neuen Präsidenten. Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen.
- **Brülisau:** Karin Ulmann-Zeller wurde als neues Mitglied gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Hanspeter Inauen wurde als neuer Präsident, Hannes Manser als neues Mitglied des Schulrats und Carmen Räss als neue Revisorin gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 87% belassen.
- **Gonten:** Hans Fuchs wurde als Revisor gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 64% belassen.
- **Haslen:** Karin Signer wurde als Revisorin gewählt. Der Steuerfuss wurde von 65% auf 63% gesenkt.
- **Meistersrüte:** Der Steuerfuss wurde von 56% auf 61% erhöht.
- **Oberegg:** Die Versammlung hat Kurt Schibli als Präsident gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 61% belassen.
- **Schlatt:** Albert Mazenauer wurde als neues Mitglied des Schulrats gewählt. Der Steuerfuss wurde von 87% auf 85% gesenkt.
- **Schwende:** Der Steuerfuss wurde bei 78% belassen.
- **Steinegg:** René Moser wurde als neues Mitglied des Schulrats gewählt. Der Steuerfuss wurde von 78% auf 74% gesenkt. Der Antrag eines Investitionskredits für eine Allwetterwiese wurde abgelehnt. Die Totalsanierung des bestehenden Naturrasens wurde gutgeheissen.

2. Lehrerfortbildung

Um für die Herausforderungen in den verschiedenen Bereichen bereit zu sein, wurden für die Lehrpersonen Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel und zur Erweiterung der Lehr- und Lernkompetenz durchgeführt. Der von der Landesschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil und Garant für die Kontinuität der Schulentwicklung und -qualität.

Kurse im Kanton

122 (105) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrkräfte fanden Berufseinführungen statt. Dabei wurden ihnen die Gepflogenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Mit den zwei ganztägigen Veranstaltungen nach dem Sommerferienbeginn und den zwei halbtägigen Anlässen im Herbst konnten sie gut vorbereitet ihre Unterrichtstätigkeit aufnehmen und erste Erfahrungen reflektieren. An den zwei Veranstaltungen nahmen elf Lehrerinnen und Lehrer teil.

Ausserkantonale Kurse

Diese Kurse dienen nicht nur der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Sie fördern auch den Dialog und den Austausch mit den Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und gesellschaftliche Entwicklungen.

- 2 (2) Lehrkräfte besuchten den 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.
- 29 (40) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 19 (17) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse. Vor allem die von der "Schule und Weiterbildung Schweiz" (swch.ch) organisierte Kurswoche in Schaffhausen mit den verschiedensten Angeboten wurde gut besucht.

3. Schulamt

Mit Jahresbeginn konnte die Stelle des Schulamtsleiters mit Norbert Senn wieder neu besetzt werden. Zum Schulamt gehören neben dem "Schulinspektorat" auch der "Schulpsychologische Dienst" des Kantons (SPD), die "Schulische Sozialarbeit" (SSA) und der "Pädagogische ICT-Support".

Der Leiter des Schulamts vertritt den Kanton unter anderem in den folgenden Gremien und Arbeitsgruppen: Aufnahmekommission, Landesschulkommission, Schulamtsleiterkonferenz der Ostschweizer Kantone, EDK-Ost der Sonderpädagogik, Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik (HfH), EDK-D Migration und Bildung und Begleitgruppe Lehrplan 21.

3.1. Schulinspektorat

Als Inspektorin nimmt Vreni Kölbener die pädagogische Fachaufsicht wahr über die Lehrpersonen aller Kindergärten von Appenzell, der Primarschule Hofwies und über die Fachlehrpersonen für "Textiles Werken und Hauswirtschaft". Stephan Blumer betreut in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen der übrigen Schulhäuser in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und die gesamte Realschule Gringel. Daneben zeichnet er für Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte und Haslen-Schlatt verantwortlich. Für die Sekundarschule Hofwies, für Eggerstanden und Oberegg ist Norbert Senn zuständig.

3.2. Schulsozialarbeit (SSA)

Das freiwillige Beratungsangebot für die beiden Schulgemeinden Appenzell und Oberegg (ohne Gymnasium) stand in seinem vierten Pilotjahr mit total 50 Stellenprozenten insgesamt 1'262 Schülerinnen und Schülern (Stand November 2012), Erziehungsberechtigten sowie Lehrpersonen zur Verfügung.

Bei einer rückläufigen Schülerzahl war auch die Nachfrage leicht tiefer als im Jahr zuvor. Mögliche Gründe dafür sind, dass die Schulsozialarbeiterin weniger oft in den Schulhäusern präsent sein konnte - dies einerseits aufgrund der Intensität einzelner Fälle und andererseits aufgrund der Kompensation von angehäuften Mehrstunden. Das Beratungsangebot wurde

zu 73% von Personen aus der Schulgemeinde Appenzell (total 1'095 Kinder und Jugendliche) und zu 27% von solchen aus der Schulgemeinde Oberegg (total 214 Kinder und Jugendliche) in Anspruch genommen. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Anzahl Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise Eltern oder Lehrpersonen pro Schulgemeinde und Schulstufe, welche die Schulsozialarbeit kontaktierten.

Schulgemeinde Appenzell	2012	2011	2010	2009
Total Ratsuchende	37	45	52	48
▪ Schülerinnen/Schüler 2012 total 1'049, 2011 total 1'095, 2010 total 1'146, 2009 total 1'181	10	15	25	15
▪ Eltern	10	7	10	9
▪ Lehrpersonen	11	16	10	15
▪ Gruppengespräche/Interventionen	4	4	5	2
▪ andere	2	3	2	7
pro Schulstufe	2012	2011	2010	2009
▪ Kindergarten	0	1	2	1
▪ Unterstufe	6	7	8	14
▪ Mittelstufe	14	15	18	14
▪ Oberstufe	17	22	24	19

weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA, andere Gründe)	2	5	3	4
---	---	---	---	---

Schulgemeinde Oberegg	2012	2011	2010	2009
Total Ratsuchende	14	17	10	17
▪ Schülerinnen/Schüler 2012 total 213, 2011 total 214, 2010 total 225, 2009 total 245		3	3	7
▪ Eltern	2	5	2	4
▪ Lehrpersonen	2	6	4	4
▪ Gruppengespräche/Interventionen	4	2	0	0
▪ andere	1	1	1	2
pro Schulstufe	2012	2011	2010	2009
▪ Kindergarten	0	0	0	0
▪ Unterstufe	2	1	2	2
▪ Mittelstufe	11	10	5	2
▪ Oberstufe	1	6	3	13

weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA, andere Gründe)	1	1	0	0
---	---	---	---	---

Total Ratsuchende (beide Schulgemeinden)	51	62	62	65
---	-----------	-----------	-----------	-----------

Beweggründe für das Aufsuchen der Schulsozialarbeit waren hauptsächlich Themen wie auffälliges Verhalten, schwierige Familiensituationen, Mobbing, Leistungsdruck, Pubertät und Adoleszenz-Schwierigkeiten sowie Lehrstellensuche und Erziehungsberatung. Weiter war

die Schulsozialarbeit in die Betreuung und Begleitung von schwierigen und komplexen Ausgangslagen involviert. Ziel gemäss Auftrag war es, die gesunde und altersadäquate Entwicklung im Kindes- und Jugendalter sicherzustellen.

Als Massnahmen reichten vorwiegend Einzel- oder Gruppenberatungen, welche in der Regel nach zwei bis fünf Sitzungen abgeschlossen werden konnten. In Einzelfällen dauerten die Beratung und die Begleitung über einen längeren Zeitraum an oder die Betroffenen wurden an eine weiterführende Fachstelle übergeben.

2012 wurden total acht Klasseninterventionen oder Gruppengespräche durchgeführt. Die Bearbeitungsthemen wurden zusammen mit der Lehrperson sowie den Schülerinnen und Schülern während einigen Lektionen definiert und bearbeitet. Vorwiegend ging es um soziales Lernen und um den Umgang mit Gefühlen, das Lernen von Fertigkeiten (beispielsweise wie in Konfliktsituationen reagiert werden kann) sowie um die Selbst- und Fremdwahrnehmung unter Gleichaltrigen.

An je einem Projekttag in der Real- und Sekundarschule leitete die Schulsozialarbeit einen Workshop. Ziel war es, sich und die Gruppe interaktiv wahrzunehmen und zu reflektieren. Das Erziehungsdepartement wird im Jahr 2013 eine externe Evaluation der Schulsozialarbeit durchführen, mit dem Ziel zu entscheiden, wie es im Sommer 2014, nach der Pilotprojektphase, weitergehen soll.

4. Lehrkräftestatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2012	31.12.2011
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	8	8
	mit Teilpensum	12	12
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	29	29
	mit Teilpensum	47	49
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	3	2
	mit Teilpensum	4	6
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	8	10
	mit Teilpensum	7	5
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	13	14
	mit Teilpensum	14	15
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	1	2
	mit Teilpensum	19	19
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	1	1
Total Lehrkräfte Volksschule		167	173

Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell		31.12.2012	31.12.2011
mit Vollpensum		7	11
mit Teilpensum		41	43
Total Lehrkräfte am Gymnasium		48	54

Unter Vollpensum ist eine Beschäftigung von 100% zu verstehen.

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2012				Dezember 2011			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	56	68	124	7	57	73	130
Brülisau	1	7	11	18	1	8	8	16
Eggerstanden	1	5	7	12	1	5	7	12
Gonten	2	20	16	36	2	10	16	26
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	14	5	19	1	15	7	22
Oberegg	2	22	11	33	2	19	11	30
Schlatt	1	12	12	24	1	9	8	17
Schwende	2	14	15	29	1	11	12	23
Steinegg	1	7	8	15	1	8	6	14
Total	18	157	153	310	17	142	148	290

Primarschulen								
	Dezember 2012				Dezember 2011			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	22	220	218	438	23	230	237	467
Brülisau	3	18	20	38	3	19	20	39
Eggerstanden	3	26	34	60	3	30	32	62
Gonten	5	33	40	73	5	35	44	79
Haslen	2	12	12	24	2	11	19	30
Meistersrüte	4	34	36	70	4	24	46	71
Oberegg	6	43	57	100	6	44	63	107
Schlatt	1	9	8	17	1	6	7	13
Schwende	4	42	34	76	4	48	30	78
Steinegg	5	38	45	83	6	42	44	86
Total	52	475	504	979	57	489	542	1'032

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2012				Dezember 2011			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	20	52	72	7	15	53	68
Total	7	20	52	72	7	15	53	68

Sekundarstufe I

Realschulen								
	Dezember 2012				Dezember 2011			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	10	68	100	168	10	65	108	173
Oberegg	0	0	0	0	-	-	-	-
Total	10	68	100	168	10	65	108	173

Sekundarschulen								
	Dezember 2012				Dezember 2011			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	13	128	117	245	14	129	130	259
Oberegg	5	39	42	81	5	45	31	76
Total	18	167	159	326	19	174	161	335

Gymnasium									
		Dezember 2012				Dezember 2011			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1. - 3. Klasse	AI	} 8	61	66	127	} 9	57	63	120
	AR		10	19	29		17	18	35
	übrige		3	3	6		4	8	12
4. - 6. Klasse	AI	} 9	61	54	115	} 9	55	64	119
	AR		23	22	45		19	25	44
	übrige		1	3	4		5	9	14
Total Gymnasium		17	159	167	326	18	157	187	344

Zusammenfassung aller Stufen

	Dezember 2012				Dezember 2011			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	18	157	153	310	17	142	148	290
Primarschulen	52	475	504	979	57	489	542	1'032
Kleinklassen	7	20	52	72	7	15	53	68
Realschulen	10	68	100	168	10	65	108	173
Sekundarschulen	18	167	159	326	19	174	161	335
Gymnasium	17	159	167	326	18	157	187	344
Gesamttotal	122	1'046	1'135	2'181	128	1'042	1'199	2'241

6. Subventionsgutsprachen

Die Landesschulkommission erteilte dem Schulrat Steinegg in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz eine Subventionsgutsprache für die Sanierung der Spielwiese.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2012 besuchten 22 (21) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	31.12.2012	31.12.2011
Schule Roth-Haus, Teufen	12	12
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	2	2
Schulheim Kronbühl	2	2
Landenhof, Aargau	3	3
CP-Schule Birnbäumen	1	1
Kinderspital Zürich	0	1
Grüt Bühler / tipiti	1	0
Heim Osterfeld, Marbach	1	0
Total Schüler	22	21

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission behandelte als Aufsichtsbehörde über das Gymnasium an monatlichen Sitzungen Revisionen des Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung, Ersatzwahlen in die Maturitätskommission und die Anstellung von Lehrkräften. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch.

2. Schulleitung

Die Standeskommission wählte an ihrer Sitzung vom 3. Januar 2012 Roman Walker zum neuen Rektor des Gymnasiums Appenzell. Er trat seine Stelle auf den 1. August 2012 als Nachfolger des auf diesen Zeitpunkt demissionierenden Rektors Ivo Bischofberger an.

Am 24. April 2012 wählte die Standeskommission Ilija Kuhac zum neuen Prorektor des Gymnasiums Appenzell. Er trat seine Stelle auf den 1. August 2012 als Nachfolger des demissionierenden Prorektors Harald Sprenger an.

Die Schulleitung (Rektor, Prorektor und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

3. Matura

Total 49 Schüler - Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht (12), Latein (11), Physik und Anwendungen der Mathematik (13), Philosophie/Psychologie/Pädagogik (13) - traten zur Matura an und haben diese erfolgreich bestanden.

2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2012	2011
Gymnasium Appenzell	778'916.55	787'047.70
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	33'500.00	52'000.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	25'000.00	31'000.00
Individuelle Schulgeldbeiträge (Ausbildungsstätten nach Art. 11 StKB über Ausbildungsbeiträge)	17'000.00	46'325.00
Total	854'416.55	916'372.70

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2012	2011
Kantonsschule Trogen (FMS und WMS)	62'000.00	32'500.00
Kantonsschule Heerbrugg	189'200.00	187'000.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	152'360.00	146'000.00
KBZ, St.Gallen	4'025.00	8'050.00
GBS, St.Gallen	104'650.00	88'550.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum bzb, Buchs	24'150.00	8'050.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Chur	0.00	8'050.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	17'950.00	17'000.00
Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz	4'025.00	0.00
Bildungszentrum Technik, Frauenfeld	0.00	7'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum RR, Altstätten	0.00	8'050.00
Total	558'360.00	510'350.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2012 125 und im Herbst/Wintersemester 2012/2013 162 Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2012	2011
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS	115'501.15	118'777.20
Pädagogische Hochschule PH, Bern Berner Fachhochschule	BE	79'475.00 77'295.00	30'175.00 94'532.95
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW, Chur Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	GR	31'960.00 14'000.00	32'670.00 14'000.00
Hochschule Musik, Luzern Hochschule für Wirtschaft, Luzern	LU	90'532.15 63'215.00	106'204.35 32'134.95
HES-SO: FH Hôtelière, Lausanne	NE	49'149.20	15'844.15

Fachhochschule FHS, St.Gallen	SG	584'493.00	606'965.00
Interstaatliche Hochschule für Technik NTB, Buchs		51'596.70	81'375.05
Hochschule für Technik HSR, Rapperswil		199'530.05	134'540.00
Pädagogische Hochschule PH, St.Gallen		651'525.00	381'650.00
Schweiz. Hochschule für Logopädie SAL, Rorschach		25'500.00	55'250.00
Pädagogische Hochschule PH Thurgau, Kreuzlingen	TG	48'981.25	25'393.75
Schweizerische Fernfachhochschule, Brig	VS	1'566.65	
Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Winterthur	ZH	498'318.90	187'581.70
Hochschule für Künste HDK, Zürich		132'292.55	127'551.70
Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Wädenswil		119'178.00	150'646.70
Interkant. Hochschule für Heilpädagogik HfH, Zürich		43'562.50	114'648.00
Pädagogische Hochschule PH, Zürich			27'412.50
Hochschule für Technik, Zürich			7'612.50
Rückerstattungen	SG	erfolgt in	
Fachhochschule FHS, St.Gallen		Rechnungs-	
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		jahr 2013	-53'514.90
		-4'669.65	
Total		2'873'002.45	2'291'450.60

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2011/2012 135 (125) und im Frühlings-/Sommersemester 2012 118 (114) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	104	1'049'360.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und techn. Wissenschaften	11	256'515.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	12	586'320.00
Rückerstattungen		
Schlussabrechnungen von 2005/2006 und 2006/2007		- 8'760.00
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		- 10'090.00
Total	127	1'873'345.00

Die Studenten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten, da der Bund bei den Kantonen keine Schulgelder erhebt.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2012 129 und im Herbst-/Wintersemester 2012/2013 145 Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2012	2011
Schweizerische Bauschule, Unterentfelden	AG	5'676.00	5'676.00
Hotelfachschule, Thun	BE	11'330.00	8'855.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft ABZ, Spiez		4'920.00	
Gewerbliche-industrielle Berufsschule GIBB, Bern		4'590.00	
Berner Fachhochschule HSB, Biel		22'660.00	
Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel			16'995.00
Seilbahnen Schweiz, Bern		5'040.00	
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	BS	6'500.00	
Pflegefachschule, Glarus	GL	6'500.00	13'000.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	17'862.00	6'798.00
Institut für berufliche Weiterbildung IbW, Chur		2'646.00	6'242.00
CURAVIVA hls, Luzern	LU	11'050.00	11'050.00
HF Gesundheit Zentralschweiz, Luzern		32'500.00	
Hochschule Luzern, Luzern		6'000.00	6'000.00
Hochschule für Wirtschaft HSW, Luzern			5'665.00
hotel & gastro formation, Weggis		2'295.00	666.00
Ausbildungszentrum SBV, Sursee		26'234.00	34'167.00
Schweizerische Hotelfachschule, Luzern		28'325.00	22'660.00
Akademie für Erwachsenenbildung, Luzern		1'890.00	
CPLN für Drogisten / Drogistinnen, Neuenburg	NE	19'500.00	26'000.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	17'416.90	13'397.60
Bildungszentrum BVS, St.Gallen	SG	48'710.00	49'080.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		5'600.00	5'600.00
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen		3'780.00	
Akademie St.Gallen		24'790.00	35'600.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS		162'500.00	117'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil		2'680.00	
Bildungszentrum BZSL, Sargans		13'000.00	19'500.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		7'240.00	5'980.00
Celaris AG, St.Gallen		5'680.00	5'680.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, St.Gallen		29'830.00	20'620.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		820.00	3'240.00
HSO Schulen, St.Gallen		1'740.00	1'810.00
iQ Management Center, Altenrhein		1'280.00	5'180.00
Polybau Uzwil		6'040.00	3'400.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		13'800.00	8'940.00
Weiterbildungszentrum WZR, Rorschach		14'910.00	4'890.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		135'070.00	94'170.00
Suissetec, Lostorf	SO		1'820.00
OMF Ostschweizer Malerfachschule, Sulgen	TG	2'520.00	

Emergency Schulungszentrum AG, Rotkreuz	ZG		11'900.00
agogis, Zürich	ZH	46'003.00	13'446.00
Berufsbildungsschule, Winterthur			2'660.00
Baugewerbliche Berufsschule, Zürich		4'560.00	4'560.00
Careum Bildungszentrum, Zürich		19'243.00	11'330.00
Gastro Zürich			945.00
Gewerbliche Berufsschule, Wetzikon		2'363.00	2'363.00
gib, Zürich		1'418.00	
Flugzeug-Technikerschule FTS, Zürich-Flughafen		3'420.00	3'420.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattbrugg		24'000.00	23'330.00
Polygrafische Akademie, Zürich			2'660.00
sfb Bildungszentrum, Dietikon		2'580.00	2'470.00
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung SIU, ZH		6'660.00	5'040.00
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur		14'062.00	17'192.00
Wirtschaftsinformatikschule WISS, Zürich			1'520.00
ZAG, Winterthur		17'661.00	5'887.00
KS Kaderschulen, Zürich		3'120.00	2'660.00
Rückerstattung Hochschule Luzern			-9'000.00
Rückerstattungen			
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungs- gesetz		8'500.00	21'641.00
Total		849'514.90	640'423.60

Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

	Kt.	2012
Prophylaxe Zentrum Zürich	ZH	2'000.00
Heiligberg Institut, Winterthur	ZH	11'700.00
Total		13'700.00

2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete 2012 für die Stipendienaufwendungen im Jahre 2011 den Betrag von Fr. 49'300.-- (Fr. 49'000.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2012	2011	2012	2011
Stipendien	Behandelte Gesuche	161	147		
	Gutsprachen	92	100	744'700.00	811'700.00
	Ablehnungen	69	47		
Studiendarlehen	Gutsprachen	7	8	64'500.00	73'000.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	0	2	0.00	12'000.00
	Sonderegger-Fonds	24	15	27'200.00	21'500.00

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 744'700.-- (Fr. 811'700.--). 69 (47) Stipendienengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2013 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2012

Ausbildungsgänge	Sem.	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	10	29'550.00
Andere allgemeinbildende Schulen	9	32'800.00
Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule)	6	26'750.00
Berufliche Erstausbildung (duales System)	14	37'150.00
Höhere Berufsbildungen	14	45'350.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	58	267'900.00
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	74	348'350.00
Total	185	787'850.00

2. Studiendarlehen

7 (8) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2012 gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen beliefen sich auf Fr. 64'500.--. Abgelehnt wurde kein Gesuch.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2012

Ausbildungsgänge	Sem.	Auszahlungen
Berufliche Grundbildung (duales System)	1	5'000.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	3	15'000.00
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	7	26'500.00
Total	11	46'500.00

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

Im Berichtsjahr wurden keine Gesuche für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht. Im Jahre 2011 wurden zwei Gesuchstellern Stipendien in der Höhe von Fr. 12'000.-- ausgerichtet.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 24 (15) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 27'200.-- (Fr. 21'500.--) erteilt. Die Intensiv-Englischkurse wurden in den folgenden Ländern besucht:

USA	9 Gutsprachen
Kanada	5 Gutsprache
England	4 Gutsprachen
Australien	4 Gutsprache
Neuseeland	1 Gutsprache
Irland	1 Gutsprache

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung

		2012	2011
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	Berufsvorbereitungsjahr GBS St.Gallen	0	0
	Weiterbildungsjahr SBW Herisau	1	1
	10. Schuljahr Kantonsschule Trogen	0	0
	Gestalterischer Vorkurs GBS St.Gallen	1	2
	Gestalterischer Vorkurs varwe Wil	0	1
	Gestalterischer Vorkurs Form+Farbe Zürich	0	0
	Integrationskurs für Fremdsprachige GBS St.Gallen	0	0
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
	Berufsvorbereitungsjahr BVS, St.Gallen	1	0
Sprachaufenthalte	Didac-Schulen	3	3
	Go2talk (Au-pair)	0	0
	Profilia (Au-pair)	0	0
Praktikum mit schulischem Anteil	Vorlehre GBS St.Gallen	2	3
	Brücke AR	8	5
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
Total		16	15
Abgelehnte Gesuche		2	0

2. Zusammenstellung Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen Schuljahr 2011/2012 (Rechnungsjahr 2012)

Zusammenstellung nach Schulen

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2012	2011	2012	2011
Berufsbildungszentrum Herisau	AR	215	223	1'561'400.00	1'579'800.00
Berufsbildungszentrum Herisau Hauswirtschaft		3		21'900.00	
Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern	BE	1		7'300.00	
hotelleriesuisse, Bern		6	6	31'161.60	27'339.00
Gewerblich-industriellen Berufsfachschule GIB, MuttENZ	BL		1		7'100.00
Gewerbliche Berufsschule Chur	GR	2	2	14'600.00	14'200.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW, Chur		2		15'200.00	
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	7	7	51'100.00	49'700.00
Hotel & Gastro formation Weggis		2	3	12'065.05	6'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	SG	2	2	15'500.00	15'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Uzwil		19	16	147'250.00	124'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil			1		7'750.00
Berufsbildungszentrum Wil		7	7	54'250.00	47'350.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		4	4	22'160.00	23'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg BWZ, Wattwil		5	2	38'750.00	15'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe BZGS, St.Gallen		22	26	170'500.00	201'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe BZGS Custerhof, Rheineck			1		5'160.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum BZR, Rorschach		22	21	170'500.00	162'750.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZ St.Gallen		10	11	71'470.00	79'220.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZ St.Gallen Art. 32		1		21'560.00	
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZ St.Gallen, Crashkurs		1		1'720.00	
Konditorenfachschule, St.Gallen		10	10	77'500.00	77'500.00
Klubschule Migros St.Gallen			1		8'310.00
Minerva St.Gallen		1		3'756.70	
Schweizerische Textilfachschule Wattwil		1	4	7'246.75	30'180.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS St.Gallen		141	142	1'128'010.00	1'125'010.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS St.Gallen, Grafik		2		44'800.00	
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS St.Gallen, Bekleidungsgestalterin			1		7'950.00
Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen	SO	1		14'400.00	

Verband Hafner und Plattenleger, Olten	SO		1		7'100.00
Gewerbliches Bildungszentrum GBW, Weinfelden	TG	7	5	47'450.00	35'500.00
Allgemeine Berufsschule Zürich			2		15'800.00
Ausbildungszentrum Maler Gipser Wallisellen	ZH	1	2	8'500.00	8'280.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		1	2	8'850.85	14'884.00
Berufsbildungsschule Winterthur		1	4	4'050.00	23'700.00
Berufsschule für Gestaltung Zürich		4	6	32'400.00	47'400.00
Berufsschule für Hörgeschädigte Zürich		1	1	3'750.00	10'650.00
Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich		1	1	8'100.00	4'662.50
Strickhof, Lindau		3		12'150.00	
Technische Berufsschule Zürich		3	3	24'300.00	23'700.00
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw, Zürich		2	1	8'100.00	7'900.00
Beitrag Bezirk					236.65
Total		511	519	3'861'750.95	3'814'632.15

3. Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2012 Lehrverhältnisse 2012/2013

Zur Schlussprüfung zugelassen	161	Kandidatinnen/Kandidaten	100%
davon	4	1. Wiederholung	
davon	2	gemäss Art. 32 BBV	
Qualifikationsverfahren bestanden	153	Kandidatinnen/Kandidaten	95.0%
davon mit BMS	11	Sekundarschüler	7.2%
Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufe:	118	Kandidatinnen/Kandidaten	73.3%
Davon	44	Realschüler	37.3%
davon	71	Sekundarschüler	60.2%
davon	3	unbekannt	2.5%
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs:	34	Kandidatinnen/Kandidaten	21.1%
Davon	11	Realschüler	32.4%
Davon	23	Sekundarschüler	67.6%
Qualifikationsverfahren nicht bestanden:	8	Kandidatinnen/Kandidaten	5.0%
Davon	4	Realschüler	2.5%
Davon	4	Sekundarschüler	2.5%

11 (6) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die Kaufleute und die Lehrabsolventinnen und -absolventen des Detailhandels, veranstalteten vermehrt Berufsverbände bzw. Interessengruppen Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Rahmen dieser Feiern wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

Lehrabschlussprüfungen 2012 Bestehende Lehrverhältnisse 2012/2013 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/in			EFZ/EBA			Neue Lehrverträge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	To- tal	M	F	To- tal	M	F	To- tal	M	F	To- tal	M	F	To- tal
Total	82	79	161	78	76	154	109	64	173	308	194	502	18	16	34
Audiovisuelle Tech- niken und Medien- produktion	1	0	1	1	0	1	0	1	1	7	4	11	0	0	0
Design	1	2	3	1	2	3	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Kunstgewerbe	0	2	2	0	2	2	0	0	0	0	2	2	0	0	0
Handel	0	19	19	0	18	18	4	18	22	9	50	59	0	3	3
Wirtschaft und Verwaltung	4	14	18	4	14	18	9	13	22	22	35	57	1	4	5
Informatik	1	0	1	1	0	1	1	0	1	4	0	4	1	0	1
Maschinenbau und Metallverarbeitung	8	0	8	8	0	8	9	1	10	45	2	47	2	0	2
Elektrizität und Energie	7	0	7	7	0	7	9	0	9	31	0	31	0	0	0
Elektronik und Automation	1	0	1	1	0	1	1	1	2	7	1	8	2	0	2
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flug- zeuge	10	0	10	10	0	10	9	1	10	28	1	29	1	0	1
Ernährungsgewerbe	3	9	12	3	9	12	8	7	15	17	22	39	3	1	4
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	7	1	8	7	1	8	13	1	14	31	5	36	0	0	0
Architektur und Städteplanung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	31	0	31	28	0	28	34	2	36	78	3	81	6	1	7
Pflanzenbau und Tierzucht	2	0	2	2	0	2	5	0	5	12	1	13	0	0	0
Gartenbau	0	1	1	0	1	1	1	0	1	3	0	3	0	0	0
Medizinische Diens- te	0	3	3	0	3	3	0	2	2	0	10	10	0	0	0
Krankenpflege	0	6	6	0	6	6	0	3	3	0	12	12	0	0	0
Zahnmedizin	0	4	4	0	4	4	0	1	1	0	3	3	0	4	4
Sozialarbeit und Beratung	0	3	3	0	3	3	1	2	3	1	5	6	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	5	13	18	4	11	15	5	8	13	12	28	40	2	2	4

Hauswirtschaftliche Dienste	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	3	3	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	1	1	0	1	1	0	2	2	0	6	6	0	1	1

Im Berichtsjahr besuchten von 502 (502) Lernenden 41 (35) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 5 (1) die technische bzw. gewerbliche Richtung, 35 (33) die kaufmännische Richtung und 1 (1) die gesundheitlich-soziale Richtung.

Anlehrverhältnisse 2012 / 2013	Augen- scheine		Anlehr- ausweise		Neu- eintritte		Gesamt- bestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Natur	–	–	–	–	–	–	–	–
Bau	–	–	–	–	–	–	–	–
Holz, Innenausbau	–	–	–	–	–	–	–	–
Metall, Maschinen, Uhren	1	–	1	–	–	–	1	–
Total	1	0	1	0		–	1	–

Kantonal geregelte Bildungs- angebote 2009/2010	Abschluss- prüfung		Kantonal Ausweis		Neu- eintritte		Gesamt- bestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	–	2	–	2	–	2	–	2

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 2 (5) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung angeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden). Kein (1) Lehrbetrieb wünschte, eine Zwischenprüfung auf eigene Kosten durchzuführen.

5. Lehrvertragsauflösungen

	2012	2011
vor Lehrantritt	1	0
während der Probezeit	3	6
während des 1. Lehrjahres	18	8
während des 2. Lehrjahres	7	2
während des 3. Lehrjahres	4	3
während des 4. Lehrjahres	1	0
Total Lehrvertragsauflösungen	34	19

Grund der Vertragsauflösung	2012	2011
persönliche Gründe der lernenden Person	2	1
zwischenmenschliche Probleme	8	4
falsche Berufswahl	2	2
ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	12	3
gesundheitliche Gründe	1	2
fehlender Wille zur Fortsetzung der Grundbildung	2	3
Pflichtverletzung seitens lernender Person	1	2
im gegenseitigen Einverständnis	3	1
Aufgabe des Lehrbetriebes	2	1
wirtschaftliche Gründe	0	0
vor Lehraustritt	1	0

23 (9) der 34 (19) Lernenden, die die Ausbildung abbrechen mussten, hatten den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 11 (10) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

2 (2) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 6 (0) eine Zusatzausbildung ab. Bei 7 (4) Lernenden waren zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs weitere Ausbildungen noch offen. 19 (13) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

6. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahrs waren 257 (252) Lehrbetriebe registriert. 186 (185) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

7 (2) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die Betriebe aufgelöst wurden.

18 (15) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Im Kanton sind in 113 Berufen Bildungsbewilligungen ausgestellt. Davon wird in 23 Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest angeboten.

7. Ehrung der Berufsleute

Zum achten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 1. Dezember 2012 in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 31 (26) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt und ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellten sich 2 (1) Teilnehmer an Berufs-Schweizermeisterschaften, die den 1. bzw. 2. Rang belegten. Im Weiteren konnte ein Teilnehmer der Biologie-Olympiade geehrt werden, welcher am nationalen Wettbewerb den 1. Rang und an der internationalen Olympiade den 2. Rang erreichte.

8. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den KV Ost St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

- 18 (10) Berufsbildnern wurde ein Gesuch um die Kostenübernahme des Kursgeldes stattgegeben.
- Im Herbst wurde in Zusammenarbeit mit dem ZbW St.Gallen ein interner Kurs für 12 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der kantonalen Verwaltung durchgeführt.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	45
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	62
Ausgeliehene Informationsmittel	68
Klassenveranstaltungen	10
Elternveranstaltungen	5

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	Total
Beratene Personen im Berichtsjahr	78	97	175
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	28	43	71
16–17 Jahre	23	14	37
18–19 Jahre	9	13	22
20–24 Jahre	16	16	32
25–29 Jahre	1	4	5
30–39 Jahre	1	1	2
40–49 Jahre		5	5
50 und mehr Jahre		1	1

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2012

Übertritt von der Schule in	m	w	Total
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	87	65	152
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	2	2	4
Anlehre	1	0	1
Zwischenjahr	4	10	14
Weiterführende Schule	17	24	41
Schulische Berufsausbildung	0	0	0
Erwerbsleben	0	0	0
Total	111	101	212
Keine Beschäftigung (Stand 1. Juli 2012)	0	0	0

Gemäss den Unterlagen des Bundesamts für Statistik betreibt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu den anderen Kantonen im Bereich der Berufsberatung einen geringen Aufwand. Das erfreuliche Ergebnis der Erhebung zum Berufswahlverhalten zeugt von einem sehr guten Kontakt der Mitarbeiter des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung mit den Lehrkräften der Oberstufen Appenzell und Oberegg und den Lehrbetrieben des Kantons. Die wertvolle Unterstützung der Lehrkräfte und die grosse Ausbildungsbereitschaft der Betriebe tragen dazu bei, dass ein vergleichsweise kleiner Anteil von 6.6% (6.8%) aller Schulabgänger den Übertritt in die Sekundarstufe II noch nicht vollzogen hat.

4. Die fünf meist gewählten Berufe

Knaben		Mädchen	
Beruf	Anzahl	Beruf	Anzahl
Schreiner	9	Kauffrau	17
Zimmermann	8	Detailhandelsfachfrau	10
Elektroinstallateur	7	Fachfrau Gesundheit	6
Kaufmann	6	Köchin	5
Maurer	6	Bäckerin-Konditorin-Confiseurin	4

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 2 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahrs konnten 186 (180) Kurse, davon 2(14) Vorträge, von 58 (55) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 191 (196) Kurse, davon 4 (6) Vorträge, von 58 (55) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zuhanden des Departements und der Standeskommission (21, 2011: 17) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten-Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Im Berichtsjahr nahm der Aufwand für das Projekt "AR•AI 500" noch einmal zu. Das Kulturamt Appenzell I.Rh. ist mit der Leitung der Arbeitsgruppe "Festspiel" betraut und nimmt in dieser Funktion in der Gesamtprojektleitung "AR•AI 500" Einsitz. Das Grossprojekt "Der dreizehnte Ort. Ein musikalisches Spiel zum Fest" ist auf Kurs. Anfangs Dezember konnte als wichtiger Meilenstein der Vorverkauf eröffnet werden. Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Hundwil und mit verschiedenen kantonalen Stellen beider Kantone ist sehr gut.

Zu den Schwerpunkten des Berichtsjahrs zählte die Inventarisierung und Sicherstellung der Kulturgüter (ohne Bibliothek) im ehemaligen Kapuzinerkloster, die dank einem Sonderkredit der Standeskommission und der Stiftung Pro Innerrhoden unter der Leitung des Kulturamts durch die Mitarbeiterinnen des Museums Appenzell zum Abschluss gebracht werden konnten.

Das Projekt "Lebendige Traditionen" des Bundesamts für Kultur ist im Berichtsjahr in eine neue Phase getreten. Der Leiter des Kulturamts nimmt weiterhin als Vertreter der KBK in der Projektsteuerungsgruppe Einsitz.

Im Berichtsjahr verlieh die Internationale Bodenseekonferenz an KarinENZler, Appenzell Meistersrüte/Bremen, den mit Fr. 10'000.-- dotierten IBK-Förderpreis in der Sparte Schauspiel.

Der Leiter des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission. Allgemeine Beratung und Entwicklung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen
- Projekt "Appenzeller Namenforschung": Mitglied des Kuratoriums
- Projekt "Appenzeller Möbelsmalerei": Mitglied der Aufsichtskommission
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat und Begleitung der Herausgabetätigkeit

2. Fachkommission Denkmalpflege

Per Januar 2012 ist zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell I.Rh. die neue Vereinbarung betreffend Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege in Kraft getreten. Dank dieser Vereinbarung können nun auch Objekte und Baumassnahmen mit Bundesmitteln unterstützt werden, die dem Erhalt der einmaligen Kulturlandschaft von Appenzell I.Rh. dienen, so zum Beispiel Beiträge an Naturschindelfassaden, traditionelle Fassadenanstriche oder an die Erhaltung wichtiger Alpbäude.

Die Fachkommission Denkmalpflege hat an neun ordentlichen Sitzungen zu bedeutenden Bauvorhaben im Bereich Denkmalpflege Stellung genommen sowie in 15 Fällen vor Ort beratend mitgewirkt. Durch die Unterstützung von Bund, Kanton und Bezirken sowie der Beratung durch die Fachkommission sind im vergangenen Jahr diverse grössere Renovati-

ons- und Umbauvorhaben im Bereich der Denkmalpflege abgeschlossen worden. Zu den Wichtigsten zählen die Innenreinigung der Klosterkirche Leiden Christi, Jakobsbad, die Fassadenrenovation der Kirche Brülisau, die Fassadenrenovation eines Doppelwohnhauses am Landsgemeindeplatz oder die Renovation und Erneuerung des Bauernhauses Böhlers in Meistersrüte, eines der wenigen erhaltenen Steildachhäuser.

3. Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte im Jahre 2012 an 3 (3) Sitzungen 8 (13) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2012, welche bei einem Ertrag von Fr. 65'704.55 und einem Aufwand von Fr. 32'060.-- einen Einnahmenüberschuss von Fr. 33'644.55 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 41'500.-- aufgewendet.

Nach der Demission von Inge Neugebauer hat die Standeskommission neu Eduard Hartmann, Flawil, in den Stiftungsrat gewählt.

4. Stiftung Pro Innerrhoden

An 3 (4) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 40 (41) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2012 schloss bei einem Ertrag von Fr. 840'960.70 und einem Aufwand von Fr. 622'558.93 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 218'401.77 ab.

Im Weiteren wurden 21 (19) Beitragsgesuche gutgeheissen und 3 (2) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 86'000.-- ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern Fr. 24'707.45 aufgewendet wurden.

5. Museum Appenzell

Im Berichtsjahr wurden vier Sonderausstellungen zu den Themen „Bauernmalerei“, „Appenzeller Ziege“, „Brüechli“ und „Schürzen“ realisiert. Zahlreiche öffentliche Führungen und Sondernveranstaltungen (Vernissagen, Vorträge, Begleitveranstaltungen zu den Sonderausstellungen, „Kunsthändler an der Arbeit“, Stickstobede u.a.) sorgten für einen lebendigen und qualitativ hochstehenden Museumsbetrieb. Dank diesen Aktivitäten war das Museum Appenzell im vergangenen Jahr sowohl in den Print- als auch in den elektronischen Medien überdurchschnittlich präsent.

Sonderausstellungen

4. Februar 2012 - 29. April 2012	Dölf Mettler, Bauernmaler
16. Mai 2012 - 4. November 2012	Chomm giz giz giz. Die Appenzeller Ziege
23. November 2012 - 20. Mai 2013	Schürzen / Schoosse
14. Juli 2012 - 31. August 2013	Brüechli. Schmuckstück der Innerrhoder Frauentracht (im Stickereigeschoss)

Vermittlung

Der Höhepunkt im Berichtsjahr war die Ziegen-Ausstellung. In Zusammenarbeit mit verschiedenen „Gäspuure“, mit Ziegenprodukte-Verarbeitern und mit der Stiftung ProSpecieRara konnte nicht nur eine attraktive Ausstellung gestaltet, sondern auch ein abwechslungsreiches und hochstehendes Begleitprogramm angeboten werden. Ausstellung und Begleitveranstaltungen waren durchwegs gut besucht. Ebenfalls sehr guten Anklang fanden die Zusatzange-

bote für Schülerinnen und Schüler (Kindergarten bis 7. Klasse). In 16 Boxen wurden für diese Zielgruppe verschiedene Aspekte zum Thema "Ziege" aufgearbeitet und Material wie Minibooks, Such- und Legespiele, Puzzles, Memories, Quiz, Bastelbogen, Geschichtenkarten und anderes bereitgestellt. Die Lehrpersonen wurden vorgängig persönlich mit Texten, Bildern und Tipps bedient. Über 25 Schulklassen besuchten die Ausstellung; viele Klassen bearbeiteten das Thema "Ziege" parallel zum Ausstellungsbesuch auch im Schulunterricht. Zum ersten Mal wurden im Rahmen der Geissenausstellung zwei gut besuchte Spezialführungen für Kinder und Erwachsene durchgeführt. Die beiden Gruppen wurden nach einer gemeinsamen Einführung getrennt durch Birgit Langenegger (Erwachsene) und Rebekka Dörig, Praktikantin, (Kinder) betreut.

Diese und auch die übrigen Sonderausstellungen des Berichtsjahrs hätten nicht realisiert werden können ohne zahlreiche Leihgaben von Privaten und benachbarten Museen. Zum wiederholten Mal durfte das Museum Appenzell die Unterstützung des Hauses Appenzell bezüglich Ausstellungshilfsmittel (Wandboxen) in Anspruch nehmen.

Die Brüechli-Ausstellung konnte dank eines gewichtigen Neuzugangs von einer grossen Anzahl Brüechli und anderen Trachtenteilen realisiert werden (Geschenk der Genossenschaft Häässchammer Appenzell). Im Rahmen dieser Ausstellung verlegten verschiedene Trachten-Kunsthandwerkerinnen ihren Arbeitsplatz für jeweils einen Nachmittag in die Ausstellungsräumlichkeiten, was bei den Museumsbesucherinnen und -besuchern sehr guten Anklang fand.

Die Schürzen-Ausstellung, die am 23. November eröffnet wurde, entwickelte sich bereits in den ersten Wochen zu einem Publikumsmagneten. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Einer ist sicher die allgemeine Beliebtheit von Themen im Bereich der populären Textilkultur, ein anderer die spontane und sehr gute Zusammenarbeit mit der Marbacher Schriftstellerin Jolanda Spirig, die fast gleichzeitig mit der Ausstellungsvernissage das Buch mit dem Titel "Schürzennäherinnen. Die Fabrikantin und die Kriessner Mädchen" herausgegeben hat. Dank Jolanda Spirig konnte das Thema "Kriemler-Schürzen" in die Ausstellung integriert werden. Im Auftrag des Museums Appenzell realisierte Thomas Karrer ein eindrückliches Filmporträt der ehemaligen Kriemler-Schürzennäherin Rösli Lutz. Der Film ergänzt die Ausstellung auf ideale Weise. Das Buch und die Ausstellung befruchten sich gegenseitig, indem Jolanda Spirig auf ihren erfolgreichen Lesereisen regelmässig auf die Schürzen-Ausstellung aufmerksam macht, und das Museum Appenzell andererseits das Buch von Spirig in der Ausstellung anpreist. An der denkwürdigen Vernissage kam es im Museum Appenzell zu einem Stelldichein gleich mehrerer ehemaliger Rheintaler Akris-Schürzennäherinnen mit dem einheimischen Vernissagen-Publikum.

Sammlung: Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Für die umfangreichen Inventarisationsarbeiten - im Berichtsjahr wurde die magische Grenze von 25'000 Objekten überschritten - konnte wie im Vorjahr Rebekka Dörig, Steinegg, als engagierte und tatkräftige Praktikantin gewonnen werden. Zum enormen Anwuchs von Neuzugängen hat auch die kulturhistorische Sammlung des ehemaligen Kapuzinerklosters (zirka 350 Objekte) beigetragen, die durch das Museumsteam und die Praktikantin in die Datenbank des Museums eingearbeitet wurde.

Im Berichtsjahr konnte die Fotoarchivierung (Digitalisierung, Konservierung, strukturierte Ablage - insbesondere im Bereich der Sammlung Grubenmann) intensiviert werden. Die grosse Sammlung von Glasnegativen (Sammlung Müller/Bachmann) wird nach und nach in säurefreie Kartonschachteln umgelagert und fotografiert. Im Bereich Digitalisierung, Fotoar-

chivierung gibt es in den nächsten Jahren noch sehr viel zu tun, gehören doch die Fotos (auch private, die zunehmend Eingang in die Sammlung finden) mengenmässig zu den bedeutendsten Beständen des Museums. Doch nicht nur das: Fotos aus der eigenen Sammlung bilden inzwischen das unverzichtbare Fundament jeder thematischen Ausstellung, die im Museum Appenzell realisiert wird. In Zukunft sollen Perlen aus der Fotosammlung auch vermehrt in die Dauerausstellung eingearbeitet werden, denn die Fotos sind das eigentliche visuelle Gedächtnis der letzten rund 130 Jahre.

Monika Brülisauer, Studentin FH für Restaurierung und Konservierung, führte die im Vorjahr begonnenen Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten weiter. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit lag im Bereich Lederwaren (Hosenträger, Schellenriemen, Gürtel, Kniebänder, Hundehalsbänder u.a.). Zudem wurden sämtliche Haarschmuck-Objekte des Museums gereinigt und konservatorisch einwandfrei gelagert. Monika Brülisauer gehört zudem einem Team der FH Bern an, das in das Forschungsprojekt "Appenzeller Möbelmalerei" involviert ist. In dieser Funktion hat sie auch einen Appenzeller Schrank im Museum Appenzell eingehend analysiert. Daraus sollen neue Erkenntnisse im Bereich Konservierung/Restaurierung von bemalten Möbeln gewonnen werden.

Ein trauriges Kapitel im Bereich Restaurierung bildet ein grosser Schadenfall, der beim Rücktransport der Krakauer Krippen von Appenzell nach Krakau eingetreten ist. Zahlreiche der wertvollen und viel bestaunten Krippen - die Ausstellung "Krakauer Krippen" gehörte zu den erfolgreichsten in der Geschichte des Museums - kamen wegen unsachgemässer Behandlung auf dem Transport zum Teil fast völlig zerstört in Krakau an. Das Verpacken und Verladen der Krippen im Museum Appenzell (Ende Januar 2012) erfolgte zum Glück im Beisein von zwei Kuratorinnen des Historischen Museums der Stadt Krakau. Langwierige Verhandlungen mit dem Krakauer Museum, dem Transportunternehmen und der Versicherungsgesellschaft des Museums Appenzell konnten erst in der zweiten Jahreshälfte 2012 abgeschlossen werden. Die Transportversicherung des Museums Appenzell übernahm sämtliche Kosten, die aus dem Schaden entstanden waren. Der "ideelle" Schaden wird leider nie ganz behoben werden können.

Ausleihen

Das Jahr 2012 wird als Rekordjahr im Bereich Ausleihen in die Geschichte des Museums eingehen. Mit dem Historischen Museum Basel, dem Textilmuseum St.Gallen und dem Ittinger Museum in der Kartause Ittingen haben gleich drei national bekannte Museen ihre Sonderausstellungen zu bedeutenden Teilen mit Objekten aus dem Museum Appenzell bestückt. Diese erfreuliche Nachfrage unterstreicht den Stellenwert der Sammlung des Museums Appenzell in der schweizerischen Museumslandschaft. Sie ist gleichzeitig Anerkennung für die jahrzehntelange kontinuierliche und gezielte Sammeltätigkeit des Museums. Selbstredend bindet ein Ausleihbetrieb dieser Dimension auch beträchtliche Arbeitskapazitäten.

Historisches Museum Basel Ausstellung: "schuldig. Verbrechen. Strafen. Menschen" Blockgefängnis (Doppelzelle), Folterkammer mit Trülli, Prügelbank, Galgenleiter, Richtstabelle, Richtrad

Textilmuseum St.Gallen Ausstellung: "Herrlichkeiten - Textile Kirchenschätze aus St.Gallen" 20 Kaseln, 3 reich bestickte Jesus-Gewänder, 4 gestickte Heiligenbilder, 2 Prozessionsfahnen, 3 Rauchmäntel, 1 Schultervelum

Ittinger Museum in der Kartause Ittingen Ausstellung: "Die Welt im Kästchen. Klosterarbeiten als Objekte der Andacht" 65 Klosterarbeiten (vor allem Kastenbilder) und Reliquien

Ferner wurden dem Appenzeller Brauchtumsmuseum Urnäsch für die Sonderausstellung "Öseri Tracht" 7 Objekte (Hosenträger, Spitzhose, rotes Liibli, vier Teile der Sentis-Kollektion), dem Hotel Hof Weissbad für die Weihnachtsausstellung "Die Tracht der Innerrhoderin" 35 Trachtenteile (Vorstecker, Stoffelchäppli, Goldkähpli u.a.) und dem Naturmuseum St.Gallen für die Sonderausstellung "Moore – gefährdete Kleinode unserer Landschaft" eine Toobehere und verschiedene Fotos zum Toobesteche im Gontenmoos ausgeliehen.

Insgesamt 8 (15) Objekte aus der Museumssammlung wurden dem Museum Liner bzw. dem Haus Appenzell für Sonderausstellungen ausgeliehen.

Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte waren auch im Berichtsjahr wieder stark zunehmend. Erstmals wurden bestimmte Arbeiten in Rechnung gestellt. Bei folgenden Projekten (Auswahl) war das Museum Appenzell beratend mit dabei:

- Hotel Hof Weissbad: Bereitstellen von 12 Monatstexten für Arrivée-Karten; Bereitstellung von Text und Bildern für die Begleitbroschüre zur Ausstellung "Die Tracht der Innerrhoderin" (Birgit Langenegger); Beratung für das neue "Erscheinungsbild" des wöchentlichen Appenzeller Abends.
- Freilichtmuseum Ballenberg: Beratung, Vermittlung von Trachtenhandwerkerinnen für die im Jahre 2013 geplante Trachtenausstellung.
- Erzählcafé der Pro Senectute (Franziska Raschle): Bereitstellung von Bildmaterial und Objekten zu den Themen "Technische Errungenschaften", "Flicken, Stopfen, Reparieren", "Zur Erinnerung: Fotos, Poesiealbum, Vergissmeinnicht", "Bräuche und Traditionen in der Osterzeit", "Stiftung Ried", "Unglücke und Schicksalsschläge".
- Wildkirchli (Ebenalpbahn): Beratung bezüglich Neugestaltung der Ausstellung im Bruderhäuschen und verschiedener anderer Massnahmen zur Aufwertung der Höhle.
- Ausstellung: "Museen rund um den Säntis - auf dem Säntis": Beratung, Bereitstellung von Objekten.

Besucherstatistik

Monat	2012	2011
Januar	1'270	481
Februar	320	359
März	265	289
April	757	516
Mai	859	657
Juni	1'404	1'068
Juli	1'098	1'070
August	920	945
September	1'072	1'832
Oktober	1'628	641
November	322	503
Dezember	573	2'256
Total	10'488	10'617

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die frühere "Aktion Freizeitgestaltung" wurde mit dem neuen Standeskommissionsbeschluss über die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche in die Verantwortung der Kinder- und Jugendkommission (JuKo) übertragen. Die JuKo ist ein 11-köpfiges Gremium, in welchem das Erziehungsdepartement, die Bezirke, die Schul- sowie Kirchgemeinden, die Jugendkommission des äusseren Landesteils, die Eltern, die Schüler der Oberstufen und die Lehrlinge mit je einer Delegation vertreten sind. Die Kommission traf sich im Jahre 2012 zu drei Sitzungen, an denen sie sich im Besonderen mit folgenden Themen beschäftigte: Umsetzung des Standeskommissionsbeschlusses über die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche, Skaterpark, FilmApp und Kurse für Jugendliche.

Die JuKo bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse für Jugendliche sowie ein Literaturprojekt für OberstufenschülerInnen. Weiter konnten Beiträge an die Einrichtung von Jugendräumen in Brülisau, Gonten, Haslen, Oberegg und Schwende gesprochen werden. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die JuKo getragen. Die finanziellen Mittel in der Höhe von total Fr. 98'000.-- stellten die Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung.

Im Auftrag der JuKo erstellten vier Lehrlinge der Firma Bühler AG, Appenzell, eine neue Halfpipe, welche den Jugendlichen seit dem Frühjahr 2012 in der Skateranlage zur Verfügung steht.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Grundausbildung - Leiterkurs	Kids	Appenzell	11	1
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	10	16
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	9	22
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	16	6
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	23	11
Weiterbildung 1 - Modul Allround	Kids	Appenzell	17	12
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	2	37
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	7	5
Weiterbildung - Modul Fortbildung	J+S-Coach	Appenzell	2	6
Total			97	116

2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

Personenbestand

750 (720) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 380 (322) eine gültige Anerkennung, was 50.6% (44.7%) ausmacht:

- Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung 364
- Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung 42
- Personen mit gültiger Experten-Anerkennung 13

Tätigkeit

Von den 380 (311) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 206 (190), also rund 54.2% (61.1%) eine Tätigkeit aus.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 47 (45) Angebote mit insgesamt 121 (127) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'382 (1'474) Kinder, die von 377 (341) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 92'763.-- (Fr. 102'071.--).

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	Betrag
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	92'763.00
Bundesbeiträge an den Kanton für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	28'600.00
Total	121'363.00

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mäd- chen	Kna- ben				
Basketball	1	4	9	28	6	2'083.00	208.00	2'291.00
Fussball	1	5	16	60	5	4'486.00	449.00	4'935.00
Geräteturnen	2	11	147	32	43	6'284.00	628.00	6'912.00
Golf	1	4	9	17	8	824.00	82.00	906.00
Handball	2	8	55	17	9	7'228.00	723.00	7'951.00
Kids	9	17	158	109	57	14'088.00	1'396.00	15'484.00
Lagers./Trek.	2	2	34	39	13	4'416.00	254.00	4'670.00
Leichtathletik	2	4	34	10	16	3'772.00	378.00	4'150.00
Polysp. Lager	1	1	32	56	11	2'930.00	234.00	3'164.00
Radsport	1	5	12	34	20	1'558.00	156.00	1'714.00
Schwimmen	1	3	18	8	3	3'468.00	347.00	3'815.00
Schwingen	1	3	0	24	9	3'389.00	339.00	3'728.00
Skifahren	7	16	68	73	83	7'685.00	770.00	8'455.00
Skilanglauf	2	3	16	9	10	1'684.00	168.00	1'852.00
Sportschiess.	6	8	8	35	19	2'239.00	224.00	2'463.00

Turnen	6	9	55	54	39	4'514.00	451.00	4'965.00
Unihockey	1	6	19	28	8	7'893.00	789.00	8'682.00
Volleyball	1	12	34	25	18	6'024.00	602.00	6'626.00
Total	47	121	724	658	377	84'565.00	8'198.00	92'763.00

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Ange- bote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Basketballclub TV Appenzell	1	4	2'083.00	208.00	2'291.00
FC Appenzell	1	5	4'486.00	449.00	4'935.00
Golfclub Appenzell	1	4	824.00	82.00	906.00
Gymnasium St. Antonius	1	1	2'930.00	234.00	3'164.00
Jungwacht Oberegg	1	1	1'680.00	100.00	1'780.00
Luftgewehrsektion Appenzell	1	2	513.00	51.00	564.00
Luftgewehrsektion Oberegg	1	1	413.00	41.00	454.00
Pfadi Maurena	2	2	3'024.00	214.00	3'238.00
Pistolenschützen Appenzell	3	3	825.00	83.00	908.00
RMC Appenzell	1	5	1'558.00	156.00	1'714.00
Schwimmclub Appenzell	1	3	3'468.00	347.00	3'815.00
Schwingclub Appenzell	1	3	3'389.00	339.00	3'728.00
Skiclub Appenzell	4	9	3'822.00	382.00	4'204.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	1	900.00	90.00	990.00
Skiclub Eggerstanden	1	1	715.00	72.00	787.00
Skiclub Gonten	1	2	721.00	72.00	793.00
Skiclub Oberegg	1	2	496.00	50.00	546.00
Skiclub Steinegg	1	4	1'239.00	124.00	1'363.00
Sportschützen Weissbad	1	2	488.00	49.00	537.00
STV Oberegg	4	11	8'687.00	824.00	9'511.00
TG Appenzell	1	1	2'376.00	238.00	2'614.00
TV Appenzell	7	28	22'084.00	2'209.00	24'293.00
TV Gonten	8	8	3'927.00	393.00	4'320.00
UH Appenzell	1	6	7'893.00	789.00	8'682.00
VBC Appenzell Gonten	1	12	6'024.00	602.00	6'626.00
Total	47	121	84'565.00	8'198.00	92'763.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessenanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 11 (10) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde mangels wichtiger Traktanden nicht durchgeführt.

Subkommission Sport-Toto

Im Jahre 2012 belief sich der jährliche Gewinnanteil auf Fr. 163'596.80 (Fr. 160'789.60). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 91 (85) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt 89 (83) Gesuchen zu entsprechen und 2 (2) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2012	2011
Jährliche Beiträge	131'406.00	132'475.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	16'127.75	13'162.80
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	14'675.00	9'625.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	6'000.00	0.00
Total	168'208.75	155'262.80

Subkommission Turn- und Sportanlagen

Im Berichtsjahr fand keine Sitzung statt.

Die Verhandlungen zwischen der Standeskommission und den Vertretern der Hof Weissbad AG und dem Tennisclub Appenzell betreffend Erstellung von drei Tennisplätzen auf der Liegenschaft "Nanisau" wurden intensiv weiter geführt, so dass es im Jahre 2013 zu einem positiven Abschluss kommen dürfte.

Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung traf sich mangels wichtiger Traktanden im Berichtsjahr zu keiner Sitzung.

6. Kantonaler Jugendsport

Mit der Einführung von J+S-Kids - dem Sportförderungsprogramm des Bundes für die 5- bis 10-Jährigen - wurde das kantonale Jugendsport-Förderungsprogramm angepasst. Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern dies nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes wahrgenommen wird.

Im 20. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 2 (3) Angebote mit insgesamt 3 (5) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 179 (180) Kinder, die von 34 (18) Leitern betreut wurden. Es wurden 6 (7) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'343 (1'532) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Jugendliche		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mäd.	Knab.				
SOSPOLA	1	1	94	76	33	6'120.00	0.00	6'120.00
Skifahren	1	2	9		1	412.00	41.00	453.00
Total	2	3	103	76	34	6'532.00	41.00	6'573.00

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Ange- bote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Reitverein Appenzell	1	2	412.00	41.00	453.00
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	6'120.00	0.00	6'120.00
Total	3	5	6'532.00	41.00	6'573.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	6'573.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	5'372.00
Total	11'945.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2012		Total	
		Mädchen	Knaben	2012	2011
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	61	248	309	245
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	51	73	124	127
TV Appenzell	Erdgas-Cup/Flingscht Innerrhoder	111	117	228	237
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	111	109	220	183
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	0	0	0	205
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	42	137	179	268
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	145	138	283	267
Total		521	822	1'343	1'532

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung und Voranschlag 2012

1. Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2012		Voranschlag 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	148'022'817		141'174'600	
Total Ertrag		148'317'873		132'237'500
Aufwandüberschuss				8'937'100
Ertragsüberschuss	295'057			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	10'552'741		9'720'000	
Total Einnahmen		6'552'741		2'004'000
Nettoinvestitionszunahme		4'000'000		7'716'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	8'930'405		9'370'000	
Abschreibungen		4'930'405		1'654'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			8'937'100	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		295'057		
Finanzierungsfehlbetrag		3'704'943		16'653'100
Finanzierungsüberschuss				
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	3'704'943		16'653'100	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		10'552'741		9'720'000
Passivierungen	6'552'741		2'004'000	
Zunahme Eigenkapital		295'057		
Abnahme Eigenkapital				8'937'100

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2012 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.3 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 148.0 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 148.3 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 9.2 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2012		Voranschlag 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	148'022'817		141'174'600	
Total Ertrag		148'317'873		132'237'500
Aufwandüberschuss				8'937'100
Ertragsüberschuss	295'057			

Der Besserabschluss ist auf höhere Steuereinnahmen, die nicht erwartete Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank und kostendisziplinierte Ausgaben zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Mehrertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Defizitbeitrag Gymnasium	643'000	36	Grundstückgewinnsteuern	2'907'000	40
Sonderschulung	294'000	36	Erbschafts- und Schenkungssteuern	2'831'000	40
Defizitbeiträge an Behinderteninstitutionen	232'000	36	Staatssteuern laufendes Jahr	2'321'000	40
Ämtliche Vermessung	201'000	31	Anteil Direkte Bundessteuer	1'428'000	44
Akut- und Übergangspflege	200'000	36	Staatssteuern Vorjahr	1'419'000	40
			Gewinnanteil SNB	1'338'000	42
			Staatssteuern frühere Jahre	1'280'000	40
			Rückvergütungen Fürsorge	473'000	45
			Anteil am Reingewinn der Appenzeller KB	370'000	42
			Bundesbeitrag Berufsfachschulen	336'000	46
			Handänderungssteuer	277'000	43
	1'570'000			14'980'000	
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Minderertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-3'276'000	33	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-849'000	48
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-1'990'000	38	Vermögenserträge Finanzvermögen	-329'000	42
Spital Appenzell	-988'000	36			
Fachhochschulen	-565'000	36			
Steigerung Attraktivität Arbeitgeber	-500'000	30			
Pflegeheim Appenzell	-447'000	36			
Kantonsbeitrag an EL	-392'000	36			
Unterstützungen im Kanton	-336'000	36			
Bürgerheim Appenzell	-316'000	36			
	-8'810'000			-1'178'000	
Total Abweichungen Aufwand	-7'240'000		Total Abweichungen Ertrag	13'802'000	
			Saldo Abweichungen	6'562'000	

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 10.55 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 6.55 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Ausgabenüberschuss von Fr. 4 Mio.

Investitionsrechnung	Rechnung 2012		Voranschlag 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	10'552'741		9'720'000	
Total Einnahmen		6'552'741		2'004'000
Nettoinvestitionszunahme		4'000'000		7'716'000

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 8.93 Mio. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf Fr. 3.7 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 59%.

Finanzierung	Rechnung 2012		Voranschlag 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	8'930'405		9'370'000	
Abschreibungen		4'930'405		1'654'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			8'937'100	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		295'057		
Finanzierungsfehlbetrag		3'704'943		16'653'100

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.3 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2012 Fr. 51.3 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2012		Voranschlag 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag	3'704'943		16'653'100	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		10'552'741		9'720'000
Passivierungen	6'552'741		2'004'000	
Zunahme Eigenkapital		295'057		
Abnahme Eigenkapital				8'937'100

3. Die Rechnung 2012 im Vergleich zum Vorjahr

	Rechnung 2012		Rechnung 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung				
Total Aufwand	148'022'817		144'892'595	
Total Ertrag		148'317'873		145'334'976
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	295'057		442'381	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	10'552'741		12'498'697	
Total Einnahmen		6'552'741		10'498'697
Nettoinvestitionszunahme		4'000'000		2'000'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	8'930'405		9'363'468	
Abschreibungen		4'930'405		7'363'468
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		295'057		442'381
Finanzierungsfehlbetrag		3'704'943		1'557'619
Finanzierungsüberschuss			10'415'309	
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	3'704'943		1'557'619	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		10'552'741		12'498'697
Passivierungen	6'552'741		10'498'697	
Zunahme Eigenkapital		295'057		442'381
Abnahme Eigenkapital				

4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sachgruppenstatistik / Artengliederung Laufende Rechnung

Sach-Gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2012	in Prozent des Totals	Voranschlag 2012	in Prozent des Totals	Rechnung 2011	in Prozent des Totals
	Aufwand						
30	Personalaufwand	21'094'308.90	14.25	21'003'000	14.88	20'042'693.01	13.83
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	10'701'624.45	7.23	11'944'200	8.46	10'357'576.41	7.15
32	Passivzinsen	15'062.00	0.01	67'000	0.05	19'942.80	0.01
33	Abschreibungen	4'930'405.25	3.33	1'654'000	1.17	7'363'468.05	5.08
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'239'688.00	2.86	4'556'900	3.23	4'573'074.00	3.16
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	728'722.65	0.49	714'000	0.51	800'427.95	0.55
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	71'088'823.69	48.03	69'197'000	49.02	68'683'625.74	47.40
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	24'903'084.48	16.82	24'520'000	17.37	25'243'226.95	17.42
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	3'303'929.65	2.23	806'000	0.57	1'032'407.84	0.71
39	Kantonsinterne Verrechnung	7'017'167.50	4.74	6'712'500	4.75	6'776'152.60	4.68
	Total Aufwand	148'022'816.57	100.00	141'174'600.00	100.00	144'892'595.35	100.00
	Ertrag						
40	Steuereinnahmen	50'457'537.82	34.02	39'554'000	29.91	46'083'408.60	31.71
41	Regalien und Konzessionen	1'072'156.65	0.72	1'039'000	0.79	1'062'659.00	0.73
42	Vermögenserträge	13'358'027.49	9.01	12'100'000	9.15	15'066'385.28	10.37
43	Entgelte, Gebühren	11'876'566.09	8.01	10'452'000	7.90	11'706'328.27	8.05
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	23'040'248.03	15.53	21'502'000	16.26	22'464'311.07	15.46
45	Rückerstattungen Bund etc.	2'878'550.27	1.94	2'619'500	1.98	2'690'124.93	1.85
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	12'493'769.80	8.42	11'509'500	8.70	12'138'627.61	8.35
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	24'903'084.48	16.79	24'520'000	18.54	25'242'086.95	17.37
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	1'220'765.25	0.82	2'229'000	1.69	2'104'891.55	1.45
49	Kantonsinterne Verrechnung	7'017'167.50	4.73	6'712'500	5.08	6'776'152.60	4.66
	Total Ertrag	148'317'873.38	100.00	132'237'500.00	100.00	145'334'975.86	100.00
	Erfolg	295'056.81		-8'937'100.00		442'380.51	

5. Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

Zahlen in Tausend Fr.	Rechnung 2012	Rechnung 2011	Rechnung 2010	Rechnung 2009	Rechnung 2008
Finanzvermögen	85'273	80'528	81'577	72'138	65'278
Verwaltungsvermögen	47'227	42'101	42'171	54'950	53'784
Aktiven	132'501	122'629	123'748	127'088	119'062
Fremdkapital	56'117	50'621	51'948	57'638	49'021
Spezialfinanzierungen	25'069	20'987	21'222	19'768	23'090
Eigenkapital	51'315	51'020	50'578	49'682	46'951
Passiven	132'501	122'629	123'748	127'088	119'062
Eigenkapital	51'315	51'020	50'578	49'682	46'951
./. Verwaltungsvermögen Sachgüter	-6'000	-2'000	-134	-8'854	-8'254
./. Verwaltungsvermögen Investitionen	0	0	0	-930	-1'050
Vermögen	45'315	49'020	50'444	39'898	37'647
Eigenkapital 01.01.	51'020	50'578	49'682	46'951	43'947
Ergebnis Laufende Rechnung	295	442	895	2'731	3'004
Eigenkapital 31.12.	51'315	51'020	50'578	49'682	46'951

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchl Stiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik.

2302 Finanzcontrolling

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten.

2305 Personalwesen

1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2012

1.1. Zentralverwaltung

Bau- und Umweltdepartement	2012			Vorjahr
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 7 Teilzeit	7 w 1 m	395 50	395 50
Landesbauamt	13 Vollzeit	13 m	1'300	1'300
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Fachstelle Hochbau und Energie	2 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m 3 w	280 105	300 105
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	6 m	550	500
Total Departement inkl. Doppelmandat	Total Angestellte Total Pensen			34 2'830 33 2'800

Erziehungsdepartement	2012			Vorjahr
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 50	50 50
Schulamt	2 Vollzeit, 7 Teilzeit	2 m 7 w	200 330	120 320
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	3 Teilzeit	2 m 1 w	90 50	90 50
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	12 Teilzeit	12 w	273	390
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	keine Angestellten			
Kulturamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Sportamt	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 30	80
Stipendienamt	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 50	100
Total Departement inkl. Doppelmandate	Total Angestellte Total Pensen			25 1'333 24 1'360

Finanzdepartement	2012			Vorjahr
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	6 Teilzeit	3 m 3 w	170 140	170 140
Finanzcontrolling	1 Teilzeit	1 m	10	10
Amt für Informatik	5 Vollzeit	5 m	500	490
Schatzungsamt	2 Vollzeit	1 m 1 w	100 100	100 100
Steuerverwaltung	9 Vollzeit, 3 Teilzeit	5 m 7 w	500 570	600 570
Personalamt	3 Vollzeit	2 m 1 w	200 100	200 100
Total Departement inkl. Doppelmandate				
	Total Angestellte		28	30
	Total Pensen		2'420	2'510

Gesundheits- und Sozialdepartement	2012			Vorjahr
Departementssekretariat	1 Vollzeit	1 m	100	100
Gesundheitsamt	1 Vollzeit	1 w	100	100
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 2 w	160 150	260 240
Vormundschaftsamt	2 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 4 w	100 260	100 200
Total Departement (ohne Doppelmandate)				
	Total Angestellte		11	11
	Total Pensen		870	1'000

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2012			Vorjahr
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	3 Teilzeit	1 m 2 w	20 160	20 160
Amt für Ausländerfragen	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 40	80 40
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 25	40 25
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 25	130 25
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt (extern)	keine Angestellten			
Strassenverkehrsamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 4 w	390 240	390 240
Kantonspolizei	29 Vollzeit, 3 Teilzeit	27 m 5 w	2'700 360	2'500 260
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 4 w	80 380	180 280
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	4 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 3 w	200 250	300 150
Total Departement inkl. Doppelmandate				
	Total Angestellte		58	55
	Total Pensen		5'310	5'010

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2012			Vorjahr
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 20	40 20
Landeshauptmannamt	2 Teilzeit	1 m 1 w	35 15	35 15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 6 Teilzeit	6 m 1 w	235 35	235 35
Oberforstamt	6 Teilzeit	5 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	3 Teilzeit	2 m 1 w	65 40	65 40
Veterinäramt (extern)	1 Teilzeit	1 m	15	15
Total Departement inkl. Doppelmandate				
	Total Angestellte		10	10
	Total Pensen		890	890

Volkswirtschaftsdepartement	2012			Vorjahr
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 50	100 50
Handelsregisteramt	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 1 w	20 100	30 100
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	30	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	90 100	90 100
Grundbuchamt	4 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 3 w	200 290	200 290
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	90
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement inkl. Doppelmandate				
	Total Angestellte		12	12
	Total Pensen		1'140	1'140

Ratskanzlei	2012			Vorjahr
Sekretariat	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 3 w	100 230	100 230
Rechtsdienst	2 Vollzeit	2 m	200	200
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 20	200 20
Landesarchiv	1 Vollzeit	1 m	100	80
Kantonsbibliothek	2 Teilzeit	2 w	90	90
Total Departement inkl. Doppelmandat				
	Total Angestellte		11	11
	Total Pensen		940	920

Total Personalbestand zentrale Verwaltung 2012	189	186
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung 2012	15'733	15'630

1.2. Heime

Heim	2012			Vorjahr
Altersheim Torfnest	1 Vollzeit, 7 Teilzeit	8 w	481	453
Bürgerheim Appenzell	4 Vollzeit, 23 Teilzeit	7 m 20 w	610 1'180	450 1'450
Total Heime (ohne Doppelmandate)	Total Angestellte Total Pensen			37 2'353
			35 2'271	

1.3. Gymnasium Appenzell

Gymnasium Appenzell	2012			Vorjahr
Lehrkörper	8 Vollzeit 42 Teilzeit	31 m 19 w	2'363 1'013	2'331 1'119
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 330
Rektorat, Prorektorat	2 Teilzeit	2 m	113	125
Hausdienst	4 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m 8 w	200 438	300 415
Total Gymnasium Appenzell inkl. Doppelmandate	Total Angestellte Total Pensen			72 4'720
			64 4'437	

1.4. Rekapitulation per 31.12.2012

	2012	2011
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	189	186
Total Stellenprozenz zentrale Verwaltung	15'733	15'630
Total Personalbestand Heime	35	37
Total Stellenprozenz Heime	2'271	2'353
Total Personalbestand Gymnasium	64	72
Total Stellenprozenz Gymnasium	4'437	4'720
Total Personalbestand Kanton	288	295
Total Stellenprozenz Kanton	22'441	22'703

2. Mutationen

Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung inklusive Gymnasium, jedoch ohne Spital, beläuft sich am Ende des Berichtsjahrs auf 288 (295) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Stellenprozenz erhöhten sich per Stichtag bei der zentralen Verwaltung auf 157.33 (156.30). Im Berichtsjahr sind 42 Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden (inklusive Lernende). 20 Austritte sind auf Kündigungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigungen) zurückzuführen, die restlichen Abgänge setzen sich aus Pensionierungen und befristeten Anstellungen zusammen. Die Zahlen aus dem Vorjahr lassen sich nicht vergleichen, weil in den Vorjahren die Daten nicht in diesem Detailgrad erhoben wurden.

Aufstellung der Austritte

Grund	Anzahl
Kündigung	20
Pensionierung	5
befristete Anstellung	17

Der Einfachheit halber wird angenommen, dass der Bestand aller Mitarbeitenden Ende Jahr dem durchschnittlichen Bestand während des Jahres entspricht. So kommt man bei 224 Mitarbeitenden (ohne Gymnasium) und 42 Austritten auf eine Fluktuationsquote von 18.75%. Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 12.05%.

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt aus der kantonalen Verwaltung mit ein (z.B. eine Lernende welche die Lehre beendet hat und danach in einer anderen Funktion übernommen wird). Nicht enthalten sind Kurzzeit-Praktikanten bzw. Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
FS Hochbau+Energie	Erwin Huber	01.06.2012	Ersatz Anton Inauen
Amt für Umwelt	Peter Vonach	01.12.2012	Neue Aufgabe
Austritt			
FS Hochbau+Energie	Anton Inauen	30.06.2012	Pensionierung
Sekretariat BUD	Mirjam Schneider	31.12.2012	Kündigung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Sekretariat ED	Elisabeth Inauen	08.10.2012	befristetes Praktikum
Schulamt	Norbert Senn	01.01.2012	Ersatz Luzius Gruber/Marina Lazzarini
Schulamt	Sanja Čulić	01.09.2012	Stellenaufteilung nach Mutterschaft
Austritte			
Sekretariat ED	Roger Killer	20.04.2012	befristetes Praktikum

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Informatik	Yves Sutter	01.08.2012	befristetes Praktikum (bis RS)
Personalamt	Fabiola Di Paolo	01.08.2012	Lehrbeginn
Personalamt	Arian Kelmendi	01.08.2012	Lehrbeginn
Personalamt	Tiziana Maissen	01.08.2012	Lehrbeginn
Personalamt	Michael Huber	01.08.2012	Lehrbeginn
Steuerverwaltung	Monika Gmünder	01.02.2012	Ersatz Maria Broger
Austritte			
Amt für Informatik	Yves Sutter	31.10.2012	befristetes Praktikum (bis RS)
Personalamt	Božana Babić	31.07.2012	Lernende
Personalamt	Manuela Dörig	31.07.2012	Lernende
Personalamt	Joohan Kim	30.04.2012	Lernender
Personalamt	Yves Sutter	31.07.2012	Lernender
Steuerverwaltung	Reto Mock	31.07.2012	Kündigung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Margrith Strahm	01.06.2012	Ersatz Claudia Hohl
Bürgerheim	Linda Städler	01.02.2012	Ersatz Manuela Dolder
Bürgerheim	Marlène Inauen	01.04.2012	Stellenaufteilung
Bürgerheim	Sandro Lohner	01.06.2012	Ersatz Eliane Müller
Bürgerheim	Livia Schödler	01.08.2012	Ersatz Ilse Locher
Bürgerheim	Samira Ramic	13.08.2012	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Sabine Rubin	01.09.2012	Ersatz Linda Städler
Bürgerheim	Markus Fisch	01.10.2012	Ersatz Hedi Bleiker
Bürgerheim	Patrik Fritsche	26.11.2012	Ersatz Roger Städler
Bürgerheim	Corinne Heeb	01.12.2012	Ersatz Julia Kehl
Bürgerheim	Linda Städler	01.12.2012	Ersatz Livia Schödler
Sozialamt	SilvioENZler	13.02.2012	befristete Aushilfe
Sozialamt	SilvioENZler	20.07.2012	befristete Aushilfe
Vormundschaftsamt	Simona Legittimo	01.08.2012	Stellenaufteilung nach Mutterschaft
Vormundschaftsamt	Bea Caluori	01.09.2012	Stellenaufteilung/Ausbau
Austritte			
Altersheim Torfnest	Claudia Hohl	30.04.2012	Kündigung
Altersheim Torfnest	Petra Harder	31.12.2012	Kündigung
Bürgerheim	Manuela Dolder	31.01.2012	Kündigung
Bürgerheim	Eliane Müller	31.05.2012	Kündigung
Bürgerheim	Ilse Locher	30.06.2012	Kündigung
Bürgerheim	Linda Städler	31.08.2012	Kündigung
Bürgerheim	Hedi Bleiker	31.10.2012	Kündigung
Bürgerheim	Claudia Juon	31.10.2012	Kündigung
Bürgerheim	Julia Kehl	31.10.2012	Kündigung
Bürgerheim	Samira Ramic	31.10.2012	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Livia Schödler	31.10.2012	Kündigung
Bürgerheim	Roger Städler	31.10.2012	Kündigung
Sozialamt	Norbert Eugster	31.01.2012	Pensionierung
Sozialamt	SilvioENZler	31.05.2012	befristete Aushilfe
Sozialamt	Karin Hartmann	31.10.2012	Mutterschaft
Sozialamt	SilvioENZler	11.12.2012	befristete Aushilfe

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Zivilschutz	Hansruedi Götti	01.09.2012	Ersatz Rainer Schmidt
Gerichtskanzlei	Božana Babić	01.08.2012	Ersatz Eveline Ambühl
Gerichtskanzlei	Marianne Wiesli	01.08.2012	befristetes Praktikum
Gerichtskanzlei	Beatrice Luck	01.07.2012	befristete Aushilfe
Gerichtskanzlei	Marion Enderli	01.09.2012	befristetes Praktikum
Kantonspolizei	Markus Koch	01.01.2012	Ersatz Roman Fässler

Kantonspolizei	Rolf Broger	01.10.2012	Stellenausbau
Kantonspolizei	Sabrina Oberhäsli	01.10.2012	Stellenausbau
Kantonspolizei	Nico Speck	01.10.2012	Stellenausbau
Staatsanwaltschaft	Roman Dobler	01.04.2012	befristetes Praktikum
Staatsanwaltschaft	Corina Schmid	01.10.2012	befristetes Praktikum
Verwaltungspolizei	Sandra Manser	06.03.2012	befristete Aushilfe
Verwaltungspolizei	Manuela Dörig	01.08.2012	Ersatz Angela von Rüti
Austritte			
Amt für Zivilschutz	Rainer Schmidt	31.10.2012	Pensionierung
Gerichtskanzlei	Eveline Ambühl	31.01.2012	Kündigung
Gerichtskanzlei	Marianne Wiesli	31.08.2012	befristetes Praktikum
Gerichtskanzlei	Claude Wüst	31.08.2012	befristetes Praktikum
Gerichtskanzlei	Beatrice Luck	15.11.2012	befristete Aushilfe
Kantonspolizei	Roman Fässler	29.02.2012	Pensionierung
Staatsanwaltschaft	Roman Dobler	31.08.2012	befristetes Praktikum
Staatsanwaltschaft	Christoph Koller	30.09.2012	befristetes Praktikum
Verwaltungspolizei	Angela von Rüti	30.04.2012	Kündigung
Verwaltungspolizei	Sandra Manser	31.08.2012	befristete Aushilfe

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
keine			
Austritte			
keine			

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Wirtschaft	Markus Walt	01.04.2012	Ersatz Benedict Vuilleumier
Departementssekr.	Robert Bisig	01.05.2012	Ersatz Markus Hellstern
Austritte			
Amt für Wirtschaft	Benedict Vuilleumier	30.04.2012	Kündigung
Departementssekr.	Markus Hellstern	30.06.2012	Kündigung

Ratskanzlei

Eintritte			
Landesarchiv	Achilles Weishaupt	07.05.2012	befristete Aushilfe
Landesarchiv	Sandro Frefel	16.08.2012	Ersatz Stephan Heuscher
Ratskanzlei	Lorenz Gmünder	01.02.2012	befristetes Praktikum
Weibeldienst	Daniela Fischli	01.06.2012	Ersatz Vreni Mock
Austritte			
Landesarchiv	Stephan Heuscher	31.05.2012	Kündigung
Landesarchiv	Achilles Weishaupt	15.08.2012	befristete Aushilfe
Ratskanzlei	Lorenz Gmünder	31.07.2012	befristetes Praktikum
Weibeldienst	Vreni Mock	31.05.2012	Pensionierung

3. Besoldung

Auf Januar 2012 wurde 0.4% für den Ausgleich der Teuerung, 0.1% für den Ausgleich der gestiegenen Krankentaggeldprämie gewährt und die Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen um 1% zusätzlich erhöht.

4. Lehrlingswesen

Drei Lernende beendeten im Sommer 2012 erfolgreich ihre Lehre, davon zwei Kauffrauen und ein Informatiker. Zwei Lehrabgängerinnen übernahmen sogleich Tätigkeiten bei der kantonalen Verwaltung. Eine ist auf der Verwaltungspolizei, die andere bei der Gerichtskanzlei tätig. Der Informatik-Lehrabgänger wurde bis zum Beginn der Rekrutenschule befristet eingesetzt. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zur Kauffrau und zum Kaufmann an. Das Lehrverhältnis mit einem Lernenden musste im Jahre 2012 aufgelöst werden.

5. Allgemeine Bemerkungen

Das Personalamt organisierte in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und ZbW St.Gallen einen Lehrmeisterkurs, welcher den interessierten Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung offenstand. Dieser fand sehr grossen Anklang, insgesamt zwölf Personen nahmen teil und absolvierten ihn erfolgreich. Aufgrund des grossen Interesses ergibt sich allenfalls die Möglichkeit, in naher Zukunft die Lernendenstellen bei der kantonalen Verwaltung auszubauen.

Das Personalamt gab allein für Stelleninserate in Print- und Onlinemedien über Fr. 100'000.-- aus. Obwohl versucht wurde, die Inserate gezielter zu setzen, ergaben sich dennoch hohe Kosten. Das lag hauptsächlich an der grossen Zahl der zu besetzenden Stellen. Einige Stellen mussten mehrfach ausgeschrieben werden, Spezialistentätigkeiten wiederum wurden zusätzlich in entsprechenden Fachzeitschriften inseriert. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 551 (443) Bewerbungen ein. Dies spiegelt einerseits das Interesse an einer Stelle beim Kanton, andererseits steht diese Zahl in direktem Zusammenhang mit der grossen Anzahl der ausgeschriebenen Stellen.

2310 Steuerverwaltung

1. Organisation

1.1. EDV

Das heute eingesetzte Softwareprodukt NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Gewinn- und Kapitalsteuer, der Grundstückgewinnsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die Erhebung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer) befindet sich auf einem aktuellen Stand und wird ständig den aktuellen Anforderungen angepasst. Im vergangenen Jahr konnte für die Veranlagung der juristischen Personen ein detaillierter Zifferndialog eingeführt werden, welcher die Transparenz beim Veranlagungsverfahren und damit verbunden den Kundennutzen weiter erhöhen wird. Parallel dazu laufen zur Zeit die Einführungsarbeiten für das elektronische Meldewesen mit ande-

ren Steuerverwaltungen in der Schweiz und insbesondere mit den Ausgleichskassen. Künftig sollen die für die AHV massgebenden Einkünfte den Ausgleichskassen elektronisch gemeldet werden können, was zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen soll.

1.2. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden hatten die Möglichkeit, an verschiedenen Weiterbildungsveranstaltungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) teilzunehmen. Im Weiteren wurden verschiedene interne Informationsanlässe durchgeführt. Auch in diesem Bereich ist eine Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen geplant. So werden die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden ab dem Jahre 2013 die Möglichkeit haben, die Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St. Gallen zu besuchen, was den interkantonalen Gedankenaustausch fördern und vertiefen wird.

1.3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2011 und 2010 per 31. Dezember 2012

Steuerjahr 2011	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'739	3'387	90.6%	747	381	51.0%
Schwende	1'280	1'164	90.9%	331	151	45.6%
Rüte	2'022	1'816	89.8%	174	111	63.8%
Schlatt-Haslen	747	669	89.6%	39	24	61.5%
Gonten	929	856	92.1%	57	41	71.9%
Oberegg	1'337	1'211	90.6%	99	55	55.6%
Total	10'054	9'103	90.5%	1'447	763	52.7%

Steuerjahr 2010	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'753	3'693	98.4%	693	660	95.2%
Schwende	1'281	1'270	99.1%	334	301	90.1%
Rüte	1'966	1'945	98.9%	163	154	94.5%
Schlatt-Haslen	739	732	99.1%	37	36	97.3%
Gonten	912	906	99.3%	54	50	92.6%
Oberegg	1'331	1'319	99.1%	101	95	94.1%
Total	9'982	9'865	98.8%	1'382	1'296	93.8%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2012

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2009	10'103	42	0.4%	1'335	35	2.6%
2008	9'938	12	0.1%	1'256	14	1.1%

1.4. Steueransätze

	2012		2011	
	Steuer- füsse	Liegen- schafts- steuern	Steuer- füsse	Liegen- schafts- steuern
Staat	96%	–	96%	–
Bezirke				
Appenzell	28%	–	28%	–
Schwende	22%	–	24%	–
Rüte	23%	–	25%	–
Schlatt-Haslen	20%	–	20%	–
Gonten	20%	–	20%	–
Oberegg	34%	0.2‰	35%	0.4‰
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	–	10%	–
Kath. Schwende	19%	–	21%	–
Kath. Brülisau	20%	–	20%	–
Kath. Eggerstanden	23%	–	23%	–
Kath. Haslen	18%	–	18%	–
Kath. Gonten	16%	–	16%	–
Kath. Oberegg	22%	–	22%	–
Kath. Berneck	22%	–	24%	–
Kath. Marbach	26%	–	26%	–
Prot. Appenzell	10%	–	10%	–
Prot. Reute	24%	–	24%	–
Prot. Wald	22%	–	22%	–
Prot. Berneck	24%	–	24%	–
Prot. Trogen	26%	–	26%	–
Schulgemeinden				
Appenzell	58%	–	58%	–
Meistersrüte	61%	–	56%	–
Schwende	78%	–	78%	–
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	74%	–	78%	–
Eggerstanden	87%	–	87%	–
Haslen	63%	–	65%	–
Schlatt	85%	–	87%	–
Gonten	64%	–	64%	–
Oberegg	61%	–	61%	–

1.5. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2012	2011
Staat	30'946'633.14	29'508'001.29
Bezirke	7'985'217.10	8'220'424.30
Kirchgemeinden	3'550'976.20	3'487'072.50
Schulgemeinden	19'225'411.55	18'929'073.10
Zwischentotal laufendes Jahr	61'708'237.99	60'144'571.19
Vorjahr	6'213'993.29	4'860'399.38
frühere Jahre zusammengefasst	5'804'867.18	4'682'075.24
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
innerer Landesteil	2'000'147.20	1'819'517.78
äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	141'290.10	119'062.53
Total periodische Steuern	75'868'535.76	71'625'626.12
Spezialsteuern und übrige Einnahmen		
Grundstückgewinnsteuern	4'907'457.00	2'092'532.60
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3'630'716.65	5'752'152.65
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	30'083.38	26'057.20
Total Spezialsteuern und übrige Einnahmen	8'568'257.03	7'870'742.45
Total Einnahmen	84'436'792.79	79'496'368.57

Die provisorischen Rechnungen für das laufende Jahr 2012 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 44.4% der Fälle die Einkommenszahlen 2011. Bei den juristischen Personen konnte in 12.7% der Fälle die definitive Veranlagung 2011 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zum Jahr 2011 sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 4.87% gestiegen. Dies ist ein ausgezeichnetes Ergebnis, zumal die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schwierig waren.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr erhöhten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 27.8%. Diese Erhöhung ist vorwiegend auf einmalige Nachrechnungen anlässlich der definitiven Veranlagung zurückzuführen.

Bezüglich der Steuereinnahmen aus früheren Jahren erhöhten sich die Einnahmen um 24%. Diese Erhöhung ist weitgehend auf einmalige Nachrechnungen anlässlich der definitiven Veranlagung zurückzuführen.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Betreibungsbegehren	277	305	260	334	247	237	334	310
Fortsetzungsbegehren	118	135	119	176	136	138	114	205
Verwertungsbegehren	0	1	1	0	0	0	0	2

1.6. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staatssteuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuer-einnahmen
1991	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442
2010	74'652'351	32'748'138	9'974'879	84'627'230
2011	71'625'626	33'094'796	7'870'742	79'496'368
2012	75'868'535	36'601'651	8'568'257	84'436'792

2311 Schatzungsamt**1. Organisation**

Im Jahre 2012 wurden gegenüber dem Jahre 2011 mehr landwirtschaftliche Schätzungen vorgenommen. Die nichtlandwirtschaftlichen Schätzungen hielten sich in etwa die Waage zum Vorjahr. Der markante Anstieg der Verkehrswerte bei den nichtlandwirtschaftlichen Schätzungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche pendente Schätzungen für Neubauten abgearbeitet wurden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 9'858 zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 986 Schätzungen vorgenommen werden. Mit den 1'078 Schätzungen im Jahre 2012 liegt das Schatzungsamt im Soll, um im Zeitraum von zehn Jahren alle Schätzungen vorzunehmen und zusätzlich die Neu- und Umbauten zu schätzen.

Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

2. Schätzungen

Im Jahre 2012 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

2.1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	303	117'179'900.00	190'744'700.00
Schwende	54	16'558'000.00	19'705'000.00
Rüte	185	47'563'000.00	85'967'700.00
Schlatt-Haslen	32	5'996'000.00	14'350'000.00
Gonten	64	14'451'600.00	24'758'300.00
Oberegg	35	5'216'745.00	9'225'000.00
Total	673	206'965'545.00	344'750'700.00

2.2. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	99	14'305'490.00	17'073'500.00
Schwende	44	2'984'590.00	3'893'500.00
Rüte	80	6'664'210.00	16'519'800.00
Schlatt-Haslen	31	5'801'545.00	8'282'700.00
Gonten	97	9'173'865.00	12'690'900.00
Oberegg	54	4'865'060.00	5'805'200.00
Total	405	45'999'100.00	64'265'600.00

2.3. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2002	496	180	676
2003	450	303	753
2004	527	318	845
2005	496	320	816
2006	387	379	766
2007	514	333	847
2008	530	281	811
2009	255	87	342
2010	573	156	729
2011	682	328	1'010
2012	673	405	1'078

2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb und Support der IT-Infrastruktur und der Telefonie-Anlage der kantonalen Verwaltung, diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der Schulgemeinden zuständig. Die IT-Infrastruktur umfasst nebst dem Netzwerk 1'026 Personal-Computer und 24 physische und 116 virtuelle Server. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und dem Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

2. Erneuerung Storage und Server-Virtualisierungs-Umgebung

Im 2012 mussten das Storage System HP EVA 4000 und die sechs VMWARE Server erneuert werden. Als Ersatz wurden das HP P4000 Multi Site System mit 54 TB Disk Space und 8 Cisco UCS Server eingeführt. Die Migration konnte bis Ende November erfolgreich abgeschlossen werden.

3. Betrieb

Aufgrund der 2011 vorgenommenen Windows7-Migration waren die Mitarbeiter des Amts für Informatik im ersten Halbjahr 2012 noch intensiv mit Optimierungsarbeiten beschäftigt. Damit konnte die Stabilität und Verfügbarkeit der Anwendungen nochmals verbessert werden.

4. Migration der Oracle DB-Server

Aufgrund einer neuen Strategie für den Betrieb der Oracle Server, wurden die Oracle DB-Server auf der Virtualisierungs-Plattform vollständig neu installiert und die Daten importiert. Die Arbeiten mussten mit acht verschiedenen Software-Lieferanten koordiniert werden. Mit diesen Massnahmen konnten die Verfügbarkeit und Performance der Anwendungen stark verbessert werden.

5. Statistik

AINet

Gesamtzahl PCs und Notebooks im AINet	410
Davon PCs und Notebooks der kantonalen Verwaltung	230
Gesamtzahl am AINet angeschlossene Drucker	247
Anzahl definierte Benutzer im AINet	466
Anzahl physische Server	15
Anzahl virtuelle Server	105
Standard- und Fachanwendungen	84

EDUCANET AI

Gesamtzahl PCs und Notebooks im AINet	616
Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker	90
Anzahl definierte Benutzer auf dem AINet	2'513
Anzahl physische Server	9
Anzahl virtuelle Server	11

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Im Zentrum des Berichtsjahrs 2012 stand der geplante Zusammenschluss des Spitals Appenzell mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden zu einem gemeinsamen Spitalverbund Appenzellerland. Im Dezember 2012 entschieden die beiden Regierungen nach umfassenden Abklärungen, dass ein solcher gemeinsamer Verbund per 1. Juli 2014 definitiv geschaffen werden soll.

Ebenfalls beschäftigte das Departement die Situation der Geburtsabteilung am Spital Appenzell. Es wurde die Schaffung eines von privater Seite geführten und vom Departement unterstützten Geburtshauses geprüft. Der Grosse Rat entschied jedoch gegen diese Möglichkeit.

Im Bereich der KVG-Gesetzgebung konnten erste Erfahrungen mit der neuen Spitalfinanzierung gemacht werden. Zu spüren war hier vor allem, dass sich der Kanton neu auch an Behandlungen in privaten Kliniken zu beteiligen hatte. Ein grösserer Arbeitsaufwand fiel auch durch die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der ab 2014 vorgeschriebenen Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung über die Krankenversicherungen an.

Weitergeführt wurden die Umsetzungsarbeiten für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums.

Im Bereich Soziales wurde die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gewählt und deren Arbeitsaufnahme per 1. Januar 2013 vorbereitet. Die Umsetzung der neuen Rechtsgrundlage ist jedoch noch ausstehend und erfolgt im Laufe der nächsten zwei Jahre.

2. Gesundheitsversorgung

Auch im Jahr 2012 gab es Neuzulassungen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen. Neu zugelassen wurde ein Augenarzt, welcher in einer bestehenden Praxis eine Teilzeittätigkeit aufnahm. Ebenfalls wurden zwei Ärzte zugelassen, welche einmal wöchentlich hämatologisch-onkologische Sprechstunden anbieten. Dr. med. Federico Goti, welcher derzeit für das Spital Heiden tätig ist, wurde am Spital Appenzell als Belegarzt zugelassen. Zudem wurden einem Rettungssanitäter, einer Hebamme und mehreren Pflegefachpersonen Bewilligungen zur Berufsausübung erteilt. Zu erwähnen ist überdies, dass eine Tierärztin zugelassen wurde, welche auf die Behandlung von Fischen spezialisiert ist.

Für kurze Zeit wurde auch einem Zahnarzt die Bewilligung zur Tätigkeit in einer bestehenden Praxis erteilt. Dieser ist in der Zwischenzeit jedoch bereits wieder weggezogen.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

1. Spital

Das Spital schliesst in diesem Jahr mit 1'089 (1'347) stationären und 2'682 (2'729) ambulanten Fällen schlechter ab als budgetiert. Diverse Faktoren haben dazu beigetragen, dass die Zuweisungen zurückgingen, aber auch der Leistungsauftrag geändert werden musste.

Im Spital Appenzell wurden im Verlaufe des Jahres grössere betriebliche Änderungen vollzogen. Diese wurden einerseits ausgelöst durch die Vertragskündigung des KSSG per 30. Juni 2012 bezüglich der Zusammenarbeit im ärztlichen Bereich der Allgemein Chirurgie inklusive zur Verfügung stellen der für einen geregelten Betrieb notwendigen Assistenzärzte. Als geeignetste Alternative dazu wurde im Spitalrat die Anstellung von Spitalärzten beschlossen. Die Spitalleitung suchte in der Folge geeignete Ärzte, wenn möglich mit internistischem Hintergrund. Zusammen mit den Belegärzten wurde unter anderem die Notwendigkeit eines Nachtarztes aufgezeigt, um die ärztliche Präsenz im Spital rund um die Uhr sicherzustellen.

Andererseits stimmte der Grosse Rat einer Änderung des Leistungsauftrags in Bezug auf die Geburtshilfe und den Notfall zu. Die Gebärdabteilung war ein klassisches Opfer der zunehmenden Spezialisierung der Ärzte und ein Beispiel von vielen. Die Spezialisierung bringt mit sich, dass eine hohe Zahl an Zuweisungen erzielt werden muss, um die geforderte Qualität zu erreichen. Auch garantiert nur die Fallzahl letztlich das Einkommen; auch dasjenige des Arztes. Die Rechnung ist demnach einfach: Je kleiner das Einzugsgebiet einer Gebärdabteilung, desto geringer die Überlebenschance.

Dieser Umstand wurde bei der Abdeckung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Geburtshilfe zunehmend problematisch. Eine rundum Versorgung in Appenzell I.Rh. konnte nicht mehr auf mehrere Schultern verteilt werden. Chirurgische Allrounder, welche auch Schnittentbindungen machen, gehören der Vergangenheit an. Genau an dieser Situation sind alle Versuche gescheitert, einen Bereitschaftsdienst für die Geburtshilfe am Spital rund um die Uhr zu organisieren.

Bis zur Schliessung der Geburtsabteilung im Juni kamen im Spital Appenzell 80 Kinder zur Welt.

Als Folge der Schliessung der Geburtshilfe wurde am Spital Appenzell auch der Notfalldienst reduziert. Seit dem 1. Juli 2012 sind die Anlaufzeiten für Hilfesuchende von 07.00 bis 22.00 Uhr eingeschränkt. Damit können rund 90% aller Notfälle abgedeckt werden.

Bei den Tarifverhandlungen im stationären Bereich für das Jahr 2012 konnte mit den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT eine Einigung bezüglich einer Baserate (Fr. 9'750.--) gefunden werden. Anders zeigte sich jedoch das Verhandlungsergebnis mit den der Tarifsuisse angeschlossenen Versicherungen. Hier kam es zu keinem Vertragsabschluss und die Leitung des Spitals beantragte bei der Standeskommission eine Tariffestsetzung. Diese legte den provisorischen Tarif für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 9'750.-- fest. Für die Tarife im ambulanten Bereich sowie im Zusatzversicherungsbereich konnten entsprechende Verträge unterzeichnet werden.

Die auch in diesem Jahr rege genutzte Möglichkeit der schriftlichen Rückmeldung und Anregungen durch die Patienten fielen überdurchschnittlich positiv aus. Die am Spital und Pflegeheim erbrachte Leistung und professionelle Qualität wird von den Patienten honoriert; sie fühlen sich gut aufgehoben.

In Bezug auf die Qualität am Spital werden etliche Outputmessungen mit dem Verein ANQ vorgenommen. Im Spital intern wurde ein "Zwischenfalls-Meldesystem" (im Englischen: Critical Incident Reporting Systems - CIRS genannt) aufgebaut.

Das Ziel des ursprünglich aus der Fliegerei stammenden Systems ist es, allen Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben, unter Wahrung der Vertraulichkeit oder der Anonymität über kritische Vorfälle in ihrem jeweiligen Arbeitsumfeld zu berichten. Aufgrund der Eintragungen wird dann der entsprechende Handlungsbedarf evaluiert.

Stellvertretend für die vielen am Spital angebotenen Dienste wird an dieser Stelle die neu verfügbare Logopädie genannt. Sie weist erfreuliche Frequenzen auf. Mit den am Spital Herisau angebotenen Leistungen der Logopädin aus Appenzell I.Rh. ist ein weiterer Schritt Richtung Zusammenarbeit mit dem heutigen Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden vorge-spurt worden.

Die Grundsatzabklärungen bezüglich der Machbarkeit eines allfälligen Spitalverbunds haben im Februar begonnen. Später wurde die Arbeitsgruppe der Gesamtprojektleitung unterstellt. In etlichen intensiven Sitzungen und Abklärungen wurden somit durch das ganze Jahr hindurch die Grundlagen für einen gemeinsamen Businessplan zusammengetragen. Dieser lag den verantwortlichen Stellen im Spätherbst 2012 vor.

2. Pflegeheim

Im Pflegeheim wurde im Vorjahr erstmals mit der neuen 12-stufigen Pflegefinanzierung (BESA) abgerechnet. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit der Schulung der BESA-Einstufung des Fachpersonals begonnen. Es ist wichtig, die Pflegedokumentation der einzelnen Bewohner auch gemäss den Zielen umzusetzen und diese zu pflegen. Um diese gerechte Leistungsverrechnung zu garantieren, sind sechs Pflegenden für je zwei Tage pro Monat fix für die administrative Arbeit der BESA-Einstufung eingeteilt.

Die Führungsstruktur wurde den neuen Gegebenheiten angepasst. Die einzelnen Stockwerke haben neu je eine Teamleitung, diese wiederum werden durch die Leitung Pflege und Betreuung Pflegeheim geführt. Diese Aufteilung hat sich bewährt. Den Teamleitungen wurden auch erweiterte Kompetenzen zugesprochen.

Die Alltagsgestaltung im Hause wurde neben der Aktivierungstherapie durch einen "Stübligendienst" (spezielle Betreuungsform bezogen auf den Aufenthaltsraum) im Bereich der Personen "im Dienste eines Mitmenschen" (IDEM) erweitert.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurden die in der Bevölkerung beliebten öffentlichen Vorträge weitergeführt. Insgesamt zwei Vorträge mit einem Themenbezug zum Pflegeheim wurden ausgeschrieben.

Dieses Jahr war es auch ein grosses Anliegen, Mitarbeitende und Ärzte im Bereich des neu in Kraft getretenen Erwachsenenschutzrechts durch interne Weiterbildungen zu instruieren.

Im Pflegeheim konnte für das Vorjahr erstmals eine Vollkostenrechnung erstellt werden. Daraus wurde ersichtlich, dass bei der Pflege wie auch bei der Betreuung eine Unterdeckung besteht. Diese Feststellung wird mit der Jahresrechnung 2012 bestätigt. Die Spitalführung hat deshalb beim Kanton beantragt, die normativen Pflegebeiträge für das Jahr 2013 zu erhöhen sowie die Betreuungsbeiträge der Bewohner neu zu regeln. Die Anträge sind genehmigt worden, die Anpassungen werden aber erst ab 1. Januar 2013 wirksam.

Zwei Stellen wurden aufgrund von Langzeitabsenzen und höherer Bettenbelegung als budgetiert über Adecco und zirka 0.4 Stellen durch Einsätze von Pflegefachpersonal des Spitals abgedeckt, was zu Mehrkosten führte.

Die Auslastung der Zimmer lag basierend auf den aktuell möglichen 57 Betten bei 93% und somit 12% über dem Vorjahr.

Mit viel Engagement wurden auch die Arbeiten zum Neubauprojekt "Alters- und Pflegezentrum" angegangen. Das heute vorliegende Vorprojekt ist bei den Mitarbeitenden breit abgestützt und getragen. So konnten viel Erfahrung und Wissen bezüglich der modernen Langzeitpflege eingebracht werden. Besonders im Bereich der Stationen für Menschen mit Demenzerkrankung und im Bereich der Pflegeoase wurde ein guter Grundstein gelegt.

3. Spitalorganisation (Stand Dezember 2012)

Spitalrat

- Antonia Fässler, Statthalter (Präsidentin)
- Roman Dörig, Prof. Dr.
- Kurt A. Kaufmann, Direktor
- Andreas King, Dr. med.
- Andreas Moser, Dr. med.
- Christa Meyenberger, Prof. Dr. med.
- Thomas Rechsteiner, Säckelmeister

Direktion

- Kurt A. Kaufmann, Direktor

Spitalleitung

- Gesamtleitung / Direktor Kurt A. Kaufmann
- Pflegedienstleitung Andreas Miller
- Ärztliche Leitung Dr. med. Max Fischer

4. Statistische Angaben

Pflegetage

	2012	2011	2010	2009
Spital (Akutpatienten)*	6'320	7'963	9'017	10'124
Pflegeheim	19'027	16'642	15'889	15'930
Total	25'347	24'605	25'173	26'054

*exkl. gesunde Säuglinge

Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2012		2011		2010		2009	
Allgemein	4'196	66%	5'899	74%	6'276	70%	6'651	66%
Halbprivat	1394	22%	1'439	18%	1'986	22%	2'615	26%
Privat	730	12%	625	8%	755	8%	858	8%
Total Spital	6320		7'963		9'071		10'124	

Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte Akutspital)

	2012		2011		2010		2009	
Allgemein	791	73%	1'009	75%	1'074	71%	1'157	68%
Halbprivat	178	16%	219	16%	316	21%	383	23%
Privat	120	11%	119	9%	121	8%	151	9%
Total Spital	1'089		1'347		1'511		1'691	

Ambulante Patienten (Eintritte)

	2012	2011	2010	2009
Innere	364	475	464	537
Gastroenterologie	359	302	195	246
Allgemeine Chirurgie	292	339	467	704
Ophthalmologie	692	424	375	302
Orthopädie	868	977	867	620
Oto-Rhino-Laryngologie	24	15	24	23
Urologie	35	47	50	24
Gynäkologie/Geburtshilfe	41	137	210	194
Andere	7	13	24	33
Total	2'682	2'729	2'676	2'683

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

(Stichtag)

Altersgruppe	Männer	Frauen
50–54 Jahre	–	–
55–59 Jahre	–	–
60–64 Jahre	2	–
65–69 Jahre	–	–
70–74 Jahre	–	–
75–79 Jahre	–	5
80–84 Jahre	3	11
85–89 Jahre	9	7
90–94 Jahre	3	5
95 und älter	–	6
Total	17	34

Pflegetage Pflegeheim

nach Pflegegrad

	2012	2011	2010	2009
BESA 0				
BESA 1 (1–20 Min.)	243	368		
BESA 2 (21–40 Min.)	398	680	487	400
BESA 3 (41–60 Min.)	1126	587		
BESA 4 (61–80 Min.)	1244	510		
BESA 5 (81–100 Min.)	2626	1013	2660	2886
BESA 6 (101–120 Min.)	2645	2133		
BESA 7 (121–140 Min.)	3946	2577		

BESA 8 (141–160 Min.)	3004	3775	6223	5773
BESA 9 (161–180 Min.)	2426	2218		
BESA 10 (181–200 Min.)	654	1641		
BESA 11 (201–220 Min.)	276	170	6519	6871
BESA 12 (über 220 Min.)	429	970		
Total	19'027	16'642	15'889	15'930
Bettenbelegung	93%	81%	74%	74%

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 1'060 (1'157) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen beliefen sich auf Fr. 6'561'798.60 (Fr. 5'611'518.15).

2. Prämienvverbilligung

Die Gesamtsumme der Prämienvverbilligung für das Jahr 2012 betrug Fr. 5'759'983.20 (Fr. 5'289'209.50). Von der Verbilligung profitierten 39.32% (39.66%) der Bevölkerung. Der Bundesbeitrag für die Prämienvverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 4'267'896.-- (Fr. 4'198'315.--), womit der Anteil des Kantons bei Fr. 1'492'088.60 (Fr. 1'090'894.50) lag.

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause. Dies für Menschen aller Altersgruppen, die der Pflege, Betreuung, Begleitung oder Beratung bedürfen. Um die Bedürfnisse im Einzelfall optimal abdecken zu können, sind Kooperationen mit weiteren im Gesundheitswesen tätigen Organisationen und Stellen erforderlich. Eine Arbeitsgruppe des Spitex-Vorstands hat sich mit möglichen Kooperationen innerhalb des Kantons befasst und festgestellt, dass eine grosse Palette von Angeboten vorhanden ist.

Zu einem der zentralen Anliegen gehört die Entlastung pflegender Angehörigen, wofür der Spielraum der Spitex jedoch begrenzt ist. Um der Entlastung der Angehörigen besser gerecht zu werden, ist in Zusammenarbeit mit der Pro Senectute die Erarbeitung eines Konzepts geplant. Weitere Aufgaben könnten durch die Kooperationen aller im ambulanten und stationären Bereich tätigen Institutionen optimal abgedeckt werden. Das Anliegen wurde von Pro Senectute und Spitex bei Statthalter Antonia Fässler platziert.

Mit Beginn des Jahres 2012 trat die bereits zuvor mit dem Kanton ausgehandelte leistungsabhängige Vereinbarung in Kraft. Ebenso der gesamtschweizerische Administrativvertrag, dem die Spitex Appenzell Innerrhoden per 1. Januar 2012 beigetreten ist. Mit dem Beitritt

zum Administrativvertrag hat sich die Spitex für die Umstellung von *tiers garant* auf *tiers payant* verpflichtet. Die Umstellung musste auf Mitte Jahr verschoben werden, da die Versicherer technisch noch nicht in der Lage waren, die Spitexrechnungen effizient zu bearbeiten. Im August konnte die Umstellung vorgenommen werden. Seither werden die kassenpflichtigen Leistungen direkt dem Versicherer in Rechnung gestellt. Den Klienten werden nur noch die Patientenbeteiligung und alle nichtkassenpflichtigen Leistungen verrechnet. Besonders für die älteren Klienten bedeutet diese Neuerung eine enorme Entlastung. Sie müssen nun nicht mehr, wie zuvor, die gesamten Kosten bezahlen und den Versichertenanteil beim Versicherer zurückfordern. Momentan erfolgen die Abrechnungen mit den Versicherern noch in Papierform. Für 2013 ist die Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch vorgesehen.

Die Nachfrage nach KLV-Leistungen im inneren Landesteil erreichte im vergangenen Jahr erneut einen Rekordwert. Im März wurden erstmals über 1400 KLV-Stunden verrechnet. Ein kurzfristiger Anstieg der Nachfrage nach HWL-Leistungen erfolgte im Oktober; sie stiegen seit Jahren erstmals wieder auf über 600 Stunden. Gesamthaft konnten im Inneren Land gegenüber dem Vorjahr 858 Stunden mehr verrechnet werden. Insgesamt waren es 15'254 KLV, 6'381 HWL-Stunden und 11 Stunden Akut- und Übergangspflege (AÜP). Die AÜP hat sich bisher im Kanton Appenzell I.Rh. nicht etablieren können. Im Inneren Land konnten lediglich 11, im äusseren Land 38 Stunden verrechnet werden. Eine verhältnismässig grosse Zunahme von 753 Stunden verzeichnete die Spitex Vorderland. Im ganzen Kanton wurden total 2 Klienten mehr betreut als im Vorjahr. Der Zunahme im Äusseren Land um 6 Klienten steht die Abnahme im Inneren Land um 4 Klienten gegenüber. Die Zunahme der verrechneten Stunden im Inneren Land, verteilt auf weniger Klienten, bedeutet, dass die Einsatzzeiten pro Klient angestiegen sind. Dies, weil die Spitex ihre Dienstleistungen vermehrt in komplexen Situationen erbringt. Demgegenüber hat aber auch die Anzahl von Kurzeinsätzen nach operativen Eingriffen und/oder Spitalaufenthalten zugenommen.

Nachfolgende Statistiken sollen einen Überblick über die Nachfrage nach Spitex-Dienstleistungen geben.

Betreute Klienten	2012	2011	2010
Appenzell	296	300	282
Oberegg	55	49	56
Total betreute Klienten	351	2360	2348

Erbrachte Leistungen	Alter	Verrechnete Stunden	
		2012	2011
Pflege	bis 64 Jahre	1'714	1'509
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	2'060	2'505
Pflege	65-79 Jahre	3'367	2'708
Hauswirtschaft	65-79 Jahre	1'641	1'328
Pflege	ab 80 Jahren	12'816	12'420
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'547	3'064

In Rechnung gestellte Stunden	2012	2011
Appenzell (innerer Landesteil)	21'647	20'789
Oberegg	3'076	2'472
Altersheim Torfnest	422	273
Altersheim Gontenbad	--	--
Bürgerheim Appenzell	--	--
Andere Organisationen	--	--
Total verrechnete Stunden ***	25'145	23'534
*** davon Pflegestunden	17'897	16'637
*** davon Hauswirtschaftsstunden	7'248	6'897

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell Innerrhoden werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden, Eggerstandenstrasse 2a, Appenzell, bezogen werden kann.

2. Mütter- und Väterberatung

Im Jahr 2012 sind im Kanton Appenzell I.Rh. fünf Kinder weniger geboren worden als im Vorjahr. Die Anzahl Geburten betrug 171 Kinder. Die Anzahl Hausbesuche als auch die der Telefonberatungen reduzierten sich. Leicht zugenommen haben die Besuche auf der Beratungsstelle.

Mütter- und Väterberatung	2012	2011	2010
Geburten	171	176	158
Anzahl Hausbesuche	1'002	1'044	973
Anzahl Telefone	1'020	1'058	965
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	595	589	509
weitere Kinder	197	311	280
Total Beratungen	2'814	3'002	2'727

Im Jahre 2012 konnte mit dem Ostschweizer Verein für das Kind ein Kooperationsvertrag für die Fachstelle Mütter- und Väterberatung Ostschweiz abgeschlossen werden. Dieser Vertrag ermöglicht es der Beraterin, Susanne Inauen, und ihrer Stellvertreterin, Ursula Neff, am Fachaustausch und an Weiterbildungsangeboten teilzunehmen.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Der Einsatz für ein "gutes Altern" in Appenzell I.Rh. stand für die Pro Senectute auch im Jahre 2012 im Zentrum ihrer Aktivitäten. Die Pro Senectute setzt sich für ältere Menschen mit unterschiedlichsten Lebensentwürfen und Lebenssituationen ein. Dabei schreibt sie dem Recht der Betreuten auf Selbstbestimmung stets einen hohen Stellenwert zu. Sie will einen Beitrag dazu leisten, dass Lebensqualität in jeder Lebenssituation möglich ist. Dies schliesst auch die Integration älterer Menschen in das soziale, gesellschaftliche und kulturellen Leben mit ein. Die Tätigkeit der Pro Senectute ist in die Bereiche soziale Unterstützung, Bildung, Sport und gesellschaftliche Aktivitäten unterteilt.

Die Inanspruchnahme des Beratungsangebots der Pro Senectute hat im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich zugenommen. Viele Problemsituationen konnten mit wenigen Gesprächen geklärt oder entspannt werden. In der Mehrheit der Gespräche standen Sorgen um

die finanzielle Situation im Vordergrund. Neben finanziellen Notlagen beschäftigten Fragen zu Heim- und Pflegekosten, Ergänzungsleistungen und Sozialversicherungen. Weitere Anliegen betrafen Unterstützungsmöglichkeiten beim Wohnen zu Hause und bei gesundheitlichen Einschränkungen.

Die von der Pro Senectute organisierte Alzheimer-Angehörigengruppe traf sich regelmässig zum Erfahrungsaustausch. Die Gespräche sind für die Betroffenen sehr wertvoll und unterstützen sie im Umgang mit der schwierigen Situation.

Das Tageszentrum der Pro Senectute bot Menschen mit altersbedingten Krankheiten und deren Angehörigen eine wichtige Entlastung im Alltag. Leider wurde das Zentrum oft erst in einem späten Stadium der Krankheit zur Unterstützung beigezogen. Dadurch wurden eine Integration der Gäste und eine nachhaltige Entlastung der Angehörigen immer wieder zu einer grossen Herausforderung.

Angebote wie Mahlzeitendienst, Besuchsdienst, Renten- und Finanzverwaltung wurden rege genutzt. Neben ihrer eigentlichen Funktion gewährleisteten diese Angebote einen regelmässigen sozialen Kontakt.

Verschiedene Angebote in den Bereichen Sport und Bildung konnten erfolgreich durchgeführt werden und erfreuten sich grosser Beliebtheit.

Die Zusammenstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2012	2011
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Dossiers)	130	103
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Dossiers)	13	13
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	231	248
Vormundschaftliche Mandate	5	5
Freiwillige Renten-Vermögensverwaltung (Anzahl Mandate)	18	15
Steuererklärungsdienst	45	43
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	11'450	10'793
Tageszentrum (Besuchstage)	777	833
Gratulationsdienst (Geburtstagehörungen)	235	237
Regelmässige Sportaktivitäten wie Turnen, Aquafitness, Wandern	664	648
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Kurse/Teilnehmende)	16 / 172	15 / 164
Finanzielle Unterstützungsleistungen	7730.00	6179.00

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh. richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2012 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2013 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist eine Beratungsstelle, die den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien und an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2012 nahmen 108 (94) Ratsuchende das Beratungsangebot in Anspruch. Je nach Situation handelt es sich bei den Ratsuchenden um Familien, Paare oder Einzelpersonen.

Auch telefonische Auskünfte wurden seitens der Sozialberatung erteilt. Überdies vermittelte die Sozialberatung verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen.

Die Beratungsgespräche der 108 Ratsuchenden verteilen sich folgendermassen:

- Kurzberatungen (unter 3 Stunden Beratungszeit): 48 (50)
- Beratungen (mit 3-8 Stunden Beratungszeit): 41 (26)
- Begleitungen über einen längeren Zeitraum: 12 (11)
- Beistandschaften 7 (7)

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

- Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung der Eltern in Erziehungsfragen; Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, Lehre oder Zuhause): 38 Ratsuchende
- Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu den praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung; Probleme im Zusammenhang mit Besuchsrecht und Unterhalt): 24 Ratsuchende
- Finanzen (Budget- und Schuldenberatung; finanzielle Unterstützung): 31 Ratsuchende
- Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz): 8 Ratsuchende
- Gesundheit, psychische Probleme, Diverses: 7 Ratsuchende

Auch im Jahre 2012 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe. Es wurden acht Einzelpersonen und Familien mit insgesamt Fr. 13'389.55 unterstützt.

Eine Vernetzung der Sozialberatung mit anderen Institutionen ist zentral. Martin Weidmann, der Stelleninhaber, arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Zudem vertrat er den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen versucht Klienten und deren Angehörige bei Suchtproblemen darin zu unterstützen, Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen zu erarbeiten.

Für das Jahr 2012 kann festgehalten werden, dass im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Beratungen respektive der Ratsuchenden gesunken ist. Abhängigkeitserkrankungen sind meist sehr komplex, was häufig zu einer gesamthaft schwierigen Situation führt. Dies verlangt eine umfassende und zeitaufwendige persönliche Prozessbegleitung der Betroffenen. Zudem ist es wichtig, eine schnelle und effektive Versorgung des Klienten zu gewährleisten, wobei eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie anderen Stellen und Organisationen sehr wertvoll ist.

Nachfolgende Statistik soll einen Überblick über die Tätigkeit der Beratungsstelle für Suchtfragen im Jahr 2012 geben.

	2012	2011
Illegale Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain, etc)	2	6
Legale Drogen (Rauchen, Alkohol)	4	5
Telefonische Beratungen	3	7
Triage an andere Fachstellen	1	1
Beratung von Angehörigen	1	4
Kurzzeitkontakte (1-3 Gespräche)	1	7
Mittlere Kontakte (4-8 Gespräche)	1	3
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	1	1

Im Auftrag der Kommission für Gesundheitsförderung hat die Beratungsstelle für Suchtfragen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. im letzten Jahr ein Konzept für Alkohol-Testkäufe erarbeitet.

Die angekündigten Testkäufe wurden Anfang Dezember 2011 erstmals durchgeführt und im Juli 2012 wiederholt. Auch dieses Mal wurden zwei Jugendliche Testkäufer von Marion Bischof von der Beratungsstelle für Suchtfragen und Thomas Zimmermann von der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. auf ihre Aufgaben vorbereitet und während des Einsatzes begleitet. Die Jugendlichen haben sich freiwillig und mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten für die Alkohol-Testkäufe zur Verfügung gestellt. Das Alter der Testkäufer lag deutlich unter der gesetzlichen Grenze von 16 Jahren.

Das durchaus erfreuliche Ergebnis vom Jahr 2011 konnte leider nicht ganz erreicht werden. Von den acht getesteten Verkaufsstellen hat sich das Verkaufspersonal an drei Abgabestellen nicht an die Jugendschutzbestimmungen gehalten und illegal Alkohol an die Jugendlichen verkauft.

Testkäufe sind in der Präventionsarbeit ein wertvolles und hilfreiches Instrument und dienen als Grundlage für eine langfristige Verhaltensänderung in der Gesellschaft. Erwachsene sollen bei der Vergabe von alkoholischen Getränken in die Mitverantwortung gezogen werden. Zur Überprüfung des Jugendschutzes werden die Beratungsstelle für Suchtfragen und die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. daher in unregelmässigen Abständen weitere Alkohol-Testkäufe im Kanton durchführen.

3. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr 2012 zu zwei Sitzungen. Letztmals bildete das Bündnis gegen Depression einen Schwerpunkt. Die Arbeiten der Projektgruppe konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Gegründet wurde Ende Jahr die überkantonale Nachfolgeorganisation Forum für psychische Gesundheit. Es ist beabsichtigt, die wertvolle Aufbauarbeit des Bündnisses gegen Depression in diesem Gefäss weiterzuführen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag in der Suchtprävention generell und der Tabakprävention im Speziellen. Das 2006 lancierte Projekt "Kodex", das die Prävention von Nikotin-, Alkohol- und Drogenkonsum bei Oberstufenschülern zum Inhalt hat, erfreute sich bei den Jugendlichen nach wie vor grosser Beliebtheit.

Im Mai 2012 fand erneut der Elternbildungstag statt. Dieser war wie jedes Jahr sehr gut besucht.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Interkantonales Labor

Die Lebensmittelkontrollbehörde AR, AI, GL und SH wirft nicht nur ein Auge auf Lebensmittel, die über den Ladentisch gehen, sondern auch auf Lebensmittel, die über das Internet bezogen werden. Denn gerade im Internet wännen sich manche Händler im rechtsfreien Raum und bieten Produkte an, die nicht den Vorgaben entsprechen. Die Vorgaben an die Aufmachung von Speziallebensmitteln sind umfangreich und so ist die Versuchung gross, über das Internet den zahlreichen Vorschriften zu entkommen.

Eine weitere wichtige Aufgabe stellt sich der Lebensmittelkontrolle im Zusammenhang mit Nahrungsergänzungsmitteln. Nahrungsergänzungsmittel enthalten Vitamine, Mineralstoffe oder andere Stoffe in konzentrierter Form. Sie werden als Kapseln, Tabletten oder Pulver angeboten und sind dadurch den Medikamenten oftmals zum Verwechseln ähnlich. Der Gesetzgeber verlangt jedoch, dass sich Lebensmittel eindeutig von Heilmitteln unterscheiden. Ist dies nicht der Fall, ist es Aufgabe der Lebensmittelpolizei, einzuschreiten. In den letzten Jahren wurde von der Lebensmittelkontrolle im Kontrollgebiet eine merkliche Zunahme von Firmen festgestellt, die mit Nahrungsergänzungsmitteln handeln. Der Trend zu solchen Produkten scheint sich fortzusetzen und die Lebensmittelkontrolle auch in den kommenden Berichtsjahren zu beschäftigen.

Die routinemässigen Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen konnten im üblichen Rahmen abgewickelt werden. Die Resultate der Betriebsinspektionen lagen mehrheitlich zwischen gut und sehr gut. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 96 Betriebe inspiziert. Bei den untersuchten Lebensmitteln ist die Beanstandungsquote gegenüber dem letzten Jahr erfreulicherweise zurückgegangen.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden detaillierten Jahresbericht 2012 des Interkantonalen Labors AR, AI, GL und SH verwiesen. Die nachfolgenden Darstellungen sollen eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollbehörde geben.

Warengattung	untersuchte Proben	beanstandete Proben
Milch, Milchprodukte	17	2
Speiseöle	79	2
Fleisch, Fleischerzeugnisse	7	1
Müllereiprodukte, Stärke, Brot	7	2
Obst	1	0
Honigarten	1	0
Getränke (Fruchtsaftarten, Mineralwasser)	5	0
Trinkwasser	39	3
Alkoholhaltige Getränke	12	3
Speisen genussfertig und nur aufgewärmt genussfertig	91	17
Total	259	30

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Betriebe		Inspektio- nen		Beanstan- dungen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	4	5	1	8	7

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlach- tete Tiere	davon un- geniessbar	geschlach- tete Tiere	davon un- geniessbar	geschlach- tete Tiere
Rinder > 6 Wochen	501	0	146	12	647
Kälber < 6 Wochen	3	0	2	0	5
Schafe	501	1	2	0	503
Ziegen	322	0	0	0	322
Schweine	1'603	3	18	2	1'621
Pferde	3	0	0	0	3
Kaninchen	1'034	0	0	0	1'034
Lamas, Alpakas	23	0	0	0	23
Gehegewild	20	0	0	0	20
Total 2012	4'010	4	168	14	4'178
Total 2011	3'064	11	158	2	3'222
Total 2010	4'023	5	199	14	4'222
Total 2009	2'935	4	193	2	3'128
Total 2008	2'316	6	196	5	2'512

Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2012	2011	2012	2011
Rückstandsuntersuchung				
Stichproben Milch	10	0	1	0
Stichproben Fleisch	8	9	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	39	24	0	0
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	12	12	0	0

2012 konnten sämtliche Schlacht- und Zerlegebetriebe kontrolliert werden. Die Ergebnisse waren grundsätzlich gut. Es konnte eine neue Schlachthanlage bewilligt werden, sodass nun zwei Schlachthanlagen, eine Notschlachthanlage und zwei Zerlegebetriebe zugelassen sind. Die Anzahl Schlachttieruntersuchungen und Fleischkontrollen entsprach in etwa den Vorjahren. Die Anzahl der von der Fleischkontrolle als ungeniessbar befundenen notgeschlachteten Tieren hat im letzten Jahr wieder zugenommen: 8% der notgeschlachteten Rinder und 11% der notgeschlachteten Schweine mussten als Kadaver entsorgt werden.

3. Milchhygiene

Im Jahr 2012 mussten acht Milchlieferungen ausgesprochen werden, wobei sich die Anzahl der Sperren wegen Hemmstoffnachweises auf sechs verdoppelt hat. Eine Sperre erfolgte wegen wiederholt zu hohen Zellzahlen, eine weitere wegen dem Nachweis von unerlaubten Substanzen.

2450 Sozialversicherungen

Auszahlungen	
Ordentliche AHV-Renten	43'221'540.00
Ausserordentliche AHV-Renten	18'564.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner	825'172.00
Ordentliche Invalidenrenten	4'634'090.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'388'971.00
IV-Taggelder	245'177.60
Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner	575'156.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	20'351.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'780'029.55
Vergütungszinsen auf Beiträgen	32'145.70
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	26'670.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'570'506.80
Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)	2'668'321.85
Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)	2'694'532.60
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'595'805.75
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	89'093.40
Arbeitslosenentschädigungen	5'236'786.60
Total Auszahlungen	70'622'913.85

Ferner wurden für	
Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.	3'161'871.48

Beiträge	
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	24'424'391.45
für Verzugszinsen	86'964.20
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	18'477.30
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'263'000.30
für die Arbeitslosenversicherung	4'083'663.00
Total Beiträge	33'876'496.25

2454 Soziales

1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2012 an 12 (12) Sitzungen 155 (132) Geschäfte behandelt. Im Folgenden wird ein schematischer Überblick über die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde im Berichtsjahr 2012 gegeben.

Vormundschaften

ZGB		Bestand 31.12.11	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.12
Art. 368	Unmündigkeit	6	0	1	5
Art. 369	Geisteskrankheit	23	0	1	22
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstands)	2	0	0	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	0	0
Art. 372	Eigenes Begehren	11	0	1	10
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	20	0	0	20
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	1	0	0	1

Beistandschaften

ZGB		Bestand 31.12.11	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.12
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	15	7	5	17
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungsbeistandschaften	29	3	13	19
Art. 394	Auf eigenes Begehren	41	6	2	45
Art. 395	Beiratschaften	7	1	0	8
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	3	4	6	1

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.11	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.12
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308 (Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	35	7	8	34
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	3	0	3	0
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	6	0	1	5
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	2	0	0	2

Andere vormundschaftliche Geschäfte

ZGB		Bestand 31.12.11	Bestand 31.12.12
Art. 287	Unterhaltsverträge	12	21
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	25	19
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	11	4
	Pflegekinderberichte	1	1
	Erhebungsberichte / Anhörungen	146	149
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung)	1	7

2. Vormundschaftsbehörde Oberegg

Die Vormundschaftsbehörde Oberegg hat an 6 (6) Sitzungen 37 (40) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften bezieht sich auf Ende des Jahres 2012 wie folgt:

Vormundschaften

ZGB		Bestand 31.12.11	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.12
Art. 368	Unmündigkeit	1	0	1	0
Art. 369	Geisteskrankheit	5	1	1	5
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstands)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	1	0
Art. 372	Eigenes Begehren	3	0	2	1
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	1	0	1	0
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften

ZGB		Bestand 31.12.11	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.12
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	13	0	10	3
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	6	0	0	6
Art. 394	Auf eigenes Begehren	15	3	10	8
Art. 395	Beiratschaften	0	1	0	1
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	0	0	0

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.11	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.12
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz- massnahmen	0	0	0	0
Art. 308 (Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	16	4	3	17
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut	1	0	0	1
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung elterliche Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	2	0	2	0
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0

Andere vormundschaftliche Geschäfte

ZGB		Bestand 31.12.11	Bestand 31.12.12
Art. 287	Unterhaltsverträge	2	1
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	4	12
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	0	1
	Pflegekinderberichte	0	0
	Erhebungsberichte	2	0
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung)	0	0

3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.11	Zugang	Abgang	31.12.12
Unterstützungsfälle	218	43	68	193
Davon				
▪ Schweizerbürger	168			148
▪ Ausländer	50			45
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell innerer Landesteil	129	29	57	101
▪ Oberegg	6	2	2	6
▪ in anderen Kantonen	83	12	9	86
▪ im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	43	13	23	33
▪ Alleinstehende	121	21	17	125
▪ Familien	26	4	9	21
▪ Ehepaare	18	1	15	4
▪ in Kliniken	0	0	0	0
▪ Drogen	3	0	3	0
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	7	4	1	10

Die Anzahl der Sozialhilfebezüger ist im Jahr 2012 aufgrund der Beruhigung des wirtschaftlichen Umfelds und diversen Verschiebungen hin zur Invalidenversicherung gering gesunken. Aufgrund der restriktiveren Flüchtlingspolitik des Bundes gab es keinen grossen Zuwachs an anerkannten Flüchtlingen. Dementsprechend hielt sich auch der Familiennachzug in Grenzen. Die Integration und Erwerbsituation bei den anerkannten Flüchtlingen ist zwar beachtlich, allerdings genügt das Einkommen in den wenigsten Fällen für die Existenzsicherung einer Familie. Im Weiteren führten neue Fälle von Fremdplatzierungen und sozialpädagogische Massnahmen zu höherem Aufwand in der Sozialhilfe.

2456 Behinderteninstitutionen

Die Zusammenarbeit der Ostschweizer Kantone AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG und des Kantons Zürich wird in den wesentlichen Bereichen der Planung und Finanzierung von stationären Einrichtungen weitergeführt. Der Kanton Appenzell I.Rh. berücksichtigt bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Werkstätte und dem Wohnheim Steig die interkantonalen Vorgaben, welche ein einfaches und transparentes Finanzierungssystem sowie die Grundsätze für eine einheitliche Qualitätspolitik beinhalten. Die Umstellung vom bisherigen Defizit-Finanzierungssystem hin zu Tagespauschalen hat sich in einigen Kantonen verzögert, so auch im Kanton I.Rh. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt mit einer einzigen Institution über kein breites Angebot und ist deshalb an einer Zusammenarbeit mit anderen Kantonen interessiert.

Per Stichtag (31. Dezember 2012) hatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 40 (39) Personen eine Leistung im Bereich Wohnen und mit 61 Personen die gleiche Anzahl wie im Vorjahr eine Leistung im Bereich Arbeit in Anspruch genommen. Das Wohnheim und die Werkstätte für Behinderte Steig wird zu 100% von geistig behinderten Menschen genutzt. Im Wohnbereich werden 23 (davon 9 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) und in der Werkstätte 51 (davon 30 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) Menschen mit einer Behinderung betreut.

2460 Bürgerheim Appenzell

Die Bürgerheimkommission tagte auch dieses Jahr fünf Mal zu verschiedenen Traktanden. Dabei waren erneut Themen bezüglich Pflegeleitung und die anstehenden personellen und strukturellen Probleme aktuell. Diese Themen sind schon seit mehreren Jahren mit unterschiedlicher Intensität Bestandteil der Führungsarbeit. Das Ziel einer nachhaltigen Lösung zeichnet sich jedoch im Jahr 2013 verstärkt ab.

Die Abrechnung der Pflege- und Betreuungstaxen auf der Grundlage der neuen BESA-Einstufungen wurden anfänglich verzögert. Im Laufe des Jahres wurde die Neueinstufung jedoch abgeschlossen und bildet nun eine wichtige Basis für die Arbeit im Pflegealltag. Dem Bürgerheim ist es im zweiten Jahr der neuen Pflegefinanzierung gelungen, relativ selbständig alle Belange der neuen Finanzierung umzusetzen. Die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung mit BESA-Einstufung war arbeitsintensiv und absorbierte viele Personalressourcen.

Im Durchschnitt mussten über das ganze Jahr hinweg zirka 1.2 Stellen in der Pflege und Betreuung über Mitarbeitende eines externen Personalverleihs gesichert werden. Grund dafür waren eine bewilligte Aufstockung des Stellenetats um 50% sowie die Langzeitabsenz der Pflegeleitung. Ein Mangel an Pflegefachpersonal auf dem Arbeitsplatz machte den Einsatz von temporären Mitarbeitenden notwendig. Die gesetzliche Bestimmung, wonach Einstellungen von Mitarbeitenden im Bürgerheim durch die Standeskommission genehmigt werden müssen, macht - zusammen mit den kurzen Kündigungsfristen - eine zeitgerechte Besetzung vakanter Stellen beinahe unmöglich.

Die im letzten Jahr eingeführten Neuerungen (Dienst-/Arbeitszeiten, Medikamentenabgabe) haben sich bewährt.

Eine Analyse der nächtlichen Tätigkeiten hatte aufgezeigt, dass der praktizierte Nachtpikett (Schlafpikett) aufgrund der immer höheren Nachfrage nach Betreuung nicht mehr adäquat ist. Zusammen mit der Pflege wurde ein der Situation angepasster Nachtdienst (Arbeitszeit) eingeführt.

Die Pflegedienstleitung fiel sechs Monate krankheitsbedingt aus. Sie kündigte daraufhin ihr Arbeitsverhältnis per Oktober 2012. Die anfallenden Führungsarbeiten wurden vom Leiter des Pflegedienstes zwischenzeitlich übernommen. Ein guter Ersatz konnte in den eigenen Reihen (Spital) gefunden und der Standeskommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Herbst kündigte dann auch der Küchenchef, um sich einer neuen Herausforderung anzunehmen. Auch hier konnte die Nachfolge mit dem langjährigen Stellvertreter geregelt werden. Die damit entstandene Lücke bei den Köchen wurde durch die Anstellung eines ehemaligen Lehrlings des Spitals gedeckt. Beide Anstellungen wurden durch die Standeskommission bestätigt.

Bei den Sachkosten konnte grundsätzlich in allen Positionen das Budget eingehalten respektive unterschritten werden. Lediglich im Haushaltbereich zeigte sich ein gewisser Investitionsstau. Die Beschaffung von neuen Matratzen, Kissen, Duvets und der schon in die Jahre gekommenen Vorhänge musste zwingend in Angriff genommen werden. Überdies wurde die Renovation der Zweier-Zimmer im Jahr 2012 weitergeführt.

Es sind aber auch Mindereinnahmen gegenüber dem Budget entstanden, da die Bettenbelegung 7% tiefer war als erwartet. Die bestehende Warteliste erwies sich für die Budgetierung als wenig hilfreich, da sich künftige Bewohner meist präventiv anmelden. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Einnahmen jedoch gesteigert werden, da die Zimmerpreise auf Januar 2012 leicht angehoben wurden und sich weniger Bewohner in der Pflegestufe BESA 0 befanden. Allgemein lag die Pflegebedürftigkeit leicht über der des Vorjahrs.

1.1. Statistische Angaben

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen (Stichtag)

Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	--	--
55-59 Jahre	--	--
60-64 Jahre	--	--
65-69 Jahre	--	--
70-74 Jahre	3	--
75-79 Jahre	1	1
80-84 Jahre	6	8
85-89 Jahre	4	12
90-94 Jahre	3	7
95 und älter	--	2
Total	17	30

Pflegetage Pflegeheim nach Pflegegrad

	2012	2011
BESA 0	809	1634
BESA 1 (1-20 Min.)	3825	5288
BESA 2 (21-40 Min.)	6109	4618
BESA 3 (41-60 Min.)	2372	3006
BESA 4 (61-80 Min.)	2348	1460
BESA 5 (81-100 Min.)	710	527
BESA 6 (101-120 Min.)	183	365
BESA 7 (121-140 Min.)	501	241
BESA 8 (141-160 Min.)	305	365
BESA 9 (161-180 Min.)	274	365
BESA 10 (181-200 Min.)	--	--
BESA 11 (201-220 Min.)	--	--
BESA 12 (über 220 Min.)	--	--
Total	17'436	17869
Bettenbelegung	90%	93%

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Oberegg)

1. Heimkommission

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen. Wichtigste Traktanden bildeten personelle Fragen und betriebliche Ziele. Die Belegung konnte aufgrund der getroffenen Massnahmen im Vergleich zum Vorjahr verbessert werden. Aus diesem Grunde verringerte sich auch das Defizit.

Auch im Jahre 2012 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln etc. weitergeführt. Das Angebot erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Ebenso wird das spezielle Beschäftigungsprogramm unter der Leitung von Max Fürer weiterhin gerne und rege benutzt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

Im September wurde der jährliche Ausflug gemeinsam mit den Bewohnern des Altersheims Watt (Reute) durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und erfolgreich durchgeführt.

2. Betriebsrechnung

	2012	2011
Betriebsaufwand	628'494.55	570'014.90
Mietzinsen an Kanton	100'000.00	100'000.00
Ertrag	730'082.75	660'077.25
Rückschlag	+ 1588.20	– 9'937.65

3. Belegung

	2012	2011
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	16	17

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

Altersgruppe	Männer	Frauen
50–54 Jahre	0	0
55–59 Jahre	1	0
60–64 Jahre	1	0
65–69 Jahre	0	0
70–74 Jahre	2	0
75–79 Jahre	2	0
80–84 Jahre	0	2
85–89 Jahre	1	3
90–94 Jahre	0	2
95 und älter	0	2
Total	7 (8)	9 (9)

Total Pensionstage	6'202	(5'852)
Belegung	95%	(90%)

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 2012 51 (36) neue Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2012) registrierten Asylbewerber, vorläufig aufgenommenen Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach Asylgesetz betrug 81 (53). Von den 81 Anwesenden wohnten 60 (32) Personen in Asylunterkünften. Als Familiennachzug wurden dem Kanton zwei Personen zugewiesen, welche direkt in den Familienwohnungen untergebracht wurden. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr neun Personen als Flüchtlinge anerkannt (inklusive Familiennachzug).

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild:

- Afghanistan 7
- Algerien 1
- Eritrea 18
- Iran 2
- Irak 4
- Nigeria 3
- Somalia 3
- Sri Lanka 21
- Tunesien 2
- Türkei 9
- Volksrepublik China 11

Gesamthaft generierten diese Personen 19'466 Belegungstage.

Beschäftigungsprogramme wie die Altpapier- und Kartonentsorgung, der Unterhalt von Feuerstellen sowie Unterhaltsarbeiten in den kantonseigenen Asylunterkünften wurden wie bis anhin weitergeführt. Die Nachfrage nach Brennholz ist seit Anfang Oktober 2009 stetig gestiegen. Rund 150 Kundinnen und Kunden werden mit Brennholz beliefert. Die Asylsuchenden waren überdies auch im Jahre 2012 im Auftrag des Oberforstamts bei der Bekämpfung von Neophyten im Einsatz. Das Sozialamt wurde bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für die anerkannten Flüchtlinge sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten unterstützt. Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 21'800 (19'000) Arbeitsstunden geleistet.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr mehrere Zivildienstleistende eingesetzt. Die Beschäftigungsprojekte könnten ohne den Einsatz von Zivildienstleistenden in diesem Umfang nicht durchgeführt werden. Die Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien Zusammenleben der verschiedenen Ethnien bei. Dies ist ganz besonders wichtig, da sich die Asylsuchenden im Kanton Appenzell I.Rh. über mehrere Monate - in gewissen Fällen gar mehrere Jahre - in den Asylstrukturen aufhalten. Dies im Gegensatz zu anderen Kantonen, in denen die Asylsuchenden nach rund sechs Monaten auf die Gemeinden verteilt werden. Dank dem gut ausgebauten Beschäftigungsprogramm, bei dem immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung entstehen, konnte auch die Arbeitsintegration der Flüchtlinge verbessert werden.

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Das Amtsjahr war in personeller Hinsicht vom Rücktritt von Landesfähnrich Melchior Looser und der Neuwahl von Landesfähnrich Martin Bürki geprägt.

Im Frühjahr und Herbst tagten die Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone sowie gleichentags die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD). Die Konferenzen werden an Sitzungen der Departementssekretäre vorbereitet. Haupttraktanden waren im Strafvollzugsbereich: die Geschäfts- und Rechnungsabschlüsse des Ostschweizer Konkordats, der Versicherungsschutz der Inhaftierten bei Unfall, die Kostgeldliste 2013/2014 der Strafanstalten, Anpassungen von Konkordatsrichtlinien, der Umgang mit ausländischen Gefangenen und weitere Geschäfte. Im Polizeibereich: die Revision "Hooliganismus-Konkordat", Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen, die geplante nationale Sicherheitsverbunds-Übung (SVU 2014), die Umsetzung der Asylgesetzgebung, die Polizeischule Ostschweiz (Geschäftsbericht, Leistungsauftrag) und weitere Geschäfte.

Im Berichtsjahr tagte erstmals die neu konstituierte Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF). Einem Antrag aus dem Grossen Rat folgend wurden Abklärungen für die Überführung der Feuerwehr vom Bau- und Umweltdepartement in das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement aufgenommen.

Insgesamt sind auf Departementsebene 27 (24) Vernehmlassungen und diverse Stellungnahmen (zum Thema Überprüfung Menschenrechtsrat, zur Revision des Polizeigesetzes, zu einem Rekurs betreffend Verkehrsordnung, zum Helikopterlandeplatz Nanisau, zum Beitragsgesuch Schützenhaus Gonten, zum WEF-Einsatz der Kantonspolizei im Jahre 2013 und die Zivilschutzeinsätze zugunsten der Gemeinschaft) zuhanden der Standeskommission verfasst worden. Weiter wurden 6 (4) Sonntagsarbeitsbewilligungen und eine Bewilligung für den Betrieb für einen Fastnachtsbarwagen erteilt sowie 11 (15) Beschwerdeverzichte für Abparzellierungsbewilligungen nach BGGB geprüft. Zudem hat das Departement in diversen weiteren Projekten und Konzepten mitgearbeitet oder Abklärungen vorgenommen: Eingliederung der neuen Integrationsstelle im Kanton, Projekt POLYCOM (Sicherheitsfunknetz), POLYALERT (neue Alarmierung), Überprüfung Stellenplan, Berufsprüfung Polizist/-in, NFA-Wirksamkeitsbericht sowie insbesondere auch betreffend der neuen Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

Lotteriewesen

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden im Jahre 2012 keine Lotterien durchgeführt. Aus dem Kleinlotteriekontingent 2012 konnten die nachfolgenden Veranstalter mit einer Quote berücksichtigt werden:

- CSIO Schweiz-St.Gallen, St.Gallen (Fr. 5'000.--)
- 20. Schweizer Sportfest 2012, Gossau (Fr. 5'000.--)
- Tauzieh-Weltmeisterschaft 2012, Appenzell (Fr. 13'000.--)

2. Jugendanwaltschaft Appenzell

	2012	2011
1. Strafbefehle	32	49
Davon		
▪ Strafbefreiungen	–	3
▪ Verweise	1	9
▪ Persönliche Leistungen	31	36
▪ Persönliche Leistungen bedingt	–	–
▪ Bussen	–	–
▪ Bussen bedingt	–	–
▪ Freiheitsentzüge bedingt	–	1
▪ Freiheitsentzüge unbedingt	–	–
2. Einstellungen	6	9
3. Mediationen	–	–
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	4	3
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	–	–
6. Strafvollzug	2	–
7. Pendenzen	4	7

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2012	2011
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	6	5
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	9	9
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	1	8
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	2	1
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	–	–
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	–	–
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	–	–
Art. 258 – 263 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	–	–
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	1	–
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	1	–
	Strassenverkehrsdelikte	18	25
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	2	–
	Verstösse gegen das Waffengesetz	1	–
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	–	–
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	–	–
	Andere	–	5

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2012	2011					2012	2011
Appenzell	47	51	16	5	25	2	4	5
Schwende	4	4	2	–	2	1	–	1
Rüte	6	9	4	–	1	2	–	1
Schlatt-Haslen	–	3	–	–	–	1	–	1
Gonten	8	6	1	–	3	3	1	–
Oberegg	9	7	5	–	3	2	1	2
Total	74	80	28	5	34	11	6	10

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

4. Kantonsgericht Appenzell I.Rh.

Auf Ende der Amtsperiode 2011/12 trat Elsbeth Roncoroni-Bertschler als Kantonsrichterin zurück. An der Landsgemeinde wurde Stephan Bürki als Nachfolger gewählt. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2012	2011	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2012	2011
Akkreditierung	7	12	–	10	–	–	3
Aktenherausgabe	1	1	–	–	2	–	1
Ausstandsbegehren	–	3	–	–	–	–	–
Definitive Rechtsöffnung	–	1	–	–	–	–	–
Forderung aus Mietvertrag	2	–	–	–	2	–	–
Konkurs	3	–	–	–	3	–	–
Rechtshilfeverfahren	26	46	–	26	–	–	–
Schutzschrift	–	5	–	–	–	–	–
Unentgeltliche Rechtspflege	2	3	–	–	2	–	–
Diverses	3	1	–	–	4	–	1
Total	44	72	–	36	13	–	5

Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2012	2011	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2012	2011
Zivilrecht:							
▪ Berufungen	–	2	–	–	–	–	–
▪ Ausstandsbegehren	–	1	–	–	–	–	–
▪ Einsetzung Sonderprüfer	–	1	–	1	–	–	1
▪ Immaterialgüterrecht	–	1	–	–	1	–	1
▪ Kinderschutzmassnahme	–	1	–	–	–	–	–

Strafrecht:							
▪ Berufungen	2	1	–	–	1	1	–
Total	2	7	–	1	2	1	2

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt zwei Halbtages-sitzungen.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2012	2011	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2012	2011
Ausländerrecht	–	1	–	–	–	–	–
Baurecht	3	5	–	–	3	2	2
Bäuerliches Bodenrecht	–	1	–	–	–	–	–
Bildungsrecht	–	1	–	–	1	–	1
Energie	–	–	–	1	–	–	1
Kindesschutzmassnahmen	–	–	–	–	–	–	–
Öffentliches Arbeitsrecht	2	1	–	–	1	2	1
Öffentliches Beschaffungs-wesen	–	–	–	–	–	–	–
Steuerrecht	4	1	–	1	1	2	–
Sozialversicherungsrecht	12	4	3	–	6	6	3
Diverses	–	4	–	–	–	–	–
Total	21	18	3	2	12	12	8

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt fünf Halbtages-sitzungen und einer Tagessitzung.

Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2012	2011	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2012	2011
Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	3	4	–	1	3	–	1
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	–	–	–	–	–	–	–
Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA) (ab 1. Januar 2011)	1	–	–	–	1	–	–
Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	3	5	1	–	2	–	–
Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personal-fragen	–	–	–	–	–	–	–
Total	7	9	1	1	6	–	1

Die Aufsichtsbehörde SchKG (KAB) traf sich zu einer Halbtages-sitzung.

5. Bezirksgerichte

An der Landsgemeinde vom 29. April 2012 nahm das Stimmvolk eine Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes an, welche den Zusammenschluss der Bezirksgerichte von Appenzell und Oberegg zum Bezirksgericht Appenzell I.Rh. bewirkte. Die Statistik wird entsprechend aus Gründen der Transparenz aufgeteilt in eine Periode vor und eine nach der Landsgemeinde.

5.1. Bezirksgerichte bis zur Landsgemeinde (1. Januar – 29. April 2012)

Einzelrichter Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ¹	2011	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ²	2011
				Ver-gleich	Abschrei-ber			
Aktenein-sicht/Aktenherausgabe	2	3	–	–	–	–	4	2
Arbeitsstreitsache	1	2	–	1	–	–	3	3
Arrestbefehl	–	2	–	–	–	–	–	–
Definitive Rechtsöff-nung / Exequatur	4	22	1	–	–	5	1	3
Eheschutzmassnahme	3	12	–	4	–	1	3	5
Handelsregisterange-legenheiten	4	5	–	–	6	–	–	2
Konkurs	10	14	–	–	5	4	5	4
Konkursverfügung	3	9	–	–	–	4	–	1
Kraftloserklärung	2	17	–	–	1	7	7	13
Miet-/Pachtstreitsache	1	1	–	1	–	–	–	–
Provisorische Rechts-öffnung	6	24	1	–	1	7	2	5
Rechtshilfeersuchen	34	55	–	–	35	–	1	2
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	–	1	–	–	–	–	–	–
Unentgeltliche Rechts-pflege	6	18	–	–	–	5	2	1
Vorsorgliche Verfü-gung	–	4	–	–	1	2	1	4
Diverses	–	6	–	–	–	–	–	–
Total	76	195	2	6	49	35	29	45

¹ Eingänge vom 1. Januar bis 29. April 2012

² Stand Pendenzen per 29. April 2012

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2012 ³	2011	Abweisung	Teil-schutz	Schutz	2012 ⁴	2011
ANAG-Sache	–	1	–	–	–	–	–
Prüfung Untersu-chungshaft	–	5	–	–	–	–	–
Total	–	6	–	–	–	–	–

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ³	2011	Be-scheid	Be-schluss	Urteil unstrittig	Urteil strittig	2012 ⁴	2011
Abänderung	1	5	1	1	–	–	1	2
Ehescheidung	8	15	1	2	5	–	12	12
Total	9	20	2	3	5	–	13	14

Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ³	2011	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ⁴	2011
				Ver-gleich	Abschrei-ber			
Erbrecht	–	3	–	1	–	–	2	3
Forderung	1	2	–	1	–	–	3	3
Sachenrecht/Nachbar-recht	2	3	1	–	–	1	3	3
Diverses	1	2	–	–	–	–	1	–
Total	4	10	1	2	–	1	9	9

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2012 ³	2011	Verurtei-lung	Frei-spruch	Diverse	2012 ⁴	2011
SVG	–	7	6	–	–	–	6
Total	–	7	6	–	–	–	6

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichts Appenzell tagte bis zur Landgemeinde an zwei Halbtages-sitzungen.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichts Appenzell tagte bis zur Landgemeinde an drei Halbtages-sitzungen und einer Tagessitzung.

³ Eingänge vom 1. Januar bis 29. April 2012

⁴ Stand Pendenzen per 29. April 2012

Bezirksgerichtliche Kommission Appenzell

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ⁵	2011	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ⁶	2011
				Ver-gleich	Abschrei-ber			
Forderung	4	6	–	1	–	1	4	2
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	1	4	1	–	1	–	–	1
Sachenrecht	–	2	–	–	–	1	–	1
Diverses	1	2	–	–	–	–	2	1
Total	6	14	1	1	1	2	6	5

Die bezirksgerichtliche Kommission tagte bis zur Landsgemeinde an drei Halbtages-sitzungen.

Einzelrichter Oberegg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ⁵	2011	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ⁶	2011
				Ver-gleich	Abschrei-ber			
Definitive Rechtsöff-nung	4	3	–	–	–	–	4	–
Eheschutzmassnah-men	2	1	1	–	–	–	2	1
Konkursverfügung	–	4	–	–	–	–	–	–
Kraftloserklärung	–	1	–	–	–	–	1	1
Miet-/Pachtstreitsache	–	2	–	1	–	–	–	1
Provisorische Rechts-öffnung	1	2	–	–	–	–	1	–
Rechtshilfeersuchen	–	1	–	–	–	–	–	–
Unentgeltliche Rechts-pflege	2	–	–	–	–	–	2	–
Total	9	15	1	1	–	–	10	3

Verfahren nach Scheidungsrecht Oberegg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ⁵	2011	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	Urteil	2012 ⁶	2011
					unstrittig	strittig		
Ehescheidung	–	3	–	–	–	1	–	1
Total	–	3	–	–	–	1	–	1

⁵ Eingänge vom 1. Januar bis 29. April 2012

⁶ Stand Pendenzen per 29. April 2012

Bezirksgericht Oberegg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ⁷	2011	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ⁸	2011
				Ver-gleich	Abschrei-ber			
Strafsachen	–	1	–	–	–	1	–	1
Total	–	1	–	–	–	1	–	1

Das Bezirksgericht Oberegg tagte bis zur Landsgemeinde an einer Halbtages-sitzung.

Bezirksgerichtliche Kommission Oberegg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ⁷	2011	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ⁸	2011
				Ver-gleich	Abschrei-ber			
Forderung	1	1	1	–	–	–	–	–
Fürsorgerische Frei- heitsentziehung	–	1	–	–	–	–	–	–
Sachenrecht/Nachbar- recht	1	–	–	–	–	–	1	–
Total	2	2	1	–	–	–	1	–

Die bezirksgerichtliche Kommission Oberegg hatte keine Sitzung.

⁷ Eingänge vom 1. Januar bis 29. April 2012

⁸ Stand Pendenzen per 29. April 2012

5.2. Bezirksgericht Appenzell I.Rh. (30. April - 31. Dezember 2012)

Einzelrichter Appenzell I.Rh.

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ⁹	2012 ¹⁰	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ¹¹	2012 ¹²
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Akteneinsicht/Aktenherausgabe	3	2	–	–	6	–	1	4
Arbeitsstreitsache	3	1	–	4	1	–	1	3
Arrestbefehl	2	–	–	–	–	2	–	–
Definitive Rechtsöffnung/Exequatur	25	8	2	–	2	19	7	5
Eheschutzmassnahmen	9	5	–	5	5	–	4	5
Handelsregisterangelegenheiten	5	4	–	–	–	2	3	–
Konkurs	16	10	3	–	7	8	3	5
Konkursverfügung	19	3	–	–	–	19	–	–
Kraftloserklärung	5	2	–	–	–	7	6	8
Miet-/Pachtstreitsache	2	1	1	1	–	–	–	–
Provisorische Rechtsöffnung	17	7	1	–	3	10	6	3
Rechtshilfeersuchen	25	34	–	–	25	–	1	1
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	2	–	1	–	–	–	1	–
Unentgeltliche Rechtspflege	14	8	–	–	–	16	2	4
Vorsorgliche Verfügung	4	–	–	1	–	–	4	1
Diverses	5	–	–	–	1	–	4	–
Total	156	85	8	11	50	83	43	39

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2012 ⁹	2012 ¹⁰	Abweisung	Teil-schutz	Schutz	2012 ¹¹	2012 ¹²
ANAG-Sache	2	–	–	–	2	–	–
Diverses	1	–	–	–	1	–	–
Total	3	–	–	–	3	–	–

⁹ Eingänge vom 30. April bis 31. Dezember 2012

¹⁰ Eingänge Appenzell und Oberegg vom 1. Januar bis 29. April 2012

¹¹ Stand Pendenzen per 31. Dezember 2012

¹² Stand Pendenzen Appenzell und Oberegg per 29. April 2012

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell I.Rh.

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ¹³	2012 ¹⁴	Be-scheid	Be-schluss	Urteil		2012 ¹⁵	2012 ¹⁶
					unstrittig	strittig		
Abänderung	3	1	1	1	1	–	1	1
Ehescheidung	16	8	–	2	14	–	12	12
Total	19	9	1	3	15	–	13	13

Bezirksgericht Appenzell I.Rh.

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ¹³	2012 ¹⁴	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ¹⁵	2012 ¹⁶
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Erbrecht	1	–	–	1	–	–	2	2
Forderung	5	1	–	2	–	–	6	3
Sachenrecht/Nach-barrecht	–	2	–	1	–	1	1	3
Diverses	–	1	–	1	–	–	–	1
Total	6	4	–	5	–	1	9	9

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2012 ¹³	2012 ¹⁴	Verurteil-ung	Freispruch	Diverse	2012 ¹⁵	2012 ¹⁶
BetMG	2	–	2	–	–	–	–
Nachträgliche richterliche Verfügung	–	–	–	–	–	–	–
StGB:							
▪ Vermögen	1	–	–	–	–	1	–
▪ Sexuelle Integrität	–	–	–	–	–	–	–
▪ gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	1	–	1	–	–	–	–
SVG	6	–	2	–	2	2	–
Total	10	–	5	–	2	3	–

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte nach der Landsgemeinde an zwei Halbtages-sitzungen und einer Tages-sitzung.

¹³ Eingänge vom 30. April bis 31. Dezember 2012

¹⁴ Eingänge Appenzell und Oberegg vom 1. Januar bis 29. April 2012

¹⁵ Stand Pendenzen per 31. Dezember 2012

¹⁶ Stand Pendenzen Appenzell und Oberegg per 29. April 2012

Bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh.

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2012 ¹⁷	2012 ¹⁸	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2012 ¹⁹	2012 ²⁰
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Forderung	6	4	–	3	2	–	5	4
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	2	1	1	–	1	–	–	–
Sachenrecht/Nachbarrecht	–	–	–	1	–	–	–	1
Diverses	2	1	1	2	–	–	1	2
Total	10	6	2	6	3	–	6	7

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. hatte keine Sitzung.

An der Landsgemeinde 2012 schied Stephan Bürki aufgrund seiner Wahl ins Kantonsgericht Appenzell I.Rh. als Richter des Bezirksgerichts Oberegg aus.

Zudem gaben aufgrund der neuen Gerichtsorganisation am Ende der Amtsperiode 2011/12 Lucia Hörler-Baumann, Roswitha Ulmann-Ebnetter, Stefan Fässler, Maria Hehli-Bischofberger, Raphaela Zimmermann-Weishaupt, Karin Brülisauer-Signer und Mirta Ammann Schefer ihren Rücktritt aus dem Bezirksgericht Appenzell sowie Claudia Blatter-Mainberger, Veronika Breu-Eugster, Hannes Bruderer und Suzanne Bernhard-Deubelbeiss den Rücktritt aus dem Bezirksgericht Oberegg.

Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ergibt sich aus dem Staatskalender.

6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht eintreten	Abweisung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent	
	2012	2011					2012	2011
Beschwerde in Zivilsachen	2	2	2	1	–	–	–	1
Beschwerde in Strafsachen	–	1	–	–	–	1	–	1
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	3	3	–	2	–	–	1	–
Total	5	6	2	3	–	1	1	2

¹⁷ Eingänge vom 30. April bis 31. Dezember 2012

¹⁸ Eingänge Appenzell und Oberegg vom 1. Januar bis 29. April 2012

¹⁹ Stand Pendenzen per 31. Dezember 2012

²⁰ Stand Pendenzen Appenzell und Oberegg per 29. April 2012

7. Datenschutzbeauftragter

Am 16. Dezember 2011 wurde Urs Glaus, Rechtsanwalt, St.Gallen, als Datenschutzbeauftragter gewählt. Er ist bereits Datenschutzbeauftragter des Kantons Appenzell A.Rh.

Der Datenschutzbeauftragte wurde eingeladen, in der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA einen Mitbericht zu machen. Wie in anderen Vorlagen (etwa im Entwurf des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier) soll auch im Strafregistergesetz die 13-stellige AHV-Nummer als einziger Personenidentifikator verwendet werden. Diese Zweckentfremdung erscheint unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes problematisch: Nach Angaben der zentralen Ausgleichskasse (ZAS) sind rund 20 Mio. AHVN13 vergeben, wobei die ZAS selbst davon ausgeht, dass zirka 200'000 Personen mehr als eine AHVN13 zugeteilt erhalten haben und einzelne AHVN13 mehr als einer Person zugeteilt wurden. Innerhalb der Sozialversicherung mag diese Fehlerzahl vertretbar sein, in anderen Bereichen sollte die AHVN13 nicht verwendet werden, erst recht nicht als einziger Personenidentifikator.

In der Beratungstätigkeit hat die Datensperre den Datenschutz gleich mehrfach beschäftigt. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Datensperre gleich wie im Bundesgesetz über den Datenschutz geregelt und setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus. Andere Kantone lassen die Datensperre voraussetzungslos zu, was aber ebenfalls wieder Ausnahmen für die Mitteilung von Daten erfordert.

Verschiedene Anfragen werden telefonisch oder per E-Mail gestellt und möglichst rasch und unkompliziert beantwortet. Dazu gehören auch Anfragen, welche den privatrechtlichen Datenschutz betreffen. Für diese ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig. Dieser beantwortet diese Anfragen mangels personeller Kapazitäten nicht. Es wäre unbefriedigend und für Bürger unverständlich, wenn solche Anfragen von einem kantonalen Datenschutzbeauftragten mangels Zuständigkeit nicht entgegengenommen und wenigstens im Sinne einer Meinungsäusserung behandelt würden.

Die Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) leistet wertvolle Arbeit für alle Datenschutzbeauftragten und die Kantone. Die Informationen und der Erfahrungsaustausch, die Bearbeitung von wichtigen Fragen in Arbeitsgruppen ermöglicht eine Koordination der Tätigkeit. Gerade Datenschutzbeauftragte kleinerer Kantone profitieren vom Wissen und der Arbeit von Kollegen in grösseren Kantonen in hohem Masse.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2012	2011
Identitätskarten*	ab 18 Jahren	1077	1051
Identitätskarten*	bis 18 Jahre	595	662
Reisepässe*	ab 18 Jahren	593	477
Reisepässe*	bis 18 Jahre	193	160
Kombi (ID und Pass)*	ab 18 Jahren	484	–
Kombi (ID und Pass)*	bis 18 Jahre	120	–

Heimatausweise	169	188
Heimatausweis-Verlängerungen	325	283
Wohnsitzbescheinigungen	446	434
Ausweiskarten für Reisende	1	0

*Innerer und äusserer Landesteil

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2012	31.12.2011
Appenzell	5'726	5'770
Schwende	2'132	2'117
Rüte	3'452	3'401
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'135	1'137
Gonten	1'448	1'461
Innerer Landesteil	13'893	13'886
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'896	1'903
Äusserer Landesteil	1'896	1'903
Gesamttotal	15'789	15'789

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2012	2011
Innerer Landesteil		
Appenzell, röm.-kath.	7'638	7'662
Gonten, röm.-kath.	1'102	1'113
Schwende, röm.-kath.	794	766
Haslen, röm.-kath.	559	576
Brülisau, röm.-kath.	448	448
Eggerstanden, röm.-kath.	444	441
Evangelisch	1'335	1'341
Konfessionslose	664	657
Islam	510	498
Orthodox	226	219
Übrige	163	153
Christkatholisch	7	9
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Total innerer Landesteil	13'893	13'886
Oberegg		
Römisch-katholisch	1'284	1'266
Evangelisch	342	355
Konfessionslose	212	226
Übrige	38	33
Islam	19	19
Orthodox	1	4
Total Oberegg	1'896	1'903
Gesamttotal	15'789	15'789

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2012	2011
Appenzell	7'803	7'850
Oberegg	1'896	1'903
Gonten	1'315	1'326
Steinegg	988	972
Schwende	947	916
Meistersrüte	798	792
Haslen	647	657
Brülisau	514	513
Eggerstanden	506	497
Schlatt	375	363
Kau	0	0
Total	15'789	15'789

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'575 (1'581) Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 64 (62) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2012 hielten sich 41 (38) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

*Ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2012	2011	1990	2012	2011	1990	2012	2011
Appenzell	671	682	472	297	282	356	29	29
Schwende	128	125	43	50	52	24	3	5
Rüte	102	107	41	52	48	55	5	4
Schlatt-Haslen	23	25	16	6	5	1	1	1
Gonten	34	34	14	24	25	13	3	0
Oberegg	104	107	56	43	46	42	0	2
Total	1'062	1'080	642	472	458	491	41	41

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-17 Staaten	2012	2011
Belgien	1	2
Dänemark	4	4
Deutschland	370	384
Finnland	1	1
Frankreich	2	4
Griechenland	1	1
Grossbritannien	12	10
Irland	1	1
Italien	117	116
Liechtenstein	8	8
Niederlande	15	16
Norwegen	2	2
Österreich	128	129
Portugal	195	178
Schweden	0	0
Spanien	71	65
Total	928	921
Anteil in Prozent	58.9	58.3

EU-8 Staaten	2012	2011
Lettland	1	2
Litauen	0	1
Polen	8	9
Slowakische Republik	16	15
Slowenien	9	9
Tschechische Republik	18	17
Ungarn	8	11
Total	60	64
Anteil in Prozent	3.8	4.0

EU-2 Staaten	2012	2011
Bulgarien	0	1
Rumänien	2	1
Total	2	2
Anteil in Prozent	0.1	0.1

übrige europ. Staaten	2012	2011
Belarus	2	2
Kasachstan	3	0
Türkei	43	48
Ukraine	0	1
Total	48	51

Ex-Jugoslawien	2012	2011
Bosnien-Herzegowina	249	254
Kosovo	28	30
Serbien	59	62
Kroatien	38	40
Mazedonien	68	65
Total	442	451
Anteil in Prozent	28.1	28.5

übrige Staaten	2012	2011
Algerien	1	1
Ägypten	1	1
Australien	1	1
Bolivien	1	0
Brasilien	4	6
China	3	3
Costa Rica	3	3
Ecuador	1	1
Eritrea	31	30
Honduras	1	1
Indien	9	10
Indonesien	2	2
Irak	2	2
Japan	1	1
Kanada	1	1
Kenia	1	1
Kolumbien	1	0
Kuba	1	1
Malaysia	2	1
Mexiko	1	1
Nigeria	1	1
Panama	1	1
Peru	1	1
Philippinen	6	5
Sri Lanka	2	3
Südkorea	1	1
Thailand	4	4
USA	9	6
Venezuela	1	1
Vietnam	1	2
Total	95	92
Anteil in Prozent	6.0	5.8

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene) 2012: 1'575 = 100%, 2011: 1'581

8. Asylwesen

	2012	2011	2004	1998
Asylbewerber	60	32	35	58
Vorläufig aufgenommene Ausländer	12	12	6	11
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	9	9	0	0
Total	81	53	41	69

Zugänge	2012	2011	2004	1998
Zugewiesene Personen durch BFM	51	36	27	109
Wiederanmeldungen	0	0	0	0
Geburten	1	1	5	15
Familien-Nachzug	2	0	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	1	1	0	0
Dossier Zuweisung durch BFM	0	0	1	6
Zuweisung zum Vollzug	1	1	0	0
Anmeldung nach NEE	8	1	0	0

Abgänge	2012	2011	2004	1998
Ausschaffungen	1	0	3	5
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	6	0	2	20
Untergetaucht	9	12	23	100
Abmeldung nach NEE	8	1	0	0
Kantonswechsel	3	1	0	6
Humanitäre Regelung	2	5	0	0
Anerkennung als Flüchtling	3	18	0	8
Rücküberstellung nach Deutschland	0	0	0	3
Dublin-Out nach Belgien	1	0	0	0
Dublin-Out nach Italien	3	4	0	0

Nationen	2012	2011	2004	1998
Afghanistan	7	2	0	0
Algerien	1	1	0	0
Eritrea	18	6	0	0
Georgien	0	0	0	0
Iran	2	1	0	0
Irak	4	4	7	0
Kosovo	0	0	0	52
Nigeria	3	5	0	0
Serbien	0	0	4	0
Somalia	3	2	2	0
Sri Lanka	21	21	9	4
Tunesien	2	2	0	0

Türkei	9	8	10	11
China (Volksrepublik)	11	1	0	0
Total	81	53		

7 (5) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 128 (102) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell 128 (64) auf die bevorstehende Ausschaffung in ihr Heimatland bzw. einen anderen Dublin-Staat. In der Strafanstalt Gmünden wurde im vergangenen Jahr keine Ausschaffungshaft vollzogen, da die dort vorhandenen Haftplätze durch Appenzell A.Rh. benötigt wurden.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

- 2 (1) Regionalgefängnis Altstätten
- 1 (0) Gmünden AR
- 1 (1) Saxerriet SG
- 1 (0) Kantonsgefängnis Frauenfeld

1 (0) Strafurteil wurde zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

Es erfolgten wie im Vorjahr keine Abschreibungen wegen absoluter Verjährung. 5 (5) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten noch nicht vollzogen werden.

10. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge hat sich die Anzahl der erteilten Bewilligungen, welche statistisch erfasst werden können, stetig verkleinert. Dadurch haben die Branchenstatistik und die Statistik über die erteilten Bewilligungen nach Kategorien an Aussagekraft verloren und werden darum zukünftig im Geschäftsbericht nicht mehr aufgeführt.

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei		Ver- war- nung
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	
Waagen für offene Verkaufsstellen	54	42	4	2	102	97	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	65	41	4	1	125	121	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	5	0	0	0	5	5	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	2	0	0	0	3	3	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	4	4	0	0	4	4	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	66	66	0		ca. 80	80	
Messanlagen für Mineralöle:							
▪ in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	0	68	0	4	71	71	
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2	
▪ Zusatzapparate (ZA)	2	2	0	0	11	11	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)							
▪ stationär	2	2	1	0	2	2	
▪ in Transportzisternen	1	1	0	0	1	1	
▪ Zusatzapparate (ZA)	3	3	1	0	3	2	
Quellenmessungen							
▪ Quantität	19	24					
▪ Qualität	0	0					
Abgasmessgeräte	24	25	1	4	26	25	
Nachschau durchgeführt							
▪ Reparaturen mechanische Waagen durch AI + 1	35 0	5 1	2 0	0 0			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:							
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	37	8	2	1			
▪ Spirituosen, Früchte, Fleisch	29	11	1	0			
nach Volumen:							
▪ Spirituosen	8	2	2	0			
Total	358	307	18	12	435	424	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	19	17	2	–	–
Konserven, Spirituosen	–	–	–	–	–
Nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	2	2	–	–	–
Total	21	19	2	–	–

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Aus verschiedenen Gründen war das Spital Appenzell nicht weiter in der Lage, im Bereich der Geburtshilfe den Leistungsauftrag zu erfüllen. Die Geburtenabteilung in Appenzell wurde deswegen auf den 30. Juni 2012 endgültig aufgegeben. Bis zur Schliessung der Geburtenabteilung wurden 43 Mädchen und 36 Buben im Spital entbunden. Unter diesen Neugeborenen war auch ein Zwillingsspaar. Zwei weitere Knaben wurden während der Fahrt ins Spital Herisau und Zuhause geboren. Angesichts der geringen Geburtenzahlen war die Erstellung einer Hitliste mit den beliebtesten Vornamen nicht mehr nützlich und aussagekräftig.

Eheschliessungen

Verglichen mit dem Vorjahr blieb die Zahl der Eheschliessungen im Jahre 2012 beinahe unverändert. Insgesamt wurden 82 (83) Paare in Appenzell miteinander vermählt. Bei 59 Beurkundungen besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 8 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. 9 Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Und bei 6 Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Registrierung wohnten von den 164 Beteiligten insgesamt 130 Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 23 Männer oder Frauen in verschiedenen Landesteilen der Schweiz sowie 11 Personen im Ausland. Von den 82 Eheschliessungen erfolgten deren 66 zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 16 Trauungen war mindestens eine Person geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

Im Berichtsjahr wurden keine Partnerschaften eingetragen.

Sterbefälle

Ebenso zeigt auch die Jahresstatistik bei den Sterbefällen eine minimale Abweichung. Im Jahr 2012 wurden 103 (102) Ereignisse erfasst. Bei den verstorbenen Personen waren 55 Frauen und 48 Männer betroffen.

	M	F	2012	2011
Eheschliessungen	–	–	82	83
Eingetragene Partnerschaften	–	–	–	1
Geburten	38	43	81	144
Sterbefälle	48	55	103	102

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	M	W	2012	2011
Eheschliessungen			12	9
Geburten	1		1	2
Todesfälle	2	2	4	7
Kindesanerkenntnisse			0	4

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember 2012

		Eintritte 2012
Kommandant Hptm	1	
Leutnant	3	
Adjutanten	2	
Wachtmeister	6	
Korporale	6	
Gefreite	5	
Polizeimänner	2	
Aspirant / Aspirantin (Polizeischule ostpol.ch)	2	01.10.2012
Polizistin	1	
Zivilangestellte (260 Stellenprozente)	4	
Total	32	

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2012	2011
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	128	133

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit		2012	2011
Tötungsdelikte / (Versuch)		0	0
Freiheitsberaubung / Entführung		0	0
Sexualdelikte		7	13
Tätlichkeiten / Körperverletzung	(T = 14 / K = 7)	21	21
Drohung / Nötigung	(D = 13 / N = 6)	19	13
Häusliche Gewalt		10	11
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten		1	1
Aussergewöhnliche Todesfälle			
Suizide / Versuch	(S = 1 / V = 0)	1	1
Andere Unfälle		1	3
Überdosis Drogen		0	1
Vermögen			
Diebstähle		92	64
Einbruchdiebstähle		14	13
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl		3	8
Sachbeschädigungen		82	64
Betrüge		13	9
Veruntreuungen / Hehlerei	(V = 1 / H = 0)	1	0
Fahrzeugentwendungen			
Personenwagen		1	3
Motorräder		1	0
Motorfahrräder		3	0
Fahrräder		59	72
Verschiedenes			
Betäubungsmitteldelikte		37	32
Umweltdelikte		24	13
Brandfälle		6	7
Personen- und Sachfahndungen		240	249
Erkennungsdienstliche Behandlungen		16	24
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen		24	35
Führungsberichte		56	69
Zustellungen für Amtsstellen		139	155
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)		75	89
Kontrollschildereinzug		16	20
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	(W = 35 / S = 4.)	39	53
Bewilligte Signalisationen / Markierungen		24	24
Abgelehnte Signalisationsbegehren		3	5
Bewilligte Strassenreklamen		29	32
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen		10	8
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft		4	1
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)		48	43

Fundbüro	2012	2011
Abgegebene Fundgegenstände	218	196
Vermittelte Fundgegenstände	103	82
Verlustanzeigen	315	289

4. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen

Geschwindigkeitskontrollen	120	97
Fahren in angetrunkenem Zustand	27	38
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	179	202
Ordnungsbussen	3'801	4'858
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total*	1'140	1'543
*Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	753	1'103
Ausgestellte Mängelrapporte	217	254
ARV-Betriebskontrollen	7	6
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten usw.	37	38

Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle total (inklusive Unfälle mit Wildtieren)	128	162
Davon Selbstunfälle	33	56
Innerorts	47	67
Ausserorts	81	95
Unfälle mit Todesfolge	0	1
Unfälle mit Verletzten	20	44
Verletzte Personen	24	49
Davon Kinder (< 16 Jahre)	2	2
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	19	21
Kollisionen mit Wildtieren	47	40

Häufigste Unfallursachen

Zustand des Lenkers (A lkohol/ Ü bermüdung) (A = 3 / Ü = 2)	5	13
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeugs	10	25
Schleuderunfall (auf nicht trockener Fahrbahn)	13	36
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	12	28
Beim Überholen verunfallt	4	3
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	0	2

Verkehrsinstruktion

Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	269	226
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	18	18

5. Rettungswesen

5.1. Total ausgeführte Ambulanzeinsätze (mit Ambulanz ausgefahren)	403	398
▪ davon in das Spital Appenzell	161	183
▪ in andere Spitäler/Kliniken	207	181
▪ andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega / kein Patient mehr vor Ort usw.)	35	34
▪ Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	15	5
▪ Rega-Einsätze im Alpstein	34	21

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im Jahr 2012 bestätigte sich, was sich bereits 2011 nach der Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 abzuzeichnen begann, nämlich, dass die neue Strafprozessordnung für die Staatsanwaltschaften einen merklichen Mehraufwand mit sich bringt. Dieser Mehraufwand wurde von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) aufgrund einer Untersuchung mit 10% bis 15% beziffert. In kleineren Kantonen ist der Mehraufwand deutlicher spürbar. Dieser Mehraufwand hat in verschiedenen Kantonen dazu geführt, dass bei den Staatsanwaltschaften zusätzliche Stellen geschaffen werden mussten. Dies ist derzeit bei der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. nicht geplant.

Erste Erfahrungen konnten die Staatsanwaltschaft und die Gerichte 2012 mit Verfahren im sogenannten abgekürzten Verfahren machen. Dabei geht um Folgendes: Eine beschuldigte Person kann beantragen, dass das Strafverfahren in einem, in der Strafprozessordnung definierten, abgekürzten Verfahren abgeschlossen wird. Voraussetzung für den Antrag ist, dass die beschuldigte Person den ihr vorgeworfenen Sachverhalt eingesteht und auch allfällige Zivilforderungen der Privatklägerschaft zumindest im Grundsatz anerkennt. Beantragt eine beschuldigte Person diese Verfahrensform, so entscheidet der Staatsanwalt, ob er dem Antrag zustimmt oder nicht. Spricht er sich dagegen aus, wird das Verfahren in gewohnter Form weitergeführt, stimmt er zu, beginnt das abgekürzte Verfahren. Die Privatklägerschaft kann in der Folge Zivilansprüche und Entschädigungsforderungen anmelden. Im Anschluss daran erarbeitet der Staatsanwalt eine Anklageschrift. In der Anklageschrift ist auch das Urteil mit Strafmass und der Entscheid über die Zivilforderungen enthalten. Dieser Anklageschrift müssen sowohl die beschuldigte Person als auch die Privatklägerschaft zustimmen. Wenn alle Parteien einverstanden sind, wird die Anklageschrift vom Staatsanwalt an das Gericht übermittelt. Das Gericht entscheidet im Gerichtsverfahren darüber, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens zulässig ist, die Anklageschrift mit den Akten und dem Ergebnis der Hauptverhandlung übereinstimmt sowie, ob die beantragten Sanktionen angemessen sind. Es führt somit kein vollständiges Gerichtsverfahren mehr durch. Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird das in der Anklageschrift enthaltene Urteil vom Bezirksgericht zum rechtskräftigen Urteil erhoben. Aufgrund der Praxis der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh., einem Antrag auf ein abgekürztes Verfahren erst dann zuzustimmen, wenn die der beschuldigten Person vorgeworfenen Sachverhalte hinreichend abgeklärt sind, bringt das abgekürzte Verfahren vor allem einen beschleunigten Verfahrensabschluss, nicht jedoch ein bedeutend einfacheres oder schnelleres Strafverfahren mit sich. In den beiden ersten abgekürzten Verfahren, die der Staatsanwalt an das Bezirksgericht überwiesen hat, wurden die Urteile in den Anklageschriften des Staatsanwalts vom Bezirksgericht bestätigt und zum rechtskräftigen Urteil erhoben.

Vom 1. April bis 31. August 2012 wurde das Team der Staatsanwaltschaft durch Roman Dobler, MLaw, St.Gallen, ergänzt, welcher von der Standeskommission auf Antrag des Staatsanwalts für eine befristete Dauer von fünf Monaten zum ausserordentlichen Staatsanwalt gewählt wurde. Die Aufgabe von Roman Dobler als ausserordentlicher Staatsanwalt bestand darin, zuhänden des Staatsanwalts den Abschluss von umfangreichen älteren Strafverfahren, in denen die Untersuchung zuvor bereits weitgehend abgeschlossen worden war, vorzubereiten. Durch seine Mitarbeit trug er in den ihm übertragenen Strafverfahren zur Entlastung des Staatsanwalts bei. Zudem konnten bei der Staatsanwaltschaft durch seine Mitarbeit Pendenzen abgebaut werden.

Im Juli 2012 wurde der Staatsanwalt des Kantons Appenzell I.Rh. mit dem Einverständnis der Standeskommission vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zum ausserordentlichen Staatsanwalt ernannt und damit beauftragt, ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung, begangen durch einen oder mehrere Angehörige der Polizei Basel-Landschaft gegenüber der Presse, zu führen.

Bis zum 30. September 2012 arbeitete Christoph Koller, MLaw, Gossau, als Praktikant bei der Staatsanwaltschaft. Seit dem 1. Oktober 2012 ist Corina Schmid, MLaw, Appenzell, als Praktikantin bei der Staatsanwaltschaft im Einsatz und unterstützt den Staatsanwalt, die Untersuchungsbeamtin und den Untersuchungsbeamten bei ihren Aufgaben aktiv.

Im Verlaufe des Jahres 2012 konnte zudem gemeinsam mit dem Amt für die Informatik die Evaluation eines neuen Geschäftsverwaltungsprogramms weitgehend abgeschlossen werden, sodass in den ersten Monaten des Jahres 2013 ein Antrag für die Anschaffung eines solchen Programms an die Standeskommission gestellt werden kann.

Im Berichtsjahr gingen 431 (490) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und/oder mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

19 (5) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 457 (455) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 90 (116) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2012 waren 0 (2) ausserordentliche Staatsanwältinnen und 1 (0) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

12 (10) Rechtshilfegesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 0 (5) Requisitionsbefehle gestellt. Es mussten 3 (0) Festnahmebefehle und 7 (1) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 1 (2) Häftling verbrachte insgesamt 6 (279) Tage in U-Haft. Ferner mussten 16 (21) Hausdurchsuchungen und 0 (2) Untersuchungen angeordnet und 34 (25) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 5 (17) Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 0 (0) Fällen technische Überwachungsmassnahmen verfügt. Weiter wurden 9 (3) Legalinspektionen vorgenommen und 13 (6) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 74 (80) Fälle durch Einstellung (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) oder durch Nichtanhandnahme-Verfügungen erledigt.

Zudem wurde im Berichtsjahr kein (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 10 (9) Strafüberweisungen mit 16 (16) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

▪ Qualifizierter Betrug	1
▪ Rechtswidrige Ein- und Ausreise	1
▪ Rechtswidriger Aufenthalt	1
▪ Missbrauch eines Ausweispapiers	1
▪ Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	1
▪ Widerhandlung gegen das Gesetz über den Feuerschutz	1
▪ Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	2
▪ Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierte Blutalkoholkonzentration)	2
▪ Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	1
▪ Nicht Beherrschen des Fahrzeugs zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse	2
▪ Missachtung der Abgaswartungspflicht	1
▪ Ungenügendes Rechtsfahren	1
▪ Nichttragen der Sicherheitsgurte durch Mitfahrer	1

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde 1 (0) Gesuch gegen insgesamt 1 (0) namentlich genannter Beamte und öffentlich Angestellter im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen 0 (0) Amtsstellen auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde keine Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 359 (370) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		
Einfache Körperverletzung	0	(2)
Fahrlässige Körperverletzung	1	(6)
Mehrfache Tötlichkeiten	0	(1)
Tötlichkeiten	2	(2)
Raufhandel	5	(0)
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	0	(1)
B Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		
Mehrfacher Diebstahl	2	(0)
Diebstahl	6	(1)
Mehrfacher Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	3	(2)
Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2	(4)
Sachentziehung	0	(1)
Mehrfache Sachbeschädigung	1	(2)
Sachbeschädigung	0	(1)
Sachbeschädigung - geringfügiges Vermögensdelikt	0	(1)
Gewerbsmässiger Betrug	1	(0)
Gewerbsmässiger Betrug - geringfügiges Vermögensdelikt	1	(0)
Mehrfacher betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	1	(0)
Versuchter betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	1	(0)
Mehrfache Zechprellerei	1	(0)
Hehlerei	1	(0)
Hehlerei - geringfügiges Vermögensdelikt	0	(1)
Verfügung über mit Beschlage belegte Vermögenswerte	1	(0)
C Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
Mehrfache Beschimpfung	2	(0)
Beschimpfung	2	(3)
Missbrauch einer Fernmeldeanlage	0	(1)
D Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
Mehrfache Drohung	1	(0)
Drohung	0	(1)
Nötigung	1	(2)
Versuchte Nötigung	0	(1)
Anstiftung zur Nötigung	0	(1)
Gehilfenschaft zur Nötigung	0	(2)
Mehrfacher Hausfriedensbruch	1	(0)
Hausfriedensbruch	1	(3)
E Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
Sexuelle Belästigungen	1	(0)
Versuchte sexuelle Nötigung	0	(1)

F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	
	Mehrfache Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	0 (1)
	Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	1 (0)
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	3 (3)
	Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	1 (2)
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	
	Fahrlässige Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen	0 (2)
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	
K	Urkundenfälschung	2 (0)
	Fälschung von Ausweisen	1 (0)
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	
	Rassendiskriminierung	0 (1)
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung	
N	Vergehen gegen den Volkswillen	
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	2 (4)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland	
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	
	Fahrlässige Urkundenfälschung im Amt	1 (0)
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen	
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	6 (10)

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

	2012	2011
Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt	0	(1)
Befahren eines Fuss- und Radwegs mit einem Personenwagen bzw. Verstoss gegen die Verkehrstrennung	1	(0)
Benützen eines Fahrrads ohne gültige Fahrradvignette	1	(0)
Benützen eines Motorfahrrads ohne gültiges Kennzeichen	1	(0)
Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch	0	(1)
Entwendung eines Lieferwagens zum Gebrauch	0	(1)
Fahren mit Überlast	1	(5)
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Motorfahrzeug	1	(0)
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Motorfahrrad	0	(1)
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	1	(0)
Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	7	(12)
Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	13	(9)
Führen eines Motorrads in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	2	(3)
Führen eines Motorfahrrads in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0	(2)
Führen eines Fahrrads in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1	(0)
Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten (FiaZ)	3	(1)
Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Führerausweises	1	(0)
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Führerausweises	2	(3)
Führen eines Motorfahrzeugs ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	(1)
Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	(1)
Führen eines Motorrads ohne im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises zu sein	2	(1)
Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand infolge Übermüdung	2	(0)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden gewerblichen Motorfahrzeugs	0	(1)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs	18	(9)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrads	1	(1)
Führerausweis Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	2	(0)
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	10	(15)
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	1	(1)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	12	(10)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	0	(2)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs (Hubstapler) ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild	0	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs (Hubstapler) ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	(1)
Gleichzeitiges Inverkehrbringen von zwei Motorfahrzeugen, auf welche ein Wechselschilderpaar eingelöst ist	1	(0)

Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne Kontrollschilder	1	(2)
Inverkehrbringen eines Motorrads ohne Kontrollschilder	0	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrrads ohne gültiges Kontrollschild	0	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrrads ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung	0	(1)
Inverkehrbringen eines Motorrads ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	0	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	(2)
Inverkehrbringen eines Motorrads ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	(1)
Missachtung des Vortrittsrechts	14	(14)
Missbrauch von Kontrollschildern	2	(1)
Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern	0	(3)
Missbräuchliche Verwendung von Warnsignalen	1	(0)
Mitführen eines ungelösten Anhängers	1	(4)
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	2	(1)
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	1	(0)
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	0	(1)
Nicht Anbringen der Parkscheibe an Fahrzeug	0	(1)
Nicht Anbringen des Sicherungsseils	1	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	19	(19)
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	1	(2)
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	34	(46)
Nicht Beherrschen des Motorrads	0	(2)
Nicht Einhalten eines genügenden Abstands beim Hintereinanderfahren	3	(1)
Nicht Einhalten eines genügenden Abstands zum rechten Strassenrand	0	(1)
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	0	(2)
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	2	(1)
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	1	(1)
Nicht Genügen der sofortigen Meldepflicht bei Beschädigung von Signalen	1	(0)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	3	(5)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	4	(5)
Nicht Tragen des Schutzhelms	2	(1)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	8	(9)
Nicht Vorschriftsgemässes Anbringen des Händlerschildes	1	(1)
Nicht Vorschriftsgemässes Anbringen des Kontrollschildes	1	(0)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	11	(22)
Nicht Sichern des Fahrzeugs gegen das Wegrollen	1	(0)
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	1	(0)
Überfahren einer Sicherheitslinie	2	(1)
Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine nicht führungsberechtigte Person	1	(0)
Überlassen eines Elektrofahrzeugs (Kategorie Kleinmotorrad) an die nicht führungsberechtigte Person	0	(1)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs	1	(0)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrads	0	(1)
Überlassen eines Motorrades an eine nicht führungsberechtigte Person	0	(1)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	93	102)
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	0	(3)
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	0	(1)
Ungenügendes Rechtsfahren	3	(3)

Ungenügendes Sichern des Fahrzeugs gegen das Wegrollen	1	(0)
Ungenügendes Sichern der Ladung	2	(2)
Unterlassen der Richtungsanzeige	0	(1)
Unterlassen der Meldung über nachträgliche Änderung am Fahrzeug an die Zulassungsbehörde vor der Weiterverwendung	0	(1)
Unvorsichtiges Überholen	0	(5)
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren ohne Beizug einer Hilfsperson	1	(0)
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit	3	(5)
Verursachen von vermeidbarem Lärm	1	(2)
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	7	(3)
Vorschriftswidriges Verhalten bei einem Bahnübergang	0	(1)
Vorschriftswidriges Parkieren	8	(4)
Mehrfache Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	1	(0)
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	6	(2)
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	3	(5)
Widerhandlung gegen VRV-Vorschriften	0	(2)
Widerhandlung gegen VTS-Vorschriften	1	(1)

9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

AVIG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)	1	(0)
ArG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	1	(0)
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	4	(0)
BauAV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)	3	(1)
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	8	(13)
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	12	(9)
BVET	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	5	(5)
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	5	(2)
DZV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)	1	(0)
FMBV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung)	0	(1)

GSchG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	12 (6)
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	4 (0)
GSchV	Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	1 (0)
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	1 (0)
LMG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz)	1 (0)
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	4 (0)
LWG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)	1 (1)
MiPV	Widerhandlung gegen die Milchprüfungsverordnung	1 (0)
VHyMP	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	2 (0)
NHG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	0 (1)
PrSG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Produktesicherheit	0 (1)
SprstG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)	1 (0)
SprstV	Widerhandlung gegen die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung)	1 (0)
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	3 (8)
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	4 (4)
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	2 (8)
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	3 (3)
VTNP	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	1 (0)
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	3 (2)
TSV	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	3 (3)
TVA	Widerhandlung gegen die Technische Verordnung über Abfälle	1 (0)
USG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	12 (5)
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	0 (1)
UVG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung	3 (0)
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	2 (0)
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	9 (7)

WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung)	2 (2)
VUV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	1 (0)
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	2 (0)

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

10.1. Baugesetz

Widerhandlung gegen das Baugesetz	1 (0)
Feuerschutzgesetz	
Widerhandlung gegen das Gesetz über den Feuerschutz	3 (1)
Hundegesetz	
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	2 (3)
Widerhandlungen gegen die Hundeverordnung	1 (1)
Ruhetagsgesetz	
Widerhandlung gegen das Ruhetagsgesetz	2 (0)
Übertretungsstrafgesetz	
Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums (Zurücklassen von Kleinabfällen)	1 (0)
Nachtruhestörung	0 (1)
Lärm und grober Unfug	2 (1)
Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	0 (1)
Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit	0 (2)
Umweltschutzgesetz	
Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	7 (0)
Waldgesetz	
Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	1 (0)

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Verhängte Strafen (Beschuldigte)	2012	2011
Freiheitsstrafe und Busse	0	1
Freiheitsstrafe	3	0
Geldstrafe und Busse	83	82
Geldstrafe	6	9
Bussen über Fr. 500.--	17	22
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	215	224
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	21	18
Bussen bis Fr. 50.--	12	10
Umgang	2	3
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	1

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 32 (16) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 11 (18) Fälle pendent. 17 (10) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 5 (9) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 3 (3) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurde 1 (1) erlassen. 17 (11) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2012	2011
Personenwagen, Kleinbusse*	16'742	16'835
Lieferwagen	1'133	1'022
Lastwagen, Gesellschaftswagen	156	158
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	89	83
Motorräder, Kleinmotorräder	1'812	1'784
Motorfahrräder	498	498
Arbeitsmaschinen	137	148
Landwirtschaftliche Motoreinachser	130	136
Landwirtschaftliche Motorkarren	441	441
Landwirtschaftliche Traktoren	782	748
Anhänger aller Kategorien	1'300	1'244
Total gelöste Fahrzeuge Stand 30.9.2012	23'220	23'097

* inklusiv Mietfahrzeuge

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2012	2011
Fahrzeugprüfungen	3'822	4'177
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen total	485	468
Theoretisch Kategorien A1 / B	311	280
Kategorien C / D	24	23
Kategorien Mofa / G / F	140	123
Theoretische Prüfungen total	475	426

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2012	2011
Neuanfertigung Fahrzeugausweis**	3'836	3'790
Schilderdeponierungen**	1'524	1'445
Ersatzfahrzeugbewilligungen	179	211
Lern- und Führerausweise	1'942	1'965
Internationale Führerausweise	75	113
Kontrollschilder Entzugsverfahren	102	105
Sonderbewilligungen	168	204
Versicherungswechsel	269	169

** exklusive Mietfahrzeuge

4. Administrativmassnahmen

	2012	2011
Eingegangene Rapporte	398	432
ohne Massnahmen abgeschlossen	100	130
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	164	178
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	19	35
▪ Vereitelung der Blutprobe	2	2
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	8	4
▪ Geschwindigkeitsübertretung	52	52
▪ andere SVG-Übertretungen	83	85
Verwarnungen	101	117
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰	9	16
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	74	81
▪ andere SVG-Übertretung	18	20
Annullierung des Führerausweises auf Probe	3	5
Verkehrsunterricht	7	5
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	19	16
Aberkennung ausländischer Ausweise	4	2

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2012

	Total männl.	be- standen	Erfolgs- quote	Total weibl.	be- standen	Erfolgs- quote
Theoretische Prüfungen						
Basistheorie Kat. A1 / B	157	121	77.07%	123	95	77.24%
Praktische Führerprüfungen						
Kategorie A	38	29	76.32%	9	5	55.56%
Kategorie A1	46	29	63.04%	33	17	51.52%
Kategorie B	142	110	77.46%	164	114	69.51%

2570 Militär

1. Allgemeines

Zuhanden der Standeskommission wurde ein Gesuch um Bewilligung zur Verlängerung der Mörserschüssen 2013-2017 an Fronleichnam und am Kirchenfest Maria Geburt sowie zwei Gesuche für die Benützung des Landsgemeindeplatzes bearbeitet (Zweck: Standartenübernahmen des "Göttibataillons" Aufkl Bat 11 und Rist Bat 21).

Die beiden je zweitägigen Konferenzen der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB) wurden im Berichtsjahr im Kanton Aargau bzw. die Schweizerische Wehrpflichtersatzverwalter-Konferenz im Kanton Wallis durchgeführt. Nebst den Fachgeschäften stand weiterhin die Weiterentwicklung der Armee im Mittelpunkt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der Territorial-Region 4 (Ter Reg 4) fand das Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitenkommandanten und Vertretern des VBS im Kanton Glarus statt mit den Hauptthemen Weiterentwicklung der Armee, Subsidiäreinsätze zugunsten der Kantone, Zusammenarbeit mit der Logistikbasis der Armee, die Zivilschutzmaterialbeschaffung und die Projekte POLYCOM Sicherheitsfunknetz() sowie POLYALERT (Alarmierung).

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwergewichtig folgende Traktanden: Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, Schiesswesen, Personensicherheitsüberprüfung, Zuständigkeitspraxis der kantonalen Militärbehörden im Militärstrafrecht, Mithilfe Leihwaffenkontrolle und Waffenrückzug, elektronisches Archiv, Revision Militärdienstverordnung, Handhabung Auslandurlaub, Melde- und Kontrollwesen und Koordination der Entlassung. Schliesslich fand die Konferenz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz in Gossau SG statt.

Im Weiteren wurden 3 (4) Stellungnahmen zur Revision des Militärstrafgesetzes, zum Armeebericht und zur Weiterentwicklung der Armee bearbeitet.

Zwei Fahnenübernahmen der beiden Innerrhoder "Göttibataillons" (Ristl Bat 21 und Aufkl Bat 11) konnten auf dem Landsgemeindeplatz vor einer grossen Zuschauermenge vorgenommen. Traditionsgemäss hat das Kreiskommando - meistens zusammen mit dem neuen Landesfähnrich - zahlreiche militärische wie ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. In Mels wurde der Rekrutierung der Stellungspflichtigen aus Appenzell I.Rh. beigewohnt und die Abläufe des Zentrums im Detail vorgestellt. Mit der Koordinationsstelle 4 war die vom Kanton gewünschte höhere Truppenpräsenz im Kanton ein wichtiges Thema. Speziell erwähnenswert ist schliesslich der Truppenbesuchstag beim Aufkl Bat 11 (Göttibataillon) im Raum Gossau-Bischofszell.

Oberstlt Jakob Signer wurde als neuer Chef Kantonaler Verbindungsstab (KTVS) AI eingesetzt.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 14. und 15. Februar 2012 wurde für den Jahrgang 1994 zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage (OT) zum letzten Mal im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen durchgeführt. Ab 2013 werden die Orientierungstage im neuen Zeughaus in Herisau durchgeführt.

Am für die 17-jährigen Schweizerbürger obligatorischen Orientierungstag nahmen 118 (107) Stellungspflichtige teil. Sie werden durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert. Für diverse Stellungspflichtige müssen Speziallösungen gesucht werden, weil ihre Ausbildung Priorität hat.

An fünf offiziellen Rekrutierungsterminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 109 (134) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1993 und 1994. Die in den letzten Jahren hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist im 2012 (nach einem Tiefstand 2011) wieder auf rund 82% (67%) angestiegen. Somit belegt der Kanton gesamtschweizerisch den 1. (12.) Rang. Die Appenzeller sind nach wie vor fit, denn an 32% (35%) der Teilnehmenden konnte das Armeesportabzeichen für ein sehr gutes Ergebnis beim Fitness-Test abgegeben werden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide

	2012	2011
Diensttauglich	91	90
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	3	2
Schutzdienst-Tauglich (ohne NIAXER)	10	22
Schutzdienst-Untauglich	11	17

Die 91 Diensttauglichen wurden wie folgt den Waffengattungen zugeteilt

Waffengattung	2012	2011
Infanterie	24	21
Panzertruppen	3	4
Artillerie	2	2
Genie	3	5
Fliegertruppen	7	4
Fliegerabwehrtruppen	3	3
Führungsunterstützungstruppen	2	5
Übermittlungstruppen	9	8
Rettungstruppen	3	4
Logistiktruppen	28	28
Sanitätstruppen	5	4
Militärische Sicherheit	0	2
AC-Schutzdienst	1	0
Zivilschutzeinteilungen:		
Betreuer	3	3
Pionier	3	17
Stabsassistent	4	2

96 (113) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Insgesamt konnten 35 (39) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 53 (64) gute, 8 (10) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht. Am Fitnesstest werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen (Maximum somit 125 Punkte). Das Sportabzeichen wird ab 80 Punkten vergeben.

Gian-Luca Lutz, Appenzell, erreichte mit 103 Punkten das beste Turnresultat, gefolgt von Fabio Paggiola, Appenzell Meistersrüte, (100 Punkte) sowie Jan Müller, Appenzell Steinegg, (96 Punkte).

Erstmals stehen auch die Auswertungen der im Jahre 2011 eingeführten Personensicherheitsüberprüfungen (PSP) für das Berichtsjahr fest:

▪ Aufgebotsstopp für Rekrutierung	2	(-)
▪ Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP	3	(-)
▪ Untauglich aufgrund PSP	2	(-)
▪ Nicht eingeteilt Strafurteil	1	(-)

3. Dienstleistungswesen

Die Kontrollführung inklusive Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA. Vom Kreiskommando Appenzell I.Rh. wurden insgesamt 76 (75) Dienstverschiebungen bewilligt, 28 (28) abgelehnt und 56 (57) Weiterleitungen an den Führungsstab der Armee veranlasst. Für 7 (7) Dienstverschieber konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahrs geplant und bewilligt werden. Zusätzlich wurden zahlreiche mündliche Anfragen und E-Mails zu den Diensttagen, Tauglichkeit, Einteilung bzw. Umteilungen beantwortet. Beratungen wegen finanzieller oder sozialer Unterstützung fanden im Berichtsjahr keine statt.

Zusammen mit den Zahlen aus der Kontrollführung des Bundes ergibt sich für den Kanton Appenzell I.Rh. folgende Dienstleistungsstatistik:

▪ Aufgebote zum Wiederholungskurs	746	(110 Of, 94 Uof, 542 Sdt)
▪ Bewilligte Dienstverschiebungsgesuche	14	(77.47%)
▪ Abgelehnte Gesuche	41	(22.53%)

Gründe: 46 Beruflich, 38 Studium, 13 Weiterausbildung, 4 Lehrzeit, 12 Unfall/Krankheit, 28 andere Gründe.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 16. November 2012 wurden 61 Militärangehörige der Jahrgänge 1978-1982, welche ihre Dienstleistungspflicht erfüllt hatten, aus der Wehrpflicht entlassen, davon sieben Unteroffiziere sowie 54 Gefreite und Soldaten. Von 58 (60) bewaffneten Entlassenen haben 12 (13) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten (11 Stgw, 2 Pist). Es musste kein Antrag abgewiesen werden. Somit haben 20.7% der Waffenträger die Waffe behalten, womit der Kanton Appenzell I.Rh. die Statistik in den Ostschweizer Kantonen deutlich anführt, vor den Kantonen Schaffhausen mit 15.9% und Appenzell A.Rh. mit 15.4%. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers hat die Schiesskonferenz des Kreises 19 in Dietfurt (Bütschwil) stattgefunden. Im März wurden die Verantwortlichen der Vereine am Instruktorinnenrapport durch die kantonale Schiesskommission auf die bevorstehende Schiesssaison gebrieft.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 613 (664) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt (sogenannt verblieben) hat kein (0) Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 34 (47) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter beteiligten sich 545 (503) Schützen.

Die Standgemeinschaft Gonten hat im Jahre 2011 die Schützengesellschaft Urnäsch aufgenommen mit folgender Teilnahmen: Bundesprogramm 65, Feldschiessen 46, Jungschützenkurs 6.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 39 (46) und das Pistolenfeldschiessen 127 (111) Schützen.

Im Berichtsjahr haben keine Mitglieder der kantonalen Schiesskommission demissioniert. Die Logistikbasis der Armee (LBA) wurde im Bereich "Einzug der (Leih-) Waffen" auch vom Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt. Als Novum im Kanton musste ein Gesuch für waffenlosen Dienst bearbeitet werden (Entscheid ausstehend).

6. Kontroll- und Strafwesen

12 (12) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 4 (5) weitere Wehrmänner mussten aus anderen Gründen bestraft werden. Vier Wehrmänner konnten nachträglich von der Schiesspflicht dispensiert werden (Auslandaufenthalt, Arztzeugnis).

Es ist 1 (1) Ausschreibung im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung zu verzeichnen; weiter wurden 3 (3) Auslandurlaube erteilt und 0 (3) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

7. Kantonaler Führungsstab

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) führte im Berichtsjahr 6 (4) Rapporte durch. Das Hauptthema der Rapporte waren neben den Tagesgeschäften die Verfeinerung der Verfahrensabläufe und die Bereitstellung von Unterlagen für verschiedene Einsätze. Die Pflichtenhefte wurden laufend den Bedürfnissen der verschiedenen Funktionen und Einsatzarten angepasst.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 und den Stabschefs der Ostschweizer Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und der Vorbereitung gemeinsamer Übungen.

Im Berichtsjahr wurde mit dem Team "Hot-Line" in verschiedenen Übungen der Einsatz dieses Teams anhand von konkreten Beispielen geübt.

Anfangs Dezember wurde der Kernstab des KFS Al vom Kantonstierarzt um Mithilfe bei der Bewältigung der Tierseuche PRRS gebeten. Während zweieinhalb Tagen oblagen dem Stab die Koordination und die Überwachung des Einsatzes der Tötungs- und der Tierseuchen-

gruppe. Dank des sofortigen und zielgerichteten Einsatzes wurde eine weitere Verbreitung des PRRS-Virus verhindert. Anfangs 2013 konnte nach einer nochmaligen negativen Beprobung der Risikobetriebe Entwarnung gegeben werden. Dieser Einsatz hat gezeigt, dass einerseits die Vorbereitungsarbeiten und andererseits die Organisation sowie der Einsatz des KFS richtig geplant sind.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee (für die Innerrhoder via das Logistikcenter Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichnam) und Fahnenverwaltung inklusive Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Erneuerungen umgesetzt werden.

	2012	2011
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	474	499
Rohertrag	409'327.00	413'108.25
Rückerstattungen	53'640.30	35'880.70
Ersatzrückstände am Jahresende	30'411.10	16'532.65
Einsprachen	0	0
Ersatzbefreite	23	17
Erlasse	0.00	0.00
Bezugsprovision des Kantons	64'966.12	72'124.80

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Zivilschutzvorsteher und Ausbildungschefs). Zudem fanden die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen Vorsteher, Ausbildungschefs sowie baulicher Zivilschutz statt. Das Schwergewicht bildete nebst der Ausbildungs- und Personalplanung der Vollzug des revidierten und seit 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bevölkerungsschutzgesetzes (BZG). Bereits musste wieder eine Vernehmlassung zu einer weiteren Teilrevision des BZG bearbeitet werden.

In personeller Hinsicht ging der langjährige Zivilschutzstellenleiter Rainer Schmidt in Pension. Die Stelle wurde nach einer Umorganisation im Amt für Zivilschutz (die Funktionen des Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzstellenleiters wurden zusammengelegt) mit Hansruedi Götti, Marbach, neu besetzt.

Das Ostschweizer Projekt "Zivilschutz-Materialbeschaffung" steht im zweiten Jahr in der Beschaffungsphase und das neue Zivilschutzmaterial wird entsprechend der Verfügbarkeit und gemäss Konzept laufend beschafft. Die Bereitstellungsanlage (BSA) Sitterstrasse wurde aufgehoben und wird im Jahre 2013 dem Bezirk Appenzell übergeben. Der Zivilschutz Appenzell basiert somit noch auf den BSA Blattenheimatstrasse (Stützpunkt) und BSA Gringel (Reserve-BSA). Nach eingehender Prüfung mit der Ratskanzlei werden dem Landesarchiv in der BSA Blattenheimatstrasse zwei Räume für ihre Akten zur Verfügung gestellt.

Das Projekt POLYCOM (Sicherheitsfunknetz) konnte nach der Schulung der verschiedenen Anwender der Bevölkerungsschutzpartner abgeschlossen werden. Die Einführung ab Mitte Jahr zusammen mit den Kantonen A.Rh. und St.Gallen verlief problemlos.

Dafür beanspruchte das interdisziplinäre Projekt POLYALERT (Neuordnung der Alarmierung) viel Bearbeitungszeit. Aufgrund der Auswirkungen auf die gemeinsame Notrufzentrale der beiden Kantonspolizeien Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. musste zusammen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) eine Sonderlösung erarbeitet werden.

Das im Vorjahr erfolgreich evaluierte Zivilschutz-Softwareprogramm OM-Mannschaft wurde angeschafft, die Daten erfasst sowie die betroffenen Mitarbeiter und Zivilschutzmiliz geschult. Studenten erfassen seit dem Sommer-Semesterbreak sämtliche Schutzraumgesuche seit Eingabe des ersten Projekts vor 50 Jahren. Die digitalisierten Daten werden in das Programm OM eingelesen und ermöglichen nachher eine rationelle Datenbearbeitung, erleichtern das Auffinden der Akten, liefern Auswertungen, ermöglichen die Schutzraumsteuerung und Zuweisungsplanung und erleichtern das Auffinden der Akten.

Ferner wurden 6 (3) Quartierplanungen auf die Schutzraumpflicht hin geprüft sowie fünf zivilschutz- bzw. bevölkerungsschutzspezifische Vernehmlassungen redigiert (neuer Bevölkerungsschutz + Zivilschutz 2015+, Alarmierung für hörbehinderte Personen, Weisung ZUPLA + Steuerung Schutzraumbau, Teilrevision BZG und Weisung POLYALERT).

Die Standeskommission hat folgende Einsätze zugunsten der Gemeinschaft genehmigt: Gesuch Appenzeller-Kantonalturfest 2014. Ein spontanes Aufräumgesuch vom Kanton Wallis zur Behebung von Unwetterschäden wurde wieder zurückgezogen. Mit den Kadern der Zivilschutzorganisationen wurden zur Vorbereitung der Kurse und Einsätze diverse Rapporte sowie ein grosser Stabsrapport mit Neueinteilungen, Beförderungen und Kaderentlassungen durchgeführt.

2. Baulicher Zivilschutz

Aufgrund des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes (BZG) hat der Grosse Rat an der Sitzung vom 6. Februar 2012 die neue Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Somit werden sämtliche Schutzraum- und Dispensgesuche gemäss neuer Verordnung geprüft und entschieden.

Gesamthaft wurden 2 (8) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 6 (6) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 78 (206) neue Schutzplätze registriert werden konnten. Besonders erwähnenswert sind die diversen speziellen Abklärungen und Berechnungen für die Schutzraumplanung des projektierten Alters- und Pflegeheims. Für den Sammelschutzraum in der Litex wurde nach Erstellung eines Notfall- und Räumungskonzepts die Vereinbarung für die gewerbliche Nutzung der Schutzraumflächen bewilligt.

Insgesamt wurden 73 (58) Dispensationsgesuche eingereicht. 15 (24) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt, 0 (2) Gesuche abgelehnt und in 58 (32) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell

In personeller Hinsicht ist der Kommandant Franz Büsser sowie der zweite Stellvertreter Reto Felderer abgetreten. Ebenso ist der langjährige stillstehende Kommandant-Stellvertreter Thomas Gmünder auf Ende Jahr zurückgetreten. Mit dem Chef Unterstützung, Christian Rusch, konnte ein Nachfolger gefunden werden, die Wahl erfolgt im Jahre 2013.

Vier Gesuche für einen Zivilschutzeinsatz in den Bezirken Appenzell und Schwende wurden bewilligt und die entsprechenden Einsätze durchgeführt.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige verschiedener Formationen der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- Tauzieh-Weltmeisterschaft für Auf-/Abbauarbeiten, Mithilfe Infrastruktur
- Zwei Einsätze Logistik, Fahrdienst Papiersammlung

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO-Appenzell unter der Leitung des Kommandanten der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 0 (2) WK Kulturgüterschutzdienst (KGS)
- 2 (3) WK Führungsunterstützung (FU)
- 0 (1) WK Betreuungsdienst (Betreu)
- 2 (2) WK Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen
- 2 (2) WK Logistikdienst Material (Log Mat)
- 0 (0) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) musste aus organisatorischen Gründen (Neuanschaffung Software Modul OM-Bauten) verschoben werden
- 1 (1) WK Logistik/Anlw Schulung Periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch BABS
- 0 (1) WK Logistik/Versorgung OT-Refresherkurs (für Orientierungstage)
- 1 (1) WK Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation
- 0 (0) WK Weiterbildung Rechnungsführer ZSO Appenzell und Oberegg-Reute

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte/Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenen-test die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre frictionslos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren. Ausserdem wurden alle Sirenenstandorte überprüft.

Anlässlich der WKs des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die noch sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagenwarten turnusgemäss gewartet. Alle Anlagen wurden im Berichtsjahr von Vertretern des BABS und dem Kader Logistik Anlagen als Vorkontrolle für die Periodischen Anlagekontrollen (PAK) inspiziert.

Die Kader der Unterstützungsdienste besuchten wie jedes Jahr einen eintägigen Weiterbildungskurs sowie einen Kadervorkurs. Die Mannschaft absolvierte zusammen mit dem Kader je einen eintägigen Wiederholungskurs noch im Ausbildungszentrum Teufen. Der Schwerpunkt der Übung lag beim richtigen Verhalten beim Bezug von Schadenplätzen. Die Pioniere

sanierten unter anderem den Bergwanderweg Äscher-Seealpsee. Bei Skilift Horn konnten Instandstellungsarbeiten durchgeführt werden und beim Skilift Sollegg wurde nach einem Rutsch eine Hangverbauung ausgeführt.

Für die Fahrer wurde wiederum ein lehrreicher Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Navigation etc.) durchgeführt.

Der Betreuungsdienst und Kulturgüterschutzdienst führten im Jahre 2012 keinen WK durch.

4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Wiederum konnte ein Zivilschutzjahr ohne "Ernstfall"-Einsätze abgeschlossen werden, abgesehen von der sogenannten "Kräutervernichtungs-Aktion" (Neophyten-Bekämpfung)

Das abgelaufene Jahr war geprägt durch den Führungswechsel der Kommandanten. Da der langjährige stellvertretende Kommandant Stefan Meile per Ende 2011 zurück trat, standen dieses Jahr als Kommandant Armin Fürer, als 1. Stellvertreter und zukünftiger Kommandant Swen Fürer sowie als 2. Stellvertreter und zukünftiger Stellvertreter Andreas Blatter der Organisation vor.

Die Zusammenarbeit verlief sehr gut. Nebst den absolut notwendigen fachlichen Qualitäten bringen beide die noch wichtigere Sozialkompetenz mit, was in einer kleinen Organisation wichtig ist.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führungsunterstützung**
Nach längerer Zeit kommt nun Schwung in die Zuweisungsplanung (ZUPA). Inskünftig können mit einem neuen Computerprogramm sämtliche Daten erfasst und eine zeitgerechte wie flexible Lösung der Bevölkerung angeboten werden. Die Einführung dieses Programms wird ein Ziel für 2013 sein.
- **Betreuung**
Nach einem Jahr gab es bereits wieder einen Führungswechsel, indem Küchenchef Guido Vinzens wegen zusätzlichen Aufgaben bei seinem Arbeitgeber etwas kürzer trat. Mit Wm Ralf Bischofberger konnte ein qualifizierter Nachfolger gefunden werden, er wird im Jahre 2013 die Kaderausbildung für Zugführer in Angriff nehmen.
- **Unterstützung**
Der Unterstützungsdienst war auch dieses Jahr der meistgeforderte Dienst in der Zivilschutzorganisation (ZSO) Oberegg-Reute. Unter der Führung von Martin Schenk wurden alle Ziele erfüllt. Die nicht übliche politische Lage der Organisation (Oberegg Kanton Appenzell I.Rh. und Reute Kanton Appenzell A.Rh.) erfordert immer wieder zusätzliche Mehraufwendungen bezüglich Organisation und Abrechnungen der geleisteten Arbeiten. Dazu sind die für die Bevölkerung auszuführenden Arbeiten sinnvoll auf die beiden Gemeinden aufzuteilen.
- **Logistik**
Der kurzfristig aufgestiegene neue Küchenchef Ralf Bischofberger meisterte seine Feuer- und Taufe an der Herbstübung mit grosser Bravour, inklusive Verpflegung der beiden Altersheime Torfnest Oberegg und Watt Reute. Für die betagten Bewohner der beiden Heime ist es immer wieder eine gerngesehene Abwechslung, wenn der Betreuungsdienst das von der Zivilschutzorganisation zubereitete Essen serviert.

Die Organisation lebt nach wie vor von dem Slogan "jeder für jeden". So helfen die Betreuer in der Küche aus oder wenn es erforderlich ist, erhält der Unterstützungsdienst Hilfe von anderen Diensten.

Dienstage der ZSO Oberegg-Reute im 2012:

▪ Art. 27 zu Gunsten der Gemeinschaften	90 Tage mit	48 Teilnehmern
▪ Art. 33 Grundausbildung	60 Tage mit	5 Teilnehmern
▪ Art. 34 Kaderausbildung	10 Tage mit	1 Teilnehmern
▪ Art. 35 Weiterbildung	21 Tage mit	11 Teilnehmern
▪ Art. 36 Wiederholungskurse	320 Tage mit	70 Teilnehmern

Der Bestand der Organisation wird sich per Anfang Januar 2013 erwartungsgemäss etwas reduzieren. Neu besteht sie aus 63 Zivilschützern, gegenüber 73 im Jahre 2011.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die ZSO Oberegg-Reute ist voll auf Kurs;
- Kurzfristige Führungswechsel der Kader konnten problemlos aufgefangen werden;
- Die Kameradschaft ist nach wie vor hervorragend;
- Das Kader ist gut ausgebildet und sehr motiviert;
- Die Ablösung der Führung im Kommando geht reibungslos über die Bühne.

Persönliches Schlusswort des abtretenden Kommandanten:

"Nun bin ich am Ende meines letzten Geschäftsberichts für die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute angelangt. Für die perfekte Zusammenarbeit während all meiner Zivilschutz-Zeit mit dem Kanton, insbesondere mit Franz Büsser und Rainer Schmidt sowie dessen Nachfolger Hansruedi Götti, möchte ich mich an dieser Stelle ganz besonders bedanken. Ohne diese unkomplizierte und fachliche Unterstützung wäre eine Führung unserer Organisation fast unmöglich. Ich hoffe und bin davon überzeugt, dass die gute Zusammenarbeit auch in Zukunft so weitergeführt werden kann.

Ich blicke auf eine lange "Zivilschutz-Zeit" in Oberegg zurück. Mit zwei weinenden Augen werde ich "meine" Mannschaft verlassen. Denn in vielen Übungseinheiten aber auch in unvergesslichen Ernsteinsätzen durfte ich "meine Buben" (wie ich die Mannschaft nannte) kennen und vor allem schätzen lernen. Wie sich die Zivilschützer für unsere Bevölkerung einsetzen kann ich nur mit grösster Wertschätzung gegenüber jedem Einzelnen beantworten. Ich möchte keine Minute vermissen, welche ich zusammen mit der ganzen Mannschaft verbracht habe."

Dienstleistungen 2012

Dienstart	Teilnehmer	Dienstage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	4	25
Ausserkantonale Kurse/Einsätze	0	0
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Teufen AR	108	147
▪ Bütschwil SG	42	355

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	19	29
WK Log Mat	9	19
WK Log Mat Notstromaggregate	10	20
WK Kulturgüterschutz (KGS)	0	0
WK Trsp-Dienst Papiersammlung Juni+Dezember	13	13
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	32	38
WK Anlw (PAK) Oktober und November	9	24
WK Ustü März, Mai und Herbst	115	210
WK Kdo-/Stabsrapport	21	26
WK Betreuer	0	0
Schulung Polycom Funksystem	23	27
OM PSK Schulung	3	3
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Ei zG KFS AI	2	8
▪ Ei Tauzieh WM Aufbau	40	210
▪ Ei Tauzieh WM Abbau	31	131
▪ Ei Tauzieh WM Log/Trsp	36	36
Total 2012	369	778

Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Kommando / Führung / Rechnungsführer Kader inklusive Einteilungsgespräche	6	73
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung	8	39
Vorkurs / Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	5	28
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützung	42	265
Vorkurs / Wiederholungskurs: Logistik / Anlagewart (PSK) / Versorgung / Materialwart	15	96
Total 2012	76	501

Total 2012	(ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	445	1279
Total 2011	(ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	360	985

5. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 12 (20) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

- Gesuchsteller hat seinen Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren. 2 (3)
- Gesuche mussten abgelehnt werden. 3 (5)
- Gesuche wurden ersatzlos bewilligt. 7 (18)

Wegen Nichteintrückens in den Zivilschutzdienst wurden 0 (0) Schutzdienstpflichtige an die Staatsanwaltschaft angezeigt. Dagegen wurden 1 (3) Schutzdienstpflichtige aufgrund seiner Verfehlungen verwarnt.

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Der Januar brachte viel Niederschlag bei stark schwankender Schneefallgrenze von 500 bis 1500 Meter über Meer. Auf der Ebenalp lag sehr viel Schnee. Anfangs Februar setzte strenger Frost ein. Das Thermometer fiel so tief wie seit 30 Jahren nicht mehr. Es wurden Temperaturen bis - 25 Grad Celsius gemessen. Am 15. Februar brachte ein Schneesturm einen halben Meter Neuschnee. Auf den Bergen lag doppelt so viel Schnee wie üblich. Auf dem Säntis konnten vier Meter Schnee gemessen werden. Ende Februar setzte mit 8 bis 16 Grad Celsius Tauwetter ein. Mitte März erwachte der Frühling. Bei viel Sonnenschein stiegen die Temperaturen bis auf 18 Grad Celsius. Die Verhältnisse waren ideal, um Mist und Gülle auszubringen. Insgesamt war der März im langjährigen Vergleich etwa 4 Grad zu warm und überaus sonnig. Anfangs April war das Wetter unbeständig, und zeitweise fiel Regen. Am Ostersonntag gab es 20 Zentimeter Neuschnee. Ende April konnten die Kühe auf die Weide getrieben werden. Der starke Föhn trocknete die Böden ab. Am 10. und 11. Mai wurde die erste Grassilage gemacht und das erste Heu gemäht. Bei knapp 30 Grad Celsius resultierte sehr gutes Futter. Die Eisheiligen brachten verbreitet Regen und einen Temperatursturz auf acht Grad Celsius. Mitte Mai war es regnerisch und kalt. Am 16. Mai fiel nochmals Schnee bis 700 Meter über Meer. Mit Föhnunterstützung konnte am 19. und 20. Mai trotzdem wieder Heu eingebracht werden. Über Pfingsten war die Wetterlage unsicher. Die Bise brachte zeitweise dichtere Bewölkung, es blieb jedoch trocken. Ob der unsicheren Wetterlage wusste man kaum, ob gemäht werden sollte oder nicht. Das instabile Wetter hielt bis Mitte Juni an. Zeitweise fiel ergiebig Regen. Dann folgte eine Phase mit sicherem Heuwetter. Jetzt konnte das zum Teil überreife Heu gemäht werden. Ende Juni herrschte eine schwülheisse Wetterlage mit bis 35 Grad Celsius. In der ersten Juliwoche blieb dieses Wetter erhalten. Bei warmen Temperaturen fiel aber täglich Regen. Bis Mitte Juli herrschte weiterhin diese wechselhafte Südwestlage mit täglichen Schauern vor. Die Kühe konnten kaum mehr auf die Weide gelassen werden, da die Wiesen sehr durchnässt waren. Dank eines Hochdruckgebiets konnte vom 16 bis 18. Juli endlich wieder geemdet werden. Der Juli war lange Zeit zu kühl und sehr wechselhaft. Erst gegen Ende des Monats kam die Sommerhitze. Der August brachte sonniges Sommerwetter mit Temperaturen bis 36 Grad Celsius. Das erste Septemberwochenende war dann wieder sehr nass. Bei nur noch 10 Grad Celsius fielen 60 Liter Wasser pro m². Die Schneefallgrenze fiel auf unter 2000 Meter über Meer. Dann folgten schöne Herbsttage. Das Jahr 2012 bescherte den Äplern einen guten Sommer. Trotz des vielen Regens im Juli blieb es auf den Alpweiden wüchsig, denn die Temperaturen sanken nie allzu tief ab. Das Futterangebot war gut, deshalb konnte das Vieh auf den meisten Alpen überdurchschnittlich lange verweilen. Am 12. September brachte ein Tiefdruckgebiet bis zu 50 Liter Wasser pro m². Es schneite bis auf 1600 Meter über Meer. Auch im Oktober blieb der wechselhafte Wettercharakter mit starken Niederschlägen erhalten. Da die Kühe kaum auf die Weide getrieben werden konnten, musste das Herbstgras konserviert werden. Die wenigen sonnigen Tage mussten dazu allerdings vollumfänglich ausgenutzt werden. Das Befahren der nassen Wiesen war mit Problemen verbunden. Eine Kaltfront brachte am 29. Oktober bis zu 30 Zentimeter Schnee. Dazu war es frostig kalt. Oktoberschnee in dieser Menge fiel das letzte Mal am 28. Oktober 1956. Die Kühe mussten eingestallt werden. Da

immer wieder mit Regen gerechnet werden musste, war der Gülleaustrag im Herbst eine logistische Herausforderung. Ende November brach der Winter herein. In den ersten zwei Dezemberwochen fiel ergiebig Schnee.

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2012	2011
Milchkühe	1'708	1'691
Andere Kühe	71	24
Zuchtstiere	8	6
Rinder weiblich über 730 Tage	933	947
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1180	1'341
Rinder weiblich über 120 bis 365 Tage	613	628
Pferde und Maultiere	6	6
Ziegen inklusive Jungziegen	580	613
Schafe inklusive Jungschafe	758	865
Schweine	251	236

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 2. Mai festgelegt. An diesem Tag wurden die Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Rindviehbestand wurde wiederum über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt. Der Tierbestand wird anhand des durchschnittlichen Rindviehbestands während eines Jahrs, das heisst vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres, errechnet. Ein Rindviehbestand per Stichtag ist bei dieser Zählweise nicht möglich. Die Bestände bei den Schweinen, Ziegen, Schafen, Pferden und beim Geflügel sind per Stichtag der Viehzählung angegeben.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

Tierbestände Kanton Appenzell I.Rh. (Anzahl)

Jahr	Rindvieh	Schweine	Ziegen	Schafe	Geflügel	Pferde
2009	14'770	25'322	902	3'465	119'015	197
2010	14'779	26'215	991	3'262	123'816	201
2011	14'297	25'865	912	3'167	121'012	216
2012	14'051	24'797	903	2'940	121'272	215

Gegenüber dem Vorjahr hat lediglich der Bestand an Geflügel zugenommen. Bei allen anderen Kategorien ist eine Abnahme zu verzeichnen.

Gemäss Daten des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind in Appenzell I.Rh. 52 (57) Zuchtbetriebe mit 1'510 (1'606) Mutterschweinen und Ebern sowie 21 (23) Mastbetriebe mit 3'849 (4'212) Mastplätzen bei diesem Dienst angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (2) Betrieb mit 53 (143) Mutterschweinen über den Remontierungsstatus und kann daher Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Bienenbericht

Das Jahr 2012 war ein durchschnittliches Honigjahr. Die Bienen entwickelten sich im Frühling zwar recht gut, aber die niederen Temperaturen und die wenigen Sonnenstunden verunmöglichten den Bienen das Ausfliegen. Das aktuelle Bienensterben traf den Kanton Appenzell I.Rh. nur wenig. Es gab nur minim mehr Völkerverluste als im Vorjahr. Die Nachkontrollen der Bienenstände, die im Vorjahr mit Sauerbrut betroffen waren, fielen im Frühling gut aus. Es wurden keine Rückfälle mehr festgestellt. Am 10. Mai 2012 musste dann doch der erste Sauerbrutfall festgestellt werden. Der befallene Stand sowie die betroffene Umgebung wurden kontrolliert. Glücklicherweise gab es keine weiteren Fälle mehr. Auch beim Stand, der Sauerbrut hatte, war die Nachkontrolle einwandfrei.

2012 begann man damit, möglichst alle Varroa-Behandlungen im Kanton im gleichen Zeitraum durchzuführen. Alle Imker im Kanton wurden schriftlich informiert. Der grösste Teil der Imker hielt sich an den Termin. Die Varroa-Behandlungen wurden mit Tymovar oder Ameisensäure 60% und 80% durchgeführt.

Die 67 (70) Imker im Kanton hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 700 (693) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

	Imker	Bienenvölker
Appenzell	14	82
Schwende	6	153
Rüte	15	124
Schlatt-Haslen	8	55
Gonten	10	190
Oberegg	14	96

3. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine Entlastungsmärkte durchgeführt. An den zwölf ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 871 (930) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit dem Markt in Herisau kombiniert.

Der 2011 bezogene Standort beim Brauereiplatz mit der neuen Infrastruktur hat sich bewährt, die Versteigerungsbedingungen sind besser als früher. Die Kosten für die Durchführung der Schlachtviehmärkte sind gestiegen. Die Arbeiten des Bauamts und des Bezirks werden im Gegensatz zu früher verrechnet.

4. Pflanzenschutz

Der ganze Kanton ist in Bezug auf den Feuerbrand in die Befallzone eingeteilt. Die Befallssituation führte dazu, dass keine Bäume auf Feuerbrand beprobt wurden.

Die invasiven Neophyten wurden erneut unter der Führung des Oberforstamts bekämpft. Die Flächen, bei denen letztes Jahr eine Bekämpfung stattgefunden hatte, wurden erneut auf Befall überprüft und die wieder aufgetauchten Pflanzen ausgerissen. Dazu konnten nach den positiven Erfahrungen der letzten Jahre auch 2012 Asylsuchende für die Bekämpfung eingesetzt werden. In Gruppen, betreut durch die bewährten Förster, konnte die Bekämpfung des Springkrauts weitergeführt werden. Die Ausbreitung des Springkrauts hat sich auf den Flächen, welche letztes Jahr bekämpft wurden, erwartungsgemäss massiv reduziert, allerdings sind weitere Flächen hinzugekommen. Im Bezirk Oberegg fanden drei Einsatztage mit dem

Zivilschutz statt. Die Koordination des Einsatzes mit dem Nachbarkanton Appenzell A.Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

5. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2012 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 49 (50) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'270'490.-- (Fr. 1'290'490.--), mit einer Nettoprämie von Fr. 33'283.-- (Fr. 32'388.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 1'936.20 (Fr. 1'823.80) unterstützte.

6. Hemmstoffproben

Die Möglichkeit zur Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde erneut rege genutzt. Im Jahr 2012 sind 946 (775) Proben untersucht worden. Von diesen 946 Proben waren 4 (2) Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Weiterbildungsangebot für Landwirte wurde wiederum in Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. angeboten. Das Kursangebot umfasste Bereiche wie Bauen/Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft/EDV, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft.

Die Nachfrage der Landwirte nach einzelbetrieblicher Beratung war auch im Berichtsjahr sehr gross. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft und die weiterhin schwierige Marktsituation fordern die Bauernfamilien auf unterschiedliche Weise.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 370 (250) Landwirten und Bäuerinnen besucht. Unter anderem wurden das Schwerpunktthema Agrar-Politik 2014-2017 (AP 2014-2017) und die bereits gesicherten Änderungen der neuen Direktzahlungen behandelt. Das Thema betrifft alle und so war die Teilnahmequote sehr hoch. Weitere Themen waren die Düngung von Pufferstreifen entlang von Gewässern, der asiatische Laubholzbockkäfer und das Vernetzungsprojekt, das 2013 in eine weitere sechsjährige Periode geht.

Nach der Durchführung von zwei Workshops konnte eine neue Aufgabe in Angriff genommen werden: Eine Projektskizze zur regionalen Entwicklung (PRE) wurde beim BLW eingereicht. Diese wurde genehmigt, sodass die weiteren Schritte im Jahre 2013 folgen werden.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2012	2011
BIO-Betriebe	21	21
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	476	461
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	397	397
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	168	164
Ökologische Ausgleichsflächen	457	465
Hochstammbäume	4'006	4'006

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2012 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 238 (200) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 38 (44) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder wegen nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes für die Landwirtschaft im Jahre 2010 haben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen Lehrlingsverbund für die Landwirtschaft aufgebaut. Die landwirtschaftlichen Lernenden besuchten die Berufsschule an den Standorten in Salez, Flawil und Herisau. Lorenz Koller unterrichtete die Auszubildenden an den Standorten Herisau und Flawil im gesamten allgemeinbildenden Unterricht.

Beim bzb Rheinhof, Salez, und im Plantahof, Landquart, besuchten folgende Schüler aus Appenzell I.Rh. den Unterricht:

Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez: 18 (12) Schüler, wovon 11 (5) die Jahresschule (3. Lehrjahr)

Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 0 (4) Schüler

Im Schuljahr 2011/12 haben 0 (1) Innerrhoder die Meisterprüfung bestanden sowie 3 (3) den eidgenössischen Fachausweis (BLS) erhalten. 4 (2) Personen besuchten die Landwirtschaftliche Betriebsleitorschule.

9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

Schweinekrankheit "Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom" (PRRS)

Ende November 2012 war das Veterinäramt beider Appenzell mit PRRS konfrontiert. Es musste davon ausgehen, dass virushaltiger Schweinesamen in die Schweiz importiert wurde und in Schweinebeständen des Kantons zum Einsatz kam. Das Amt hat in Koordination mit dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und anderen betroffenen Kantonen sämtliche verdächtigten Betriebe gesperrt und untersucht. In Appenzell I.Rh. waren elf Betriebe betroffen. Das Virus wurde in einem Bestand nachgewiesen, welcher in der Folge eliminiert werden musste. Für die Reinigung und Desinfektion des betroffenen Betriebs stand erstmals die Tierseuchengruppe St.Gallen-beide Appenzell-Liechtenstein im Ernstfall im Einsatz. Es stellte sich heraus, dass sie für den ausserordentlichen Auftrag gut ausgerüstet und vorbereitet war. Sie hat sich bewährt. Während des gesamten Seuchenszenarios wurde das Veterinäramt beider Appenzell tatkräftig durch den Kantonalen Führungsstab KFS unterstützt. Es standen zeitweise diverse Partnerorganisationen im Einsatz (Polizei, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr).

Ausrottung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

2012 führte der Bund das BVD-Überwachungsprogramm ein. Während eines Jahres wurden die Bestände parallel zur Kälberbeprobung mittels Blut- oder Tankmilchproben auf BVD-Abwehrstoffe untersucht. Im Februar 2012 haben das BVET und die Veterinärämter entschieden, die flächendeckende Untersuchung der Kälber mittels Gewebeohrmarken per 31. Dezember 2012 einzustellen. Auch 2012 ist der Anteil BVD-positiver Kälbergeburten im

Verhältnis zu den Geburten schweizweit von 0.05% (Januar) auf 0.03% (Dezember) gesunken. In Appenzell I.Rh. wurden vier BVD-positive Kälber entdeckt und ausgemerzt. Ende Jahr waren vier Betriebe von tierseuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen (Verbringungssperre) betroffen.

Veterinärkontrolle Primärproduktion

2012 hat der Bund die geänderte Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben in Kraft gesetzt. Diese verlangt von den Kantonen, dass die Veterinärkontrolle Primärproduktion, auch "blaue Kontrolle" genannt, statt wie bisher alle zwölf Jahre neu alle vier Jahre durchgeführt wird. Zudem werden von den Kontrolleuren neue Ausbildungsnachweise verlangt. Die Übergangsfrist beträgt zwei Jahre. Die Verordnungsänderung hat für das Veterinäramt zur Folge, dass es seine Ressourcen überprüfen und gegebenenfalls aufstocken muss. Auch dieses Jahr konnte wegen personeller Wechsel die vom Bund vorgegebene Anzahl an zu kontrollierenden Betrieben nicht erreicht werden.

Personelle Wechsel im Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA)

Nach 12-jähriger Tätigkeit hat Robert Gantenbein das LIA als Leiter verlassen. Er hat eine neue Herausforderung in der Privatwirtschaft angenommen. Als Nachfolger hat das Veterinäramt Franz Studerus, Meisterlandwirt und langjähriger Kontrolleur im Kanton Thurgau, bestimmt.

Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
auszurottende Seuchen	2012	2011	2012	2011	
Bovine Virus-Diarrhoe	4	6	4	12	Rinder
zu bekämpfende Seuchen	2012	2011	2012	2011	
Sauerbrut der Bienen	1	4			Bienenstände
Caprine Arthritis Enzephalitis	3	4	3	4	Ziege
Salmonellose	0	1	0	22	Rind, Schwein, Pferd, Hund
zu überwachende Seuchen	2012	2011	2012	2011	
Paratuberkulose	0	0	0	0	Rinder
Chlamydienabort	0	0	0	0	Schaf
Coxiellrose (Abort)	1	4	1	4	Rind
Neosporose (Abort)	0	1	0	2	Rind
Campylobacteriose	0	0	0	0	Rind
Pseudotuberkulose	0	0	0	0	Ziege
Listeriose	0	0	0	0	Schaf

Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		Andere	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
Jahresbewilligung für Import					0	0		
Importe	2	0	2	8	3	1	0	0
▪ Anzahl Tiere	3	0	2	9	14'350	800	0	0
Exporte	3	0	1	4	18	14	0	0
▪ Anzahl Tiere	5	0	1	6	59'250	38'740	0	0

		2012	2011
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	10	11
	Kleinviehpatente	5	4
	Nebenpatente	1	1
Bewilligungen Künstliche Besamung	Eigenbestandesbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandesbesamung Schweine	68	68
	Besamungstechniker	11	11

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

	2012	2011
Anzahl Kontrollen	34	47
Anzahl Betriebe ohne Mängel	17	4
Mängel Tier- und Eutergesundheit	2	17
Mängel Aufzeichnungen	14	38
Mängel Tierversuch	7	20

Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbot	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
Nutztiere (VA)	22	29	41	22	4	3	1	0
Nutztiere (ÖLN)	200	200	15	21				
Heimtiere	1	6	2	6	0	0	0	0
Wildtiere	4	0	0	0	0	0	0	0

VA = Veterinäramt

ÖLN = Kontrollen Direktzahlungen

Bewilligungen

	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
Wildtierhaltung privat	3	3	1	(1)	0	(1)	1	(1)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	1	1	1	(1)	0	(0)	0	(0)

	2012	2011
Tierheime	4	4
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer, Ferkel	9	6

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 700'000.-- (Fr. 700'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 676'059.-- (Fr. 531'406.--).

Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 6'324'000.-- (Fr. 3'585'660.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beiträge für 5 (4) Güterstrassen, 0 (0) Wasser- und 0 (2) Stromversorgungsprojekte sowie 8 (5) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 1'508'759.-- (Fr. 1'150'934.--).

Subventionsgeber	2012	2011
Bund	676'059.00	531'406.00
Kanton	416'350.00	309'764.00
Bezirke	416'350.00	309'764.00

Zusicherungen Beiträge Meliorationen (in Tausend Franken)

Jahre	Bund	Kanton	Bezirke
2012	676	416	416
2011	531	310	310
2010	1'092	551	551
2009	468	286	286
2008	706	387	421
2007	1'214	557	518
2006	981	441	429
2005	664	345	345
2004	891	591	230
2003	947	636	372
2002	1'103	632	410

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahre 2012 20 (19) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet, nämlich für 6 (7) Güterstrassen, 3 (0) Wasser- und 2 (1) Stromversorgungsprojekte sowie 9 (11) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betrugen Fr. 1'716'526.-- (Fr. 1'776'083.--).

Subventionsgeber	2012	2011
Bund	783'214.00	573'110.00
Kanton	466'656.00	323'498.00
Bezirke	466'656.00	318'498.00

Auszahlungen Beiträge Meliorationen (in Tausend Franken)

Jahre	Bund	Kanton	Bezirke
2012	783	467	467
2011	859	469	449
2010	534	260	272
2009	573	323	318
2008	948	422	422
2007	1'086	517	505
2006	1202	681	545
2005	663	537	247
2004	1'112	734	459
2003	1'048	738	414
2002	798	449	296

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2011 noch ausstehenden 8 (7) Elementarschäden konnten im Jahre 2012 6 (7) abgeschlossen werden, sodass 2 (0) Fälle nach wie vor pendent sind.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 4 (9) neue Schäden gemeldet worden, wovon 2 (0) direkt erledigt werden konnten.

Im Jahr 2012 musste kein (0) Fall zurückgewiesen werden, weil die Vermögens- respektive die Einkommensgrenze der Fondsrichtlinien überschritten wurden. 2 (0) der gemeldeten Schäden konnten aufgrund weiterer Richtlinien nicht unterstützt werden. Keiner der gemeldeten Schadenfälle (1) stellte sich als Bagatelle heraus. Im Ganzen sind per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 4 (8) Schadenfälle pendent.

Keine Verfügung des Oberforstamts zu den Schadenfällen (0) wurde mit Beschwerde an die Standeskommission weitergezogen.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erledigt	aus- stehend
		Baga- tellen	durch Fonds				
5. Juni 03	10	–	1	2	7	7	–
Juni 04	1	–	–	–	1	1	–
17. Juli 04	3	–	–	–	3	3	–
24. Juli 04	13	–	3	–	10	10	–
4. August 04	6	–	1	1	4	4	–
7. August 04	7	–	–	2	5	5	–
22. August 05	12	–	2	1	9	9	–
1. April 06	1	–	–	–	1	1	–
1. Juni 06	1	–	–	–	1	1	–
19. August 06	1	–	–	1	–	–	–
17. September 06	2	–	1	–	1	1	–
7. Juni 07	4	–	–	–	4	4	–
22. April 08	1	–	–	–	1	1	–
August 08	2	1	1	–	–	–	–
Winter 09	3	–	–	1	2	2	–
18.-19. Juni 09	1	–	1	–	–	–	–
25. Juni 09	1	–	1	–	–	–	–
16.-17. Juli 09	2	1	1	–	–	–	–
25. Juli 09	1	–	–	–	1	1	–
8. August 09	59	2	10	11	36	36	–
2. September 09	3	–	2	–	1	1	–
20. September 09	1	–	–	–	1	1	–
6. Juni 10	2	1	1	–	–	–	–
20. Juni 10	1	–	–	–	1	1	–
8. August 10	1	–	1	–	–	–	–
28. August 10	1	–	–	–	1	1	–
25.-26. Sept. 10	1	–	–	–	1	1	–
6. Juni 11	3	1	–	–	–	2	–
10. Juli 11	4	–	–	–	–	2	2
14. Juli 11	1	–	–	–	–	1	–
17. September 11	1	–	–	–	–	1	–
Frühling 12	1	–	1	–	–	–	–
10. Oktober 12	2	–	1	–	–	–	1
22. Dezember 12	1	–	–	–	–	–	1
31. Dezember 12	154	6	28	19	91	97	4

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

Im Jahre 2012 wurden 35 (16) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Darunter befand sich 1 (0) Bauermittlung. Pendente Bauvorhaben aus dem Vorjahr gab es keine (0). Abgelehnt werden musste 1 (0) Gesuch, aber nicht aus Tierschutzgründen, sondern wegen Nichteinhaltung des Waldabstands. An einem neuen Standort konnte dann

eine bewilligungsfähige Lösung gefunden werden. Kein (0) Bauvorhaben wurde zurückgezogen. Am Jahresende war 1 (0) Verfahren noch pendent.

Es wurden also 33 (16) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 11 (4) oder 33% (25%) ohne weiteres genehmigt werden; die übrigen 22 (12) Bauvorhaben oder 67% (75%) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen, teilweise sogar mehrmalig.

Im Zusammenhang mit dem Ablauf der 5-jährigen Übergangsfrist am 1. September 2013, welche vor allem die Läger- und Krippenmasse von Alp- und Weidställen betrifft, wurden im Juli 2011 vom Meliorationsamt 236 Fragebögen verschickt. Zweck dieser Erhebung des Meliorationsamts war in erster Linie, eine Übersicht darüber zu gewinnen, in welchem Rahmen Meliorationsprojekte zu erwarten sind. Von den insgesamt 236 verschickten Selbstdeklarationen sind 210 (89%) zurückgekommen.

118 Rückmeldungen - genau die Hälfte der Bögen - lauteten so, dass die Ställe in Ordnung sind. 26% (11%) gaben keine Rückmeldung, woraus der Schluss gezogen wurde, dass entweder kein Handlungsbedarf vorhanden ist oder dass zumindest zur Behebung allfälliger Mängel keine öffentlichen Gelder beansprucht werden.

Von 92% (39%) der Selbstdeklarationen ist zu entnehmen, dass die Ställe nicht den Vorschriften entsprechen. In 16 Fällen suchen die Bewirtschafter (Selbstbewirtschafter und Pächter) aber nach Lösungen, indem sie die Nutzung ändern und beispielsweise weniger Tiere oder jüngere Tiere eininstallen. Insgesamt 29 Fragebogen enthalten zwar die Angabe, die Ställe seien nicht in Ordnung, aber es ist nicht ersichtlich, welche Mängel vorhanden sind. Bei diesen Gebäuden wird davon ausgegangen, dass es sich nur um kleinere Anpassungen handelt.

Von den verbleibenden 47 Selbstdeklarationen stammen 14 von Selbstbewirtschaftern, denen grundsätzlich geholfen werden kann. Fünf Alpställe und ein Stall im Heimweidengebiet müssten nach Einschätzung der Eigentümer neu erbaut werden. Im Sömmerungsgebiet wären ausserdem zwei grössere Umbauten notwendig.

Unter den insgesamt 65 verpachteten Alpen oder Heimweiden, deren Ställe nicht in Ordnung sind, stehen 29 im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Bei über 50 Normalstössen ist es aber auch bei Pachtverhältnissen möglich, ein Bauvorhaben mit Investitionshilfen zu unterstützen. Im Sömmerungsgebiet handelt es sich um einen Neubau und sechs grössere Umbauten.

Bei den verpachteten Privatalpen und Heimweiden sollten gemäss Selbstdeklaration zwei Alpställe ersetzt werden. Bei je zwei Alp- und Heimweidenställen stehen grössere Umbauten bevor. Hier kann das Meliorationsamt finanziell keine Hilfen anbieten.

Zusammengefasst sieht es folgendermassen aus:

▪ keine Massnahmen nötig	118	(50%)
▪ keine Rückmeldung	26	(11%)
▪ Behebung der Mängel durch Reduktion der Tierzahl, bzw. des Alters	16	(7%)
▪ Sanierungen mit kleinerem Investitionsbedarf	29	(12%)
▪ Sanierungen mit mittlerem Investitionsbedarf	26	(11%)
▪ Sanierungen mit relativ hohem Investitionsbedarf	12	(5%)
▪ Neubauten	9	(4%)

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

2. Personelles

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

Im Jahre 2012 unterstützten folgende Lernende das Oberforstamt tatkräftig:

- Februar bis Ende Juli 2012 Ursulina Kölbener
- ab August 2012 Christa Ottiger

3. Öffentlichkeitsarbeit

30. Januar	Exkursion mit den 3.- und 4.-Klässlern der Schule Gonten unter der Leitung von Revierförster Walter Koller (½ Tag)
30. Januar bis 3. Februar	Mithilfe von Revierförster Thomas Gelbhaar am Holzerkurs in Oberegg
22. Februar	Referat für den Weinbauernverband Berneck zum Thema Neophytenbekämpfung mit Revierförster Thomas Gelbhaar
3. März	Referat an der Hauptversammlung des Natur- und Vogelschutzvereins Oberegg-Reute zum Thema Wald in Oberegg
27. April	Mithilfe bei der Pflanzung von Kodex-Bäumen in Oberegg durch Revierförster Thomas Gelbhaar und in Gonten durch Revierförster Walter Koller
11. Mai	Pflanzung eines Bergahorns auf dem geografischen Mittelpunkt des Kantons (Unterrain) anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Schweizerischen Vermessung (½ Tag)
26. Juni	Exkursion mit den 3.-Klässlern der Schule Oberegg unter der Leitung von Revierförster Thomas Gelbhaar (½ Tag)
30. Juni	Waldbereisung mit der Holzkorporation Wilder Bann mit Revierförster Köbi Haas
3. Juli	Exkursion mit den 3.-Klässlern der Schule Oberegg unter der Leitung von Revierförster Thomas Gelbhaar (½ Tag)
19./20. Juli und 24. August	Neophytenbekämpfung in Oberegg unter der Leitung von Revierförster Thomas Gelbhaar
3. September	Standbetreuung OBA St.Gallen durch Adjunkt Albert Elmiger und Revierförster Köbi Haas (je ½ Tag)

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

4. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

5. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Bewilligte Rodungen	393 m ²	(3'458 m ²)
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m ²	(0 m ²)

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

Am 1. Januar 2012 noch nicht abgenommen	53'495 m ²
Am 31. Dezember 2012 noch nicht abgenommen	52'468 m ²

6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im Wald und am Waldrand erstellt werden.

Im Jahre 2012 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurde in diesem Bereich 3 (3) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Für 1 (3) Zonenplanrevision wurde der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

7. Forsteinrichtung

Mit den zuständigen Stellen des Bundes wurde die Schutzwaldausscheidung bereinigt. Es stellte sich dabei heraus, dass die Unterschiede hauptsächlich auf die unterschiedlich verwendeten Plangrundlagen zurückzuführen sind. Die kantonale Ausscheidung ist filigraner ausgefallen. Die Bereinigung wurde grösstenteils auf die kantonale Ausscheidung abgestützt.

Seit dem 1. November 2008 sind im Kanton sämtliche Wälder zertifiziert, sofern sich der Waldeigentümer nicht schriftlich gegen eine Zertifizierung ausgesprochen hat. Bis zum Ende des Berichtsjahrs sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzeskategorie	Zustimmung		Ablehnung	
	2012	2011	2012	2011
Öffentlicher Wald	36	36	2	2
Privatwald	609	586	44	42

Im Berichtsjahr fand im Kanton Appenzell I.Rh. kein externes Audit statt.

8. Holzmarktlage und Finanzielles

Das Niveau des Holzmarkts hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgebildet. Die Preise für Normalnutzungen betrugen durchschnittlich Fr. 103.-- (Fr. 103.50) pro m³ Rundholz.

Der Absatz des Papierholzes ging im Jahre 2012 wiederum etwas zurück. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 34.-- (Fr. 34.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 22.-- (Fr. 22.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 700'186.-- (Fr. 829'036.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 482'200.-- (Fr. 577'116.--), für Daueranlagen Fr. 416'820.-- (Fr. 54'705.--) sowie für Steuern Fr. 29'115.-- (Fr. 43'409.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 6'206 m³ (7'345 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 662'317.-- (Fr. 775'350.--) oder Fr. 107.-- (Fr. 106.--) pro m³. Die Holzernstekosten beliefen sich auf Fr. 472'309.-- (Fr. 573'655.--) oder Fr. 76.-- (Fr. 78.--) pro m³, so dass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 190'008.-- (Fr. 201'695.--) oder Fr. 31.-- (Fr. 27.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 13'407 m³ (17'770 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 1'348'920.-- (Fr. 1'905'291.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 1'005'503.-- (Fr. 1'342'376.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 343'417.-- (Fr. 562'915.--) oder Fr. 26.-- (Fr. 32.--) pro m³.

Diese Zahlen müssen mit Vorsicht interpretiert werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten. Sie zeigen aber, dass sich die Holzernte wiederum verteuert hat. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wegen der besseren Holzpreise in der Berichtsperiode auch kostenintensivere Bestände genutzt wurden.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 13'407 m³ (17'770 m³). Dies entspricht etwa 112% (148%) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 7.67% (0.65%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 1% (74%) auf Insektenschäden, 99% (26%) auf Windwurfschäden und 0% (0%) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

9. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr kaum.

	Ver- kauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente							
Forstrevier			Rundholz		Industrie- holz		Brenn- holz		Total	pro ha
	m³	m³	m³	%	m³	%	m³	%	m³	m³

Staatswald										
V	196	0	196	100	0	0	0	0	196	1.3
Total	196	0	196	100	0	0	0	0	196	1.3
Vorjahr	358	0	358	100	0	0	0	0	358	2.3
Veränderung	-162	0	-162	-	0	-	0	-	-162	-

Öff. Wald										
I	2'509	92	2'528	92	0	0	206	8	2'734	2.6
II	1'577	0	1'577	87	224	12	10	1	1'811	2.2
III	1'361	0	1'361	100	0	0	0	0	1'361	5.4
IV	195	0	195	100	0	0	0	0	195	1.2
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	5'642	92	5'661	93	224	4	216	4	6'101	2.7
Vorjahr	6'986	304	6'662	91	358	5	271	4	7'291	3.2
Veränderung	-1'344	-212	-1'001	-	-134	-	-55	-	-1'190	-

Privatwald										
I	1'356	139	1'495	92	69	4	58	4	1'622	1.8
II	574	0	574	89	51	8	20	3	645	1.2
III	2'678	254	2'932	98	60	2	0	0	2'992	3.0
IV	1'430	238	1'669	90	154	8	28	2	1'851	4.9
Total	6'038	631	6'670	94	334	5	106	1	7'110	2.6
Vorjahr	9'868	255	9'841	97	171	2	110	1	10'122	3.6
Veränderung	-3'830	376	-3'171	-	163	-	-4	-	-3'012	-

Gesamttotal										
I	3'865	231	4'023	92	69	2	264	6	4'356	2.3
II	2'151	0	2'151	88	275	11	30	1	2'456	1.8
III	4'039	254	4'293	99	60	1	0	0	4'353	3.5
IV	1'625	238	1'864	91	154	8	28	1	2'046	3.8
V	196	0	196	100	0	0	0	0	196	1.2
Total	11'876	723	12'527	93	558	4	322	2	13'407	2.6
Vorjahr	17'212	559	16'861	95	529	3	381	2	17'771	3.4
Veränderung	-5'336	164	-4'334	-	29	-	-59	-	-4'364	-

10. Witterung

Das Sturmtief "Andrea" brachte, verbunden mit Gewittern, ab dem 5. Januar aus Nordwesten überdurchschnittlich viele Niederschläge in die Region, teilweise als Schnee, teilweise als Regen. Um die Monatsmitte herum fielen die Temperaturen bei sonnigem Winterwetter bis auf $-13.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ hinunter. Der Januar war aber insgesamt um $1.3\text{ }^{\circ}\text{C}$ wärmer als der in der Messstation "Nanisau" gemessene Durchschnitt der Jahre 1986 bis 2012. Der Februar 2012 hingegen war mit einer Durchschnittstemperatur von $-7.9\text{ }^{\circ}\text{C}$ der zweitkälteste Februar seit Messbeginn. Zwischen dem 28. Januar und dem 16. Februar blieben die Temperaturen ständig unter dem Gefrierpunkt und erreichten am 4. und 5. Februar in der "Nanisau" mit $-23.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ einen Rekordwert für diesen Monat. Die Kältewelle führte bei kleineren Seen zu einer geschlossenen Eisdecke, so beispielsweise beim Pfäffiker- und Greifensee, welche für die Bevölkerung zur Begehung freigegeben wurden.

War der Februar um $5.5\text{ }^{\circ}\text{C}$ kälter als im Durchschnitt, so zeigte sich der März um $2.3\text{ }^{\circ}\text{C}$ milder als im langjährigen Mittel. Die Sonne schien an 27 von 31 Tagen zumindest zeitweise. Niederschläge fielen dagegen nur an sechs Tagen. Im Gegensatz dazu entsprach der April den Erwartungen. Das Wetter war unbeständig und sonnenarm. Über die Ostertage fiel Schnee bei bis $-8.0\text{ }^{\circ}\text{C}$. Am 19., 21. und 22. April gab es Gewitter mit Hagelschlag. Erst in der letzten Aprilwoche wurde es unter Föhneinfluss bis zu $25.5\text{ }^{\circ}\text{C}$ warm. Dies entspricht einem Höchstwert in der "Nanisau" für den April. Der Mai entsprach temperaturmässig dem Durchschnitt. Nach $27.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ am 11. Mai fiel am 15. und 16. Mai zum letzten Mal Schnee in diesem Winter, die Temperatur sank am 17. Mai letztmals unter den Gefrierpunkt. Als Folge dieses Spätfrosts wurden im Sommer auf einer Höhe von etwa 1300 m ü. M. auffällig braun verfärbte Bäume festgestellt, die dann aber später neu austreiben konnten. Am 29. Mai entlud sich zum vierten Mal im Berichtsjahr ein Hagelgewitter im Kanton.

Die erste Junihälfte war nass und trüb. Die Temperaturen stiegen nur an zwei Tagen über $20.0\text{ }^{\circ}\text{C}$. Die zweite Hälfte zeigte sich dann bedeutend sommerlicher. Die höchste Temperatur des Jahres wurde in der "Nanisau" am 30. Juni mit $31.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ gemessen. Auf diesen heissesten Tag folgte ein regnerischer Juli. Am 2. Juli gab es ein Hagelgewitter. Schöne Sommertage waren selten. Nur an zehn Tagen stieg die Temperatur über $20\text{ }^{\circ}\text{C}$.

War der Juli im langjährigen Vergleich um $1.9\text{ }^{\circ}\text{C}$ zu kühl, überstieg der August den Durchschnitt knapp. Auf einen sonnigen Nationalfeiertag folgten einige Regentage. Zwischen dem 11. und 21. August kehrte der Sommer dann nochmals mit schönem Badewetter zurück. Am 19. und 20. August stiegen die Temperaturen in der "Nanisau" nochmals auf fast $30\text{ }^{\circ}\text{C}$.

Der Monatswechsel zum September war feucht und kühl. Nach sommerlichem Wetter in der zweiten Woche sank die Temperatur am 14. September erstmals unter den Gefrierpunkt ($-1.0\text{ }^{\circ}\text{C}$). Zum zweiten Mal Minustemperaturen waren erst am 16. Oktober festzustellen ($-2.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ mit Schneefall bis nach Kau hinunter). Dazwischen lagen vier Wochen mit wechselhaftem Wetter, mit wenigen Sonnentagen und viel Niederschlag an jedem zweiten Tag. Am 11. Oktober ereignete sich oberhalb der Liegenschaft "Dreikirchenstein" im Bereich des Trassees des Sollegg-Skilifts ein grosser Hangrutsch, wobei ein tonnenschwerer Felsbrocken erst kurz vor einer Hangkante oberhalb der Häuser zwischen Ziegelhütte und "Zieglers" zum Stehen kam. Nach einem Föhneinbruch am 17. Oktober ergaben sich noch ein paar wenige angenehme Herbsttage. Mit einer Temperatur von $24.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ war der 19. Oktober der einzige Tag in diesem Monat mit mehr als $20.0\text{ }^{\circ}\text{C}$. Dies war ausserdem der bisher höchste in der "Nanisau" gemessene Oktoberwert. Am 27. Oktober und an den beiden Folgetagen fielen gut 20 cm Schnee, in Richtung St.Gallen sogar zunehmend (33 cm). Die Temperatu-

ren sanken ab diesem Datum mit wenigen Ausnahmen jeden Tag bis zum Jahresende unter den Gefrierpunkt und erreichten nur noch an drei Tagen mehr als 10.0 °C. Der Himmel war im November - abgesehen vom 16. und 17. - meist bewölkt oder von einer Nebeldecke überzogen, zumindest in den Niederungen. Entsprechend tief waren die Temperaturen. In höheren Lagen hingegen war es in der zweiten und dritten Woche sonniger und wärmer. Zwischen dem 27. November und dem 10. Dezember fielen jeden Tag Niederschläge, meist in Form von Schnee. Die Schneehöhe erreichte im Dorf bis zu 45 cm. Die Tiefsttemperatur von -17.0 °C wurde in der "Nanisau" am 9., 12. und 13. Dezember gemessen. Am 23. Dezember blieben die Temperaturen ganztägig über dem Gefrierpunkt. Der Weihnachtstag selber war dann bis zu 11.0°C warm. Am 27. und 28. Dezember brausten Windböen über das Land mit Spitzen von bis gegen 150 km/h. Das Jahr endete mit drei für die Jahreszeit milden und sonnigen Tagen.

Die vier Monate des letzten Jahresdrittels waren alle kälter als normal (0.9 bis 1.7 °C). Mit einer Jahresmitteltemperatur von 5.13 °C war das Berichtsjahr das viertkälteste seit Aufzeichnungsbeginn.

11. Forstschutz

Mit der Einführung der NFA hat der Bund die Beitragsberechtigung für Waldschäden geändert. Nach der neuen Regelung kommen nur noch Beiträge für Waldschäden in Schutzwäldern zur Auszahlung. Nachdem erst im Laufe der Berichtsperiode die Entschädigungsansätze festgelegt werden konnten, wurde auf eine Abrechnung verzichtet.

In der Berichtsperiode 2012 sind 6 m³ (85 m³) Insektenholz angefallen. Von den Revierförstern sind keine (3) neuen Käferester von mehr als je 10 Bäumen entdeckt worden. In 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 180'778 (22'600) Käfer gefangen.

Das Ulmensterben ging auch in diesem Jahr spürbar weiter, ebenfalls die Eschenwelke. Hingegen wurde der Fichtennadelblasenrost nicht mehr festgestellt. Im Laufe des Sommers wurden auf einer Höhenkote von rund 1300 m. ü. M. auffallend viele Bäume mit Braunverfärbungen festgestellt. Abklärungen ergaben, dass es sich um sichtbare Schäden der Spätfrostes des Berichtsjahrs handelte. Die fraglichen Bäume sind nicht abgestorben, sondern haben im Laufe des Sommers neue Triebe gebildet. Es handelte sich also grösstenteils um vorübergehende Schädigungen, welche gesamthaft nicht ins Gewicht fielen.

12. Übertretungen

Auch in der Berichtsperiode wurden Ablagerungen aller Art im Wald festgestellt. Vor allem betrifft dies unerlaubte Deponien von Grünabfällen im Wald. Dem Amt für Umweltschutz wurden diverse Fälle gemeldet.

In der Berichtsperiode wurden 3 (3) mögliche Übertretungen der Waldgesetzgebung festgestellt. Diese Fälle wurden zur Abklärung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Im ersten Fall handelte es sich um einen unerlaubten Holzschlag im Umfange von rund 50 m³. Im zweiten Fall wurde vom Oberforstamt Anzeige gegen einen Deponiebetreiber eingereicht, welcher vermutlich eine unerlaubte Rodung begangen hatte. Im dritten Fall handelte es sich wieder um einen unerlaubten Holzschlag in unbekannter Höhe. Das Holz war bereits von einem Käufer abtransportiert worden.

Die drei Fälle sind noch nicht abschliessend untersucht worden.

Immer wieder stellt das Oberforstamt fest, dass dort, wo bewilligte Holzschläge an Landwirtschaftsland grenzen, die abgeholzte Waldfläche nicht mit einem Zaun geschützt wird. Viele Fälle lassen sich in einem Gespräch klären. Die uneinsichtigen Fälle werden der Staatsanwaltschaft zur Abklärung übergeben.

13. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuhren in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung wiederum für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Neophyten eingesetzt.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2012	2011
Kulturen im Walde	2'035	2'525
Neuaufforstungen	0	0
Total	2'035	2'525

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt:

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
0	0	0	0	0

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
0	0	0	100	100

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2012	2011
Einnahmen	5'927.40	6'129.50
Ausgaben	2'069.25	7'013.60
Vor-/Rückschlag	3'858.15	-884.10

3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	230	100	1'685	93	1'915	94
Laubhölzer	0	0	0	0	120	7	120	6
Total	0	0	230	100	1'805	100	2'035	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen vorgenommen.

2656 Forstverbesserungen

1. Genehmigte Projekte

Der ordentliche Zusicherungskredit des Bundes für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 30'000.-- (Fr. 30'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund keine (0) Projektgenehmigung erteilt. Im Rahmen der NFA wird im Programmteil Schutzwald ein jährlicher Bundesbeitrag für die Sicherstellung der Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung bereitgestellt. Die Schutzwaldausscheidung in der Berichtsperiode konnte definitiv abgeschlossen werden. Es wurden diverse Schutzwaldprojekte angezeichnet und ausgeführt. Hingegen wurden für den Unterhalt von EFFOR2-Projekten im Berichtsjahr total Fr. 8'834.-- an berechnete Waldbesitzer ausbezahlt.

2. Abgerechnete Projekte

Der Abteilung Wald des BAFU wurden im Jahre 2012 keine (0) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Hingegen konnte ein Projekt mit Kantons- und Bezirksbeiträgen abgerechnet werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand betrugen Fr. 15'393.-- (Fr. 0.--), nämlich:

Subventionsgeber	2012	2011
Bund	–	–
Kanton	7'697.00	–
Bezirke	7'697.00	–

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

27. Januar	Informationsanlass des BAFU betreffend die Umsetzung der Amtsverordnung im Bereich Waldbrand in Ittigen BE
10. Februar	Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes im Gasthaus Heimat, Steinleuten in Bühler AR
27. März	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamts, Ursulina Kölbener
3. April	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamts, Ursulina Kölbener (½ Tag)
28. April	Jahresversammlung der Interkantonalen Arbeitsgruppe für Raufusshühner in Wattwil SG
3. Mai	Einführung in das Weiserflächenkonzept mit Samuel Zürcher, Fachstelle für Gebirgswaldpflege, in Appenzell und Enggenhütten
15. Mai	Runder Tisch zum Thema: FSC und Holzspritzmittel, HAFL, Zollikofen BE
23./24. Mai	Jahrestagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Waldschutz in Visp VS
13. Juni	Exkursion der St.Galler Forstbeamten nach Bubendorf BL und Basel BS
29. Juni	Kollegenbesuch des Appenzellischen Forstpersonalverbandes auf der Schwägalp in Urnäsch AR (½ Tag)
6. September	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamts, Christa Ottiger (½ Tag)
21. September	Besichtigung der Beniwood AG in Gossau SG
19. Oktober	Exkursion zum Thema "mechanisierte Holzernte" in Urnäsch AR (½ Tag)
26. Oktober	Exkursion des Appenzellischen Forstpersonalverbandes in die Holzwarenfabrik Beerli AG in Fischbach AG und in das Forstrevier Seon AG
31. Oktober	Arbeitstagung: Wirkungsanalyse auf Weiserflächen in Amden SG

2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2012 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	134	105	53.6659	45.9533	1.7514	6.6502	4.6181	40.6462
Schwende	240	211	131.9650	123.1664	6.4955	77.1521	0.0000	48.3174
Rüte	260	202	122.1701	103.5902	2.8906	48.3176	5.8506	65.1113
Schlatt-Haslen	38	29	7.0404	5.3573	0.1684	0.3036	0.9592	5.6092
Gonten	352	292	121.9622	108.3836	1.9771	20.1436	15.1370	84.7045
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
Total 2012	1'060	871	441.8396	390.7390	14.1790	153.5245	27.5938	246.5423
Total 2011	975	801	439.5670	388.3803	14.1102	151.8028	27.5684	246.0856
Veränderung	85	70	2.2726	2.3587	0.0688	1.7217	0.0254	0.4567

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirk	NS-Zonen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	134	95'444.35	0.00	95'444.35
Schwende	240	158'069.95	1'048.75	157'021.20
Rüte	260	182'724.90	841.55	181'883.35
Schlatt-Haslen	38	6'293.80	0.00	6'293.80
Gonten	352	215'434.75	81.00	215'353.75
Oberegg	36	3'346.45	0.00	3'346.45
Total 2012	1'060	661'314.20	1'971.30	659'342.90
Total 2011	975	628'987.80	0.00	628'987.80
Veränderung	85	32'326.40	1'971.30	30'355.10

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurde 1 (1) Vertrag zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

Am 1. Januar 2012 trat die revidierte Natur- und Heimatschutzverordnung in Kraft. Die wesentlichsten Neuerungen waren die Auszahlung der Beiträge je zur Hälfte an den Grundeigentümer und an den Bewirtschafter sowie die einmalige Übernahme der gekürzten Bundesbeiträge durch den Kanton. Die Bundesbeiträge betrugen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 270'000.-- (Fr. 290'000.--).

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst Mitte Jahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) auf das Jahr 2011: Die Zahl der Mutationen (424, inkl. Handänderungen) ist 13% tiefer als im Vorjahr (489) und 18% tiefer als das Mittel der 10 Vorjahre (519). Die Zahl der Grenzmutationen ist mit 65 leicht höher als im Vorjahr (63) und entspricht etwa dem Mittel der Vorjahre (66). Die Anzahl der Handänderungen ist mit 236 deutlich tiefer als im Vorjahr (314) und rund 17% tiefer als im Mittel der letzten zehn Jahre (284). Die Totalkosten für die laufende Nachführung betrugen Fr. 434'796.85, gegenüber Fr. 423'699.45 im Vorjahr (+ 3%). Sie liegen damit 7% unter dem Mittel der letzten zehn Jahre (Fr. 467'367). Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

Die Informationsebene Bodenbedeckung wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen LWN (Wiese / Weide / Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Landwirtschaftsamts abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

Es wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss. Gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt die neue Gebäudeadresse zugewiesen.

Die projektierten Gebäude werden ebenfalls gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst. Dies geschieht innert Monatsfrist ab Erteilung der Baubewilligung auf Basis des mitgelieferten Situationsplans. Mit dieser Massnahme stehen die Gebäudegrundrisse schon frühzeitig für interessierte Benutzer (zum Beispiel Leitungsbetreiber, Planer von weiteren Bauten in der näheren Umgebung etc.) zur Verfügung. Die Kosten dieser zusätzlichen, vorgezogenen Erfassung werden bei der definitiven Gebäudenachführung dem Verursacher belastet.

2. Periodische Nachführung

Im Rahmen des Projekts Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) wurden die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte über den ganzen Kanton nachgeführt. Dies geschah auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Wenn, wie in der Umsetzungsplanung vorgesehen, im Jahr 2013 die Erneuerung der AV im ganzen Kanton abgeschlossen sein wird, sind die Bodenbedeckungsdaten teilweise bereits über zehn Jahre alt und müssen mit einer periodischen Nachführung (PNF) aktualisiert werden. Die PNF wird voraussichtlich nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten im Kanton gestartet werden. Dazu soll rechtzeitig ein Konzept über die Durchführung der PNF als Grundlage für die Finanzplanung erarbeitet werden.

3. Kantonsgrenze

Im Zusammenhang mit laufenden Erneuerungsarbeiten wurden verschiedene Kantons-grenzabschnitte auf ihre Übereinstimmung mit den Nachbarkantonen überprüft. Vorhandene Differenzen wurden abgeklärt und bereinigt. Im Gebiet Wässeren-Riethof, Bezirk Oberegg, ist im Zusammenhang mit einer Strassenkorrektur eine Kantonsgränzänderung mit dem Kanton Appenzell A. Rh., Gemeinde Heiden, geplant.

4. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde im Zusammenhang mit den laufenden Erneuerungen die Degradierung der wegfallenden alten Lagefixpunkte der Kategorie 2 (LFP2) zu LFP3 beendet. Am verbleibenden LFP2-Netz sollen in Zukunft periodisch Begehungen durchgeführt werden, um dessen Bestand und Qualität sicherzustellen. Ein entsprechender Etappierungsplan ist noch zu erstellen.

5. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der AV werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt. Zudem erfolgen jeweils Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons und alle drei Monate in das kantonale geografische Informationssystem (GIS).

In den neuen Rechtsgrundlagen des Bundes (in Kraft seit 1. Juli 2008) ist ein "Basisplan amtliche Vermessung" (BP-AV) vorgesehen, welcher den bisherigen Übersichtsplan ablösen soll. Dieser BP-AV kann ebenfalls automatisch aus den Daten der AV abgeleitet werden.

6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell

Das von der Standeskommission genehmigte, an die Version 24 des Bundesmodells angepasste Datenmodell (DM.01) wird bei Erneuerungen der AV konsequent angewendet.

7. Datenabgabe

- Bezüge: zirka 84 (100) grafisch
praktisch ausschliesslich Format A4/A3
- numerische Auszüge: zirka 68 (60)
- numerisches Datenformat: mehrheitlich Vektordaten Format DXF
vereinzelt Rasterdaten
- Nachfrage: Anteil Baugebiet 50% bis 80%
Anteil Landwirtschaftsgebiet 20% bis 50%
- Bezüger: Private zirka 55%
Planer, Bauunternehmen zirka 40%
Öffentlichkeit inklusive Werke zirka 5%
- Gebühreneinnahmen: rund Fr. 1'589.-- (Fr. 1'600.--) für grafische Daten
rund Fr. 8'879.50 (Fr. 5'400.--) für numerische Daten
total rund Fr. 10'468.50 (Fr. 7'000.--)
- Datenabgabestelle: Nachführungsgeometer

Bereits im Jahr 2011 wurde auch für den Kanton Appenzell I.Rh. der Geodatenshop der Interessengemeinschaft geografisches Informationssystem (IG GIS AG) eingerichtet. Dazu werden die AV-Daten täglich automatisch an die IG GIS transferiert. Nachdem jeweils bei Datenbestellungen konsequent auf die Möglichkeit des Geodatenshops hingewiesen wird, haben nun im Berichtsjahr die entsprechenden Bestellungen etwas zugenommen.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Erneuerungen der amtlichen Vermessung (AV) abgeschlossen und anerkannt:

Schlatt-Haslen Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet)

Die im Jahr 2010 begonnenen Arbeiten sind abgeschlossen und wurden im Januar 2012 zur Verifikation eingereicht. Die Schlussverifikation durch die Vermessungsaufsicht erfolgte am 3. Februar 2012. Die Akten wurden dem Kanton am 6. Juli 2012 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 13. August 2012.

2. In Arbeit stehende Erneuerungen

Gonten Los 5 (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet)

Der Werkvertrag wurde im August 2009 abgeschlossen. Nach Beendigung der Erneuerungsarbeiten wurde das Operat im August 2012 zur Schlussverifikation eingereicht. Diese erfolgte am 18. Oktober 2012. Die Bestätigung der anschliessenden Mängelbehebung wurde der Vermessungsdirektion am 19. Dezember 2012 zugestellt. Ende Januar 2013 sollen der Schlussbericht und die Schlussabrechnung abgeliefert und die definitive Genehmigung beantragt werden.

Schlatt-Haslen Los 5 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet)

Aufgrund des im Juni 2011 ausgearbeiteten Vorprojekts konnte im September 2011 der Vertrag abgeschlossen werden. Die Arbeiten sind im Gang und müssen nach Rücksprache mit der Vermessungsdirektion bis am 18. Februar 2013 abgeschlossen und zur Schlussverifikation abgegeben werden. Bis zum 28. März 2013 hat die Bestätigung der Mängelbehebung zu erfolgen, damit die Unterlagen bis 31. März 2013 beim Kanton zur definitiven Genehmigung eingereicht werden können.

Umstellung LV03 auf LV95

Zur Umstellung vom Koordinaten-Bezugsrahmen LV03 auf LV95 wurde im November 2011 ein Vorprojekt ausgearbeitet. Nach positiver Prüfung durch Bund und Kanton konnte am 24. April 2012 der Werkvertrag abgeschlossen werden. Die Arbeiten sind im Gang und müssen nach Rücksprache mit der Vermessungsdirektion analog dem Operat Schlatt-Haslen Los 5 bis am 18. Februar 2013 abgeschlossen und zur Schlussverifikation abgegeben werden. Bis zum 28. März 2013 hat die Bestätigung der Mängelbehebung zu erfolgen, damit die Unterlagen bis 31. März 2013 beim Kanton zur definitiven Genehmigung eingereicht werden können.

3. Vorgesehene Erneuerungen

Mit dem Abschluss der Operate Schlatt-Haslen Los 5 und der Umstellung des Koordinaten-Bezugsrahmens von LV03 auf LV95 werden die Erneuerungen der amtlichen Vermessung im Kanton Appenzell I.Rh. beendet. Es sind zurzeit keine weiteren Erneuerungen geplant.

4. Nomenklatur

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Auch ergeben sich noch immer einige Korrekturen und Präzisierungen bei den neuen Gebäudeadressen, welche in der AV nachgeführt werden.

5. Schnittstellen

AVGBS: Die "Amtliche Vermessung - Grundbuch - Schnittstelle" (AVGBS) für den Datentransfer zwischen der AV und den Grundbuchämtern existiert und wird auch teilweise eingesetzt. Das Grundbuchamt Oberegg importiert alle Mutationsdaten elektronisch über die Schnittstelle. Das Grundbuchamt Appenzell setzt sie bisher für die Datenübernahme bei Erneuerungsoperaten ein.

GemDat: Seit dem Jahr 2009 werden die AV-Daten gleichzeitig mit der Abgabe in das Geoinformationssystem (GIS) auch an den Kanton zur Übernahme in das Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Diese Transfers erfolgen vierteljährlich. Dabei wird jeweils auch eine Liste aller Gebäude, mit Nummer, Adresse und Eingangskoordinaten mitgeliefert.

6. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Es wird vierteljährlich eine Übersicht über die Kostenplanung, Kreditbeanspruchung etc. erstellt. Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine gute Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Termine.

Der Kostenrahmen für die Erneuerungen wurde aufgrund aktueller, tieferer Marktpreise revidiert. Mit jährlichen Gesamtaufwendungen von Fr. 450'000.- kann die definitive AV93-konforme Erneuerung der AV bis 2013 abgeschlossen werden. Danach geht es darum, die AV laufend und periodisch nachzuführen, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Nutzungsbedürfnissen weiterzuentwickeln.

Bis zum Inkrafttreten der NFA-Gesetzgebung betrugen die Bundesabgeltungen an die Erneuerungen der AV im Kanton Appenzell I.Rh. durchschnittlich 52%. Darin waren Finanzkraftzuschläge (FKZ) enthalten. Mit Inkrafttreten der NFA entfallen diese FKZ und die Abgeltungen an die Erneuerungen der AV betragen künftig noch durchschnittlich zirka 32%. Im Sinne der NFA erhält der Kanton die Differenz - im Falle der AV rund 20% der beitragsberechtigten Kosten - in Form von nicht Zweck gebundenen Zahlungen des Bundes in das NFA-Ausgleichsgefäss. Sollen die Bezirke gleich behandelt werden, ist es wichtig, dass die entsprechenden Gelder aus dem kantonalen NFA-Ausgleichsgefäss wiederum der AV zur Verfügung gestellt werden können.

Ab dem Nachführungsjahr 2011 haben sich die Bezirke aufgrund der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme nicht mehr an den Kosten für die Nachführung der AV zu beteiligen. Die entsprechenden Beiträge entfallen und werden vom Kanton übernommen. Hinge-

gen bleiben die Bezirke weiterhin für die Erneuerung der AV bis zu deren Abschluss kostenpflichtig. Davon betroffen sind noch die Bezirke Schlatt-Haslen und Gonten.

7. Anpassung der Rechtsgrundlagen

Am 1. Juli 2008 ist das Geoinformationsgesetz des Bundes (SR 510.62) in Kraft getreten. Darin werden die Kantone verpflichtet, das Bundesrecht innert drei Jahren rechtlich umzusetzen. Dazu wurde 2010 das neue kantonale Geodatengesetz (GeoDG, GS 211.600) ausgearbeitet. Die Landsgemeinde 2011 hat nun das neue Geodatengesetz genehmigt. Mit der Inkraftsetzung des GeoDG per 1. Juli 2011 wurde das bisherige Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 abgelöst.

8. Schlussbemerkungen

Mit dem letzten Operat Schlatt-Haslen wird die Erneuerung der amtlichen Vermessung bis 2013 plangemäss abgeschlossen. Die Umarbeitung des alten, grafischen Vermessungswerks in ein modernes, numerisches geht damit zu Ende.

Auch nach Abschluss dieser grossen Erneuerungsaktion sind in den nächsten Jahren neben der ordentlichen Nachführung verschiedene weitere Aufgaben anzugehen oder weiterzuführen. Grundlage dazu bildet die kantonale Umsetzungsplanung 2012-2015 und die anfangs 2012 mit dem Bund abgeschlossene vierjährige Programmvereinbarung der AV 2012-2015:

- In Zukunft gilt es, die Nachführung und den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Nutzungsbedürfnissen weiterzuentwickeln. Dazu werden periodische Nachführungen nötig sein.
- Laut Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der AV, in der die privatrechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) geschaffen werden. In diesem Kataster werden die wichtigsten bestehenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen pro Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eingeführt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen. Bis 2015 werden acht Pilot-Kantone den Kataster aufbauen. Die restlichen Kantone sollen von diesen Vorarbeiten profitieren und den Kataster anschliessend bis 2019 ebenfalls einführen.

2688 Fachstelle Geographisches Informationssystem (GIS)

Im Laufe des Berichtsjahrs führte die Betreiberfirma weitere neue, anwenderfreundlichere Benutzerwerkzeuge ein.

Verschiedene Umfragen bei den Benutzern innerhalb und ausserhalb der Verwaltung haben gezeigt, dass das Internet-GIS immer beliebter wird. Die Benutzerzahlen steigen stetig.

Der Geodatenshop, bei dem Daten der amtlichen Vermessung via Internet bezogen werden können, hat sich gut eingespielt. Allerdings wird noch viel zu wenig von diesem Dienst Gebrauch gemacht. Der Bekanntheitsgrad dieser Bezugsmöglichkeit muss erhöht werden.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten Beiträge an 4 (1) Wohnbausanierungen zugesichert werden. Die Offertsumme der Projekte beläuft sich auf Fr. 764'000.-- (Fr. 350'000.--). Die zugesicherten Subventionen betrugen Fr. 220'000.-- (Fr. 60'000.--) nämlich:

Subventionsgeber	2012	2011
Kanton	146'750.00	40'500.00
Bezirke	73'250.00	19'500.00

4 (5) Anfragen befinden sich in Bearbeitung.

2. Abgerechnete Projekte

Es wurde 1 (1) Schlussabrechnung mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 365'900.-- (Fr. 156'000.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 60'000.-- (Fr. 17'200.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2012	2011
Kanton	40'500.00	11'610.00
Bezirke	19'500.00	5'590.00

2 (3) Anfragen wurden abgelehnt, 1 wegen zu grossem Einkommen, 1 weitere Anfrage, weil die Bausumme mehr als Fr. 350'000.-- betrug. Ein Gesuchsteller zog seine Anfrage zurück.

Am 20. November 2012 überprüfte ein Mitarbeiter des Bundesamts für Wohnungswesen den Umgang des Kantons mit jenen Wohnbausanierungsfällen alten Rechts (zugesichert bis spätestens Ende 2007) in Bezug auf das Rückerstattungswesen. In einem ersten Schritt wird das Meliorationsamt sämtliche Geschäfte in Bezug auf den Ablauf der 20-jährigen Rückerstattungspflicht überprüfen.

BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE BLW UND WOHNBAUSANIERUNGEN 2012																				
SUBVEN- TIONS- BEHÖRDE	MELIORATIONSPROJEKTE										WOHNBAUSANIERUNG					GESAMTTOTAL				
	TIERBAU					HOCHBAU					TOTAL									
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
Bund	-	-	430'952	55	-	-	352'262	45	-	-	-	783'214	100	-	-	0	0	-	783'214	100
Kanton	-	-	293'421	58	-	-	173'235	34	-	-	-	466'656	92	-	-	40'500	8	-	507'156	100
Appenzell	138'470	94	-	-	9'130	6	-	-	147'600	100	-	-	-	0	0	-	-	147'600	100	-
Schwende	47'670	54	-	-	21'000	24	-	-	68'670	78	-	-	-	19'500	22	-	-	88'170	100	-
Rüte	32'184	56	-	-	25'425	44	-	-	57'609	100	-	-	-	0	0	-	-	57'609	100	-
Schlatt-Haslen	0	0	-	-	31'680	100	-	-	31'680	100	-	-	-	0	0	-	-	31'680	100	-
Gonten	42'800	43	-	-	56'000	57	-	-	98'800	100	-	-	-	0	0	-	-	98'800	100	-
Oberegg	0	0	-	-	30'000	100	-	-	30'000	100	-	-	-	0	0	-	-	30'000	100	-
Bezirke	-	-	261'124	58	-	-	173'235	38	-	-	-	434'359	96	-	-	19'500	4	-	453'859	100
TOTAL	-	-	985'497	57	-	-	698'732	40	-	-	-	1'684'229	97	-	-	60'000	3	-	1'744'229	100
Vorjahr	-	-	942'234	53	-	-	833'850	46	-	-	-	1'776'084	99	-	-	17'200	1	-	1'793'284	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Departementssekretariat

1. Vernehmlassungen, Anhörungen etc.

Bei Vernehmlassungen, Anhörungen und Mitberichten auf Bundesstufe war das Departementssekretariat unter anderem in folgenden Bereichen involviert: Revision des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur, Neue Regionalpolitik des Bundes/Umsetzungsprogramm 2012-2015, Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes, Änderung des Personenbeförderungsgesetzes, Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen, Parlamentarische Initiative "Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf", Parlamentarische Initiative "Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag", Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Auswirkungen des Betriebs des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit, Vorlage zum Bau und zur Finanzierung eines 4-Meter-Korridors für den Schiebengüterverkehr auf der Gotthard-Achse.

2. Flugwesen

Bekanntlich setzt die Luftwaffe der Schweizer Armee seit 2008 für die Ausbildung ihrer Piloten das Trainingsflugzeug PC-21 ein. Dieses Flugzeug erzeugt in einigen Fluglagen einen hochtönigen und unangenehmen Ton, der auch im Alpsteingebiet zu negativen Reaktionen der Bevölkerung und von Erholungssuchenden führte. Schon seit geraumer Zeit wehrten sich Landammann und Standeskommission gegen die Nutzung des Trainingsraums "Säntis-Speer" an Feiertagen und während der Hochsaison im Sommer. Nachdem vor vier Jahren von der Luftwaffe zugestanden wurde, dass der Luftraum über dem Alpstein an kantonalen kirchlichen Feiertagen und anderen wichtigen appenzellischen Ereignissen gemieden wird, erfolgte die Mitteilung, dass zusätzlich neu eine sechswöchige Sommerpause eingeführt wird. Das Zugeständnis der Armee ist auch dank des Einsatzes eines PC-21-Simulators in Emmen möglich geworden.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Die wirtschaftliche Landesversorgung ist grundsätzlich Sache des Bundes. Der Bundesrat zieht die Kantone zur Mitarbeit heran. Das bedeutet, dass den Kantonen kein gesetzgeberischer Spielraum für materielle Massnahmen offen steht. Soweit die Kantone mit Aufgaben aus dem Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung betraut werden, handelt es sich lediglich um den Vollzug von Bundesaufgaben. Die Kantone treffen die notwendigen Vorkehrungen, um diese Massnahmen auf ihrem Hoheitsgebiet durchzusetzen. Dafür schaffen sie bereits in der ständigen Bereitschaft geeignete Strukturen, die sie nach Bedarf einsetzen und erweitern. Zudem ernennen sie die erforderlichen Organe.

Die Kantone und ihre Gemeinden werden überall dort zur Mitarbeit herangezogen, wo eine flächendeckende Bewirtschaftung in Frage steht und wo der Einzelne von einer Konsumeinschränkung betroffen ist. Das hängt damit zusammen, dass nur diese Gemeinwesen eine zuverlässige Übersicht über die bezugsberechtigten Konsumenten verfügen. Die klassischen Felder des kantonalen Vollzugs auf dem Gebiet der Landesversorgung sind die Lebensmittel- und die Treibstoffrationierung sowie die Heizölbewirtschaftung. Während die Lebensmittelrationierung jeden Einwohner unterschiedslos trifft, sind bei der Treibstoffbewirtschaftung nur die Motorfahrzeughalter und bei der Heizölbewirtschaftung die Betreiber der Heizanlagen betroffen. Dabei tragen wegen der Datenbasen der Einwohnerkontrollen, die dafür befassten Ämter sowie die kantonalen Motorfahrzeugkontrollen und die Umweltfachstellen die Hauptlast des kantonalen Vollzugs. Im Zusammenhang mit den Vollzugsaufgaben des Kantons im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung wurde zuhänden des Grossen Rats eine entsprechende Verordnung erarbeitet.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt. Dies bedeutet, dass seit 2002 keine neuen Gesuche mehr angenommen werden. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (maximal 30 Jahre) sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle (SG/TG/Al) sichergestellt. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

- WEG-Einfamilienhäuser 14
- WEG-Eigentumswohnungen 3
- Mietgeschäfte 4 (mit total 83 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2012	2011
Bezirke	12'730.00	13'953.00
Kanton	12'730.00	13'953.00
Total	25'460.00	27'906.00

Eigenheime	2012	2011
Total	0.00	0.00

2702 Wirtschaftsförderung

Im Nachgang zum Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 3. April 2011 wurden die Wirtschaftsförderung, das Amt für Tourismus, das Amt für Neue Regionalpolitik und das Amt für Statistik im Amt für Wirtschaft zusammengefasst. Die einzelnen Themenbereiche sind nun Fachstellen dieses Amts.

Das übergeordnete strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion und Technologie sowie beim Innovationstransfer. Das zur Aufgabenüberprüfung entwickelte Monitoringsystem, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt, wurde 2012 zum dritten Mal eingesetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Bei der Bestandespflege geht es darum, einheimischen Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dabei kann es sich um Behördenauskünfte, Abklärungen oder um die Begleitung im Rahmen von Projekten handeln. Firmen werden auch proaktiv besucht, um mögliche Optionen frühzeitig zu erkennen. Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 29 Fällen bei Behördenfragen beraten, 11 einheimischen und externen Unternehmen wurden Fachauskünfte erteilt, 2 Projekte einheimischer Unternehmen wurden längerfristig begleitet. Das Amt für Wirtschaft besuchte 22 Unternehmen, davon eines im Beisein des Volkswirtschaftsdirektors. Die Werte liegen leicht über denen des Jahres 2011. Die gesetzten Ziele wurden erreicht.

Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung von Kontakten gehört zu den Aufgaben des Amts für Wirtschaft. Es wurden 13 Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten bzw. kantonale Veranstaltungen besucht. Dabei konnten Kontakte geknüpft und weitervermittelt werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen ist ein wesentlich kleinerer Teil in der Arbeit des Amts für Wirtschaft als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. So wurden zusammen mit den Gesuchstellern Anträge auf Förderung besprochen und aufbereitet. Schliesslich wurden fünf Gesuche um Wirtschaftsförderung auf Stufe Departement behandelt und fünf Gesuche in der Wirtschaftsförderungskommission entschieden.

Jungunternehmerberatung und -förderung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Im Gegenteil: Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden zehn Beratungen mit Jungunternehmern durchgeführt. Am 12. November wurden Jungunternehmer zu einem Informationsanlass im Haus der Simex Trading AG eingeladen.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreund wurden interessante Themen abgehandelt. Auf den insgesamt sieben Wirtschaftsseiten kamen diverse Facetten der Innerrhoder Wirtschaft zur Geltung und fanden guten Zuspruch.

Die kantonale Homepage www.ai.ch wurde im Jahr 2012 monatlich von über 36'000 Nutzern (Visitors) besucht. Dieser Wert liegt etwa 10% unter dem Vorjahresergebnis, die stetige Zunahme der Visitors konnte damit nicht fortgesetzt werden. Die angebotenen elektronischen Dienstleistungen werden gut genutzt.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 10'000 Besucher aus, was wie im Vorjahr nochmals einem Plus von über 20% entspricht. Die Einführung der kostenpflichtigen Veröffentlichung der Inserate auf ostjob.ch führte nicht zu einer Abnahme der Inserate. Nach dem Wechsel auf Anfang Oktober bis Ende Jahr wurden sogar mehr Inserate gezählt als in der gleichen Vorjahresperiode.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2012 verfasste das Amt für Wirtschaft fünf Berichte und Stellungnahmen. Die Projekte Glasfasererschliessung und das Umzugsmonitoring wurden fortgeführt, das Projekt Energieholzpotential gestartet.

Potentialorientierte Raumplanung

Im Berichtsjahr führte das Amt für Wirtschaft ein Projekt zur besseren Information über eingezontes, aber nicht überbautes Bauland zu Ende. Dieses beinhaltete eine Erweiterung des Geoportals um eine einfach zu bedienende Auskunftsapplikation. Das ImmoWebAI ermöglicht die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung. Die gezeigten Ergebnisse können zusammengefasst als Bericht exportiert bzw. gedruckt werden. Um den Vorgaben des Datenschutzes zu genügen, wurde eine Seriensperre eingebaut. So werden maschinelle Massenabfragen verhindert.

2. Standortpromotion

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch Erarbeitung von Informationsmitteln und direkte Präsenz. Die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöhen und Ansiedlungen von natürlichen und juristischen Personen begünstigen. Auf Stufe der internationalen Standortpromotion arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau zusammen.

Im Jahr 2012 konnten 7 Ansiedlungen von juristischen Personen und 4 Privatzuzüge relevant unterstützt werden. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 33 potentiellen Ansiedlern geführt. In Zusammenarbeit mit den drei Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie der OSEC wurden weitere Standortpromotionsveranstaltungen mit durchschnittlich 20 Teilnehmenden durchgeführt. Zu nennen sind zwei Delegationen aus Russland und China sowie eine Podiumsdiskussion in Hamburg. Weiter war die Wirtschaftsförderung an 10 Anlässen präsent, bei 3 Veranstaltungen mit einem Referat. Das Amt für Wirtschaft war auch in den Medien präsent: Es wurden 15 Nennungen in verschiedenen Zeitungen registriert. Dazu verfasste das Amt selber 3 Medienmitteilungen.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerbeverband wurde am 4. September ein Anlass zum Thema "Was ein (Jung-)Unternehmer bei Verträgen wissen muss" durchgeführt. Die erfreulich hohe Anzahl von über 80 Besuchern zeigte, dass der Anlass geschätzt wurde und ein Bedürfnis abdeckt. Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer und dem kantonalen Gewerbeverband ein.

Technologietransfer

Das Amt für Wirtschaft schloss im Jahr 2012 das Vorprojekt "Industrielle Dienstleistungen" ab. Das Vorhaben wurde von allen Ostschweizer Kantonen gemeinsam in Auftrag gegeben und hatte zum Ziel, die Unternehmen beim Aufbau des Geschäftsfelds der industriellen Dienstleistungen wie beispielsweise dem Verkauf von Wartungsverträgen zu unterstützen. Zusammen mit dem kantonalen Gewerbeverband, der Handels- und Industriekammer und dem Bauernverband wurde das interkantonale Projekt "Kompetenznetzwerk Ernährungswirtschaft" auf eine mögliche Teilnahme der Verbände und des Kantons beurteilt. Das Projekt konnte die Anforderungen nicht erfüllen und wird nicht weiterverfolgt.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts bzw. die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurde beim Volkswirtschaftsdepartement wie im Vorjahr ein Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und bearbeitet.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Über Gesuche bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- (Bund und Kanton zusammen) hat die Standeskommission die Entscheidungskompetenz an die Lenkungsgruppe delegiert. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2012 5 Sitzungen ab und behandelte 7 Anträge für einen NRP-Beitrag. Darüber hinaus wurden 6 Anträge zum Entscheid der Wirtschaftsförderungskommission vorgelegt.

Die Periode 2012-2015 ist nach dem Zeitraum 2008-2011 die zweite Umsetzungsperiode der NRP und verfolgt folgende Vertragsziele:

1. Die Tourismusdestination Appenzell I.Rh. ist gut strukturiert, erhöht die Dienstleistungsqualität und Angebotsvielfalt und verfügt über eine zeitgemässe touristische Beherbergungsinfrastruktur im gehobenen und im tiefpreisigen Segment.

2. Die Wirtschaft in Appenzell I.Rh. hat Zugang zu Innovation, verfügt über Fachpersonal und Arealressourcen und profitiert von der starken Marke Appenzell.
3. Das Wertschöpfungspotential von natürlichen Ressourcen (primär Holz) wird identifiziert. Es werden Strategien zur Ausschöpfung definiert und konkrete Projekte lanciert.
4. Die Agrarwirtschaft erschliesst dank innovativer Produkte und der Zusammenarbeit mit dem Gewerbe neue Absatzmärkte.

Das bisher grösste Projekt "Appenzeller Winter" ist mit einem Beitrag von Fr. 120'000.-- über vier Jahre verteilt. Unter diesem Arbeitstitel werden verschiedene aufeinander abgestimmte Aktivitäten zur Förderung des sanften Wintertourismus durchgeführt. Wegen der Grösse des Projekts wurde der Beitrag auf Antrag der NRP-Lenkungsgruppe von der Standeskommission freigegeben.

Ein NRP-Projekt zu Gunsten der Industrie im Kanton Appenzell I.Rh. ist das Asia Connect Center. Einheimische Unternehmen können sich kostenlos zum Thema Marktaufbau in Asien von Fachleuten der Universität St.Gallen beraten lassen.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2012 sind folgende Abgeltungen erstattet worden:

			Total	Anteil AI	davon		
					Bund	Kanton	
Appenzeller Bahnen	854	Regionaler Personen-Verkehr	4'192'036	32.5%	1'362'412	1'008'185	354'227
		Infrastruktur Betrieb	1'377'917	32.5%	447'823	371'693	76'130
		Infrastruktur Abschreibung	2'680'124	32.5%	871'040	722'963	148'077
	Total Gossau - Appenzell - Wasserauen (GAW)		8'250'077	32.5%	2'681'275	2'102'841	578'434
	855	Regionaler Personen-Verkehr	3'962'207	32.5%	1'287'717	952'911	334'806
		Reg. Personen-Verkehr Nachtangebot (Bus)	13'460	32.5%	4'375	3'238	1'137
		Infrastruktur Betrieb	852'187	32.5%	276'961	229'878	47'083
		Infrastruktur Abschreibung	1'150'921	32.5%	374'049	310'461	63'588
	Total St.Gallen - Gais - Appenzell (SGA)		5'978'775	32.5%	1'943'102	1'437'895	505'207
	856	Regionaler Personen-Verkehr	826'176	32.5%	268'507	198'695	69'812
		Infrastruktur Betrieb	398'563	32.5%	129'533	107'512	22'021
		Infrastruktur Abschreibung	148'955	32.5%	48'410	40'180	8'230
	Total Gais - Altstätten Stadt		1'373'694	32.5%	446'450	346'387	100'063
	Darlehen Art. 56		3'644'191	32.5%	1'184'362	983'020	201'342
	Total Appenzeller Bahnen		19'246'737	32.5%	6'255'189	4'870'143	1'326'453
Darlehensrückzahlung						-110'606	
netto:						1'215'847	

PostAuto	80.191	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Mo-Fr	250'511	100.0%	250'511	185'378	65'133
	80.191	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Sa/So	65'729	100.0%	65'729		65'729
	80.192	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	95'734	100.0%	95'734	70'843	24'891
	80.193	PubliCar Appenzell	712'814	100.0%	712'814	527'482	185'332
	80.224	Heiden - Walzenhausen - St. Margrethen	632'302	0.8%	5'058	3'743	1'315
	80.226	Heiden - Heerbrugg	470'973	26.4%	124'337	92'009	32'328
	80.227	Heiden - Altstätten	127'912	14.4%	18'419	13'630	4'789
	80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg-Reute	129'373	50.0%	64'687	47'868	16'819
	80.229	Heiden - Oberegg - St. Anton - Trogen	251'272	52.0%	130'661	96'689	33'972
	Total Postauto		2'736'620	0.8-100%	1'467'950	1'037'642	430'308

Tarifverbund OSTWIND		4'984'100	1.5-1.92%	90'000	0	90'000
----------------------	--	-----------	-----------	--------	---	--------

Total		26'967'457		7'813'139	5'907'785	1'846'761
netto:						1'736'155
hälftige Aufteilung auf Kanton:						868'078
hälftige Aufteilung auf Bezirke:						868'077

Wie im Jahr zuvor hatten auch im Berichtsjahr das Projekt der sogenannten "Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML)", die eine umsteigefreie Zugverbindung der Appenzeller Bahnen AG zwischen Appenzell und Trogen mit reduzierten Fahrzeiten und geringeren Betriebskosten beinhaltet sowie das sogenannte "4-Zugs-Konzept", das auf der SBB-Strecke Zürich-St.Gallen stündlich vier Züge in jeder Richtung vorsieht, hohe Priorität. Etwa ab dem Jahre 2018 sollen zwei dieser Züge eine Fahrzeit von unter einer Stunde ermöglichen. Um dies zu erreichen, sollen unter anderem in Gossau Zugshalte gestrichen werden. Für Appenzell I.Rh. erfolgt die ÖV-Anbindung Richtung Finanzmetropole Zürich und Bundestadt Bern über den Bahnhof Gossau (für viele Pendler auch über das dort vorhandene Park-und-Ride-System). Bei allen involvierten Gremien musste seitens Appenzell I.Rh. immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die ÖV-Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. zumeist über Gossau und nicht über die Stadt St.Gallen erfolgt. Deshalb galt es auch, bei den zuständigen Stellen bezüglich der Umsteigesituationen in Gossau und

Zürich die Forderung nach möglichst optimalen Anschlüssen konsequent aufrecht zu erhalten.

Bei der DML stand das von der DML-Projektleitung in Zusammenarbeit mit den OeV-Ämtern von St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. erarbeitete Finanzierungsgesuch der Appenzeller Bahnen AG im Zentrum - dies im Hinblick auf dessen Einreichung bei den drei beteiligten Kantonen Anfang 2012 und der anschliessenden Erstellung kongruenter Botschaften für die kantonalen Parlamente. Die Parlamente der drei involvierten Kantone sprachen sich deutlich für die Vorlage aus. In Appenzell I.Rh. kommt dieses Geschäft zusätzlich Ende April 2013 vor die Landsgemeinde. Wird die Vorlage von allen Kantonen gutgeheissen, ist die Inbetriebnahme der DML per Ende 2016 vorgesehen.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Umsatz der Einzelbillette und Abonnemente um rund Fr. 6 Mio. oder 5% auf über Fr. 122 Mio. steigern. Im Jahr 2013 wird der Tarifverbund auch den Kanton Glarus einschliessen.

2710 Tourismus

1. Weiterhin auf Kurs

Der Kanton Appenzell I.Rh. verzeichnete für das Jahr 2012 einen Logiernächterrückgang um 0.9% (-1'427 Logiernächte). Dieser Wert liegt unter dem gesamtschweizerischen Rückgang von 2.0%. In Zahlen sind das 160'538 erfasste Gästeübernachtungen in den Hotels und Berggasthäusern des Kantons. In Anbetracht des starken Schweizer Frankens und des schlechten wirtschaftlichen Umfelds musste mit einem höheren Rückgang gerechnet werden. Betrachtet man die Zahlen der einzelnen Kantone genauer, fällt auf, dass vor allem die Landkantone zum Teil massive Rückgänge verzeichnen mussten und die Städte ihre Zahlen leicht verbessern oder zumindest halten konnten. Umso zufriedenstellender ist daher der nur leichte Rückgang im Kanton Appenzell I.Rh. Ein wichtiger Grund für diesen Umstand sind die Tausch-Weltmeisterschaften im September. Der Anlass brachte neben einem hervorragenden Medienecho auch rund 2'000 Logiernächte für die Talhotellerie. Alles in allem dürfen die Leistungsträger mit den Erträgen des Jahres 2012 zufrieden sein.

2. Grosse und kleine Meilensteine im Marketing

Im Bereich der Kommunikation wurden die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt und werbewirksam eingesetzt. Der Strategie von Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) folgend wurden klare Schwerpunkte gesetzt. Ein Bereich war dabei der weitere Ausbau des E-Marketings. Die drei Projekte "Alpstein von oben", handyoptimierte Internetseiten und die Onlinebuchbarkeit von Gruppenangeboten wurden erfolgreich umgesetzt. Das dreijährige Projekt "Alpstein von oben", welches zusammen mit dem Bergwirteverein und den Luftseilbahnen im Juni 2012 abgeschlossen werden konnte, bewirkte massive Steigerungen der Besucherzahlen (Visitors) auf der Website des VAT AI.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurde der Fokus auf die "Sensibilisierung der Einheimischen" für den Tourismus gelegt. Der im April erstmals durchgeführte "Tag der offenen Ho-

teltüren" stiess auf erfreulich grosses Interesse und zeigte, dass sich die einheimische Bevölkerung mit dem Tourismus identifiziert. Weitere Massnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit waren die regelmässigen Kolumnen des Geschäftsführers auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreunds und die Organisation der Vorverkäufe durch die Tourist Information für kulturelle Veranstaltungen.

Die Produktion und Herausgabe zeitgemässer und aktueller Broschüren macht einen grossen Teil der täglichen Marketingarbeit aus. Dabei achtet die Geschäftsstelle von VAT AI mit Sorgfalt darauf, dass die Broschüren laufend den Bedürfnissen der Gäste angepasst werden. Die für den Winter und Sommer neu geschaffenen Panoramakarten sind zwei Beispiele solcher Anpassungen und erfolgreicher Einführungen.

3. Angebotsgestaltung

Wie der VAT AI aufgrund der wirtschaftlichen Situation erwartet hatte, musste im Gruppengeschäft ein Rückgang in Kauf genommen werden. Dank starker Angebotspalette mit konsequenter Ausrichtung auf Qualität und Flexibilität lagen die Einbussen unter den Befürchtungen. Der Rückgang betrug letztlich 10%, das Total der Programme 1'077. Neue Programme wie die Nachtwächterführung fanden grossen Anklang. Gemäss der Strategie des VAT AI sollen die Wintermonate mit gezielten Angeboten bewusst gefördert werden. Die Nachtwächterführung, welche vor allem im Winter (wenn es früh dunkel wird) das Gruppenangebot ideal ergänzt, entspricht exakt diesen strategischen Vorgaben.

Der Wintersaison wird in der Vermarktung und der Angebotsgestaltung mehr Beachtung geschenkt, dies mit dem langfristigen Ziel, die Ertragslage für die Leistungsträger in den erfahrungsgemäss schlechten Wintermonaten zu verbessern. Dank der Unterstützung mit Geldern aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) konnten im Berichtsjahr und können in den nächsten vier Jahren gezielt Angebote für die Wintersaison geschaffen werden. Die NRP spielt für die Geschäftsstelle eine wichtige Rolle. Nur dank finanzieller Unterstützung konnten zahlreiche Projekte, die über das Tagesgeschäft hinausgingen, finanziert und schliesslich in die Tat umgesetzt werden. Die breite und sinnvolle Unterstützungspalette der NRP reichte von der neuen Tourismusstrategie über das verbesserte E-Marketing bis zur Förderung des sanften Wintertourismus.

Bei der Tätigkeit der Geschäftsstelle gilt es nie aus den Augen zu verlieren, dass eine Tourismusdestination nur dann gut arbeitet, wenn sich sämtliche Leistungsträger der Bedeutung des Tourismus bewusst sind und am gleichen Strang ziehen. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dies nach wie vor der Fall. Zudem zeigen die Leistungsträger weiterhin die Bereitschaft, Investitionen zu tätigen. Von diesem wichtigen Umstand profitieren nicht nur die Leistungsträger selber, sondern die gesamte Volkswirtschaft des Kantons.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, das die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. fördert. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

2012 wurden 259 Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen/Pauschalabgaben), 115 Gastwirtschaftsbetriebe und 370 Hotel- und Parahotelleriebetriebe (Ferienheime Herbergen, Klubhäuser etc./Abgaben nach Anzahl Übernachtungen) veranlagt und Rechnungen im Betrag von Fr. 546'184 gestellt. Über 90% der in Rechnung gestellten Beiträge für das Jahr 2012 gingen per 31. Dezember 2012 ein. Weiter wurden 562 Gewerbebetriebe veranlagt, die einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterliegen. Von diesen Rechnungen mit einem Totalbetrag von Fr. 95'150.-- wurden bis 31. Dezember 2012 95% bezahlt.

Aus dem Fonds wurden Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, an Schweiz-Mobil und an den Bezirk Oberegg geleistet.

2712 Handelsregisteramt

1. Handelsregister-Bestand

	Bestand anfangs 2012	Veränderungen						Bestand Ende 2012
		Zunahmen		Abnahmen			Total	
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	262	21	3	13	1	0	10	272
Kollektivgesellschaften	21	2	0	1	0	2	-1	20
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	882	53	23	11	3	30	32	914
GmbH	266	32	7	0	1	9	29	295
Stiftungen	41	3	0	3	0	0	0	41
Genossenschaften	18	1	0	0	0	0	1	19
Zweigniederlassungen (ZN)	35	3	0	0	0	0	3	38
Ausländische ZN	6	0	0	1	0	0	-1	5
Vereine	6	1	0	0	0	0	1	7
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'539	116	33	29	5	41	74	1'613

Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 155 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregister-Geschäfte

	2012	2011
Tagesregistereinträge	670	678
beglaubigte Handelsregister (HR)-Auszüge	786	714
Konkurseröffnungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	7	2

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2012	2011
öffentliche Beurkundungen	59'700.00	54'330.00

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 33 (30) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. 3 Stiftungen wurden neu errichtet.

1(2) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (7) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen durch die Stiftungsaufsicht konnten bis auf zwei Stiftungen (bei einer Stiftung waren die Unterlagen unvollständig, in einem Fall waren überhaupt keine Unterlagen eingereicht worden) alle klassischen Stiftungen kontrolliert werden. Verschiedene Stiftungen entsprechen nun auch den verschärften bundesrechtlichen Anforderungen an die Revisionsstelle.

2726 Betreibungs- und Konkurswesen

1. Betreibungswesen

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2012	2011	2012	2011
Betreibungsbegehren ordentlich	1'313	1'335	222	242
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	0	1	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	632	543	70	58
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	56	48	0	0
Vollzogene Pfändungen	357	314	81	63
Requisitionsaufträge	16	49	0	2
Verlustscheine	87	128	61	94
Verwertungsbegehren	0	1	0	0
Verwertung von Mobilien	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	0	0	0	0
Arreste	1	2	0	0
Eigentumsvorbehalte	10	7	2	0

Auswirkungen der Wirtschaftskrise waren im Berichtsjahr erneut zu spüren. Die Anzahl der Betreibungsbegehren verharrte auf hohem Niveau. Die Betreibungsbegehren nahmen im inneren Landesteil um 22 Fälle ab, in Oberegg gingen sie um 20 Fälle zurück. Die Zahlungsmoral darf - abgesehen von Ausnahmen - als befriedigend bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge nahmen im inneren Landesteil erneut zu und beschränkten sich analog dem Vorjahr (mit wenigen Ausnahmen) wieder auf Lohnpfändungen. In Oberegg stieg die Anzahl der vollzogenen Pfändungen ebenfalls.

2. Konkurswesen

	2012	2011
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	15	14
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	17	6
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	17	5
Pendente Konkurse	15	15
Verwertung von Immobilien	1	0

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten sieben Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei sechs Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. Acht Konkursöffnungen waren eine Folge des revidierten Obligationenrechts (Mängel in der Organisation der Gesellschaft). Zwei Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen.

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2012	2011	2012	2011
Bauverhältnisse	53	39	1	2
Leitungen	15	19	13	5
Strassen, Wege, Plätze	29	53	3	1
Wasser	12	33	0	0
Einfriedungen, Pflanzen	15	9	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	29	47	4	2
Diverse Rechte/Lasten	0	1	0	0
Total	153	201	21	10

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2012	2011	2012	2011
Persönliche Rechte	58	62	7	13
Verfügungsbeschränkungen	0	0	1	0
Vorläufige Eintragungen	0	2	0	2
Total	58	64	8	13

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2012	2011	2012	2011
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	39	35	24	11
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	1	18	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	1
Veräusserungsbeschränkungen	28	32	3	5
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	2	3	0	1
Total	70	88	27	18

4. Handänderungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2012	2011	2012	2011
Buchliche Erwerbe	247	270	76	36
Ausserbuchliche Erwerbe	85	69	16	12
Änderungen der Eigentumsart	18	24	2	0
Änderungen aller Art	53	60	1	5
Total	403	423	95	48

5. Handänderungssteuern

	2012	2011
Innerer Landesteil	769'739.00	766'330.10
Äusserer Landesteil	57'337.65	62'033.50
Total	827'076.65	828'363.60

6. Grundpfandrechte

Neuerichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	168'489.410	2'952'075	171'441'485	280
Äusserer Landesteil	14'221'300	1'558'055	15'779'355	54
Total	182'710'710	4'510'130	187'220'840	334

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	333'100	98'736'014	99'069'114	857
Äusserer Landesteil	19'045	8'550'510	8'569'555	41
Total	352'145	107'286'524	107'638'669	898

2735 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2012	2011	2012	2011
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	83	102	9	15
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	49	43	2	10
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	23	14	1	2
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB				
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB		1		
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB				
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	1			
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB		1		
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	110	101	10	15
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	3	4		2
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbaufkaufsvertrag	5	4		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	1	1		
Total	275	271	22	44

Zudem wurden durch den Leiter des Erbschaftsamts als Urkundsperson viele Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen vorgenommen sowie zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen durchgeführt.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Neben seiner eigentlichen Aufgabe, dem Vollzug des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (ArG, UVG) mit den Hauptthemen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, befasst sich das kantonale Arbeitsinspektorat auch mit dem Vollzug des Entsendegesetzes (flankierende

Massnahmen) sowie mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeitsinspektion

Im Jahr 2012 hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 15 (9) Betriebsbesuche vorgenommen, 31 (27) Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen bearbeitet und 8 (3) diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes erledigt. Zudem wurden 50 (22) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt, wobei Mobbing in zwei Gesprächen eine Thema war. Sexuelle Belästigung wurde nicht thematisiert.

Entsendewesen

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (flankierende Massnahmen) gingen im Jahr 2012 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 1'835 Meldungen ein (Vorjahre 2011/2010/2009 = 1'488/1'204/875 Meldungen), was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 23% entspricht. Auf Appenzell I.Rh. entfielen dabei 357 296 = + 21%). Bei insgesamt 119 (110) Kontrollen entfielen 17 (24) Kontrollen mit 52 (44) beteiligten Personen auf den Kanton Appenzell I.Rh. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 5 (7) Verfahren neu eröffnet und 24 (7) Fälle, davon 6 (5) Verfahren, abgeschlossen. 5 (5) Verfahren sind beim Arbeitsinspektorat noch hängig. Für die Bekämpfung von Lohndumping in den Branchen ohne allgemein verbindlichen GAV fehlen griffige Vollzugsinstrumente.

Schwarzarbeit

Im Bereich Schwarzarbeit sind im Berichtsjahr in Appenzell I.Rh. 4 (4) Fälle neu hinzugekommen. 2012 wurden in Appenzell I.Rh. 7 (4) Schwarzarbeits-Kontrollen durchgeführt und dabei 28 (11) Personen überprüft. In 2 (3) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 5 (6) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. 3 (3) Fälle waren per Ende Berichtsjahr noch pendent.

2. Kurzarbeit

Aufgrund der Wirtschaftslage musste für das Berichtsjahr erneut vermehrt Kurzarbeit registriert werden. Betroffen waren vor allem einzelne Betriebe der Textilindustrie, der Elektroindustrie, des Bereichs Medizinaltechnik, der polytechnischen Verarbeitung und des Baugewerbes.

	2012	2011
Entscheide	19	10
Gesuchstellende Betriebe	8	9
Ausfallstunden	23'531	18'090
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. erfolgten	522'239.65	301'393.90

Hinweis: Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit enthält sie somit auch Fälle, die nicht über das Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. liefen.

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die betroffenen Monate Januar und Februar ergibt nachfolgendes Bild:

	2012	2011
Entscheide	12	4
Gesuchstellende Betriebe	11	3
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. erfolgten	219'113.80	20'798.20

2790 Arbeitsvermittlung (RAV)

Im Monatsdurchschnitt waren im Berichtsjahr 150 (112) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 46 (40) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 103 (73) Arbeitslosen führten zu einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1.28% (0.96%).

Am 31. Dezember 2012 waren 179 (124) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 125 (92) Personen effektiv arbeitslos, was einer Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2012 von 1.46% (1.22%) entspricht. Die gesamtschweizerische Quote lag wie schon im Vorjahr bei 3.3%.

Im Jahre 2012 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1.28% (0.96%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz auf. Nur gerade die Kantone Obwalden mit 0.96% und Nidwalden mit 0.94% wiesen niedrigere Arbeitslosenquoten auf. Dieser Umstand bedeutet aber auch, dass das RAV innerhalb der relativ wenigen Arbeitslosen einen verhältnismässig hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen betreuen muss.

Abmeldungen aus dem RAV	2012	2011
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	12	14
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	108	127
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	26	26
Wegzug	6	10
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	–	–
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	2	5
Austritt in die AHV	3	–
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	1	4
Kontrollpflicht ferngeblieben	2	2
Nicht vermittlungsfähige Personen	3	5
Keinen Anspruch	7	3
Total	170	196

Vermittlungen von Zwischenverdiensten	2012	2011
Temporäre Stellen	22	26

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahr 2012 verfügte das RAV 107 (75) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 32 (41) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 7 (2) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen. 1 (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde wiederum wie im Vorjahr von keiner stellensuchenden Person beantragt.

3 (1) stellensuchende Personen bzw. ihr Arbeitgeber wurde mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge. Ein Berufspraktikum wurde 3 (4) und ein Ausbildungspraktikum 1 (0) stellensuchenden Person ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Keine (1) Person beantragte einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 44 (78) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 426 (819) Einstelltage verfügt werden. Bei 7 (3) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 3 (5) Stellensuchende wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Anhang 2012

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch>

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	1
1.1. Anordnung der Erbschaftsverwaltung bei strittiger Erbberechtigung	1
1.2. Anordnung öffentlicher Parkplätze in der Kernzone	3
1.3. Einsprachelegitimation gegen Quartierpläne.....	5
1.4. Abgrenzung zwischen Stimmrechts- und Aufsichtsbeschwerde	6
1.5. Erneute Auflage eines Bauprojekts nach Änderung der Dachgestaltung.....	7
1.6. Reduzierte Grenzabstände für Tiefbauten	9
1.7. Erhebung von Löschkostenbeiträgen	11
2. Gerichte	14
2.1. Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen.....	14
2.2. BauG-Beschwerde.....	23
2.3. Das Kennzeichen „Flauderspiel“ ist mit der Marke „Flauder“ verwechselbar. ...	33
2.4. KVG-Beschwerde	44
2.5. Abänderung eines Scheidungsurteils.....	49

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Anordnung der Erbschaftsverwaltung bei strittiger Erbberechtigung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Art. 554 Abs. 1 und Art. 556 Abs. 3 ZGB:

Liegt im Zeitpunkt des Todes eines Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, muss die Erbschaftsbehörde die Erbmasse entweder einstweilen den gesetzlichen Erben überlassen oder eine Erbschaftsverwaltung anordnen. Wird der Erbanspruch eines eingesetzten Erben von einem gesetzlichen Erben bestritten, kann nicht die Erbschaftsbehörde, sondern nur das Gericht über die Erbberechtigung entscheiden. Da bei dieser Konstellation dem gesetzlichen Erben gegenüber dem eingesetzten Erben eine Vorzugsstellung zukommt, sollte eine Erbschaftsverwaltung angeordnet werden.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.1. Der Rekurrent ist der Auffassung, dass die Erbschaftsbehörde nach Art. 556 Abs. 3 ZGB verpflichtet gewesen wäre, die Erbschaft entweder einstweilen dem gesetzlichen Erben zu überlassen oder die Erbschaftsverwaltung anzuordnen.

Nach Einlieferung einer oder mehrerer letztwilliger Verfügungen muss sich die Behörde für eine der in Art. 556 Abs. 3 ZGB erwähnten zwei Alternativen provisorischer Massnahmen entscheiden. Sie kann die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben überlassen oder die Erbschaftsverwaltung anordnen. Sie hat, soweit tunlich, die Beteiligten anzuhören, kann aber ihre Massnahme auch ohne eine solche Anhörung erlassen. Die Behörde hat ein erhebliches Ermessen, welche von beiden Varianten sie anwenden will. Sie ist aber nicht berechtigt, eine andere, im Gesetz nicht vorgesehene Variante zu wählen.

Sie kann die Erbschaft den gesetzlichen Erben überlassen. Dabei bedeutet Überlassen "Weiterausübenlassen" der tatsächlichen Gewalt über den Nachlass und nicht Besitzanweisung in den Nachlass. Die tatsächliche Gewalt steht den gesetzlichen Erben durch den Tod des Erblassers automatisch zu, sodass sie ihnen nicht förmlich übertragen werden muss. Diese "Überlassung" der Erbschaft ist nur gegenüber den gesetzlichen Erben zulässig. Die Behörde darf den Besitz an der Erbschaft nicht den eingesetzten Erben übertragen, auch wenn diese gemäss letztwilliger Verfügung alleinberechtigt sein sollten.

Wegen des Grundsatzes der Bevorzugung der gesetzlichen vor der gewillkürten Erbfolge darf die Erbschaftsbehörde die Erbschaft den eingesetzten Erben nur dann überlassen, wenn ihr Erbanspruch nicht von den gesetzlichen Erben bestritten wird.

Die Behörde kann laut Art. 556 Abs. 3 ZGB die Erbschaftsverwaltung anordnen. Diese gilt als Anwendungsfall von Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB und unterliegt nicht den Voraussetzungen von Art. 554 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ZGB. Die Anordnung der Erbschaftsverwaltung ist vorab dann angezeigt, wenn die gesetzlichen Erben noch nicht bekannt beziehungsweise abwesend sind oder wenn eingesetzte Erben vorhanden sind und deshalb einstweilen Unsicherheit besteht, wem an der Erbschaft das bessere Recht zukommt. Liegt ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen gesetzlichen und eingesetzten Erben vor oder ist gegen die Ausstellung der Erbbescheinigung an die eingesetzten Erben durch die gesetzlichen Erben Einsprache erhoben worden, sollte im Zweifelsfalle die Erbschaftsverwaltung angeordnet werden. Ferner kann die Erbschaftsverwaltung auch angeordnet werden, wenn die Erben wegen ihrer Entfernung nicht in den Besitz eingewiesen werden können. Abzulehnen ist aber die Auffassung, dass bei Erbeinsetzungen immer und zwingend die Erbschaftsverwaltung anzuordnen sei.

- 2.2. Im vorliegenden Fall liegt ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen dem Rekurrenten als gesetzlichem Erben und A. B. als eingesetzter Erbin vor. Aufgrund der ärztlichen Befunde ist nicht restlos geklärt, ob der Erblasser im Zeitpunkt, als er die letztwillige Verfügung verfasst hatte, urteils- und damit testierfähig im Sinne von Art. 467 ZGB war. Daran vermögen weder die blosse Einschätzung der Erbschaftsbehörde über das Bestehen der Urteilsfähigkeit noch die Ausführungen der eingesetzten Erbin, wonach die Urteilsfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentsverfassung gemäss den Aussagen der Vertrauensärztin unzweifelhaft gegeben gewesen sei, etwas zu ändern. Die Behörde hat zwar eine vorläufige, unpräjudizielle Prüfungspflicht, nicht aber eine materielle Entscheidungsbefugnis. Der Behörde steht kein Urteil über den Vorzug der einen oder der anderen Erbberechtigung zu, nicht einmal über die formelle Gültigkeit des Testaments.

Da die allfällig fehlende Erbberechtigung des Rekurrenten im vorliegenden Fall erst durch gerichtliches Urteil oder Anerkennung festgestellt werden kann, darf die Behörde gestützt auf die letztwillige Verfügung nicht davon ausgehen, dass tatsächlich keine Erbberechtigung besteht. Hinzu kommt, dass der Rekurrent Wohnsitz in Deutschland hat und nicht in den Besitz des sich in der Schweiz befindlichen Nachlasses des Erblassers eingewiesen werden kann.

Aufgrund des Gesagten rechtfertigt es sich, eine Erbschaftsverwaltung im Sinne von Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 556 Abs. 3 ZGB anzuordnen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 718 vom 26. Juni 2012

1.2. Anordnung öffentlicher Parkplätze in der Kernzone

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG:

In der Kernzone des Dorfes Appenzell besteht ein öffentliches Interesse für die Anordnung zusätzlicher öffentlicher Parkplätze. Die mit dem Parkieren von Fahrzeugen verbundenen Lärmimmissionen sind in einer Kernzone nicht übermässig.

Aus den Verhandlungen der Standeskommission:

(...)

4. Nach Art. 3 Abs. 3 SVG kann der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr auf Strassen, die nicht für den allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden. Andere Beschränkungen oder Anordnungen, sogenannte funktionelle Verkehrsbeschränkungen, können gestützt auf Art. 3 Abs. 4 erster Satz SVG unter anderem dann erlassen werden, wenn die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können nach der gleichen Vorschrift, insbesondere in Wohnquartieren, der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Schaffung von benötigtem Parkraum kann als ein in den örtlichen Verhältnissen liegender Grund im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG gesehen werden, weshalb das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im vorliegenden Fall zum Erlass der strittigen Verkehrsanordnung berechtigt ist. (...)

5.1. (...)

5.2. (...)

- 6.1. Das mit der Anwendung der Generalklausel von Art. 3 Abs. 4 erster Satz SVG verfolgte Ziel muss durch öffentliche Interessen gedeckt sein, die gegenüber entgegenstehenden privaten Interessen, im vorliegenden Fall eine möglichst kleine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Immissionen, überwiegen. Diese Abwägung ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände vorzunehmen. Es ist somit zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der im Streite liegenden Verkehrsanordnung besteht. Ist dies zu bejahen, ist in einem zweiten Schritt unter Abwägung der verschiedenen Interessen die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu beurteilen.
- 6.2. Im Dorfkern von Appenzell sind zu wenig öffentliche Parkflächen vorhanden. Die zur Verfügung stehenden Parkplätze vermögen der Nachfrage nicht zu genügen. Die Bereitstellung von öffentlichen Parkierungsgelegenheiten am Rande des Dorfkerns dient der gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Ausscheidung von zusätzlichem Parkraum erweist sich daher im öffentlichen Interesse als notwendig.
- 6.3. Im vorliegenden Fall ist die Schaffung von insgesamt elf Parkfeldern vorgesehen. Von den geplanten Parkplätzen stossen deren vier direkt an die Grenze der rekurrentischen

Parzelle an. Die Rekurrenten rügen, dass mit der Ausscheidung der im Streite liegenden Parkfläche eine zusätzliche Belastung durch Lärm und Abgase auf sie zukommen. Sie sind nicht bereit, diese Mehrbelastung hinzunehmen. Insbesondere bemängeln sie, dass vier Parkplätze unmittelbar vor ihrem Wohnhaus ausgeschieden werden.

- 6.4. Die fragliche Fläche befindet sich in der Kernzone gemäss Art. 17 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG). Nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Gemäss dem Zonenplan der Feuerschaugemeinde Appenzell gilt für Kernzonen die Empfindlichkeitsstufe III im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. c der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), welche für Zonen vorgesehen ist, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind. In der Kernzone ist somit eine mässige Lärmbelastung zonenkonform.

Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch einen Parkbetrieb wesentlich ist, ist auf das Empfinden von Durchschnittspersonen abzustellen. Somit kann das subjektive Empfinden von Nachbarn nicht Richtschnur sein. Eine wesentliche Beeinträchtigung kann sich aus der Art der Geräuschemissionen selbst ergeben. Das Hin- und Wegfahren von Motorfahrzeugen und das Schliessen oder gar Zuschlagen von Autotüren verursacht kein Dauergeräusch, sondern verklingt relativ rasch wieder. Zudem ist erfahrungsgemäss davon auszugehen, dass bei elf Parkfeldern die Fahrzeugbewegungen und die Türgeräusche für sich genommen nicht so zahlreich sein werden, dass eine durchschnittlich empfindliche Person sich ernsthaft beeinträchtigt fühlen könnte. Die mit Autoabstellplätzen verbundenen Lärmeinwirkungen sind mit der Kernzone und der Lärmempfindlichkeitsstufe III vereinbar.

6.5. (...)

- 6.6. Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat eine behördliche Massnahme ganz allgemein ihrem Zweck zu entsprechen, zu diesem in einem vernünftigen Verhältnis zu stehen und darf insbesondere über das zu seiner Erreichung Notwendige nicht hinausgehen. (...)

Die Anordnung des benötigten Parkraums ist zur Verbesserung des erforderlichen Parkplatzangebots zweckmässig und notwendig. Ausserdem sind die damit verbundenen Lärmeinwirkungen mit dem Zonenzweck vereinbar. Dem öffentlichen Interesse kommt bei dieser Sachlage gegenüber dem privaten Interesse der Rekurrenten ein höheres Gewicht zu.

Die angefochtene Verkehrsanordnung erweist sich als geeignete und notwendige Massnahme zur Schaffung von öffentlichem Parkraum. Sie ist mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1101 vom 23. Oktober 2012

1.3. Einsprachelegitimation gegen Quartierpläne

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600)

Art. 37 lit. b VerwVG:

Gegen Quartierpläne gibt es in Abweichung zum Baubewilligungsverfahren kein Popularbeschwerderecht. Für die Beschwerdeerhebung werden eine besondere Beziehung zum Quartierplangebiet und ein praktischer Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung des bestrittenen Planungsentscheids verlangt.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

Laut Art. 37 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) ist zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) verlangt auf dem Gebiete der Raumplanung die Gewährleistung der Legitimation im kantonalen Verfahren im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG). In der Praxis zu Art. 89 BGG knüpft das Bundesgericht an die Grundsätze an, die zur Legitimation bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 lit. a des bis 31. Dezember 2006 geltenden Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) entwickelt worden sind (vgl. dazu BGE 133 II 249 E. 1.3.1). Ein Einsprecher oder Beschwerdeführer muss demnach zur Streitsache (im vorliegenden Fall das Quartierplangebiet) eine besondere, beachtenswerte Beziehung haben und einen praktischen Nutzen an einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen, was dann zu verneinen ist, wenn das fragliche Projekt keine massgeblichen Auswirkungen, namentlich wirtschaftliche, ideelle, materielle oder anders geartete Nachteile für den Einsprecher oder den Beschwerdeführer zu begründen vermag. Er muss durch den Streitgegenstand insbesondere stärker als jedermann betroffen sein (vgl. dazu BGE Ib 117 / 2007 vom 6. Dezember 2007; BGE 121 II 171).

Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass sich die rekurrentische Parzelle nicht im Quartierplangebiet befindet. Sie liegt zudem rund 150m südwestlich des Quartierplangebiets und stösst somit auch nicht direkt an dieses an. Es besteht demnach keine hinreichend enge nachbarliche Beziehung zum Quartierplangebiet, weshalb die Rekurrenten dadurch nicht mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit in eigenen Interessen berührt sind. In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber noch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 des Quartierplanreglements nur Einfamilien- oder Doppelfamilienhäuser zugelassen sind. Aufgrund der vorgesehenen und im Quartierplanreglement fixierten Überbauung ist demnach auch für die nähere Umgebung nicht mit einer übermässigen Beeinträchtigung durch grosse Bauten zu rechnen. Es geht also nicht um die Realisierbarkeit einer relativ grossen Überbauung mit markantem Erscheinungsbild, welche relativ einschneidende Auswirkungen auch auf die weitere Umgebung hätte.

Zusammenfassend ergibt sich, dass den Rekurrenten unter den konkreten Umständen die erforderliche enge räumliche Beziehung zum Quartierplangebiet fehlt. Die Quartierplanung berührt sie in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen nicht. Die Vorinstanz hat die Einsprachelegitimation daher zu Recht verneint.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 539 vom 15. Mai 2012

1.4. Abgrenzung zwischen Stimmrechts- und Aufsichtsbeschwerde

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600)

Art. 52 und 56 VerwVG:

Vorbereitungshandlungen einer Exekutivbehörde im Hinblick auf eine Versammlung oder eine Urnenabstimmung können nicht das Anfechtungsobjekt einer Stimmrechtsbeschwerde sein. Der Stimmberechtigte muss jedoch festgestellte Mängel der Vorbereitungshandlungen in jedem Fall unverzüglich gegenüber der Exekutivbehörde rügen, ansonsten er das Recht verwirkt, Beschlüsse der nachfolgenden Versammlung oder Abstimmung aus denselben Gründen mit Stimmrechtsbeschwerde anzufechten.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

1.1. Aufgrund von Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. April 2000 (VerwVG) können Beschlüsse von Versammlungen und Urnenabstimmungen der Bezirke und Spezialgemeinden mit Stimmrechtsbeschwerde bei der Standeskommission angefochten werden. Somit ist die Standeskommission für die Behandlung der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde zuständig.

1.2. Anfechtungsobjekte einer Stimmrechtsbeschwerde können gemäss klarem Wortlaut von Art. 52 Abs. 1 VerwVG nur Beschlüsse von Versammlungen und Urnenabstimmungen der Bezirke und Spezialgemeinden, nicht jedoch entsprechende Vorbereitungshandlungen der Exekutivbehörden sein. Den Stimmberechtigten ist es demnach verwehrt, mittels Stimmrechtsbeschwerde Vorbereitungshandlungen einer Exekutivbehörde im Hinblick auf eine Versammlung oder eine Urnenabstimmung anzufechten.

Vorbereitungshandlungen wie der Versand der Abstimmungsunterlagen, die Organisation und Durchführung der Orientierungsversammlung sowie die Ankündigung von Versammlung oder Urnenabstimmung gelten nach kantonalem Recht als Realakte und sind als solche nicht anfechtbar. Vorbereitungshandlungen müssen laut Art. 52 Abs. 3 VerwVG jedoch unverzüglich gerügt werden, ansonsten das Beschwerderecht gegen die Abstimmung selber verwirkt ist. Ist eine Rüge rechtzeitig angebracht worden und wurde der behauptete Mangel nicht behoben, ist der Anzeiger nach Durchführung der Versammlung oder Urnenabstimmung berechtigt, die Beschlüsse der Versammlung oder Urnenabstimmung anzufechten. Dabei bildet der jeweilige Beschluss der Versammlung

oder Urnenabstimmung und nicht die gerügte Vorbereitungshandlung das Anfechtungsobjekt. Die gerügte Vorbereitungshandlung wird aber der Anfechtungsgrund sein.

Im vorliegenden Fall bemängelt der Beschwerdeführer den Inhalt der Abstimmungsunterlagen, die Einladung zur Orientierungsveranstaltung, aber auch die Art der Durchführung derselben. Er macht insbesondere geltend, dass im Vorfeld der Urnenabstimmung durch den Bezirksrat unzureichend und teilweise falsch informiert worden sei. Damit rügt der Beschwerdeführer ausschliesslich Vorbereitungshandlungen und nicht die Abstimmung als solche oder deren unmittelbare Durchführung. Dass er sich nicht am Ausgang der Abstimmung stört, zeigt die Tatsache, dass er die Stimmrechtsbeschwerde bereits vor der Abstimmung eingereicht hat, also zu einem Zeitpunkt, in welchem das Resultat der Abstimmung noch nicht feststand. Ausserdem hält der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift explizit fest, dass er ungeachtet des Abstimmungsergebnisses Stimmrechtsbeschwerde erhebe.

- 1.3. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass auf die Stimmrechtsbeschwerde nicht eingetreten werden kann.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 671 vom 19. Juni 2012

1.5. Erneute Auflage eines Bauprojekts nach Änderung der Dachgestaltung

Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG, GS 700.000)

Art. 68 BauG:

Das Dach ist ein wesentliches Element der Gebäudegestaltung und hat einen erheblichen Einfluss auf das Ortsbild. Wird das Dach im Verlauf des Bewilligungsverfahrens wesentlich geändert, muss das Projekt neu aufgelegt werden. Erfolgt keine Neuauflage, liegt ein erheblicher Verfahrensmangel vor, der nicht von der Rechtsmittelinstanz geheilt werden kann.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.1. Die Rekurrenten rügen, dass die Änderung der Dachgestaltung nicht öffentlich aufgelegt worden ist. Bezüglich dieses Einwands ist auf Art. 68 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) zu verweisen, wonach Baugesuche während zehn Tagen unter Angabe des Gesuchstellers, des Standorts und des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen sind. Zusammen mit der Visierung im Sinne von Art. 70 der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) bildet die Veröffentlichung, Ausschreibung und Bekanntmachung das einzige Mittel, durch das Nachbarn und weitere Interessierte beziehungsweise zur Einsprache berechnete Personen vom Bauprojekt Kenntnis und damit Gelegenheit erhalten, sich vor dem Entscheid zum Baugesuch

zu äussern. Die Unterlassung der Veröffentlichung eines Baugesuchs stellt denn auch stets eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Einspracheberechtigten dar.

Laut Art. 68 Abs. 3 BauG kann bei geringfügigen Bauvorhaben und somit auch bei geringfügigen Änderungen, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, von der öffentlichen Auflage und von der Absteckung im Gelände durch ein Baugespann abgesehen werden. Diese Bestimmung wird gemäss ständiger Praxis dahingehend ausgelegt, dass Bagatelprojekte gemeint sind, die aufgrund ihrer Art, Grösse, Zweckbestimmung und Immissionsträchtigkeit generell nicht geeignet erscheinen, sich in erheblicher Weise negativ auf das benachbarte Grundeigentum auszuwirken und die Interessen Dritter zu verletzen.

Angesichts der Tatsache, dass es sich beim Dach um ein wesentliches Element eines Gebäudes handelt, von dessen Gestaltung nicht bloss die Interessen der Nachbarn, sondern wegen seines Einflusses auf das Ortsbild auch jene der Allgemeinheit betroffen sein können, hätte die Projektänderung öffentlich aufgelegt werden müssen.

Die Vorinstanz begründet den Verzicht auf eine Auflage unter anderem damit, dass während der ersten Planaufgabe vom 20. bis 30. Dezember 2011 lediglich A. B. Einsicht in die Pläne genommen habe. Weitere Interessenten hätten sich nicht gemeldet.

Diese Argumentation stösst ins Leere. Wegen des Ausmasses der Dachaufbaute können sowohl das öffentliche Interesse als auch jenes von Privaten betroffen sein, die zwar an der ursprünglichen Dachgestaltung nichts auszusetzen hatten, an deren Änderung aber schon. Aufgrund des Gesagten lässt sich eine öffentliche Auflage der Projektänderung nicht umgehen.

- 2.2. Wie dargelegt, stellen die fehlende Publikation und Auflage der Umgestaltung des Daches eine Verletzung des rechtlichen Gehörs möglicher Einsprecher dar. Wohl lässt die Rechtsprechung ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen eine Heilung von Gehörsverletzungen zu. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich eine solche Heilung allerdings nicht. Einerseits stellen die fehlende Publikation und die fehlende öffentliche Auflage einen erheblichen Verfahrensmangel dar, welcher bereits für sich die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertigt. Andererseits kann es grundsätzlich nicht Sache der Standeskommission sein, die unterlassene Publikation und Auflage im Rahmen des Rekursverfahrens nachzuholen.
- 2.3. Der Rekurs ist somit gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben. Die Sache ist zur korrekten Durchführung des Verfahrens und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 719 vom 26. Juni 2012

1.6. Reduzierte Grenzabstände für Tiefbauten

Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV, GS 700.010)

Art. 50 BauV:

Da Tiefbauten im Sinne der Baugesetzgebung maximal einen Meter über das gewachsene Terrain hinausragen dürfen, tangieren sie die mit den Abstandsvorschriften gesicherten Interessen der Nachbarn nicht erheblich. Sie haben daher nur einen reduzierten Grenzabstand von einem Meter einzuhalten. Dieser reduzierte Abstand gilt auch bei einer Erweiterung einer An- und Nebenbaute, soweit der erweiterte Teil nicht mehr als ein Meter über das gewachsene Terrain hinausragt.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

2.1. Strittig ist, welchen Abstand die geplante Erweiterung (der Garage) gegenüber der rekurrentischen Parzelle einzuhalten hat. Um diese Fragestellung zu beantworten, muss Klarheit darüber bestehen, ob es sich dabei um eine Nebenbaute oder Tiefbaute oder gar um einen Bestandteil einer Hauptbaute handelt, denn je nach rechtlicher Qualifikation gelten unterschiedliche Grenzabstände.

2.2. Art. 46 der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) bestimmt sowohl den kleinen als auch den grossen Grenzabstand der dort abschliessend aufgeführten Hauptbauten. Dabei beträgt der kleine Grenzabstand je nach Baute und Zone 4m oder 5m und der grosse Grenzabstand 4m, 8m oder 10m.

Aufgrund von Art. 49 Abs. 2 BauV haben An- und Nebenbauten in allen Zonen einen verminderten Grenzabstand von 2m einzuhalten. Nach Abs. 1 des gleichen Artikels gelten als An- und Nebenbauten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50m² Grundfläche, 10m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4.5m bei Schrägdächern beziehungsweise höchstens 3m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nach der gleichen Vorschrift dürfen Nebenbauten zudem weder als Wohnung noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.

Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht über 1m überragen, haben laut Art. 50 BauV gegenüber benachbarten Grundstücken einen Grenzabstand von 1m zu beachten.

2.3. Nach Auffassung der Vorinstanz sind die bestehende Garage als oberirdische Anbaute und die geplante Erweiterung als Tiefbaute zu qualifizieren. Demgegenüber hält die Rekurrentin dafür, dass - damit eine Baute in den Genuss des privilegierten Abstands von Art. 50 BauV kommen kann - der gesamte Baukörper, also die bestehende Garage inklusive die Erweiterung, als Einheit berücksichtigt werden muss. Die Baute wäre demnach nur dann abstandsprivilegiert im Sinne von Art. 50 BauV, wenn diese insgesamt

das gewachsene Terrain entlang der nachbarlichen Grenze durchgehend nicht um 1m übersteigen würde.

3. Massgebend für die Qualifikation einer Baute als Tiefbaute ist nach Art. 50 BauV einzig, ob diese in vertikaler Ausdehnung nicht mehr als 1m über dem gewachsenen Terrain nach aussen in Erscheinung tritt. Somit kann jede Baute oder jeder Bauteil als Tiefbaute qualifiziert werden, welche diese Bedingung erfüllt. Allfällige weitere mögliche Kriterien wie beispielsweise flächenmässige Ausdehnung, Funktion etc. sind demnach ohne Bedeutung.

Wenn Tiefbauten hinsichtlich des Grenzabstands gegenüber Hauptbauten privilegiert werden, so steht dahinter offensichtlich die Überlegung, dass durch sie die Interessen, um deretwillen die Abstandsvorschriften aufgestellt worden sind, nicht in erheblicher Weise tangiert werden können.

Mit Grenzabständen werden einerseits öffentliche Interessen, namentlich solche der Feuerpolizei, der Wohnhygiene, der Siedlungsgestaltung und der Ästhetik verfolgt. Andererseits sollen die Abstandsvorschriften dazu dienen, die mannigfachen Einflüsse von Bauten und ihrer Benutzung auf Nachbargrundstücke zu mindern, zum Beispiel Beeinträchtigung von Besonnung und Belichtung, Belüftung und Aussicht, Schattenwurf, Einsehbarkeit oder Lärm, Erschütterungen und Gerüche usw.

4. Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die zur Diskussion stehende Erweiterung in südlicher Richtung durchgehend in das Erdinnere zu liegen kommt. Sie kann somit als abstandsprivilegierte Tiefbaute im Sinne von Art. 50 BauV qualifiziert werden.
5. Gemäss klarem Wortlaut von Art. 50 BauV verlangt diese Bestimmung nicht, dass eine Baute nur dann als Tiefbaute gelten könnte, wenn sie vollständig, das heisst im gesamten Umfang ihres Grundrisses die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Vielmehr genügt es nach der Formulierung von Art. 50 BauV, dass auch nur ein Teil einer Baute nicht mehr als 1m über das gewachsene Terrain hinausragt. Dieser Teil kann im Gegensatz zum Rest der Baute als abstandsprivilegierte Tiefbaute qualifiziert werden. Eine solche Annahme ist auch mit der Regelungsabsicht, die mit dem verminderten Grenzabstand verfolgt wird, vereinbar, weil von diesem Bauteil eine weit geringere Beeinträchtigung für das Nachbargrundstück ausgeht als von der Hauptbaute beziehungsweise vom Rest der Baute.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 882 vom 28. August 2012

1.7. Erhebung von Löschkostenbeiträgen

Gesetz über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (Feuerschutzgesetz FSG; GS 963.100)

Art. 20 Abs. 1 FSG:

Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs "überbaute Liegenschaft" als Grundlage für die Erhebung von Löschkostenbeiträgen. Der unabhängig der Grösse und der konkreten Nutzung einer Baute verlangte einheitliche Beitrag von Fr. 100.-- pro überbaute Liegenschaft und Jahr steht in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Leistung der Feuerwehr zugunsten der beitragspflichtigen Grundeigentümer.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

4. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (FSG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 FSG haben die Bezirke den Feuerwehrdienst zu organisieren beziehungsweise eine Feuerwehr zu unterhalten. Diese hat gestützt auf Art. 9 Abs. 4 FSG in erster Linie Brände zu bekämpfen, jedoch als allgemeine Schadenwehr auch Hilfe bei Elementarereignissen und anderer Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachen zu leisten. Aufgrund des Pflichtenhefts und der Aufgaben der Feuerwehren steht zweifellos fest, dass die Eigentümer von überbauten Liegenschaften oder Stockwerkeigentümerschaften im Schaden- oder Brandfall von den Hilfeleistungen der Feuerwehren profitieren, zumal der Einsatz selber nach Art. 19 Abs. 1 FSG grundsätzlich unentgeltlich geleistet wird. Die Tatsache, dass die Öffentlichkeit Feuerwehren unterhält, bringt den Eigentümern von überbauten Liegenschaften somit einen gewissen Vorteil.
5. Beim Löschkostenbeitrag im Sinne von Art. 20 Abs. 1 FSG handelt es sich um eine sogenannte Vorzugslast. Als solche wird eine Abgabe bezeichnet, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt wird, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es jedoch nicht erforderlich, dass der Vorteil auch effektiv ausgenutzt wird. So hat das Bundesgericht in Bezug auf die Erhebung von Abwasseranschlussgebühren festgehalten, dass diese nicht nur Entgelt für eine dem Bürger zukommende Sonderleistung des Gemeinwesens sind, sondern ebenso eine Gegenleistung für die Möglichkeit, die öffentliche Einrichtung jederzeit benutzen zu können. Bestehen solche Verhältnisse, sind die entsprechenden Beiträge geschuldet, selbst wenn der Anschluss nicht erfolgt ist und die Kanalisation vom Grundeigentümer noch nicht benützt werden kann.

Somit genügt für die Erhebung eines Löschkostenbeitrags allein der Umstand, dass die Öffentlichkeit Feuerwehren unterhält, die im Brand- oder Schadenfall bereit sind, zugunsten der Eigentümer von Gebäulichkeiten einzuschreiten.

6. Nach Art. 20 Abs. 1 FSG bildet in sachlicher Hinsicht die "überbaute Liegenschaft" den beitragsbegründenden Tatbestand. Beim Begriff der überbauten Liegenschaft handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den der Gesetzgeber nicht näher umschrie-

ben hat. Insbesondere geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, welcher Art die Überbauung sein muss. Es stellt sich somit die Frage, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Zur Klärung dieser Fragestellung ist es naheliegend, beim Begriff der Baute im Sinne der Baugesetzgebung anzuknüpfen.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung gelten als Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern oder die Erschliessung oder die Umwelt beeinträchtigen.

Unter dem Gesichtspunkt des Zwecks der Feuerschutzgesetzgebung ist der oben definierte Begriff, der neben den eigentlichen Gebäulichkeiten auch andere Anlagen und landschaftsverändernde Vorkehrungen umfasst, auf die Gebäude zu reduzieren. Darunter versteht man in den Boden eingelassene oder darauf stehende Bauwerke, die Schutz von Menschen oder Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse bieten. Gebäulichkeiten sind also Bauwerke, die künstlich und räumlich in Erscheinung treten und derart ausgestaltet sind, dass sie geeignet sind, Menschen, Tiere oder Sachen gegen Witterungseinflüsse ganz oder teilweise zu schützen. Stehen auf einer Liegenschaft Gebäulichkeiten im oben umschriebenen Sinne, kann zweifellos von einer überbauten Liegenschaft ausgegangen werden.

Aufgrund des Wortlauts von Art. 20 Abs. 1 FSG ist es übrigens unerheblich, ob und wie die Baute effektiv genutzt wird. Im Weiteren schweigt sich das Gesetz über die Grösse und das Volumen der Bauten aus. Somit muss davon ausgegangen werden, dass auch dieses Kriterium grundsätzlich unerheblich ist.

7. Vorzugslasten sind dem Äquivalenzprinzip unterstellt. Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass die Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen darf. Die Höhe des Beitrags muss also im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist eine gewisse Pauschalisierung zulässig. Eine vernünftige Relation zwischen Höhe der Gebühren und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben.

Eine solche Relation ist in der Regel auch bei kleinen Bauten gegeben, zumal diese im Brandfall ebenfalls durch die Feuerwehr gelöscht würden, nicht zuletzt auch wegen eines allfälligen Übergreifens der Flammen auf die unmittelbare Umgebung oder auf einen je nach Witterung trockenen Torfboden oder eine trockene Streue. Der Feuerschutz wird also auch kleinen und bescheiden ausgestatteten Bauten gewährt. Aus diesem Grunde ist es denn auch unerheblich, in welchem Umfang und in welcher Dichte eine Liegenschaft überbaut ist.

Im vorliegenden Fall ist von einer mit vier Wänden abgeschlossenen und mit einem Dach versehenen Torfhütte auszugehen, welche gemäss Grundbucheintrag eine Fläche von rund 11m² aufweist. Die Parzelle ist somit überbaut im Sinne von Art. 20 Abs. 1 FSG.

Die Standeskommission gelangt deshalb zum Schluss, dass die Anwendung der gesetzlichen Norm nicht zu einem offensichtlich unangemessenen Resultat führt.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1272 vom 4. Dezember 2012

2. Gerichte

2.1. Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen

Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes, wonach Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 40. Altersjahr mit dem Studium an einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung beginnen, verpflichtet sind, dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten, ist bundesrechtskonform.

I.

Die Landesschulkommission Appenzell forderte mit Verfügung vom 26. Januar 2011 von X gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (Ausbildungsbeitragsgesetz) den Ausbildungsbeitrag für das erste Semester des Schuljahrs 2009/2010 von Fr. 1'300.-- zurück, welches der Kanton Appenzell I.Rh. für den Besuch des Studiengangs "Z" am Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (KBZ) geleistet hat. Das KBZ habe aufgrund der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) den Ausbildungsbeitrag für die betreffende Ausbildung im Kanton Appenzell I.Rh. verrechnet. In Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes würde die Landesschulkommission von Lehrgangsteilnehmern, die das 40. Altersjahr überschritten hätten, den kantonalen Ausbildungsbeitrag zurückfordern.

2. Gegen diese Verfügung reichte X bei der Standeskommission Rekurs ein und stellte die Anträge, auf die Rückforderung des Betrags von Fr. 1'300.-- und auf die Rückforderung der künftigen Semesterbeiträge bis zum Abschluss der Weiterbildung sei zu verzichten, es sei ein Legislativverfahren zur Aufhebung von Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes in die Wege zu leiten und auf die Erhebung weiterer Kosten sei zu verzichten.
3. Mit Entscheid der Standeskommission vom 12. April 2011 (Protokoll Nr. 471) wies sie den Rekurs vollumfänglich ab, soweit sie auf diesen eintrat.

(...)

4. X reichte am 28. Mai 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Rekursentscheid der Standeskommission vom 28. April 2011 ein.

(...)

II.

(...)

- 4.a. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass Zweck des Antrags, auf die Rückforderung der folgenden Semesterbeiträge bis zum Abschluss der Weiterbildung zu verzichten, die Verhältnismässigkeit und die Gewährung der Rechtssicherheit sei. Es sei unverhältnis-

mässig, wenn bei einer mehrjährigen Weiterbildung jedes Semester ein neues Gesuch um Erlass der FSV-Schulbeiträge gestellt werden müsse.

- b. Die Landesschulkommission hat erst eine Rückforderungsverfügung betreffend Ausbildungsbeiträge erlassen. Betreffend zukünftiger Rückforderungen mangelt es an einer anfechtbaren Verfügung (Art. 10 VerwGG), weshalb die Beschwerde nicht zur Verfügung steht. Der Nichteintretensentscheid der Standeskommission ist zu bestätigen.
- 5.a. Die Standeskommission gab dem Begehren um Einleitung eines Legislativverfahrens zur Aufhebung von Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes nicht statt.
- b. Der Beschwerdeführer sieht darin eine Verweigerung der Standeskommission, den gesetzlichen Missstand von Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes zu beheben. Jedes Jahr würden an der Landsgemeinde Gesetzesänderungen durchgewunken, welche aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen geändert werden müssten, nur vorliegend nicht.
 - c. Gemäss Art. 33 BV hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen, und die Behörden haben von der Petition Kenntnis zu nehmen.

Das Petitionsrecht sichert ein Mindestmass an Kommunikation zwischen den Einzelnen und den Behörden. Sie ist verwandt mit der Meinungs- und Informationsfreiheit. Eine Beantwortungs- und Behandlungspflicht ist vom Verfassungsgeber ausdrücklich abgelehnt worden (vgl. Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, N 1904 f.; Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 33 N 11).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Petent - im Gegensatz zum Beschwerdeführer in einem Rechtsmittelverfahren - keinen Anspruch auf materielle Behandlung, ja nicht einmal auf Beantwortung seiner Eingabe. Die Behörde ist nur verpflichtet, vom Inhalt der Petition Kenntnis zu nehmen (vgl. Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich 2008, N 893).

Der Rechtsbehelf der Petition verschafft dem Einzelnen auch keinen Anspruch auf Erlass einer Verfügung oder eines Beschwerdeentscheids in der Sache selber (vgl. Urteil 2C_175/2009 vom 13. Juli 2009, E. 2.3; 1C_242/2010 vom 19. Juli 2010, E. 3 und 1P.36/2003 vom 11. August 2003, E. 2).

- d. Die Standeskommission hat im Rekursentscheid erklärt, dass sie nicht bereit sei, ein Legislativverfahren einzuleiten und damit der Petition stattzugeben. Diese Erklärung stellt keine Verfügung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 VerwVG bzw. Art. 10 Abs. 1 VerwGG dar, welche mit Beschwerde angefochten werden könnte, da keine Anordnung im Einzelfall getroffen worden ist. Dem Beschwerdeführer steht somit keine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht offen (vgl. Urteil 1C_473/2010 vom 31. Januar 2011, E. 2.1), weshalb auf sein Begehren, es sei ein Legislativverfahren zur Aufhebung von

Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes in die Wege zu leiten, nicht eingetreten werden kann.

- e. Der Beschwerdeführer kann jedoch gemäss Art. 7bis KV durch Einreichung einer Initiative die Abänderung des Ausbildungsbeitragsgesetzes beantragen.

(...)

III.

- 1.a. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 BV verletze. Es könne nicht sein, dass über 40-jährige Weiterbildungswillige den Kanton Appenzell I.Rh. verlassen müssen, um an das vom Bund zugesicherte Recht zu kommen.
- b. Art. 12 des Ausbildungsbeitragsgesetzes regelt in Abs. 1, dass Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, in der Regel vom Kanton geleistet werden. Abs. 2 verpflichtet Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 40. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen seiner Herkunft, seiner Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Aus diesem Verfassungsartikel wird nur ein relativer Gleichbehandlungsgrundsatz abgeleitet, nämlich dass Gleiches gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Verschiedenheit ungleich zu behandeln ist (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 8 N 20). Das Rechtsgleichheitsgebot erlaubt Ungleichbehandlungen, wenn diese mit ernsthaften sachlichen Gründen gerechtfertigt werden können, das heisst wenn die Situationen, in denen sich zwei oder mehrere Personen oder Gruppen befinden, in wichtigen Aspekten derart verschieden sind, dass sich im Hinblick auf den Regelungszweck eine unterschiedliche Behandlung geradezu aufdrängt. Für den Gehalt der Gleichbehandlung ist es daher entscheidend, die relevanten, sachlich wesentlichen Unterscheidungskriterien überhaupt zu erkennen. Der Wahrung der Verhältnismässigkeit kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu. Ebenso ist aber gleichzeitig die verfassungsrechtliche Legitimität des Zwecks und der Mittel der Regelung bzw. der Entscheidung offen zu legen, welche die tatsächlichen Verhältnisse als differenzierungsbedürftig erscheinen lassen. So kann ein Gesetz Ungleichbehandlungen vorsehen, soweit damit ein bestimmter Regelungszweck erreicht werden soll, zum Beispiel Förderungsmassnahmen. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Spielraum der Gestaltungsfreiheit. Die Konkretisierung des Gleichheitssatzes in der Gesetzgebung ist in erster Linie Sache des demokratisch legitimierten Gesetzge-

bers und nicht der Judikative (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 8 N 22, 35, 37; Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., N 753; BGE 125 I 173, E. 6.b).

Aus der föderalistischen Staatsstruktur der Schweiz ergibt sich im Übrigen, dass die Kantone in ihrem Zuständigkeitsbereich unterschiedliche Regelungen treffen können (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 8 N 24).

- c. Jede Differenzierung nach einem verpönten Merkmal von Art. 8 Abs. 2 BV ist zumindest fragwürdig und begründet einen Verdacht auf eine unzulässige Diskriminierung. Sie ist deshalb stets in qualifizierter Weise zu rechtfertigen (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 8 N 44). Eine Ungleichbehandlung aufgrund eines verpönten Merkmals gemäss Art. 8 Abs. 2 BV ist ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn sie sich als sachlich begründet und als verhältnismässig erweist (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 8 N 48).

Das Bundesgericht hat die direkte Diskriminierung als eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen bezeichnet, welche eine Benachteiligung eines Menschen zum Ziel oder zur Folge hat, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an ein Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen, nicht oder nur schwer aufgebbaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht und damit auch die Würde des einzelnen Menschen betrifft (vgl. BGE 126 II 377, E. 6.a; Urteil 2P.140/2002 vom 18. Oktober 2002, E. 7.2; Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 8 N 46).

- d. Wohl ist Ausbildung ein zentrales Anliegen auf Bundes- und kantonaler Ebene. Trotzdem müssen die dem Kanton Appenzell I.Rh. für die Bildung zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten insgesamt wie auch unter Beachtung anderer kantonaler Aufgaben stets mitberücksichtigt und gezielt eingesetzt werden (vgl. Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, N 4.511). Es rechtfertigt sich somit, die budgetierten Ausbildungsbeträge im Grundsatz den jungen Personen zu deren beruflicher Förderung zur Verfügung zu stellen, da über 40-Jährige in der Regel finanziell eher die Möglichkeit haben, ihre Weiterbildung selber zu tragen. Die Rechtsordnung geht nämlich vom Grundsatz aus, dass der Einzelne - insbesondere derjenige, der vor Beginn seiner Ausbildung berufstätig war, Einkommen erzielen und Ersparnisse anlegen konnte - seine Ausbildung selber zu finanzieren hat, soweit sich nicht das Gemeinwesen durch Unentgeltlichkeit des Unterrichts an den Kosten beteiligt (vgl. Plotke, N 8.241; AGVE 1992 S. 560; BJM 1983 S. 150 f.; ZBI 94/1993 S. 30, S. 324). Auch kann den Gesetzesmaterialien zum Ausbildungsbeitragsgesetz entnommen werden, dass der Kanton nicht bereit ist, Studiengelder für Studierende zu bezahlen, die sich ein Zweitstudium leisten wollen. Um sich nicht in die Fragen der Notwendigkeit einer solchen Ausbildung einzulassen, wurde eine Alterslimite festgelegt (Landsgemeindemandat 2004, S. 102, und Landsgemeindemandat 2005, S. 189). Der Kanton hat somit Förderungsmassnahmen auf Weiterbildungswillige unter 40 Jahren begrenzt. Dass der Beschwerdeführer durch die Rückerstattungspflicht in seiner Würde getroffen wäre, macht er zu recht auch nicht geltend.

Für die differenzierte Behandlung über 40-Jähriger gegenüber jüngerer Weiterbildungswilliger bestehen somit durchaus vernünftige sachliche Gründe.

- e. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass von ihm in seinem Beruf eine permanente Aus- und Weiterbildung zur Sicherung der Qualitätsstandards verlangt würde. Als Familienvater von vier Kindern habe er kaum die Möglichkeit, Vermögen aufzubauen. Allein das Tragen der Schulgelder stelle eine erhebliche Belastung des Familienbudgets dar. Wenn jährlich noch Fr. 2'600.-- dazukommen würden, bedeute dies eine zusätzliche erhebliche Einschränkung, die er nicht hinnehmen könne. Es könne auch nicht sein, dass man sich in einer Notlage befinden müsse, um die Schulbeiträge nicht auferlegt zu bekommen.

Gemäss Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge kann in begründeten Fällen auf die Rückerstattung der Schulgelder ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht auf die Rückerstattung setzt voraus, dass das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

Mit dieser Härtefallklausel werden diejenigen Personen unterstützt, welche für eine notwendige Weiterbildung nicht selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen. Sie dient dazu, dass die grundsätzlich ausnahmslose Rückerstattungspflicht von über 40-Jährigen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes relativiert wird, womit auch deren Verhältnismässigkeit gegeben ist.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat am 23. April 2010 die Rückzahlungsforderung für das 1. Semester des Studienjahres 2009/2010 berechnet, wonach beim Beschwerdeführer eine Überdeckung von Fr. 363.50 bestehe. Es stellte fest, dass die Voraussetzungen für den Verzicht der Rückerstattung nicht gegeben seien und der Beschwerdeführer demnach den Beitrag von Fr. 1'300.-- zurückzuerstatten habe (BF act. 5). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass diese Berechnung nicht korrekt sei bzw. er die Voraussetzungen gemäss Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge erfülle.

Der Vorwurf des Beschwerdeführers, Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes sei unverhältnismässig, ist folglich unbegründet.

- f. Schliesslich ist dem Argument des Beschwerdeführers, dass kein weiterer Kanton eine ähnliche gesetzliche Regelung wie Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes kenne, entgegenzuhalten, dass die Kantone in ihrem Zuständigkeitsbereich - vorliegend der Weiterbildung - unterschiedliche Regelungen treffen können. So wird nach der Gesetzgebung zahlreicher Kantone die Berechtigung, Ausbildungsbeiträge zu beanspruchen, nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze anerkannt (vgl. Plotke, a.a.O., N 8.245): § 7 der Stipendienverordnung des Kantons Zürich sieht eine Alterslimite von 45 Jahren, Art. 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge des Kantons Zug ebenfalls wie im Kanton Appenzell I.Rh. eine Alterslimite von 40 Jahren und Art. 14 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge des Kantons Bern gar eine Alterslimite von 35 Jahren vor. Auch die In-

terkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren - welches wohl noch nicht in Kraft ist, da erst sieben von zehn Kantonen diesem beigetreten sind - sieht in Art. 12 Abs. 2 und 3 vor, dass die Kantone für den Bezug von Stipendien eine Alterslimite festlegen können. Diese darf allerdings 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten. Nach dieser Vereinbarung wären die Kantone bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen sogar frei.

- g. Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes verletzt demnach das verfassungsmässig garantierte Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot nicht.

- 2.a. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass der Bundesrat ein Rechtsgutachten zu den Umsetzungsmöglichkeiten von Art. 64a BV in Auftrag gegeben habe. Darin würden Sinn und Zweck, sowie die Zuständigkeiten aufgezeigt. Die Kompetenz der Kantone gehe aber nicht so weit, einzelne Bevölkerungsgruppen von der Weiterbildung auszuschliessen. Auf Bundesebene sei nun ein Weiterbildungsgesetz als Umsetzung von Art. 64a BV in Bearbeitung.

- b. Gemäss Art. 64a Abs. 1 BV legt der Bund Grundsätze über die Weiterbildung fest und er kann die Weiterbildung fördern. Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Die verfassungsmässige Beschränkung des Bundes auf die Grundsatzgesetzgebung belässt den Kantonen Gestaltungsfreiheit für eine konkretisierende Regelung des Weiterbildungsbereichs und bei der Förderung entsprechender Massnahmen. Aus den Materialien ergibt sich auch klar, dass nicht die Absicht bestand, die Kantone aus der Verantwortung in der Weiterbildung zu entlassen (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 64a N 14). Es besteht weder ein verfassungsmässiger Anspruch auf Weiterbildung noch ein verfassungsmässiger Förderungsanspruch, wie dies auch das ins Recht gelegte Gutachten festhält (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 64a N 17; BF act. 7, S. 5).

Die Kantone sind bis zum Erlass einer bundesrechtlichen Regelung im Bereich der Weiterbildung weiterhin befugt, eigene Normen für den Weiterbildungsbereich aufzustellen (vgl. BF act. 7, S. 18). Das schweizerische Weiterbildungssystem beruht aber auch künftig in erster Linie auf der Eigenverantwortung der Privaten. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sind aber auch die Arbeitgeber zur Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden aufgefordert. Bund und Kantone verhalten sich subsidiär und fördern gezielt dort, wo der Einzelne die Eigenverantwortung nicht wahrnehmen kann oder wo die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse an Weiterbildung hat. Auch das in Bearbeitung stehende Weiterbildungsgesetz wird die Kantone nicht zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen verpflichten (vgl. Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Weiterbildung, Erläuternder Bericht vom 21. Oktober 2011, S. 21 f.; BG act. 7, S. 20).

- c. Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes verletzt demnach auch Art. 64a BV nicht. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Wirtschaftsfreiheit weder ein verfassungsmässiges Recht auf Bildung über den Primarschulunterricht hinaus noch ei-

nen Anspruch auf staatliche Leistungen und ein gerichtlich durchsetzbares Recht darauf bietet (vgl. BGE 103 Ia 369 E. 4.a).

- 3.a. Der Beschwerdeführer behauptet zudem, dass mit Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes das Berufsbildungsgesetz verletzt werde. Er sehe die Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen durch einen über 40-Jährigen im Widerspruch stehend zur Weiterbildungsoffensive des Bundes, wonach das lebenslange Lernen gefördert werden solle.
- b. Gemäss Art. 66 Abs. 1 BV kann der Bund den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen. Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

Im Rahmen dieser Massnahmen hat sich der Bund jeglicher Einwirkung auf die kantonale Schulordnung und -organisation zu enthalten. Das Stipendienwesen bleibt demnach Sache der Kantone. Sie entscheiden grundsätzlich frei, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmass sie Beihilfen gewähren. Die Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge fällt, wie Art. 66 BV ausdrücklich festhält, in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (vgl. BVR 1980 S. 470; Plotke, a.a.O., N 4.517 und 8.22; Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 66 N 6). Ausbildungsbeiträge wiederum werden immer nur subsidiär vergeben, also nur dann, wenn eine ausbildungswillige Person nicht über genügende Mittel zur Finanzierung der Ausbildung verfügt (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 66 N 10).

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) hält in Art. 31 fest, dass die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung sorgen. Der Bund fördert gemäss Art. 32 die berufsorientierte Weiterbildung und unterstützt insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind, Personen bei Strukturveränderung in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen und Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu erleichtern. Gemäss Art. 52 und Art. 53 beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach diesem Gesetz und leistet hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung berufsorientierter Weiterbildung. Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.

Bei diesen bundesrechtlichen finanziellen Beiträgen handelt es sich nur um Unterstützungsbeiträge an die Kantone als Adressaten. Wie die Gelder auf die Einzelaufgaben verteilt werden, ist Sache der Empfänger, somit der Kantone (vgl. Botschaft zum BBG vom 6. September 2000, S. 5761). Das BGG gibt Privaten nach wie vor kein Recht auf Subventionen bzw. auf eine Übertragung des Bundesanteils auf deren Weiterbildungskosten (vgl. Botschaft zum BBG vom 6. September 2000, S. 5703).

- c. Auch die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998, welcher alle Kantone beigetreten sind, gewährleistet wohl einen Anspruch auf Zugang zu einer ausserkantonalen Weiterbildungsinstitution, nicht aber auf deren Finanzierung durch den Wohnsitzkanton. So regelt sie für den Bereich der tertiären Fachschulen (exkl. Universitäten und Fachhochschulen) lediglich den interkantonalen Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten (Art. 1 FSV) und bindet somit einzig die Kantone. Jeder Kanton kann entscheiden, für welche Studiengänge er Beiträge leisten will. Er kann somit auch bestimmen, dass solche geleisteten Beiträge vom Studierenden zurückzuerstatten sind.
 - d. Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge verstösst demnach weder gegen das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) noch gegen die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998.
- 4.a. Der Beschwerdeführer macht geltend, es liege nicht im öffentlichen Interesse, wenn den über 40-Jährigen die Weiterbildung erschwert oder wie in seinem Fall verunmöglicht werde, obwohl der Kanton Appenzell I.Rh. über ausserordentlich gesunde Staatsfinanzen verfüge und der Beschwerdeführer nach absolvierter Weiterbildung besser verdienen und mehr Steuern bezahlen würde. Die voraussichtlichen Steuerausfälle wären bedeutend höher als die zurückgeforderten Schulbeiträge.

Unverhältnismässig sei einerseits, dass Bewohner des Kantons Appenzell I.Rh. nur noch Weiterbildungen absolvieren könnten, für die unter anderem keine FSV-Beiträge vereinbart worden seien, und andererseits, dass die Chance, die Schul- oder Studienbeiträge nicht auferlegt zu bekommen, bei teurerer Ausbildung höher sei als bei günstigeren Ausbildungen. Damit werde auch die im Jahr 2004 an der Landsgemeinde vom Landammann geäusserte Absicht über Sinn und Zweck des umstrittenen Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes ins Gegenteil verkehrt. Das Gesetz solle die Teilnahme der über 40-Jährigen an teuren Studiengängen verhindern.

- b. Anfechtungsobjekt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gemäss Art. 10 VerwGG nur eine Verfügung sein. Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a VerwGG kann der Beschwerdeführer mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht und kantonalem Recht, einschliesslich Über-, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens rügen.
- c. Mit seinen Ausführungen, dass Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes nicht dem öffentlichen Interesse entspreche und unverhältnismässig sei, kritisiert der Beschwerdeführer ein kantonales Gesetz. Das Gericht kann wohl vorfrageweise prüfen, ob sich ein kantonales Gesetz, auf welches sich eine Verfügung stützt, im Anwendungsfall als rechtswidrig erweist (vgl. Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Auflage, Basel 2010, N 708; Cavelti/Vögeli, a.a.O., N 678). Diese Prüfung beschränkt sich dabei aber auf die Übereinstimmung mit höherrangigem Recht, was in obgenannten Erwägungen 1 bis 3 erfolgte. Eine weitergehende Prüfung steht dem Gericht nicht zu, ist es doch an das aus dem demokratischen Rechtsetzungsverfahren hervorgegangene Recht gebunden (vgl. Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Art. 191c N 5; Art. 25 Abs. 1 GOG).

- 5.a. Schliesslich ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass ihm als Steuerzahler die Finanzierung der Ausbildungsbeiträge für sein Studium durch den Kanton Appenzell I.Rh. zustehe, zumal dieser seine rechtlichen Verpflichtungen im Dienste der Bürger zu erfüllen habe. Dieser Auffassung ist einerseits entgegenzuhalten, dass Steuern voraussetzungslos geschuldete Abgaben sind, mit denen der allgemeine Finanzbedarf des Staates gedeckt wird. Damit ist zwangsläufig verbunden, dass nicht alle Steuerpflichtigen (und auch nicht alle Gruppen von Steuerpflichtigen) für die von ihnen bezahlten Steuern einen ebenbürtigen Gegenwert erhalten. Die Steuer weist zwangsläufig eine gewisse Solidaritätskomponente auf (vgl. Urteil 1P.364/2002 vom 28. April 2003, E. 2.4). Andererseits ist der Staat, wie in den vorstehenden Erwägungen ausgeführt, gerade nicht verpflichtet, auch über 40-jährigen Kantonseinwohnern Schulgelder für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung zu bezahlen.
- 6.a. Der Beschwerdeführer beschwert sich, dass die Standeskommission für die Behandlung des Rekurses eine Gebühr von Fr. 500.-- erhoben hat. Er verlange nur, was jedem Bürger zustehe, nämlich das Recht auf Weiterbildung und Gleichbehandlung. Er könne nichts dafür, wenn sich sein Wohnkanton nicht an geltende gesetzliche Bestimmungen halte und er habe auch keine neunseitige juristische Abhandlung verlangt. Sein Angebot, die Sache gütlich und verhältnismässig zu regeln, sei nicht beachtet worden.
- b. Die Standeskommission hat sich mit den Argumenten des Beschwerdeführers im Rekursverfahren auseinandergesetzt und das Ergebnis in der Rekursbegründung gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b VerwVG festgehalten. Hätte sie dies nicht oder nicht in dieser angemessenen Dichte getan, hätte sie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

Da Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes der anwendenden Behörde - mit Ausnahme von Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge - kein Ermessen einräumt, durfte diese auch nicht auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten, andernfalls sie sich eine Gesetzesverletzung hätte vorhalten lassen müssen.

Gemäss Art. 46 Abs. 1 VerwVG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VerwVG erscheint die von der Standeskommission erhobene Behandlungsgebühr von Fr. 500.-- für den Rekursentscheid angemessen.

[Die Beschwerde wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde, und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 12. April 2011 (Protokoll Nr. 471) wurde bestätigt.]

(Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 9-2011 vom 15. November 2011)

2.2. BauG-Beschwerde

Die Quartierplanung Hintere Wühre II wurde gesetzeskonform erlassen. Der zonenplanerische Kerngehalt und das Einordnungsgebot gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG wurden bei der Planung beachtet.

III.

- 1.a. Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, dass die Quartierplanung Hintere Wühre II in unzulässiger Art und Weise von der rechtsverbindlichen Grundnutzungsordnung abweiche und damit insbesondere gegen Art. 32 Abs. 2 BauG verstosse. Dieser schreibe vor, dass im Quartierplan nur in begrenztem Rahmen und unter den auf dem Verordnungswege zu umschreibenden Voraussetzungen von den durch Zonenplan und Reglement festgelegten Ausnutzungsvorschriften abgewichen werden könne. Ebenso wenig erlaube der raumplanerische Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens die generelle Nichtanwendung verbindlicher Bauvorschriften. Sofern überdies Baulandknappheit geltend gemacht werde, müsse der Zonenplan nach Art. 15 RPG mittels demokratisch abgestütztem Verfahren geändert werden. Es sei nicht zulässig, den Zonenplan auf "kaltem" Weg mit einer nicht dem obligatorischen Referendum unterstehenden Quartierplanung materiell abzuändern.
- b. Das planungsrechtliche Mittel des Quartierplans ist ein Nutzungsplan im Sinne von Art. 14 RPG. Er legt in einem bestimmten Perimeter die detaillierten Anforderungen an die Bodennutzung fest, welche die Bauvorhaben zu beachten haben. In der Bauzone ist der Quartierplan darauf angelegt, in dem von ihm erfassten Planungssperimeter eine harmonische und bodensparende Besiedlung sicherzustellen, welche haushälterisch mit den öffentlichen und privaten Investitionen umgeht (vgl. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 14 N 101).

Quartierpläne müssen Bundesrecht beachten. Sie müssen sich als Teilbauordnung in ein bestehendes Ganzes einfügen und die bestehende Regelung im Zonenplan als vorgegeben hinnehmen. In Beachtung des Zonenplans können hingegen Sonderbauvorschriften zu Quartierplänen von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen oder von anderen kommunalen Verordnungen abweichen (vgl. Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, Bern 2008, S. 241 f.; Joos, Raumplanungsgesetz, Zürich 2002, Art. 14, S. 129; Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 18 N 101, 103, 114; EGV-SZ 2009, B 8.5, S. 96). Ein Gestaltungsplan ist dann unzulässig, wenn er sich zu weit von der im Zonenplan definierten Grundordnung entfernt. Wann dies der Fall ist, kann abgesehen von eindeutigen Fällen (z.B. Wohn- statt Gewerbenutzung) nicht generell, sondern in der Regel erst nach Würdigung der konkreten Verhältnisse gesagt werden. Ausgangspunkt bilden die Fragen, welche Baumöglichkeiten die Grundordnung vorsieht und welche Abweichungen im Quartierplan in Anspruch genommen werden. Lässt die Grundordnung in einer bestimmten Zone eine grosse Vielfalt an Baumöglichkeiten zu, sind an die Gewährung von Abweichungen grundsätzlich keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. EGV-SZ 2009, B 8.5, S. 96 f.).

Wird der Quartierplan im gleichen Verfahren wie der Zonenplan erlassen, dann kann frei davon abgewichen werden, sofern die Raumplanungsziele und -grundsätze beachtet werden (vgl. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 14 N 80). Das zentrale Ziel der Raumplanung liegt in der haushälterischen Nutzung des Bodens gemäss Art. 75 BV bzw. Art. 1 RPG. Sie verlangt die Eindämmung des Flächenverbrauchs. Dieses Postulat auferlegt den Behörden die Pflicht, nach Möglichkeiten einer sparsamen Bodenverwendung zu suchen (vgl. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 1 N 15).

Nach Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG hat das kantonale Recht die volle Überprüfung von Nutzungsplänen und somit auch von Quartierplänen durch wenigstens eine Beschwerdebehörde zu gewährleisten. Der Anspruch umfasst neben der Rechts- und Sachverhaltskontrolle auch die Ermessensüberprüfung. Die Beschwerdebehörde hat zu prüfen, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist. Sie hat dabei allerdings im Auge zu behalten, dass sie kantonale Rechtsmittel- und nicht Planungsinstanz ist. Die Überprüfung erfolgt sachlich zurückhaltend, soweit es um lokale Angelegenheiten geht. Sie hat aber so weit auszugreifen, dass die übergeordneten, vom Kanton zu sichernden Interessen, wie etwa dasjenige an der Bauzonenbegrenzung, einen angemessenen Platz erhalten. Im Rechtsmittelverfahren ist immer der den Planungsträgern durch Art. 2 Abs. 3 RPG zuerkannte Gestaltungsbereich zu beachten. Die Rechtsmittelinstanzen sollen insbesondere bei Planüberprüfungen nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Planungsträgers setzen. Ein Planungsentscheid ist daher zu schützen, wenn er sich als zweckmässig erweist, unabhängig davon, ob sich weitere, ebenso zweckmässige Lösungen erkennen lassen (vgl. BGE 127 II 238, E. 3.b.aa; Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 33 N 73, 77; Joos, a.a.O., Art. 33, S. 249).

Ein wichtiger Gesichtspunkt im Rechtsmittelverfahren über Nutzungsplanfestsetzungen ist in der Regel, ob der Plan auf einer umfassenden Interessenabwägung beruht. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage, welche die Rechtsmittelinstanz zu beurteilen hat (vgl. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 33 N 74).

- c. In Anwendung von Art. 35 BauG ist der Quartierplan Hintere Wühre II nach Zustandekommen des fakultativen Referendums von den Stimmberechtigten des gleichen Gemeinwesens, nämlich der Feuerschaugemeinde, genehmigt worden, welches auch den Zonenplan beschlossen hat. Der Quartierplan Hintere Wühre II ist somit im selben Mass demokratisch legitimiert wie der Zonenplan, womit er grundsätzlich nur noch auf die Übereinstimmung mit den Raumplanungsgrundsätzen, unter anderem die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedelung des Landes, zu prüfen wäre. Da jedoch im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung diese Genehmigung durch die Feuerschaugemeinde noch nicht vorgelegen hat, wird der Quartierplan Hintere Wühre II in den nachfolgenden Erwägungen ergänzend auch auf die Übereinstimmung der im Zonenplan definierten Grundordnung geprüft.

Im Kanton Appenzell I.Rh. erstellen gemäss Art. 12 Abs. 1 BauG die Bezirke bzw. die Feuerschaugemeinde für ihr gesamtes Gebiet einen Zonenplan, durch welchen unter anderem Wohnzonen ausgeschieden werden. Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke eignet. Sie sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. Die inhaltliche Bedeutung der Wohnzonen kann in einer Verordnung weiter präzisiert werden (vgl. Art. 12 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und 18 BauG).

Gemäss Art. 32 BauG ordnen die Bezirke die Überbauung von Quartieren im Einzelnen in der Regel mit Quartierplänen. Durch Quartierplan kann unter anderem die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse und Anordnung der Baukörper und die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume festgelegt werden. Dabei darf von den durch Zonenplan und Reglement festgelegten Ausnützungsvorschriften nur in begrenztem Rahmen und unter den auf dem Verordnungswege zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden. Durch besondere Vorschriften zum Quartierplan kann zudem von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden, nötigenfalls kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

Auf dieser Grundlage erliess der Grosse Rat gemäss Art. 35 BauG auf dem Verordnungswege für die Erstellung von Quartierplänen besondere Vollzugsvorschriften, beispielsweise die im vorliegenden Verfahren relevanten Art. 38 BauV (Ausnützungsziffer), Art. 41 BauV (Vollgeschoss) und Art. 46 BauV (Grenzabstand). In der Bauverordnung hat der Grosse Rat aber nicht nur die Abweichungsmöglichkeiten durch einen Quartierplan, sondern auch die Einzelbauweise (Ausnützungsziffer, Geschosszahl und -höhe, Grenz- und Gebäudeabstand, Gebäude- und Firsthöhe, Mehrlängenzuschlag) in den verschiedenen Bauklassen (W2, W3, WG3, Kernzone) geregelt. Die Bauverordnung regelt somit auf kantonaler Stufe die möglichen Bauweisen in den verschiedenen, vom Zonenplan ausgeschiedenen, Wohnzonen. Die Bauverordnung des Grossen Rates gilt als Gesetz im formellen Sinn, zumal ein einzelner Stimmberechtigter deren Aufhebung und Abänderung beantragen kann (vgl. BGE 106 Ia 201, E. 2b).

- d. Der Quartierplan Hintere Wühre II weicht unbestrittenermassen nicht von der im Zonenplan ausgeschiedenen Nutzungszonenart Wohnzone ab. Wie intensiv die Wohnnutzung ist, ob also in einem einstöckigen oder einem vierstöckigen Wohnhaus gewohnt wird, spielt für die Nutzungsart solange keine Rolle, als ruhige und gesunde Wohnbedingungen gesichert sind (vgl. Urteil B 2010/227 und 228 des Verwaltungsgerichts St.Gallen vom 6. Juli 2011, E. 5.2).

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Feuerschaugemeinde als Quartierplanungsbehörde mit den einzelnen Vorschriften des Quartierplanreglements ihr Planungsermessen eingehalten hat, indem sie die Bauverordnung beachtet, sich bei der Festlegung von Ausnützungsvorschriften nur in begrenztem Rahmen von der im Zonenplan definierten Grundordnung entfernt und eine umfassende Interessenabwägung unter Beachtung der Raumplanungsgrundsätze vorgenommen hat.

2.a. Die Beschwerdeführer erachten die Regelung von Art. 41 Abs. 2 BauV, wonach im Rahmen eines Quartierplans ohne Interessenabwägung und Berücksichtigung allfälliger Interessen der Nachbarn generell ein zusätzliches Vollgeschoss bewilligt werden könne, als gesetzwidrig und als der Rechtsprechung des Bundesgerichts widersprechend. Mit dieser Vorschrift werde der "zonenplanerische Kerngehalt" tangiert, da in der Raumplanung die zonenkonforme Überbauung zentral gerade auch durch die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse definiert werde.

b. Als Vorschrift der Einzelbauweise lässt Art. 41 Abs. 1 lit. b BauV in der dreigeschossigen Wohnzone drei Vollgeschosse zu. Im Rahmen von Quartierplänen können die Bezirke gemäss Art. 41 Abs. 2 BauV die Zahl der zulässigen Vollgeschosse um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen. In dreigeschossigen Wohnzonen können mit einem Quartierplan gemäss Art. 41 Abs. 3 BauV sogar mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

Für das Grundstück Hintere Wühre, Parzelle Nr. 356, welches im Jahr 1994 der dreigeschossigen Wohnzone zugewiesen wurde, hat die Feuerschaukommission die ihr mit Art. 41 Abs. 2 BauV eingeräumte Möglichkeit wahrgenommen und in Art. 7 Abs. 2 des Quartierplanreglements umgesetzt, wonach maximal vier Vollgeschosse zulässig sind, davon aber nur drei als Wohngeschosse und ein zusätzliches, viertes als Sockelgeschoss ohne nutzbare Geschossflächen gemäss Art. 37 BauV realisiert werden dürfen.

c. Die Erhöhung um ein Vollgeschoss liegt innerhalb des von Art. 41 Abs. 2 BauV vorgegebenen Ermessensspielraums. Das öffentliche Interesse an einer erhöhten Ausnutzung des Quartierplanungsgebiets ist höher zu gewichten als allfällige von den Beschwerdeführern - im Übrigen nicht definierte - private Interessen.

d. Auch widersprechen die vier geplanten Vollgeschosse nicht der von den Beschwerdeführern erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 II 209 und 1C_416/2007 vom 3. Oktober 2008). Die Sachverhalte beider Entscheide sind mit dem Vorliegenden nicht zu vergleichen:

Gemäss Urteil 1C_416/2007 lässt das kommunale Bau- und Zonenreglement nur eine Gebäudelänge von 25m zu. Gemäss Planungs- und Baugesetz kann der Gestaltungsplan davon nur abweichen, sofern wegen der besonderen Verhältnisse eine eigene Regelung sinnvoll erscheint und der Zonencharakter gewahrt bleibt. Das Bundesgericht erachtete die Überschreitung der Gebäudelänge um bis 39% deshalb als unzulässig, weil das kantonale Verwaltungsgericht sich nicht dazu geäussert habe, inwiefern besondere Verhältnisse vorliegen würden, die eine eigene Regelung als sinnvoll erscheinen liessen.

Auch mit BGE 135 II 209 entschied das Bundesgericht, dass der Quartierplan von der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde erheblich abweiche, in dem er eine Gebäudehöhe von 22.1m zulasse. Die Grundnutzungsordnung, welche eine Gebäudehöhe von 9.5m vorsehe, werde dadurch im eigentlichen Sinne aus den Angeln gehoben und ihres Inhalts entleert. Darüber hinaus werde die Schutzvorgabe gemäss Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz unterlaufen. Das Verwaltungsgericht unterlasse es, die erheblichen Abweichungen von der Grundnutzungsordnung in einer umfassenden Interessenabwägung zu begründen.

Die vier zugelassenen Vollgeschosse im Quartierplan Hintere Wühre II gehen jedoch nicht über die Regelung in der Bauverordnung, welche sogar für Quartierpläne mehr als fünf Vollgeschosse zulassen würde, hinaus. Ebenfalls ist in der Umgebung des Quartierplangebiets kein inventarisiertes schützenswertes Gebäude oder gar Ortsbild vorhanden, welches es zu beachten gelten würde. Zudem liegt die Abweichung von der Regelbauweise um ein Vollgeschoss - welches vorliegend nur als Sockel- und nicht als Wohngeschoss genutzt werden darf - im Vergleich zu den in den beiden Bundesgerichtsentscheiden erwähnten Abweichungen in begrenztem Rahmen.

3.a. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Ausnützungsziffer mit 0.687 um 0.037 zu hoch sei.

b. Sofern die Bezirke in ihren Baureglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Ausnützungsziffer in der Zone W3 0.65 (Art. 38 Abs. 1 BauV). Im Rahmen von Quartierplänen kann das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung auch mit anderen Mitteln (z.B. mit Überbauungs- oder Baumassenziffern) festgelegt werden (Art. 38 Abs. 2 BauV).

In Art. 7 Abs. 3 des Quartierplanreglements wird das Mass der zulässigen Bebauung anstelle einer Ausnützungsziffer durch die maximal zulässige Bruttogeschossfläche geregelt, welche sich aus den im Plan pro Bereich eingetragenen Massen ergibt.

c. Indem die Planungsbehörde im Quartierplan die zulässige Bebauung mittels maximal zulässiger Bruttogeschossfläche statt mittels Ausnützungsziffer definiert, handelt sie im Rahmen des von der Bauverordnung vorgegebenen Spielraums, welcher keinen maximalen Rahmen der Überbauungs- bzw. Baumassenziffern angibt. Im Übrigen weicht die Ausnützungsziffer mit 0.037 nur in begrenztem Rahmen von der durch Quartierpläne gemäss Art. 38 Abs. 1 BauV ohnehin abänderbaren Ausnützungsziffer von 0.65 ab.

4.a. Im Weiteren rügen die Beschwerdeführer, dass sowohl der grosse Grenzabstand mit 5m als auch die parzelleninternen Grenzabstände gemäss Quartierplan Hintere Wühre II zu klein seien und massiv von den Regelbauvorschriften abweichen würden.

b. Gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BauV beträgt der grosse Grenzabstand 8m. Die Bezirke können gemäss Art. 46 Abs. 3 BauV die Grenzabstandsvorschriften mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können. Art. 7 Abs. 1 des Quartierplanreglements regelt innerhalb der Bereiche für Hochbauten einen Grenzabstand von mindestens 5m. Art. 12 des Quartierplanreglements lässt innerhalb der Bereiche für Hochbauten B und zwischen dem Bereich für Hochbauten A und B1 eine maximal zulässige Reduktion der Grenzabstände um 2m zu.

c. Weshalb durch die Reduktion der Grenzabstände die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise nicht gewahrt werden sollten, ist nicht erkennbar. Gegenteil räumt die Quartierplanung einerseits grosszügige Freiräume ein und garantiert die verdichtete Bauweise zur haushälterischen Nutzung des Bodens.

Hinzu kommt, dass der minimale Strassenabstand von 5m gemäss Art. 17 StrV bei der Kaustrasse um 2m auf 7m erhöht wurde und damit den Interessen der Beschwerdeführer entgegenkommt.

Die Planungsbehörde hat somit auch bezüglich der Grenzabstände das ihr eingeräumte Planungsermessen nicht überschritten.

5.a. Zudem halten die Beschwerdeführer fest, dass der Mehrlängenzuschlag für das Plangebiet generell ausgeschlossen werde.

b. Gemäss Art. 63 BauV gelten Mehrlängenzuschläge in den Wohnzonen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag.

Die Planungsbehörde hat in Art. 12 Abs. 3 des Quartierplanreglements gegenüber Bauten innerhalb der Bereiche für Hochbauten einen Mehrlängenzuschlag ausgeschlossen.

c. Beim Mehrlängenzuschlag handelt es sich nicht um eine Ausnützungsvorschrift im Sinne von Art. 32 Abs. 2 BauG, von welcher nur in begrenztem Rahmen abgewichen werden darf. Vielmehr ist er eine ergänzende Vorschrift betreffend Grenzabstand bzw. der räumlichen Verteilung der zulässigen Nutzung. Mit Art. 12 Abs. 3 des Quartierplanreglements hat die Feuerschaukommission das ihr mit Art. 32 Abs. 2 BauG eingeräumte Ermessen nicht überschritten, zumal sich der Verzicht auf einen Mehrlängenzuschlag nur innerhalb der Quartierplanbauten auswirkt und letztlich einer gesunden und zweckmässigen Bauweise nicht entgegensteht.

6.a. Die Beschwerdeführer erachten auch die Gebäude- und Firsthöhen als gesetzwidrig.

b. In der dreigeschossigen Bauweise gilt gemäss Art. 55 BauV eine maximale Gebäudehöhe von 10m und in der viergeschossigen Bauweise eine maximale Gebäudehöhe von 13m. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Quartierplanreglements richten sich die maximalen Gebäudehöhen (GH) nach den Planeinträgen.

Gemäss Art. 57 BauV gilt in der dreigeschossigen Bauweise eine maximale Firsthöhe von 13.5m und in der viergeschossigen Bauweise 16.5m. Auch die maximalen Firsthöhen (FH) richten sich gemäss Art. 7 Abs. 1 des Quartierplanreglements nach den Planeinträgen.

c. An der Kaustrasse bzw. im Bereich für Hochbauten A ist anstelle der in der viergeschossigen Bauweise zulässigen Gebäudehöhe von 13m bzw. Firsthöhe von 16.5m nur eine Gebäudehöhe von 11m bzw. eine Firsthöhe von 15m vorgesehen. Im Bereich für Hochbauten B4 wurde für das Punkthaus die Gebäudehöhe auf 9.50m bzw. die Firsthöhe auf 13m reduziert, womit sogar die in der dreigeschossigen Bauweise zulässigen Masse unterschritten sind. In den übrigen Bereichen B1 bis B4 ist die Gebäudehöhe auf maximal 13m und die Firsthöhe auf 16.5m begrenzt (vgl. FSK act. 10). Da im Quartierplangebiet Hintere Wühre II die viergeschossige Bauweise wie oben erwähnt zulässig ist, bewegen sich die maximalen Gebäude- und Firsthöhen innerhalb des Planungsermessens, welche die Bauverordnung einräumt.

7.a. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer weicht somit die Quartierplanung Hintere Wühre II in keinem Punkt in unzulässigem Mass von den Regelbauvorschriften der Wohnzone W3 ab, sondern sie bewegt sich innerhalb des von der Bauverordnung vorgegebenen Spielraums. Sie beachtet durch die erhöhte Ausnutzung des Gebiets den Raumplanungsgrundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens. Mit ihr wird eine sinnvolle Nutzung und zweckmässige Neuüberbauung ermöglicht. Schliesslich nahm die Feuerschaukommission die Quartierplanung auch in einer ganzheitlichen Interessenabwägung vor. So berücksichtigte sie einerseits raumplanungsrechtliche Interessen: Der zusätzliche Wohnungsbedarf erfordert unter Ausnützung der eingezonten Bauzonen und haushälterischem Umgang mit dem Boden eine innere Verdichtung. Dazu eignet sich das Quartierplangebiet Hintere Wühre als eigentliche Baulücke am Dorfrand. Andererseits ist die Quartierplanung aber auch den Interessen der Beschwerdeführer entgegengekommen, indem sie unter anderem einige gesetzlich mögliche Grenzabstände, Gebäude- und Firsthöhen reduzierte. Die Beschwerdeführer vermögen die Interessenabwägung mit ihren Vorbringen nicht als rechtswidrig oder qualifiziert ermessensfehlerhaft zu widerlegen. Dem Quartierplan Hintere Wühre II stehen auch keine höherwertigen Interessen entgegen.

8.a. Schliesslich behaupten die Beschwerdeführer, dass das Einordnungsgebot gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG durch den Quartierplan Hintere Wühre II verletzt werde. Die mit dem Quartierplan ermöglichte viergeschossige Bauweise und die Regelbauweise in der Zone W3 überragenden First- und Gebäudehöhen würden sich offensichtlich nicht in das Ortsbild eingliedern, wie es durch die bestehende Überbauung nördlich und östlich des Plangebietes vorgegeben sei. Die zweigeschossigen Bauten nördlich der Kaustrasse, welche eine einheitliche Gebäudeflucht bilden würden und auch nach Ansicht der Vorinstanz in ästhetischer Hinsicht zweifellos schützenswert seien, würden sogar im wahrsten Sinne des Wortes "in den Schatten gestellt" und erdrückt.

Der Entscheid der Vorinstanzen lasse sich auch nicht mit den bereits heute südlich der Kaustrasse befindlichen Häusern begründen. Auch diese würden nicht die Dimension aufweisen, welche mit der angefochtenen Quartierplanung ermöglicht würde. Zudem lasse sich eine spätere Bausünde nicht mit früheren rechtfertigen. Entgegen der Vorinstanz sei der sich ergebende "Kontrast" deshalb auch keineswegs Folge der Zonenplanung, sondern vielmehr Folge der durch die Vorinstanzen, wie dargelegt, in Abweichung von Gesetz und Bauverordnung bewilligten Abweichungen von der nach Zonenplanung und Bauverordnung geltenden Regelbauweise. Dazu komme schliesslich noch, dass sich die vorgesehene, überaus dichte und massige Überbauung nicht nur negativ auf das unmittelbar anschliessende Ortsbild auswirke, sondern das Landschaftsbild weiträumig beeinträchtige, da die künftige Überbauung des Plangebietes von weit her einsehbar sei und sich entsprechend störend im Landschaftsbild auswirken werde.

b. Gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG sind Bauten in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei Art. 51 Abs. 1 BauG handelt es sich um eine sogenannte Ästhetikklausel, welche einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt. Den kantonalen und kommunalen Behörden wird bei der Anwendung von Ästhetikklauseln ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt. In konstanter Praxis wird bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zurückhaltung geübt. In diesen Fällen soll das Gericht so lange nicht eingreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehörden vertretbar erscheint (vgl. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Auflage, Basel 2010, §23 N 1601; Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., §50 N 73; BGE 119 Ib 254; 1P.280/2002 vom 28. Oktober 2002, E. 3.4).

Das ästhetische Urteil über ein Bauvorhaben muss sich auf objektive und grundsätzliche Gesichtspunkte stützen und auf einem Werturteil beruhen, das Auffassungen entspricht, die eine gewisse Verbreitung und Allgemeingültigkeit beanspruchen dürfen. Beurteilungen aufgrund eines beliebigen subjektiven Empfindens, besonders ästhetischer Empfindlichkeit oder spezieller Geschmacksrichtung sind zu vermeiden (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 119; BGE 82 I 108).

Mit dem Einordnungsgebot gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG ist das Bauvorhaben einerseits für sich allein und andererseits in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung zu beurteilen. Bauten ordnen sich dann ein, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenheiten der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern. Besonders zu berücksichtigen sind landschaftliche Elemente und charakteristische Gestaltungselemente, die in der Umgebung vorkommen, wie etwa die Situierung der Baukörper, ihre Formgebung und Proportionen und Gemeinsamkeiten bezüglich Baustils. Die relevante Umgebung des Bauvorhabens ist als Gesamtheit zu betrachten und das Projekt ist gewissermassen in das Gesamtbild hinein zu projizieren. Der Gestaltungsspielraum wird durch die Empfindlichkeit der Landschaft und die Massgeblichkeit der überkommenen Bauweise bestimmt. Das Einordnungsgebot wirkt umso stärker, je einheitlicher die Umgebung und je schutzwürdiger die in Anspruch genommene Landschaft ist. Landschaften gelten vorweg als empfindlich, wenn sie wegen ihrer besonderen Schönheit und Eigenart oder ihres Erholungswertes entweder rechtlichen Schutzbestimmungen unterworfen sind oder Aufnahme in ein Inventar schutzwürdiger Landschaften und Ortsbilder gefunden haben. Ist das betroffene Gebiet lediglich von durchschnittlicher Qualität, ist kein diskretes Verbergen der Architektur oder gar eine bestimmte Formensprache geboten; auch die Akzentuierung der Landschaft durch auffallende Werke oder das Setzen baulicher Schwerpunkte kann durchaus zulässig sein (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 144 f.; Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 3 N 27; GVP SG 1995 Nr. 93, S. 216).

Die Anwendung von Ästhetik-Vorschriften darf nicht dazu führen, dass generell - etwa für ein ganzes Quartier - die Zonenordnung aus den Angeln gehoben würde. Wenn die Zonenvorschriften ein gewisses Bauvolumen zulassen, kann ein Bauvorhaben gestützt auf die Ästhetikklausel nur dann verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (vgl. Hänni, a.a.O., S. 319).

- c. Wie anlässlich des Augenscheins vom 6. Dezember 2011 festgestellt wurde, liegt die Parzelle Nr. 356, Hintere Wühre, am Rand des überbauten Dorfkerns von Appenzell und weist in Richtung Südwesten eine leichte Steigung auf. Das Planungsgebiet grenzt im Bereich der Riedstrasse an eine Ortsbildschutzzone an (vgl. Zonenplan, eingesehen in www.geoportal.ch; FSK act. 26, S. 3, Ziff. 1.2.). Auf der östlich angrenzenden Fläche stehen unter anderem grössere Gebäude unterschiedlichsten Baustils, unter anderem auch ältere Flachdachbauten, die Wühre-Turnhalle und diverse Schulgebäude. Im Norden der Parzelle befinden sich an der Kaustrasse rund zehn Wohnhäuser mit Sattel- bzw. Giebeldächern, welche eine einheitliche Gebäudeflucht bilden und ebenfalls in der Ortsbildschutzzone liegen (vgl. Zonenplan, eingesehen in www.geoportal.ch). Diejenigen Häuser, welche unmittelbar gegenüber der Parzelle Nr. 356 stehen, weisen eine Höhe von 6m bis 7m auf. Etwas weiter nordwestlich von der Kaustrasse befindet sich ein original erhaltenes Bauernhaus (Kreuzfirsthaus). In den noch weiter nördlich gelegenen Quartieren Gaishaus und St.Anton stehen diverse viergeschossige Mehrfamilienhäuser unterschiedlichsten Baustils.
- d. Die nach der Quartierplanung möglichen viergeschossigen Bauten heben sich tatsächlich durch ihre Höhe zu den bestehenden unmittelbar angrenzenden Gebäuden, insbesondere zu der nördlich der Kaustrasse gelegenen Häuserzeile, ab. Die Umgebung wird jedoch durch die Realisierung der Quartierüberbauung nicht störend verändert. Sie weist mit Ausnahme der Häuser nördlich der Kaustrasse, welche in Bezug auf ihren Baustil ähnlich sind und dieselbe Ausrichtung aufweisen, keinen einheitlichen Baucharakter auf. Vielmehr ist sie von unterschiedlichsten Baustilen mehrerer Jahrzehnte geprägt. Hinzu kommt, dass das Quartierplangebiet mit Ausnahme des nordöstlichen Teils rundum an Strassen (Kau-, Pulverturm- und Riedstrasse) grenzt. Auch die Landschaft ist nicht von überdurchschnittlicher Qualität. Die beiden Gebiete, welche sich in der Ortsbildschutzzone befinden, haben keine Aufnahme in einem Ortsbildinventar gefunden. Kulturschutzgegenstände sind ebenfalls keine betroffen (vgl. FSK act. 26, S. 3, Ziff. 1.2.). Die Landschaft wird wohl durch das Bauvorhaben verändert, was jedoch vom Souverän durch Ausscheidung des Gebiets in die Wohnzone W3 und später durch Annahme des Quartierplans in Kauf genommen wurde. Auch weiträumig betrachtet wird die geplante Überbauung die Landschaft nicht dominanter prägen als die Hochbausiedlungen in den Gebieten Gaishaus und St.Anton. Die nähere Umgebung des Quartierplangebiets weist demnach kein einheitliches Bild auf, sondern präsentiert sich sehr heterogen. Mit der beabsichtigten Überbauung im Quartierplangebiet Hintere Wühre II wird sie einzig um ein weiteres architektonisch akzentuiertes Gestaltungselement ergänzt. Die Standeskommission hat demnach zu Recht bejaht, dass die Vorschriften des Quartierplans dem Einordnungsgebot gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG nicht entgegenstehen. Insgesamt wird mit der Quartierplanung Hintere Wühre II eine gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung entsprechende Gesamtwirkung erreicht.
- e. Die für Quartierplanungen festgelegten Vorschriften lassen eine gewisse Massigkeit der geplanten Bauten zu, welche auch entsprechende Schatten werfen können. Besondere Vorschriften über den maximal zulässigen Schattenwurf, welche gemäss Art. 15 Abs. 3 BauG möglich wären, wurden jedoch nicht erlassen. Überwiegende Interessen, welche

der regelkonformen Quartierplanung aus ästhetischer Sicht entgegenstehen würden, sind weder erkennbar noch werden sie durch die Beschwerdeführer geltend gemacht.

9. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Feuerschaukommission die Quartierplanung Hintere Wühre II innerhalb ihres Gestaltungsspielraums und somit gesetzeskonform erlassen hat. Der zonenplanerische Kerngehalt bzw. der Sinn und Zweck der Zonenplanung, nämlich die haushälterische Nutzung des Baulands und die ruhigen und gesunden Wohnverhältnisse, und das Einordnungsgebot gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG wurden bei der Planung beachtet. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

(Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 5-2011 vom 6. Dezember 2011)

2.3. Das Kennzeichen "Flauderspiel" ist mit der Marke "Flauder" verwechselbar.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Mineralquelle Gontenbad AG bezweckt gemäss Handelsregistrauszug die Herstellung und den Vertrieb von Mineralwässern, Fruchtsäften, Spirituosen und Likören unter Verwendung der Marke Goba und entsprechender Nutzung der Mineralquellen Gontenbad. Sie hinterlegte die Schweizer Wortmarke Nr. 503367 "Flauder" für Mineralwasser und Fruchtgetränke, Nizza Klassifikation Nr. 32, am 5. Juni 2002. Die Schutzfrist der Marke "Flauder" wurde bis zum 5. Juni 2022 verlängert. "Flauder" ist ein alkoholfreies, kohlenensäurehaltiges Getränk mit Holunderblüten- und Melissengeschmack.

Die SPEEDTRADE GmbH bezweckt gemäss Handelsregistrauszug die Herstellung, den Vertrieb, Import, Export und Handel mit alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken, Genuss- und anderen Nahrungs- und Lebensmittel, sowie Waren aller Art (kläg. act. 3). Sie vertreibt seit Januar 2011 ein kohlenensäurehaltiges und einen Alkoholgehalt von 8% aufweisendes Getränk unter der Bezeichnung "Flauderspiel".

Am 18. Juli 2011 reichte der Rechtsvertreter der Mineralquelle Gontenbad AG (folgend: Klägerin) Klage gegen die SPEEDTRADE GmbH (nachfolgend: Beklagte) ein mit dem Rechtsbegehren, es sei der Beklagten, unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) für den zu W iderverhandlungsfall, zu verbieten, das Zeichen "Flauderspiel" zur Kennzeichnung von Getränken auf Verpackungen, Geschäftspapieren, in der Werbung oder sonst wie im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen und unter dem Zeichen "Flauderspiel" Getränke anzubieten oder zu vertreiben, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Aus den Erwägungen

III.

- 1.1. Gemäss Art. 13 Abs. 1 MSchG verleiht das Markenrecht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen. Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Art. 3 Abs. 1 MSchG vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere das Zeichen auf Waren oder deren Verpackung anzubringen (lit. a), unter dem Zeichen Waren anzubieten oder in Verkehr zu bringen (lit. b) oder das Zeichen auf Geschäftspapieren, in der Werbung oder sonst wie im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen (lit. e).
- 1.2. Der Schutzzumfang der Marke, welcher bestimmt, auf welche Kennzeichen sich die Abwehrbefugnisse des Markeninhabers erstrecken, ist in Art. 3 MSchG geregelt (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 13 N 1 f.).

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c MSchG sind Zeichen vom Markenschutz ausgeschlossen, die einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren bestimmt sind, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt.

- 1.3. Zwischen den Parteien ist vorliegend strittig, ob zwischen der klägerischen Marke "Flauder" und der beklagten Marke "Flauderspiel" eine Verwechslungsgefahr besteht. Ob eine solche besteht, ist eine Rechtsfrage und ein normativ-wertender Entscheid des Richters (vgl. Marbach, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Dritter Band, Kennzeichenrecht, erster Halbband, Markenrecht, 2. Auflage, Basel 2009 N 942). Dabei ist immer von der Kernaufgabe der Marke auszugehen: Der rechtliche Schutz der Unterscheidungsfunktion (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 1 N 37 ff.; Marbach, a.a.O., N 177). Die Unterscheidungsfunktion ist einerseits beeinträchtigt, wenn zu befürchten ist, dass die massgeblichen Verkehrskreise sich durch die Ähnlichkeit der Zeichen irreführen lassen und Waren, die das eine oder das andere Zeichen tragen, dem falschen Markeninhaber zurechnen. Sie ist andererseits beeinträchtigt, falls das Publikum die Zeichen zwar auseinanderzuhalten vermag, aufgrund ihrer Ähnlichkeit aber falsche Zusammenhänge vermutet, insbesondere an Serienmarken denkt, welche verschiedene Produktlinien des gleichen Unternehmens oder von mehreren, wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen kennzeichnen (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 1 N 30 f.; BGE 128 III 441). Eine Marke kann ihre Unterscheidungsfunktion nur erfüllen, wenn ihr eine gewisse Exklusivität zukommt (vgl. Marbach, a.a.O., N 676 f.). Zweck der Marke ist es nämlich, die gekennzeichneten Waren von anderen Waren zu unterscheiden, um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ein einmal geschätztes Produkt in der Menge des Angebots wiederzufinden (vgl. BGE 122 III 382, E. 1).

Die Verwechslungsgefahr ist folglich abhängig von der Warenähnlichkeit, der Zeichenähnlichkeit und der Kennzeichnungskraft der älteren Marke. Auch ist von Bedeutung, an welche Verkehrskreise sich die betreffenden Waren richten. Diese Kriterien bilden ein bewegliches System: Je näher sich die Waren sind, desto grösser wird das Risiko von Verwechslungen und desto stärker muss sich das jüngere Zeichen vom älteren abheben (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 1 N 45 ff., Art. 3 N 45 f.).

Um im Rahmen einer Gesamtbewertung die Verwechslungsgefahr beurteilen zu können, ist im Einzelnen zuerst zu bestimmen, in welchem Grad die genannten Kriterien - Gleichartigkeit, Zeichenähnlichkeit, Kennzeichnungskraft der Marke "Flauder", massgeblicher Verkehrskreis - erfüllt sind.

- 2.1. Das Kriterium der Gleichartigkeit definiert den Exklusivitätsbereich einer Marke in produktspezifischer Hinsicht (vgl. von Büren/Marbach/Ducrey, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, Bern 2008, N 621). Die Unterscheidungskraft einer Marke wird so lange nicht gestört, als ein jüngeres Zeichen für völlig andere Waren oder Dienstleistungen verwendet wird (vgl. von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., N 633). Waren sind jedoch typischerweise dann gleichartig, wenn sie aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers bzw. der massgeblichen Verkehrskreise funktional austauschbar sind, respektive wenn sie - in einem weiteren Sinn verstanden - zum gleichen Markt gehören. In erster Linie sind die Eigenschaften und der Verwendungszweck zu vergleichen (vgl.

Marbach, a.a.O., N 820; Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 226 ff., 249). Wenn die in Betracht zu ziehenden Verbraucherkreise und insbesondere die Letztabnehmer auf den Gedanken kommen können, die unter Verwendung ähnlicher Marken angepriesenen Waren würden angesichts ihrer üblichen Herstellungs- und Vertriebsstätten aus ein und demselben Unternehmen stammen oder doch wenigstens unter der Kontrolle des gemeinsamen Markeninhabers von verbundenen Unternehmen hergestellt, sind zwei Waren gleichartig. Es genügt die mittelbare Verwechslungsgefahr, bei welcher die eine Markenware mit der anderen gedanklich in Verbindung gebracht wird bzw. aufgrund der konzeptionellen Ähnlichkeit oder der integralen Übernahme der älteren Marke befürchtet werden muss, dass die Abnehmer falsche Rückschlüsse ziehen könnten: Sei es, dass eine sachliche Erweiterung oder eine Differenzierung respektive Segmentierung des bereits bestehenden Angebotes des Markeninhabers angenommen wird, oder sei es, dass die Abnehmer zumindest von einer unternehmensmässigen Verbundenheit ausgehen. Denn sobald ein solcher Zusammenhang hergestellt wird, werden die Erfahrungen mit den Leistungen des einen Unternehmens auf diejenigen mit dem anderen übertragen, womit sich die Verwechslungsgefahr verwirklicht (vgl. David, Markenschutzgesetz, Muster- und Modellgesetz, 2. Auflage, Basel 1999, Art. 3 N 35; Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 23; von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., N 638, 658; Marbach, a.a.O., N 788, N 961).

Das Nizza-Klassifikationsabkommen ist ein blosses Ordnungsinstrument, seine Bedeutung ist also auf den administrativen Bereich beschränkt; namentlich wird die rechtliche Beurteilung der Gleichartigkeit von Waren durch die Klassifikation in keiner Weise beeinflusst bzw. präjudiziert (Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Einleitung N 53; von Büren/David [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, III/1, Markenrecht, 2. Auflage, Basel 2009, N 92; von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., N 637; Urteil des Bundesgerichts 4A_330/2008 vom 27. Januar 2010, E. 3.4.; Urteil des Bundesgerichts 4A_103/2008 vom 7. Juli 2008, E. 8.2., BGE 96 II 257 E. 2). Nach ständiger Praxis sind weder alle Waren derselben Klasse zwingend gleichartig, noch sind Waren verschiedener Klassen stets nicht gleichartig (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 278). So qualifizierte die Rechtsprechung insbesondere nichtalkoholische Getränke der Nizza-Klassifikation 32 und alkoholische Mischgetränke der Klasse 33 als gleichartige Substitutionsprodukte, zum Beispiel Vermouth/Bitter und alkoholfreier Aperitif auf Artischockenbasis oder Redbull als nichtalkoholisches Getränk und das Biergetränk Stierbräu (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 258; David, a.a.O., Art. 3 N 39, 42; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1085/2008 vom 13. November 2008, E. 5.2.).

- 2.2. Die Klägerin erachtet die Gleichartigkeit zwischen den Getränken "Flauder" und "Flauderspiel" als gegeben. "Flauderspiel" als Schaumwein bzw. kohlensäurehaltiges Getränk mit Holundergeschmack unterscheide sich von "Flauder" neben allfälligen geschmacklichen Eigenheiten insbesondere dadurch, dass es ein alkoholhaltiges Getränk sei. "Flauderspiel" sei weder ein Aufputschgetränk noch eine Spirituose oder enthalte Spirituosen. Einzig die leichte Alkoholhaltigkeit eines Getränks genüge nicht, um die Gleichartigkeit mit anderen, nicht alkoholischen Getränken zu vermeiden. Beide Getränke würden sich an die gleichen Abnehmerkreise richten und würden zu vergleichbaren Anlässen kon-

sumiert. Dass die Konsumgelegenheiten, bei denen die "Flauder"-Getränke der Klägerin konsumiert würden, weiter seien, weil es sich nicht um alkoholische Getränke handle, ändere daran nichts. Wegen seines frischen Geschmacks werde "Flauder" zudem häufig als Apéro-Getränk verwendet, und gerade bei solchen Gelegenheiten zu anderen Getränken, die oft alkoholhaltig seien, dazu gemischt. Damit würden bei den Gelegenheiten, bei denen auch das Produkt der Beklagten konsumiert werden solle, die ohnehin geringen Unterschiede zwischen den Produkten weitgehend verschwinden. Die Marke "Flauder" werde auch im Produktbereich Biermischgetränke verwendet. Die lizenzierte Nutzung der Marke "Flauder" für das Produkt "Flauder-Panaché" durch die Brauerei Locher AG sei stellvertretender Gebrauch nach Art. 11 Abs. 3 MSchG, welcher der Klägerin zuzurechnen sei. Hier bestehe ebenfalls Gleichartigkeit unter den Produkten. Hinzu komme, dass die Klägerin bereits seit rund 60 Jahren Spirituosen vertreibe. Es bestehe demnach eine erhebliche Gefahr, dass die massgeblichen Abnehmerkreise zur Auffassung gelangen würden, die unter ähnlichen Marken angebotenen Produkte würden aus demselben Unternehmen stammen oder stünden zumindest unter der Kontrolle der Klägerin.

2.3. Die Beklagte hingegen verneint Gleichartigkeit der beiden Getränke. Die beiden Produkte - wie auch das "Flauder-Panaché" als alkoholfreies Getränk - würden sich erheblich im Geschmack, Beschriftung, Vertriebskanäle und Alkoholgehalt unterscheiden. Gleich sei nur, dass es beides Getränke seien und sie eine gleichartige Bezeichnung ausweisen würden. "Flauderspiel" enthalte einen erheblichen Alkoholgehalt von 8%, weshalb es die Marke "Flauder", welche ausschliesslich für Mineralwasser und Fruchtgetränke der Klasse 32 hinterlegt werde, nicht tangiere. Für die Klasse 33 (alkoholische Getränke) geniesse die Wortmarke "Flauder" keinen Schutz. Das Nizza-Abkommen sei wohl nicht vorbehaltlos ausschlaggebend, habe jedoch eine grundsätzliche Bedeutung. Von einer Substitution zwischen nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken könne nicht in jedem Fall ausgegangen werden. Im Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 2008 (B-1085/2008), sei zwischen Bier sowie nicht alkoholischen Mineral- und Sprudelwassern und alkoholischen Mischgetränken mit Aufputzmitteln nur eine entfernte Gleichartigkeit bejaht worden, dies mit dem Hinweis auf die unterschiedliche Produktionsart und weil die Getränke zu "eher anderen Gelegenheiten" nachgefragt würden. Zu dieser Auffassung sei das Bundesverwaltungsgericht gelangt, obwohl unbestritten sein dürfte, dass junge Erwachsene im Ausgang bevorzugt Bier und alkoholische Mischgetränke (mit oder ohne Aufputzmittel) konsumieren würden. Umso mehr würde es auf der Hand liegen, dass hier keine Warengleichheit bestehen würde. So handle es sich beim Getränk der Beklagten um einen Schaumwein, der auf eine vollkommen unterschiedliche Weise als das von der Klägerin angebotene Getränk produziert werde. Zudem handle es sich beim Produkt "Flauderspiel" um ein Apérogetränk für Erwachsene zu speziellen Anlässen, während es sich beim Produkt "Flauder" um ein Mineralwasser mit Aromazusatz, einen Durstlöscher, handle. "Flauder" und "Flauderspiel" würden offensichtlich zu unterschiedlichen Anlässen und aus unterschiedlichen Beweggründen konsumiert, womit weder Verwechslungsgefahr noch Substituierbarkeit bestehe.

2.4. Wohl wäre "Flauderspiel" als alkoholhaltiges Getränk nicht in derselben Nizza-Klassifikation wie "Flauder" einzuordnen. Hingegen sind beide Getränke kohlenensäurehaltig und

haben Holundergeschmack. Sie sind funktional austauschbar bzw. dienen dem gleichen Zweck: "Flauder" ist auf dem Markt nicht nur als "Ur-Flauder", sondern auch als alkohol-freies Biermischgetränk erhältlich. Überdies wird es von den Konsumenten selbst mit Alkohol gemischt. "Flauderspiel", welches mit 8% etwa den gleichen Alkoholgehalt aufweist wie ein Starkbier, wird demnach bei vergleichbaren Anlässen gebraucht. Keines der beiden Getränke enthält Aufputschmittel oder gilt als Spirituose, womit allenfalls die Konsumation zu gleichen Gelegenheiten zu hinterfragen wäre. Da die Klägerin schon seit Jahrzehnten auch alkoholhaltige Getränke wie Spirituosen vermarktet, könnten die Konsumenten auf den Gedanken kommen, dass das Getränk "Flauderspiel", welches die Marke "Flauder" integral übernommen hat, ein neues Produkt der Klägerin oder ein von ihr mitlanciertes Produkt wie das Flauder-Panaché sei. Es liegt somit eine hohe Ähnlichkeit zwischen "Flauder" und "Flauderspiel" vor, weshalb sie als gleichartig zu bewerten sind. Jedenfalls besteht Substituierbarkeit, sodass eine Verwechslungsgefahr zumindest bei sehr ähnlichen Zeichen zu bejahen ist.

- 3.1. Die Zeichenähnlichkeit bestimmt sich bei Wortmarken durch Schriftbild, Wortklang und Sinngehalt (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 130). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung genügt eine Zeichenähnlichkeit in optischer, akustischer oder semantischer Hinsicht (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 173). Von Bedeutung ist die Stelle, an der in konfligierenden Zeichen Gemeinsamkeiten oder Unterschiede auftreten. Besondere Beachtung verdient der Wortanfang. Abweichungen in den Endungen fallen meist weniger ins Gewicht (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 135 ff.; (vgl. Marbach, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Dritter Band: Kennzeichenrecht, Markenrecht, 2. Auflage, Basel 2009, N 881). Wird eine ältere Marke vollständig in das jüngere Zeichen übernommen, liegt meist eine Zeichenähnlichkeit vor. Eine Kombination mit einem Zusatz schafft in der Regel keine hinreichende Unterscheidbarkeit. Bei einer solchen Kennzeichnung entsteht zwangsläufig der Eindruck eines Co-Branding, und der Konsument vermutet fälschlicherweise wirtschaftliche Querbezüge irgendwelcher Art, zum Beispiel dass Serienzeichen oder zumindest Marken von verbundenen Unternehmen vorliegen. Gleichzeitig droht damit die ältere Marke zu verwässern, was dem Zeicheninhaber nicht zuzumuten ist. Bei integraler Übernahme ist daher selbst schwachen Marken ein gewisser Verwechslungsschutz zuzugestehen, gleichgültig wie stark das Zusatzelement des Konkurrenten auch immer ist. Die Übernahme des Hauptbestandteils einer älteren Marke kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn der übernommene Bestandteil derart mit einer neuen Marke verschmolzen wird, dass er seine Individualität verliert und nur noch als untergeordneter Teil des jüngeren Zeichens erscheint, bzw. das jüngere Zeichen einen eigenständigen Gesamteindruck erhält (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 23 ff., 127 f.; vgl. Marbach, a.a.O., N 869, 963, 966; von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., N 646; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B 1009/2010 vom 14. März 2011, E. 5.2). Die Zeichenähnlichkeit bestimmt sich nach dem Gesamteindruck der Marken auf die massgebenden Verkehrskreise. Der Gesamteindruck wird in erster Linie durch die kennzeichnungskräftigen Bestandteile geprägt (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 121, 123). Bezüglich des Wortlauts haben Übereinstimmungen im Wortanfang oft besonderes Gewicht, jedoch vermag die Verschiedenheit der Silbenzahl eine im Übrigen vorhandene Ähnlichkeit der Klangwirkung nicht zu beseitigen. Gemeinfreie

oder schwache Silben vermögen - selbst wenn sie betont werden - in der Regel keine relevante Ähnlichkeit zu begründen. Dies gilt ganz besonders, wenn der Zusatz beschreibend ist (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 144, 150, 153; David, a.a.O., Art. 3 N 19). Eine begriffliche Ähnlichkeit setzt voraus, dass die konfligierenden Zeichen je einen für die massgebenden Verkehrskreise erkennbaren Sinngehalt haben (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 156). Wortneuschöpfungen weisen in der Regel keinen ausgeprägten Sinngehalt auf (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 171). Abnehmer dürften geneigt sein, originelle Marken rascher als Dutzendmarken dem gleichen Unternehmen zuzuschreiben (vgl. David, a.a.O., Art. 3 N 41). Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit ist zu berücksichtigen, dass die beiden Zeichen meistens nicht gleichzeitig wahrgenommen werden. Vielmehr bleibt der Abnehmer bei seiner Identifizierung auf ein mehr oder weniger verschwommenes Erinnerungsbild angewiesen. Zuweilen ist dem Abnehmer die gesuchte Marke nicht einmal aus persönlicher Erfahrung bekannt, sondern er stützt sich auf Empfehlungen, Reklametexte oder andere flüchtig wahrgenommene Aussagen. Diesen kognitiven Unschärfen bei der Wahrnehmung und Memorisierung von Kennzeichen gilt es Rechnung zu tragen. Unter dem Gesichtspunkt der Zeichenähnlichkeit dürfen deshalb an das Differenzierungsvermögen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr gilt es die möglichen und normalen Verschiebungen des Erinnerungsbilds in den Vergleich einzubeziehen (vgl. Marbach, a.a.O., N 867 f.). Reine Wortmarken sind unabhängig von ihrer konkreten grafischen Gestaltung geschützt. Unterschiede bei der jüngeren Marke wie Gross-/Kleinbuchstaben, Schrifttypen oder Schriftgrösse bewirken kein rechtlich relevantes abweichendes Schriftbild (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 132). Im Markenrecht sind die konfligierenden Zeichen als solche zu vergleichen. Ausserhalb der Zeichen liegende Umstände wie zum Beispiel die Verpackung sind unbeachtlich, finden aber im Rahmen der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung Berücksichtigung und können möglicherweise eine lauterkeitsrechtliche Verwechslungsgefahr ausschliessen (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 118, 120).

- 3.2. Die Klägerin geht von der Ähnlichkeit der beiden Kennzeichen "Flauder" und "Flauderspiel" aus. Das von der Beklagten verwendete Zeichen "Flauderspiel" übernehme die Wortmarke der Klägerin unverändert und füge dieser lediglich noch den allgemeinen Begriff "-spiel" hinzu. Dieser zweite Begriff sei dem allgemeinen Wortschatz entnommen und falle bereits aus diesem Grund in der Kennzeichnungskraft deutlich hinter den vorangestellten Begriff "Flauder" zurück. Der Wortklang der zu vergleichenden Zeichen sei identisch, soweit der Begriff "Flauder" betroffen sei. Das Zeichen der Beklagten hänge diesem zwar noch den gängigen Begriff "-spiel" an. Dieser sei aber für den Wortklang wenig prägend, sodass der Wortklang auch insgesamt ähnlich bleibe. Gleiches gelte für das Schriftbild. Auch hier sei das angefochtene Zeichen der Beklagten im ersten, prägenden Teil mit der Marke der Klägerin identisch. Die Anfügung "-spiel" verändere den Gesamteindruck nicht, sodass auch das Schriftbild ähnlich bleibe. Wenn die Beklagte behaupte, das Schriftbild ihres Kennzeichens "Flauderspiel" sei dem Schriftbild der klägerischen Marke "Flauder" nicht ähnlich und sie als Beweis dazu eine Abbildung einer Musterflasche "Flauderspiel" einreiche, verkenne sie den Begriff "Schriftbild". Es gehe dabei nicht um die konkrete Erscheinung des Produkts und die grafische Ausgestaltung des Schriftzuges, sondern vielmehr um die konkrete Buchstabenfolge des Kennzeichens

bzw. der geschützten Marke. Das Kennzeichen der Beklagten buchstabiere den Begriff "Flauder" genau so, wie die geschützte Marke der Klägerin. Damit sei das Schriftbild des beklagten Kennzeichens im Wortanfang identisch, was zur Verwechselbarkeit der zu vergleichenden Schriftbilder führe. Markenrechtlich geschützt sei die Wortmarke "Flauder", also das Wort an sich, ohne zusätzlich graphische Ausgestaltung und ohne Produkte- bzw. Verpackungsbestandteile. Schliesslich verändere sich der Sinngehalt des Zeichens der Beklagten durch die Hinzufügung des Allgemeinbegriffs "-spiel" kaum. Der Begriff "Flauder" drücke zum einen die Nähe zum Kanton Appenzell I.Rh. aus, zum anderen auch die Leichtigkeit und Verspieltheit, die mit einem Schmetterling in Verbindung gebracht würden. Allenfalls werde die dem Begriff "Flauder" aus Wortbedeutung und als Dialektbegriff bereits innewohnende Verspieltheit zusätzlich betont. Damit werde aber der Sinngehalt höchstens leicht verschoben, von einer Veränderung könne nicht gesprochen werden. Ob die Beklagte weitere Produkte mit dem Wortbestandteil "-spiel" vertreibe oder plane, sei für die Beurteilung der hier zu beurteilenden Markenrechtsverletzung nicht relevant.

- 3.3. Die Beklagte ihrerseits sieht die Zeichenähnlichkeit als nicht gegeben. So übernehme das von der Beklagten verwendete Zeichen "Flauderspiel" nicht die Wortmarke der Klägerin unverändert, sondern das Wort "Flauder". Um die Verspieltheit weiter zu betonen, sei der Wortteil "-spiel" hinzugefügt worden. Bestritten werde die Behauptung der Klägerin, wonach der Wortklang insgesamt und auch das Schriftbild ähnlich seien. Das Schriftbild bestimme sich nicht nur nach den verwendeten Buchstaben bzw. Silben, sondern auch nach deren Aussehen. Unbestrittenermassen sei der erste Teil des Produktnamens identisch. Dennoch ergebe die Gesamtwürdigung von Wortzusammensetzung, Schriftgestaltung sowie die Unterschiedlichkeit der Produkte in Bezug auf Konsumentenkreis, Alkoholgehalt, Vertriebswege, dass es an einer Markenrechtsverletzung fehle.
- 3.4. Indem die Beklagte die Marke "Flauder" als Wortanfang vollständig in ihr Kennzeichen "Flauderspiel" übernommen hat, begründet allein dies Zeichenähnlichkeit. Der Zusatz des gemeingebräuchlichen Wortbestandteils "-spiel" bildet keinen eigenständigen Gesamteindruck. Der aussergewöhnliche, prägende und somit kennzeichnungskräftige Begriff "Flauder" wird in "Flauderspiel" nicht derart verschmolzen, dass er seine Individualität verliert und nur noch als untergeordneter Teil des Zeichens "Flauderspiel²" erscheint. Die Beklagte änderte auch nicht das Schriftbild, indem sie zum Beispiel den Anfangsbuchstaben "F" durch ein "V" ersetzte. Der Wortklang ist ebenfalls weitgehend ähnlich, liegt doch bei "Flauderspiel" die Betonung auf dem Wortbestandteil "Flauder". Der Unterschied in der Silbenzahl durch den beschreibenden Anhang "-spiel" vermag die Ähnlichkeit der Klangwirkung nicht zu beseitigen. Der Sinngehalt, nämlich die Assoziation zum Schmetterling, bleibt auch mit dem Zusatz "-spiel" unverändert. Der durchschnittliche Konsument wird insbesondere die originelle Bezeichnung "Flauder" in Erinnerung behalten und weitere Getränke mit dem Bestandteil "Flauder" dem Unternehmen der Klägerin zurechnen, zumal die Klägerin das "Flauder" mit zwei weiteren Geschmacksrichtungen Quitten-Rhabarber und Holunderbeeren bereits diversifiziert hat (vgl. www.mineralquelle.ch). Hingegen sind weder der unterschiedliche Schrifttyp noch die unterschiedliche Gestaltung des Kennzeichens mittels Etikette oder Gebinde bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit von Bedeutung.

- 4.1. Der Schutzzumfang einer Marke ist umso grösser, je höher ihre Kennzeichnungskraft ist. Dabei wird zwischen schwachen, normalen und starken Marken unterschieden. Starke Marken geniessen einen grossen Schutzzumfang, während bei schwachen Zeichen bereits bescheidene Abweichungen genügen, um einen rechtlich ausreichenden Abstand einzuhalten. Durchschnittliche Zeichen geniessen einen durchschnittlichen Schutzzumfang (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 69 ff.). Als ursprünglich schwach gelten Marken, deren wesentliche Bestandteile gemeinfrei sind oder sich eng an gemeinfreie Bestandteile anlehnen. Die Praxis beurteilt auch Wörter des allgemeinen Sprachgebrauchs als schwach (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 86 ff.). Als stark sind solche Zeichen anzuerkennen, welche aufgrund ihres fantasiehaften Gehalts besonders unterscheidungskräftig wirken, oder aber aufgrund ihres intensiven Gebrauchs überdurchschnittliche Bekanntheit geniessen. Im ersten Fall rechtfertigt sich der erweiterte Schutz aufgrund der Kreativität bei der Markenbildung, im zweiten Fall aufgrund der langjährigen Aufbauarbeit (vgl. Marbach, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Dritter Band: Kennzeichenrecht, Markenrecht, 2. Auflage, Basel 2009, N 979; Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 95). In der Schweiz verlangt die Praxis in der Regel einen langjährigen Gebrauch der Marke und intensive Werbung. Eine Marke wird namentlich dadurch gestärkt, dass sie auf dem Markt eine hohe Bekanntheit erlangt hat (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 97 ff.). Die Ausstrahlung starker Marken erhöht die Wahrscheinlichkeit von Assoziationen respektive die Gefahr, dass die Konsumenten ähnliche Drittmarken als Serienzeichen missdeuten oder aber als Kennzeichen gleichwertiger, austauschbarer Ersatzprodukte auffassen (vgl. von Büren/Marbach/Ducrey, a.a.O., N 665).
- 4.2. Die Klägerin führt aus, dass sie bereits seit der Markeneintragung im Jahr 2002 unter der Bezeichnung "Flauder" ein kohlenensäurehaltiges Getränk mit Holunderblüten- und Melissenaroma vertreibe. Das Getränk "Flauder" werde seither äusserst erfolgreich vertrieben: Seit dem Jahr 2003 werde "Flauder" von der Migros vertrieben. Bis 2006 sei der Vertrieb nur über die Migros Ostschweiz im Rahmen von deren Programm "Aus der Region für die Region" erfolgt. Seit 2006 biete Migros "Flauder" schweizweit an und auch Coop habe "Flauder" in sein Sortiment aufgenommen. Allein die Tatsache, dass dieses Produkt bis heute im Sortiment beider Grossverteiler enthalten sei, zeige den Erfolg von "Flauder" auf. Auch Volg biete "Flauder" in seinem Sortiment an. Wesentliche und stark genutzte Vertriebszweige der Klägerin seien auch die direkte Belieferung von Gastrobetrieben und Abholmärkten. Auch einen internetgestützten Direktvertrieb unterhalte die Klägerin. Mit dem grossen Erfolg des Produkts und der damit zusammenhängenden starken Präsenz im Markt habe die Marke "Flauder" der Klägerin zwischenzeitlich beträchtliche Bekanntheit erlangt. Die Bekanntheit könne im Übrigen auf ganz einfache Weise von jedermann verifiziert werden. Wer nach "Flauder" google, erhalte von den ersten 20 Treffern 17, welche sich direkt und ausdrücklich auf die Produkte der Klägerin beziehen würden. Ein solches Trefferbild wäre schlicht undenkbar, wenn die Marke "Flauder" in den vergangenen zehn Jahren keine oder nur eine geringe Bekanntheit erlangt hätte. Seit 2010 würden zudem zwei weitere Geschmacksrichtungen vertrieben, nämlich "Holunderbeeren" und "Rhabarber & Quitten". Das "Ur-Flauder" werde als "Flauder Original" vertrieben. Daneben stelle die Brauerei Locher AG unter der Markenlizenz der Klägerin seit längerer Zeit ein Flauder-Panaché her, das die Klägerin ebenfalls

vertreibe. Die Bezeichnung "Flauder" stamme aus dem Begriff Flickflauder, der im Dialekt des Kantons Appenzell I.Rh. einen Schmetterling bezeichne und nur im Kanton Appenzell I.Rh. gebraucht werde. Die Marke der Klägerin "Flauder" leite sich aus diesem Dialektwort ab, das ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. nicht bekannt sei. Mit der Verwendung des Begriffs "Flauder" für ein Getränk der Klägerin mit Holunderblütengeschmack solle zum einen die Verbundenheit mit dem Kanton Appenzell I.Rh. dargestellt werden. Das Mineralwasser, welches die Klägerin zur Herstellung des Getränks "Flauder" verwende, stamme aus der Mineralquelle Gontenbad. Gleichzeitig solle das Zeichen mit der Anspielung auf den Schmetterling auch den Bezug zu einem leichten, fruchtig-blumigen Geschmack herstellen, der für Frische und Leichtigkeit stehe. Das Wort "Flauder" sei - ausser im Zusammenhang mit den Produkten der Klägerin - heute nicht mehr gebräuchlich. Es sei zwar 1881 gemäss dem Nachweis der Beklagten in verschiedenen Regionen vorgekommen, nicht aber in Appenzell I.Rh. In den letzten 130 Jahren habe sich die Welt grundlegend verändert und damit auch der Sprachgebrauch. Automobil, Atomstrom, Telefon, Computer, Internet und Datenkommunikation seien zum Beispiel Wörter, die es 1881 noch nicht gegeben habe. In der Google-Trefferliste zu "Flauder" ergebe sich nirgends ein Hinweis auf ein im Sprachgebrauch verwendetes Wort Flauder. Das Zeichen "Flauder" zur Bezeichnung eines Getränks sei damit in bestem Sinne kreativ, neu und überraschend. Die Marke "Flauder" der Klägerin erweise sich als besonders unterscheidungskräftig und somit als starke Marke, der grosser Schutz zukomme. Dass der Begriff "Flauder" in dieser Form heute in der Schweiz überhaupt nicht mehr gebraucht werde, und das wohl schon seit mehreren Jahrzehnten, zeige deutlich, dass die Beklagte bei der Wahl des Kennzeichens "Flaunderspiel" ganz bewusst die geschützte Marke der Klägerin übernommen habe.

- 4.3. Die Beklagte demgegenüber bestreitet, dass das Getränk "Flauder" beträchtliche Bekanntheit erlangt habe. Aus dem Umstand, dass das Getränk "Flauder" von den Grossverteilern Migros und Coop in das Sortiment aufgenommen worden sei, seien keine Rückschlüsse auf den Erfolg des Produkts zulässig. Vielmehr sei es so, dass Anbieter neuer Produkte den Grossverteilern hohe Promotionsbeträge entrichten könnten und müssten, damit diese Produkte in das Sortiment aufgenommen würden. Daraus, dass auch Volg das Getränk in seinem Sortiment anbiete und seit letztem Jahr zusätzliche Geschmacksrichtungen produziert würden, könne die Klägerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Unbeachtlich sei sodann der Vertrieb eines (alkoholfreien) "Flauder-Panachés" durch die Brauerei Locher AG. Selbst Marktumfragen seien nicht relevant betreffend der Frage, ob eine starke Marke vorliege. Die Bezeichnung "Flauder" sei gemäss Schweizerischem Idiotikon ein Dialektwort, welches nicht ausschliesslich im Kanton Appenzell I.Rh., sondern auch in den Kantonen Aargau, Bern, Basel, Luzern, Zug und Zürich verwendet werde und etwas Leichtes, Flatterndes bezeichne. Mit Sicherheit stehe fest, dass das Wort "Flauder" nicht eine Wortschöpfung der Klägerin, sondern ein bestehendes Dialektwort und gleichzeitig ein Wortteil des im Kanton Appenzell I.Rh. bestehenden Wortes "Flickflauder" darstelle. Damit handle es sich nicht um eine kreative Wortkonstruktion, schon gar nicht um eine Marke, welche mit viel Aufwand kreiert worden sei. Bei der Marke "Flauder" handle es sich nicht um eine starke Marke, welche besonderen Schutz geniesse, sondern höchstens um eine durchschnittliche Marke.

- 4.4. "Flauder" wirkt aufgrund seines fantasiehaften Gehaltes besonders unterscheidungskräftig. Entgegen den Einwendungen der Beklagten kommt das Wort "Flauder" in den beiden Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. nicht vor. So ist es auch nicht in den beiden einschlägigen und aktuellen Appenzeller Wörterbüchern (vgl. Stefan Sonderegger, Thomas Gadmer, Appenzeller Sprachbuch. Der Appenzeller Dialekt in seiner Vielfalt, Appenzell und Herisau 1999; Joe Manser, Innerrhoder Dialekt. Mundartwörter und Redewendungen aus Appenzell Innerrhoden, Appenzell 2001) aufgeführt. Wohl kommt "Flauder" gemäss Schweizerischem Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Band 1, Frauenfeld 1881, Sp. 1171 f., (BG act. 1), in verschiedenen Bedeutungen in den Kantonen Aargau, Basel Stadt, Zürich, Zug, Bern, Luzern und insbesondere im Zürcher Wehntal und im Aargauer Fricktal vor bzw. kam um 1880 vor, jedoch nicht in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Die Klägerin hat folglich glaubhaft gemacht, dass sie dieses Wort aus dem auffälligen Dialektwort "Flickflauder", welches nur im Kanton Appenzell I.Rh. verwendet wird, abgeleitet hat und sich bei der Markenfindung nicht an ausserkantonalen Dialektbegriffen orientierte. So hat die Klägerin die Marke "Flauder" werbemässig von Beginn weg mit einem Schmetterling kombiniert. Die Behauptung der Klägerin, bei der Marke "Flauder" handle es sich um ein kreatives, neues und überraschendes Kennzeichen, wird demnach geteilt. Hinzu kommt, dass "Flauder" nicht zuletzt auch durch den schweizweiten Vertrieb über die beiden Grossverteiler Coop und Migros und dank intensiver Werbung seit seiner Markteinführung im Jahr 2002 einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat. Die Marke "Flauder" ist folglich stark kennzeichnungskräftig und geniesst entsprechend einen erweiterten Schutzzumfang.
- 5.1. Die massgeblichen Verkehrskreise bilden die aktuellen und potenziellen Abnehmer der normativ objektiviert definierten Produkte. Keine Rolle spielt eine spezifisch marketingmässige Positionierung im Wettbewerb wie Verkaufsgebiet, Verkaufspreis oder Qualität (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 49 f.; Marbach, Die Verkehrskreise im Markenrecht, in: sic! 2007, S. 3, 10, Ziff. 4). Überhaupt keinen Einfluss auf die Verwechslungsgefahr hat der Umstand, ob Waren im Direktverkauf, über Spezialgeschäfte oder über Warenhäuser vertrieben werden. So steht es dem Markeninhaber frei, den Einsatz seiner Marke zu ändern und seine Markenprodukte auf andere Vertriebswege zu bringen (vgl. David, a.a.O., Art. 3 N 40). Der Sperrbereich einer Marke beschränkt sich nicht nur auf den effektiv bearbeiteten Markt. Er ist erweitert und erfasst auch gleichartige Waren und Dienstleistungen. Oder anders formuliert: Der Schutz einer Marke erstreckt sich nach dem klaren Willen des Gesetzgebers auch auf Nachbarmärkte. Hinter diesem Konzept steht die Erkenntnis, dass jeder Wettbewerber sein Angebot in einem gewissen Umfang erweitern oder verändern kann (vgl. Marbach, a.a.O., sic! 2007, S. 9). Bei Massenartikeln des täglichen Bedarfs ist mit einer geringen Aufmerksamkeit und einem kleineren Unterscheidungsvermögen der Konsumenten zu rechnen. Zu Massenartikeln des täglichen Bedarfs zählen namentlich Lebensmittel, beispielsweise alkoholfreie Getränke, Bier oder Wein (vgl. Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 52 f.).
- 5.2. Die Klägerin führt aus, dass die Beklagte für den Vertrieb ihrer Produkte im Wesentlichen die gleichen Vertriebswege wie die Klägerin benutze. Die Klägerin sei auch bereits

von Dritten auf das Produkt der Beklagten angesprochen und aufmerksam gemacht worden.

- 5.3. Die Beklagte macht geltend, dass die Vertriebswege der zur Diskussion stehenden Produkte unterschiedlich seien. Die Beklagte liefere fast ausschliesslich an Gastrobetriebe und an Abholmärkte für Grossverbraucher (wie z.B. CCA), im Detailhandel würden ihre Produkte kaum gehandelt und Migros und Coop würden "Flauderspiel" nicht verkaufen. Auch sei der Konsumenten- bzw. Kundenkreis der beiden Getränke völlig unterschiedlich.
- 5.4. Die massgeblichen Abnehmerkreise bestehen sowohl bei der Marke der Klägerin als auch beim Kennzeichen der Beklagten aus einem Massenpublikum für schwach- bzw. nichtalkoholische Getränke. So führt die Klägerin bei ihrem Firmenzweck die Herstellung und den Vertrieb von Mineralwassern, Fruchtsäften, Spirituosen und Likören auf (vgl. GS act. 2). Seit Jahren stellt sie ausser Mineralwassergetränken auch alkoholhaltige Getränke her und vertreibt diese auf dem Markt (vgl. www.mineralquelle.ch). Die beiden Getränke "Flauder" und "Flauderspiel" unterscheiden sich einzig durch den Alkoholgehalt. Dies hat aufgrund der breiten Getränkesortimente beider Parteien keine klare Trennung der Abnehmerkreise zur Folge. Irrelevant ist die aktuelle Vermarktung über teilweise verschiedene Vertriebskanäle, steht es doch den Parteien offen, den konkreten Einsatzbereich ihrer Kennzeichen zu verändern.
6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beiden verwendeten Kennzeichen "Flauder" und "Flauderspiel" eine grosse Kennzeichenähnlichkeit und Gleichartigkeit aufweisen. Die massgeglichen Abnehmerkreise bestehen bei beiden Kennzeichen aus einem Massenpublikum für schwach- bzw. nichtalkoholische Getränke. Hinzu kommt die starke Kennzeichnungskraft der Marke "Flauder". Es resultiert folglich eine hohe Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Kennzeichen "Flauder" und "Flauderspiel".

Die Beklagte verletzt somit durch die Bezeichnung ihres Getränks mit "Flauderspiel" das Markenrecht der Klägerin. Die Klage ist demnach gemäss Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 MSchG zu schützen. Der Beklagten ist zu verbieten, die Bezeichnung "Flauderspiel" zur Kennzeichnung ihrer Getränke zu verwenden und unter dem Zeichen "Flauderspiel" Getränke anzubieten oder zu vertreiben.

Da die Klage bereits aus Markenrecht geschützt wird, braucht vorliegend nicht mehr geprüft zu werden, ob sie auch gemäss UWG zu schützen wäre.

(Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgerecht, Entscheid K 5-2011 vom 5. Juni 2012)

2.4. KVG-Beschwerde

Der Ehemann haftet während des Zusammenlebens solidarisch mit seiner Ehegattin für ihre Behandlungskostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 163 i.V.m. Art. 166 ZGB). Der Beweis der Zustellung einer Mahnung wurde nicht erbracht, weshalb die Betreibung materiell nicht zulässig war (Art. 64a Abs. 1 und 2 KVG). Aufhebung der Betreibung in analoger Anwendung von Art. 85a Abs. 3 SchKG.

I.

1. X war im Jahr 2011 bei der Y AG gemäss KVG versichert.
2. Am 20. März 2012 wurde X der Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Appenzell in der Betreibungs-Nr. Z über Fr. 60.25 nebst Zins zu 5% seit 2. März 2012 zuzüglich Mahnkosten über Fr. 30.-- und Dossiereröffnungskosten von Fr. 30.-- zugestellt.
3. X erhob gegen diese Betreibung am 29. März 2012 Rechtsvorschlag.
4. Mit Verfügung vom 10. April 2012 hob die Y AG den Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl Nr. Z im Betrag von Fr. 174.25 vollständig auf. Der Rechtsvorschlag sei unbegründet, denn bei Vertragsabschluss sei die Verpflichtung eingegangen worden, die gesetzlichen Kostenbeteiligungen gemäss Art. 105b KVV zu bezahlen.
5. Gegen diese Verfügung erhob X mit Schreiben vom 11. April 2012 Einsprache. Er habe von der Forderung über Fr. 60.25 keine Kenntnis, denn weder er noch seine Ehefrau, A, eine Rechnung oder eine Mahnung erhalten hätten.
6. Die Y AG wies am 24. April 2012 die Einsprache gegen die Betreibung Nr. Z ab und hielt an der Verfügung vom 10. April 2012 fest. Gleichzeitig stellte sie X die Selbstbehalt-Rechnung vom 21. Oktober 2011 über Fr. 60.25, deren Mahnung vom 19. Dezember 2011 (Fr. 60.25 zuzüglich Mahnspesen von Fr. 10.--) und deren letzte Mahnung vom 18. Januar 2012 (Fr. 60.25 zuzüglich Mahnspesen von Fr. 30.--) zu.
7. X überwies am 14. Mai 2012 den Betrag von Fr. 60.25 an die Y AG (BF act. 5).
8. Am 24. Mai 2012 reichte X (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Y AG (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 24. April 2012 ein. (...)

(...)

II.

(...)

- 2.1. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerdebegründung aus, dass für ihn unklar sei, weshalb er für eine Forderung gegenüber seiner Ehefrau betrieben werde.

- 2.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass der Beschwerdeführer für die Kostenbeteiligung seiner Ehefrau solidarisch hafte.
- 2.3. Indem der Beschwerdeführer die von der Beschwerdegegnerin betriebene Forderung von Fr. 60.25 mit Valuta 14. Mai 2012 ab seinem Konto bezahlte, hat er die solidarische Haftung mit seiner Ehegattin anerkannt. Bezüglich dieser Rechtsfrage geniesst der Beschwerdeführer demnach kein Rechtsschutzinteresse, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Im Übrigen vertritt jeder Ehegatte während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie (Art. 166 Abs. 1 ZGB). Jeder Ehegatte verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich und, soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch den anderen Ehegatten (Art. 166 Abs. 3 ZGB).

Die laufenden Bedürfnisse betreffen im Wesentlichen Unterhaltsspositionen im Rahmen von Art. 163 ZGB (vgl. Bächler/Jakob [Hrsg.], Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basel 2012, Art. 166 N 4). Zum gebührenden Unterhalt gemäss Art. 163 ZGB gehört auch die Behandlungskostenbeteiligung von 10% (Selbstbehalt) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b KVG (vgl. Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, Zürich 1998, Art. 163 ZGB N 34, Art. 166 ZGB N 39; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 99/02 vom 23. Juni 2003, E. 4.2.2.).

Dies hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer als solidarisch haftender Ehegatte für die Behandlungskostenbeteiligung von 10% (Selbstbehalt) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung seiner Ehegattin belangt werden kann.

Die Beschwerdegegnerin durfte somit gegenüber dem Beschwerdeführer als solidarisch haftendem Ehegatten den Selbstbehalt, welcher aus einer ärztlichen Behandlung seiner Ehegattin resultierte, in Rechnung stellen.

- 3.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er weder die Rechnung noch die Mahnungen über den Betrag von Fr. 60.25 erhalten habe. Ihm sei es objektiv nicht möglich, die Nicht-Zustellung einer nicht eingeschriebenen Sendung zu beweisen. Die Beschwerdegegnerin habe den Beweis zu erbringen, dass die fraglichen Dokumente zugestellt worden seien. Den Beweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Zustellungen bleibe die Beschwerdegegnerin schuldig. Es fehle der Nachweis, dass die Beschwerdegegnerin die Originalrechnungen/Mahnungen richtig adressiert, ausgedruckt, couvertiert, frankiert und der Post übergeben habe. Wenn von mehreren Aussendungen eines Absenders alle Sendungen bei einem Empfänger nicht ankommen würden, dann sei es zumindest möglich, eher sogar wahrscheinlich, dass im Produktionsprozess dieses Absenders ein Problem bestehe und die entsprechenden Dokumente gar nie bis zur Post gekommen oder diese Sendungen von der Post nicht zugestellt, sondern als "unzustellbar" an den Absender zurückgegangen seien.
- 3.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass sie dem Beschwerdeführer am 21. Oktober 2011 die Selbstbehalt-Rechnung über Fr. 60.25 für Leistungen gegenüber seiner Ehe-

frau, die Mahnung am 19. Dezember 2011 und am 18. Januar 2012 die letzte Mahnung zugestellt habe. Die Krankenkassen seien gesetzlich nicht verpflichtet, die Rechnungen oder Mahnschreiben eingeschrieben zu versenden. Die Zustellung müsse im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass drei an die richtige Adresse verschickte Schreiben in der Schweiz nicht ankommen würden, sei wenig wahrscheinlich und der Gegenbeweis habe durch den Versicherten nicht annähernd erklärt werden können. Demnach seien die drei Schreiben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtsgültig zugestellt worden.

- 3.3. Nach der Rechtsprechung sind die Krankenversicherungen befugt, mittels Verfügung und/oder Einspracheentscheid über den Bestand ihrer Kostenbeteiligungsforderung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gegenüber versicherten Personen zu entscheiden und einen im Betreibungsverfahren erhobenen Rechtsvorschlag im Rahmen des Verwaltungsverfahrens analog zu Art. 79 SchKG aufzuheben. Die Verwaltungsbehörde fällt in dieser Konstellation nicht nur einen sozialversicherungsrechtlichen Sachentscheid über die Verpflichtung der versicherten Person zu einer Geldzahlung, sondern handelt gleichzeitig auch als Rechtsöffnungsinstanz (vgl. BGE 119 V 329, E. 2b; BGE 121 V 109; Urteil des Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts vom 23. Juni 2003, K 99/02, E. 4.2.1; Art. 54 Abs. 2 ATSG). Ficht ein Schuldner die Verfügung nicht an, wird einerseits die Rechtsöffnung definitiv, weshalb die Betreibung fortgesetzt werden kann, andererseits ist über Bestand und Höhe der Forderung rechtskräftig entschieden. Die Verfügung der Krankenversicherung entfaltet somit Wirkung wie ein Gerichtsurteil über eine Anerkennungsklage gemäss Art. 79 SchKG, mit dem Unterschied, dass der Schuldner sich zum materiellen Bestand der Forderung gegenüber einer unabhängigen Instanz nicht äussern konnte. Das Sozialversicherungsgericht ist somit verpflichtet, im Rechtsmittelverfahren eine umfassende Kontrolle der betriebenen Forderung vorzunehmen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts vom 23. Juni 2003, K 99/02, E. 4.2.1).

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort auf Seite 3 ausführt, ist demnach vorliegend zu prüfen, ob einerseits die von der Beschwerdegegnerin in Betreibung gesetzte Forderung über Fr. 114.-- zu Recht besteht und in Betreibung gesetzt worden ist und andererseits der Rechtsvorschlag von der Beschwerdegegnerin korrekterweise aufgehoben worden ist.

- 3.4. Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr, nach mindestens einer schriftlichen Mahnung, eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG). Beahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreibung anheben (Art. 64a Abs. 2 KVG).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Betreibung ist demnach der Erlass einer schriftlichen Mahnung (vgl. Murer/Stauffer [Hrsg.], Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Zürich 2010, Art. 64a N 1). Die Mahnung ist eine empfangsbedürftige Erklärung. Sie muss dem Schuldner dergestalt zugehen, dass ihre Zurkenntnisnahme nur noch von

dessen Verhalten abhängig ist (vgl. Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Auflage, Basel 2011, Art. 102 N 7).

Die Zustellung der Mahnung muss im Sozialversicherungsverfahren im Grade der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen sein (vgl. Murer/Stauffer [Hrsg.], a.a.O., Art. 61 N 14). Jedenfalls in jenen Fällen der Massenverwaltung erachtet das Eidgenössische Versicherungsgericht dieses Beweismass als gerechtfertigt, wo der fragliche Vorgang - wie etwa die von ihm zu beurteilende Zustellung von Mitteilungen kasseninternen Rechts via eigenem Publikationsorgan - nicht an sich schon Anlass zur Einleitung eines Anfechtungsverfahrens gibt (vgl. BGE 120 V 33, E. 3c). Der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit bzw. einer Hypothese, und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, wenn der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen. Gilt es, zwischen zwei Möglichkeiten zu entscheiden, ist diejenige überwiegend wahrscheinlich, welche sich am ehesten zugetragen hat (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 43 N 30).

Ob es sich auch bei der Zustellung einer zweiten Mahnung - welche im KVG-Verfahren immerhin Voraussetzung für das Betreibungsverfahren ist - um einen Massenverwaltungsakt handelt, der eine Abweichung des strikten Beweises zulässt, muss vorliegend nicht entschieden werden. So kann von der Beschwerdegegnerin auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass die Mahnungen dem Beschwerdeführer zugestellt worden sind. Die Akten lassen Rückschlüsse weder auf den Versand der Mahnungen durch die Beschwerdegegnerin noch auf den Empfang der Mahnungen durch den Beschwerdeführer zu. Es besteht somit durchaus die Möglichkeit, dass eine oder beide Mahnungen nicht versandt oder von der Post nicht dem Beschwerdeführer zugestellt worden sind. Im Unterschied zum Sachverhalt im Urteil des Bundesgerichts K 11/07 vom 3. Dezember 2007, welches die Mahnungen als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als zugestellt erachtete, zumal der Beschwerdeführer unmittelbar nach Zustellung der Mahnung um weitere Erläuterungen zu den offenen Forderungen gebeten hatte, hat der Beschwerdeführer im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt erstmals auf den Zahlungsbefehl reagiert.

Da somit die Zustellung zumindest einer Mahnung an den Beschwerdeführer nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwiesen ist, ist auch die Betreibung materiell nicht zulässig gewesen. Demnach kann der Beschwerdeführer auch nicht verpflichtet werden, die Betreibungs- und Inkassokosten über Fr. 114.-- zu bezahlen. Sein Rechtsbegehren, die Forderung von Fr. 114.-- sei abzuweisen, ist somit gutzuheissen.

Der Rechtsvorschlag wurde vom Beschwerdeführer somit zu Recht erhoben, weshalb einerseits die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. April 2012, mit welcher sie den Rechtsvorschlag beseitigte, und andererseits der diese Verfügung bestätigende Einspracheentscheid vom 24. April 2012 aufzuheben sind. Der Rechtsvorschlag bleibt somit bestehen und die Betreibung Nr. Z kann von der Beschwerdegegnerin nicht mehr fortgesetzt werden.

- 4.1. Der Beschwerdeführer beantragt im Übrigen, das Betreibungsbegehren der Y AG vom 6. März 2012 über Fr. 60.25 plus Zinsen und Nebenkosten sei zu löschen, eventualiter sei die Y AG aufzufordern, das Betreibungsbegehren vom 6. März 2012 zurückzuziehen.
- 4.2. Da die Beschwerdegegnerin die Betreibung Nr. Z nicht fortsetzen darf, kann der Beschwerdeführer mit diesem Antrag zusätzlich einzig erreichen, dass das Betreibungsamt Dritten gegenüber keinen Betreibungsregisterauszug bekannt gibt, welcher einen Eintrag der Betreibung Nr. Z enthält.

Gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG geben die Betreibungsämter Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn die Betreibung aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist.

Da der Beschwerdeführer mit Gutheissung seiner Beschwerde nicht nur die Fortsetzung der Betreibung verhindern kann, sondern auch die materielle Rechtslage betreffend der Betreibungs- und Inkassokosten von Fr. 114.-- geklärt erhält, nämlich dass diese nicht geschuldet sind, wird sein Rechtsbegehren in analoger Anwendung von Art. 85a Abs. 3 SchKG (Aberkennungsklage) behandelt. Wie in Ziff. 3.4. der Erwägungen festgehalten, besteht die Betreibungs- und Inkassoschuld von Fr. 114.-- gegenüber dem Beschwerdeführer nicht, weshalb die Betreibung aufzuheben ist.

- 4.3. Das Begehren des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin zu verpflichten sei, die Betreibung zurückzuziehen und im Betreibungsregister löschen zu lassen, erübrigt sich angesichts von Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 8a N 19).

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung vom 10. April 2012 und der Einspracheentscheid vom 24. April 2012 der Beschwerdegegnerin werden aufgehoben. Die Betreibung Nr. Z des Betreibungsamtes Appenzell wird aufgehoben.

(Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 4-2012 vom 2. Oktober 2012)

2.5. Abänderung eines Scheidungsurteils

Gerichtliche Weisung, an einer "Therapie für Eltern in Trennung" teilzunehmen (Art. 307 ZGB).

1. Im Ehescheidungsverfahren S 9-2010 genehmigte der Bezirksgerichtspräsident, nach Anhörung des Kindes, mit Urteil vom 30. April 2010 die durch M. und V. eingereichte Konvention, insbesondere bezüglich der elterlichen Sorge über den gemeinsamen Sohn S., welche lautet: "Die Ehegatten beantragen dem Gericht, dass der gemeinsame Sohn S., geboren 2003, in der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern M. und V. zu belassen sei. Der Hauptwohnsitz von S. ist bei der Mutter M."
2. Gegenstand des aktuellen Verfahrens betreffend Abänderung des Scheidungsurteils S 9-2010 ist eine Neuregelung der elterlichen Sorge, da S. aufgrund von andauernden Konflikten stark leide und sich dies in verschiedenen Bereichen (Schulleistung, Stottern) auswirke.
3. Mit Zwischenverfügung S 12-2012 vom 29. Juni 2012 errichtete der Bezirksgerichtspräsident in Anwendung von Art. 308 ZGB i.V.m. Art. 315a ZGB eine umfassende Erziehungsbeistandschaft über S.; dies in Absprache mit den Parteien und deren Einverständnis: "B. wird als Beistand für S., geboren 2003, im Sinne von Art. 308 Abs. 1-3 ZGB eingesetzt, um im Sinne der Erwägungen die Eltern bei der Erziehung mit Rat und Tat zu unterstützen und notfalls Weisungen zu erteilen. Er hat alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um damit eine Kindswohlgefährdung zu vermeiden. (...)"
4. Am 25. September 2012 fand in Anwesenheit der Eltern und des Beistands eine Besprechung dessen ersten Berichts über die persönlichen Verhältnisse von S. (Instruktionsverhandlung) statt. Die Eltern stimmten dem Bericht inhaltlich zu, fanden ihn jedoch beschönigend; die Zustände rund um das Besuchsrecht und die Erziehungsfragen seien weit dramatischer als geschildert. Auch mit den im Bericht an sie gerichteten Empfehlungen erklärten sie sich einverstanden. Zum Schluss dieser Besprechung wurde S. kindsgerecht informiert.

Es zeigt sich sowohl aus dem Bericht als auch anlässlich dieser Gerichtsverhandlung, dass insbesondere keine sinnvolle Kommunikation zwischen den Eltern möglich ist und S. stark darunter leidet. Offensichtlich werden die Kommunikationsfertigkeiten von M. und V. durch unverarbeitete Themen aus der Paarebene (frühere Ehe) derart beeinträchtigt, dass sie auf der Elternebene bezüglich ihres gemeinsamen Sohns aktuell nicht funktionieren.

5. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft das Gericht die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Es kann insbesondere die Eltern ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB i.V.m. Art. 315a ZGB). Das Gericht trifft im Sinne von Art. 284 Abs. 3 ZPO i.V.m.

Art. 276 ZPO auch bei Änderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

- 5.1. Kindesschutz soll rasch, nachhaltig, fachlich korrekt, doch mit minimalem Eingriff in Elternrechte und Familienstruktur der konkreten Gefährdungslage begegnen (Verhältnismässigkeitsprinzip). Die Anordnung einer Massnahme setzt kein Verschulden der Eltern voraus und ist nicht Sanktion, sondern hat als einziges Ziel, trotz einer Gefährdungslage das Wohl des Kindes zu bewahren oder wiederherzustellen (BSK-ZGB, Peter Breitschmid, Art. 307 N 4). Kindesschutzmassnahmen werden von Amtes wegen getroffen, wenn das Kindeswohl dies verlangt. Dass auch ohne Antrag eines Elternteils eine solche Massnahme getroffen werden kann, versteht sich von selbst; denn das Kindeswohl steht hier auf dem Spiel (BSK-ZPO, Kurt Siehr, Art. 276 N 7; vgl. auch CHK, Yvo Biderbost, Art. 307 ZGB N 15). Kindesschutz verlangt vorausschauendes Handeln. Statt einem spektakulären "Grossaufgebot im Katastrophenfall", in welchem das Kind bereits erheblich strapaziert wurde, ist möglichst milden Massnahmen in möglichst frühem Stadium der Vorzug zu geben. Nach dem Prinzip der Stufenfolge lassen sich die einmal getroffenen Massnahmen bei Bedarf verstärken, sowie auch ein stufenweiser Abbau denkbar und durch das Verhältnismässigkeitsprinzip geboten ist (BSK-ZGB, Peter Breitschmid, Art. 307 N 5). Weisungen, mit welchen Eltern verpflichtet werden, bei einer geeigneten Therapie mitzumachen, sind grundsätzlich zulässig (BSK-ZGB-I, Peter Breitschmid, Art. 307 N 22; CHK, Yvo Biderbost, Art. 307 ZGB N 16).
- 5.2. Da ihnen das Kindeswohl am Herzen liegt, haben sich die Eltern anlässlich der Besprechung vom 25. September 2012 bereit erklärt, gemeinsam eine spezifische Therapie für ihre konkrete Situation als Eltern in Trennung durchzuführen und den Gerichtspräsidenten ersucht, eine geeignete Person für diese Therapie zu bestimmen.
- 5.3. Im Rahmen des Abänderungsverfahrens musste aus Gründen des Kindeswohls bereits eine Beistandschaft über das Kind nach Art. 308 Abs. 1 bis 3 ZGB verfügt werden. Trotzdem gelang es nicht, eine sinnvolle Besuchsrechtsregelung durchzusetzen; einmal kam es in diesem Zusammenhang sogar zu einem Polizeieinsatz. Eine sinnvolle direkte Kommunikation zwischen den Eltern bezüglich sämtlicher Kinderbelange ist nicht möglich; teilweise läuft sie über den Beistand. Offensichtlich reicht auch die im Abänderungsverfahren bereits errichtete umfassende Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 bis 3 ZGB vorliegend nicht aus, das Kindeswohl ausreichend zu gewährleisten. Es droht bei Zuwarten die Elternentfremdung (Parental Alienation Syndrome, PAS) mit seinen unabsehbaren Folgen für das Kind.

Die in Art. 297 Abs. 2 ZPO vorgesehene Mediation führt in einem solchen Fall nicht zum Ziel, da in einem solchen Prozess grundsätzlich rationale Lösungen erarbeitet werden. Emotionale Themen aus der aufzulösenden Paarbeziehung können demgegenüber in Mediationen weder systematisch verarbeitet noch insbesondere therapiert werden. Eine mögliche Begutachtung des Kindes (unter Einschluss seiner Eltern) ist dem Kindeswohl kurzfristig nicht förderlich und führt grundsätzlich nur zur Feststellung der aktuellen Verhältnisse, aber kaum zu langfristig tragbaren Lösungen. Teilweise verfügen Gerichte in ähnlichen Situationen eine Paartherapie. Eine Paartherapie ist jedoch schon bezüglich Begrifflichkeit für Personen in Trennungssituationen schwierig zu akzeptieren und auch

inhaltlich nicht indiziert; auch der Therapieansatz dürfte jedenfalls suboptimal sein. Demgegenüber hat eine spezifische "Therapie für Eltern in Trennung" (konkret in gerichtlichen Verfahren betreffend Eheschutz, Ehetrennung und Scheidung mit minderjährigen Kindern), in welcher die Eltern in Einzel- und Gruppensitzungen die sie belastenden Themen ihrer aufgelösten Beziehung systematisch aufarbeiten, bei dieser hocheskalierten Konfliktsituation die grössten Erfolgsaussichten, die Paar- und Elternebene aufzutrennen, was im Hinblick auf das Kindeswohl konkret von entscheidender Bedeutung ist. In Würdigung der gesamten Umstände dieses Falls erscheint eine solche Therapie für Eltern in Trennungssituation auch als mildeste mögliche Massnahme. In Anwendung von Art. 307 ZGB sind die Eltern im Sinne einer Weisung zu verpflichten, an dieser "Therapie für Eltern in Trennung" teilzunehmen, solange die therapierende Fachperson diese als nötig bzw. sinnvoll erachtet. Auf die mögliche Strafdrohung nach Art. 292 StGB im Weigerungsfall ist zurzeit zu verzichten, da beide Elternteile ihr ausdrückliches Einverständnis mit der Therapie erklärt haben (vgl. BGE 5A_140/2010 Erw. 3 bezüglich einer angeordneten Therapie zur Behandlung der PAS-Indikation).

- 5.4. Nach entsprechender Rücksprache ist T. mit dieser "Therapie für Eltern in Trennung" zu beauftragen. In der Therapie geht es inhaltlich darum, die belastenden Themen auf der Paarebene aufzuarbeiten, mit dem Ziel, dass M. und V. auf der Elternebene ihre Fähigkeiten wieder zum uneingeschränkten Wohle des gemeinsamen Sohns einsetzen können. Die Therapeutin ist frei, die Therapie in Einzel- oder Gruppensitzungen durchzuführen bzw. den Übergang von Einzel- in Gruppensitzungen (evtl. teilweise unter Einbezug von S.) zu bestimmen. Ihre Terminabsprache erfolgt direkt mit den Eltern.

Nach Abschluss der Therapie, auch bei deren allfälligem Scheitern, wird die Therapeutin aufgefordert, innert 14 Tagen dem Gericht einen Abschlussbericht einzureichen, welcher als (Teil-)Grundlage für die Sorgerechtszuteilung dienen kann.

In analoger Anwendung zu Art. 184 ZPO wird die gerichtlich eingesetzte Therapeutin bezüglich des Berichts zur Wahrheit verpflichtet und hat diesen fristgerecht abzuliefern. Die Therapeutin wird auch auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB und der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 StGB sowie auf die Folgen von Säumnis und mangelhafter Auftragserfüllung hingewiesen.

(Bezirksgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Zwischenentscheid S 12-2012 vom 1. Oktober 2012)